

## Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich<sup>1</sup>

Notar Dr. Wolfgang Reetz, Köln

### Inhalt:

Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich .....	1
A. Regelbeispiele und Regelungsvielfalt .....	2
B. Einbeziehung in die Regelung der ehelichen Vermögensverhältnisse (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG) .....	5
I. Grundsatz .....	5
II. Störung der Äquivalenzbetrachtung .....	7
III. Allgemeine Risiken (Versorgungssicherheit im Alter) .....	9
IV. Kombinierte Belehrungen .....	9
V. Beispiele zur Einbeziehung in Vermögensregelungen .....	11
1. Zugewinnausgleichsforderung .....	11
2. Kombination: „Scheidungsimmobilie“, Schuldübernahme, Zugewinnausgleich, Unterhaltsabfindung .....	16
3. „Gesamtvermögensregelung“ in einem vorsorgenden Ehevertrag .....	25
C. Ausschluss des Versorgungsausgleichs .....	28
I. Grundsatz .....	28
II. Gegenseitiger Totalausschluss .....	30
1. Allgemeines .....	30
2. Fehlende oder nicht vollständige Kompensation .....	31
III. Teilweiser Ausschluss .....	35
IV. Einseitiger (vollständiger) Ausschluss .....	36
V. Ausschluss und Gegenleistung (Kompensation) .....	44
1. Allgemeines, insb. versorgungsg geeignete Gegenleistung .....	44
2. Gegenleistung und Steuern .....	49
a) Allgemeines .....	49
b) Einkommensteuer: Sonderausgaben- oder Werbungskostenabzug .....	50
c) Einkommensteuer: privates Veräußerungsgeschäft („Spekulationssteuer“) .....	51
d) Einkommensteuer: Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens .....	52
e) Einkommensteuer: ggfs. Anschaffungskosten .....	53
f) Schenkungsteuer (vorsorgender Ehevertrag) .....	53
g) Grunderwerbsteuer .....	55
3. Einzelne typische Gegenleistungen .....	56
a) Beitragsentrichtung und freiwillige (Weiter-)Versicherung in die gRV .....	56
b) Lebens- und Rentenversicherung .....	69
c) Übertragung einer Immobilie; Einräumung dinglicher Rechte .....	82
d) Reine Kapitalabfindung .....	109
e) Verbessernde Unterhaltsvereinbarungen .....	110
D. Vereinbarung mit Bezug zur kurzen Ehedauer (§ 3 Abs. 3 VersAusglG) .....	113
E. Einzelne Modifikationen (Fallgruppen) .....	117
I. Beschränkung auf den Ausgleich „ehebedingter Nachteile“ .....	117
II. Ausschluss des Wertausgleichs einzelner Anrechte .....	121

III.	Verrechnungsvereinbarungen (= Saldierungsvereinbarungen) .....	129
1.	Grundlagen .....	129
2.	Einzelne Anwendungsbereiche und Beispiele.....	131
3.	Gesamt-Saldierungsvereinbarung.....	138
IV.	Einzelne Konstellationen zur Versorgung im öffentlichen Dienst (z.B. BeamtV).....	143
1.	Landesrechtliche Dienst- und Amtsverhältnisse .....	143
2.	Bundesrechtliche Dienst- und Amtsverhältnisse .....	148
3.	Wegfall des Aufschiebs der Kürzung – „Rentner- oder Pensionistenprivileg“ .....	151
V.	Abänderung der Ausgleichsquote (des Ausgleichswerts) .....	158
VI.	Begrenzung des Wertausgleichs.....	162
VII.	Abänderung des Ausgleichszeitraums („vereinbarte Ehezeit“).....	163
1.	Allgemeines .....	163
2.	Bedeutung der Festlegung einer maßgeblichen Ehezeit (= festgelegter Ausgleichszeitraum).....	166
3.	Berechnung des Ausgleichsbetrages.....	168
4.	Typische Gestaltungen zur Festlegung eines ausscheidbaren Ausgleichszeitraums .....	171
a)	Getrenntleben .....	171
b)	Festlegen eines bestimmten Datums (Termin) .....	175
c)	Geburt und Betreuung gemeinsamer Kinder .....	176
d)	Arbeitslosigkeit und Zeiträume ohne sozialversicherungspflichtige Beschäftigung .....	186
e)	„Ungleich lastenverteilende“ Lebensgestaltung .....	188
f)	Wegfall eines Ehegatten-Mitarbeitsverhältnisses.....	189
g)	Kombination verschiedener Ereignisse .....	190
h)	Belehrungen und Hinweise .....	194
VIII.	Bedingungen, Befristungen und Rücktrittsvorbehalte .....	195
1.	Bedingungen.....	195
2.	Befristungen .....	199
3.	Rücktrittsvorbehalte .....	200
F.	Vorbehalt der schuldrechtlichen Ausgleichszahlung (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG) „schuldrechtlicher Versorgungsausgleich“ .....	203

## A. Regelbeispiele und Regelungsvielfalt

- 1 In der Praxis der Vereinbarungsgestaltung werden neben oder ableitbar aus den **Regelbeispielen** der § 6 Abs. 1 S. 2 Nrn. 1 – 3 VersAusglG, die nachfolgenden **Fallgruppen** unterschieden, die sich zumeist als Modifikationen oder Teilausschlüsse zum gesetzlich vorgesehenen Wertausgleich verstehen lassen. Sie sollen – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – in der Form einer **Checkliste** dargestellt werden:

[Checkliste:](#)<sup>2</sup>  
Übersicht zu Vereinbarungsmöglichkeiten

<sup>2</sup> Siehe auch die Zusammenstellungen bei Palandt/*Brudermüller*, § 8 VersAusglG Rn 2; *Langenfeld*, 6. Aufl. 2011, Rn 590; *Münch*, Vereinbarungen Rn 91 ff.; Würzburger Notarhandbuch/*Mayer*, Teil 3 Rn 189.

zum Versorgungsausgleich

- **Totalausschluss** (gegenseitig oder einseitig; unter Bedingung, Befristung oder Rücktrittsvorbehalt; mit und ohne vollständige oder mit unvollständiger Kompensation),
- **Totalausschluss bei kurzer Ehe**dauer (über 3 Jahre hinaus [§ 3 Abs. 3 VersAusglG]),
- **Teilausschluss** – verschiedene Modifikation, z.B.:
  - Herausnahme einer oder einzelner Anrechte,
  - Herausnahme einer oder einzelner Versorgungsarten (früher z.B. Herausnahme von „Randversorgungen“)
  - Begrenzung des Wertausgleichs einzelner oder aller Anrechte,
- Abänderung der **Ausgleichsquote** (niedriger oder höher),
- Ausgleich beschränkt auf „**ehebedingte** (Versorgungs-)Nachteile“
- Veränderung des **Ausgleichszeitraums** (z.B. „fiktives Ehezeitende“),
- **Saldierungsvereinbarungen** (= Verrechnungsvereinbarung, auch außerhalb des § 10 Abs. 2 VersAusglG) mit oder ohne „Überschussausgleich“,
- wertmäßige Einbeziehung **nicht ausgleichsreifer Anrechte**,
- Einbeziehung **vorehelicher Anrechte** (ausnahmsweise),
- Arten von **Kompensationen, Abfindungen** (= Gegenleistung),
  - wertäquivalente oder wertdifferente Gegenleistung,
  - frei disponierbare Gegenleistung,
  - versorgungsgerechte Gegenleistung,
  - Beitragsleistung in eine Versorgung,
  - modifizierter nachehelicher Unterhalt (wenig geeignet),
  - Freistellung von Kindesunterhalt (bei genügender Leistungsfähigkeit), Zugewinnausgleichsforderung,
  - Freistellung von Verbindlichkeiten,
  - Gesamtschuldnerausgleich,
  - (teilweise) Einbeziehung in die Vermögensregelung,
  - Gesamtvermögenregelung, -auseinandersetzung,
  - Gesamtregelung der Scheidungsfolgen,
- Vereinbarung zur **Bewertung**,
- limitierte Vereinbarung der oder zur „**externen Teilung**“,
- **Bedingungen, Befristungen, Rücktrittsvorbehalte** für alle Konstellationen,
- Vorbehalt des **schuldrechtlichen Ausgleichs**,
- inhaltliche Gestaltung des **schuldrechtlichen Ausgleichs**,
- Vermeidung des **schuldrechtlichen Ausgleichs**.

- 2 Während die Dispositionsbefugnis der Ehegatten nach altem Recht insoweit eingeschränkt war, als sie den durch die §§ 1587 ff. BGB a.F. abgesteckten Rahmen für Eingriffe in öffentlich-rechtliche Versorgungsverhältnisse nicht überschreiten durfte (= „**Verbot des Supersplittings**“),<sup>3</sup> können sie nach dem VersAusglG sowohl den Ausgleich von Anrechten aus den Regelsicherungssystemen als auch aus privatrechtlich organisierten Versorgungsträger bezogen auf jedes einzelne Anrecht umfassend – unter Beachtung des § 8 Abs. 1 VersAusglG – regeln. Sie können und müssen hierbei ggfs. die jeweiligen Versorgungsträger in ihre Regelungen einbeziehen (§ 8 Abs. 2 VersAusglG). Die Regelungsvielfalt zeigen folgende – letztlich unvollständigen – Beispiele:

<sup>3</sup>

Vgl. beispielsweise BGH NJW 2001, 3333; BGH NJW-RR 1990, 66.

**Beispiele:**

*M hat ehezeitbezogene Anrechte in der gRV mit einem Ausgleichswert iHv. 20.000,- EUR (Ehezeitanteil: 40.000,- EUR). Zudem hat er ein privates, ehezeitbezogenes Anrecht bei der G-Lebensversicherung (G-LV), die dem Versorgungsausgleich unterfällt, iHv. mit einem Ausgleichswert iHv. 20.000,- EUR (Ehezeitanteil: 40.000,- EUR). Die Bewertung erfolgte jeweils nach § 47 Abs. 6 VersAusglG. Die Ehegatten vereinbaren unter Beachtung des Halbteilungsgrundsatzes und des § 8 Abs. 2 VersAusglG,*

1. *dass der Ausgleich bei der G-LV i.H.v. von 20.000,- EUR durchgeführt wird; der Ausgleichswert aus der gVR soll – ohne jegliche Teilung des Anrechts – in bar oder durch andere Vermögenswerte außerhalb des Versorgungsausgleichs abgegolten werden*
  - *ggfs. durch Einbeziehung in den Vermögensausgleich (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG);*
  - *ggfs. durch Begründung einer Kapital- oder Renten(Lebens-)Versicherung; durch Miteigentumsanteil an Wohnungseigentum, dingl. Wohnrecht, Nießbrauch an einer Immobilie etc. (beachte: Fragen der Versorgungseignetheit und Äquivalenz);*
  - *ggfs. durch Beitragsentrichtung in die gRV nach § 187 Abs. 1 Nr. 2b) SGB VI;*
2. *dass der Ausgleich bei der gRV i.H.v. von 20.000,- EUR durchgeführt wird; der Ausgleichswert aus der G-LV soll – ohne jegliche Teilung des Anrechts – in bar oder durch andere Vermögenswerte außerhalb des Versorgungsausgleichs abgegolten werden (siehe zu Varianten Ziff. 1);*
3. *dass der Ausgleichswert bei der gRV i.H.v. 20.000,- EUR und bei der G-LV i.H.v. 20.000,- mit gleichhohen Ausgleichswerten des Ehegatten vertraglich verrechnet wird („Saldierungsvereinbarung“);*
4. *dass die Summe beider Ausgleichswerte (2 x 20.000,- EUR aus gRV u. G-LV = 40.000,- EUR) allein durch die Übertragung der Anrechten aus der G-LV (= 40.000,- EUR) zur Schaffung eigener Anrechte der F bei der G-LV verwendet werden; die Zustimmung der G-LV (8 Abs. 2 VersAusglG) liegt vor. Die Anrechte des M bei der gRV bleiben unberührt;<sup>4</sup>*

*Die umgekehrte Lösung durch vollständige Übertragung von Anrechten aus der gRV ist nach § 8 Abs. 2 VersAusglG i.V.m. § 32 SGB I ausgeschlossen, weil u.a. eine Zustimmung des Trägers der gRV zu einer Übertragung (Teilung) über den Ausgleichswert nicht stattfinden kann. Es fehlen zu einer solchen Gestaltung jegliche gesetzliche Grundlagen im SGB I oder VI.*
5. *dass zur Reduzierung des Ausgleichwertes aus der gVR lediglich Anrechte iHv. 0,- EUR bis 20.000,- EUR übertragen werden, während zum Ausgleich wertgleich höhere Anrechte aus der G-LV zwischen 20.000,- EUR und 40.000,- EUR übertragen werden. die Zustimmung der G-LV (8 Abs. 2 VersAusglG) liegt vor;*

*Die Lösung in umgekehrter Richtung durch Übertragung von Anrechten aus der gRV mit einem Wert zwischen 20.000,- EUR und 40.000,- EUR ist ebenfalls nach § 8 Abs. 2 VersAusglG i.V.m. § 32 SGB I ausgeschlossen, auch hierzu fehlen jegliche gesetzliche Grundlagen im SGB I oder VI.*
6. *dass die Anrechte bei der gRV und/oder der G-LV dem schuldrechtlichen Ausgleich nach Scheidung vorbehalten bleiben (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG);*
7. *dass die Anrechte bei der gRV und/oder der G-LV jeweils teilweise nach den Ziff. 1 – 6 ausgeglichen und teilweise durch Realteilung ausgeglichen werden;*
8. *dass die Anrechte bei der gRV und/oder der G-LV jeweils ganz oder teilweise nach den Ziff. 1 – 7 ausgeglichen werden, jedoch keine vollständige Kompensation gewollt ist usw.*

## B. Einbeziehung in die Regelung der ehelichen Vermögensverhältnisse (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG)

### I. Grundsatz

- 3 Nach dem Regelbeispiel des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG können (und sollen) Ehegatten den Versorgungsausgleich in **eine Vereinbarung über die ehelichen Vermögensverhältnisse** einbeziehen („Vermögensregelung“ oder „Cross-Over-Vereinbarung“<sup>5</sup>).<sup>6</sup> Der Begriff der „ehelichen Vermögensverhältnisse“ ist weit zu verstehen und nicht etwa mit dem engen Begriff der „güterrechtlichen Verhältnisse“ des § 1408 BGB identisch. Der Gesetzgeber hat die „Vermögensregelung“ bewusst vor die Vereinbarungen zum „Ausschluss“ (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VersAusglG) und zum „Vorbehalt des schuldrechtlichen Ausgleichs“ (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG) gestellt. Ziel des Regelbeispiels ist es einerseits, zu einer insgesamt wirksamen und durchsetzbaren vertraglichen **Abwicklungsregelung** über die ehedgemeinsamen Vermögenswerte (und Verbindlichkeiten) zu gelangen.<sup>7</sup> Andererseits sollen möglichst alle (oder zumindest viele) Scheidungsfolgen aus Vereinfachungsgründen zusammen und abschließend, und zwar an dieser Stelle über den Weg einer **„flexiblen“<sup>8</sup> scheidungsbezogenen Vereinbarung der Ehegatten**, erledigt werden.
- 4 Die Einbeziehung des Versorgungsausgleichs in eine Vereinbarung über die ehelichen Vermögensverhältnisse hat jedoch nicht nur Auseinandersetzungs-, sondern auch offensichtlichen **Ausschluss- und Gegenleistungscharakter**. Denn „Einbeziehung“ kann nur bedeuten, dass auf der Grundlage von Wertangaben und -ermittlungen zumindest teilweise auf die Durchführung des Wertausgleichs bei grundsätzlich auszugleichenden Anrechten auf Versorgung verzichtet wird und hierfür Gegenleistungen aus dem Bereich der Auseinandersetzung über das eheliche Vermögen erbracht werden, die jedenfalls nicht auch nach dem VersAusglG auszugleichen sind. Damit werden zur Vereinfachung des Ausgleichs letztlich der Ausgleichswert bestimmter Anrechte und andere Vermögenswerte **miteinander verrechnet**.<sup>9</sup> Die **Verrechnung sich gegenüberstehender Werte** ist somit die Grundlage der Einbeziehung des Versorgungsausgleichs in eine Vereinbarung über die ehelichen Vermögensverhältnisse.
- 5 Das Regelbeispiel des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG meint im Übrigen Gegenleistungen aus der Einbeziehung des **Zugewinnausgleichs**,<sup>10</sup> des sonstigen

---

<sup>5</sup> Diesen Typus-Begriff verwendet *Schulz/Hauß*, FamR, 2. Aufl. 2011, § 6 VersAusglG Rn 15 f.  
<sup>6</sup> Vgl. *Bergmann*, FuR 2009, 421, 423; *Wick*, FPR 219, 221; Kaiser/Schnitzler/Friederici/*Götsche*, BGB Bd. 4 – FamR, 2. Aufl. 2010, § 6 VersAusglG Rn 19 ff.; Würzburger Notarhandbuch/*Mayer*, 3. Aufl. 2012, Teil 3 Rn 184.

<sup>7</sup> *Schmidt*, FPR 2009, 196, 200.

<sup>8</sup> Siehe *Schulz/Hauß*, FamR, 2. Aufl. 2011, § 6 VersAusglG Rn 13; BT-Drucks 16/10166, S. 51.

<sup>9</sup> *Ruland*, 2. Aufl. 2009, Rn 803.

<sup>10</sup> *Wick*, FuR 2010, 376; *ders.*, Versorgungsausgleich 3. Aufl. 2013 Rn 768; *Münch*, Vereinbarungen Rn 235 f.; *Brambring*, NotBZ 2009, 429, 439; siehe die Beispiele aus dem Bereich Zugewinnausgleich bei *Schulz/Hauß*, FamR, 2. Aufl. 2011, § 6 VersAusglG Rn 13:

Vermögensausgleichs bei Beendigung der Ehe (beispielsweise aus dem **Gesamtschuldnerausgleich**,<sup>11</sup> der Auseinandersetzung über Bruchteilsmitigentum [z.B. die **Scheidungsimmobilie**],<sup>12</sup> **Haushaltsgegenstände**, gemeinsame **Konten**,<sup>13</sup> **Verbindlichkeiten**,<sup>14</sup> eheliche **Kooperationsverträge**, **Ehegatten-Innengesellschaft**) oder sogar ausnahmsweise des **nachehelichen Unterhalts**<sup>15</sup> (z.B. als Abfindung nach § 1585 Abs. 2 BGB). Die „Einbeziehung“ bedeutet jedoch keinesfalls eine Verengung auf güterrechtliche oder nebengüterrechtliche Ansprüche.<sup>16</sup> Gegenleistungen können auch reine Kapitalabfindungen, die Beitragsentrichtung in die gRV oder die Übertragung einer Immobilie mit versorgungsgerechten Einnahmen aus VuV sein.<sup>17</sup>

- 6 Das Regelbeispiel nach Nr. 1 beinhaltet zudem bereits aus sich heraus Anknüpfungspunkte an die Rechtsprechung zur Inhaltskontrolle unter dem Gesichtspunkt der anderweitigen „**Kompensation**“ und zur „**Gesamtschau**“ scheidungsbezogener Regelungen der Ehegatten. Darüber hinaus wird ersichtlich, dass die Ehegatten den Versorgungsausgleich nicht isoliert von anderen scheidungsbezogenen Angelegenheiten betrachten und durchführen müssen.<sup>18</sup> **Nicht erforderlich** ist es, dass der Verzicht auf die Realteilung (= Ausschluss) im Rahmen der Einbeziehung in die Regelungen der Vermögensverhältnisse zu einer **vollständigen Kompensation** führen muss.<sup>19</sup>
- 7 Bei Verrechnungen mit anderen Vermögenswerten, also denjenigen, die nicht versorgungsausgleichsrechtlicher Art sind, wird regelmäßig an die Angaben der Versorgungsträger zum „Kapitalwert“ oder zum „korrespondierenden Kapitalwert“ angeknüpft;<sup>20</sup> grundsätzlich empfehlenswert ist jedoch die Verwendung des

---

„Scheidungsimmobilie“, die gegen Ausgleichswerte aus Versorgungsansprüchen „verrechnet“ werden; illoyale Vermögensverfügungen, die im Zugewinn zu Zurechnungen führen würden und deren Ausgleich nicht zu finanzieren ist; Zugewinnausgleichsforderungen aus der Bewertung von freiberuflichen Praxen/Kanzleien mit teilweise erheblichem Wert; siehe auch *Borth*, 6. Aufl., Rn 915.

<sup>11</sup> Vgl. *Wick*, FPR 2009, 219, 221; *ders.*, FuR 2010, 376; *ders.*, Versorgungsausgleich 3. Aufl.

2013 Rn 768; Kaiser/Schnitzler/Friederici/*Götsche*, BGB Bd. 4 – FamR, 2. Aufl. 2010, § 6

VersAusglG Rn 20; MüKo-BGB/*Eichenhofer*, 5. Aufl. 2010, § 6 VersAusglG Rn 7.

<sup>12</sup> Siehe etwa MüKo-BGB/*Eichenhofer*, 5. Aufl. 2010, § 6 VersAusglG Rn 7; *Wick*, FuR 2010, 376; *ders.*, Versorgungsausgleich 3. Aufl. 2013 Rn 768; *Glockner/Hoernes/Weil*, § 9 Rn 27; mit einem Bewertungsbeispiel bereits bei *Goering*, FamRB 2004, 95, 98.

<sup>13</sup> *Glockner/Hoernes/Weil*, § 9 Rn 27.

<sup>14</sup> Siehe *Ruland*, 3. Aufl. 2011, Rn 855.

<sup>15</sup> *Wick*, FuR 2010, 376; *ders.*, Versorgungsausgleich 3. Aufl. 2013 Rn 768; *Hauß/Eulering*, Rn 144; gegen eine Einbeziehung wegen der Volatilität des Bedarfs und der ehelichen Lebensverhältnisse *Hahne*, FamRZ 2009, 1041; eher zurückhaltend auch *Ruland*, 3. Aufl. 2011, Rn 855 f („in Ausnahmefällen“).

<sup>16</sup> Vgl. *Götsche/Rehbein/Breuers*, § 6 Rn 24 m.w.N.; *Kemper*, Kap. VII Rn 17; MüKo-BGB/*Eichenhofer*, 5. Aufl. 2010, § 6 VersAusglG Rn 7.

<sup>17</sup> Vgl. *Schramm*, NJW-Spezial 2009, 292; *Kemper*, Kap. VII Rn 14.

<sup>18</sup> Hierauf weisen *Kemper*, Kap. VII Rn 14; *Borth*, 6. Aufl., Rn 915 richtigerweise hin.

<sup>19</sup> *Wick*, FPR 2009, 219, 222; *Götsche/Rehbein/Breuers*, § 6 Rn 23; Würzburger Notarhandbuch/*Mayer*, 3. Aufl. 2012, Teil 3 Rn 185.

<sup>20</sup> BT-Drucks 16/10144, S. 52; *Wick*, FuR 2010, 376; 377; *Kemper*, Kap. VII Rn 14; Würzburger Notarhandbuch/*Mayer*, 3. Aufl. 2012, Teil 3 Rn 184; ebenso *Götsche/Rehbein/Breuers*, § 6

versicherungsmathematischen Barwerts nach **§ 47 Abs. 5 VersAusglG** oder eine Bewertung nach **§ 47 Abs. 6 VersAusglG** (jeweils – soweit relevant - unter Zugrundelegen eines realistischen Rechnungszinses). Die durch das VersAusglG eingeführte Pflicht zur Mitteilung von ehezeitbezogenen Kapitalwerten durch die Versorgungsträger dient allerdings gerade auch der Erleichterung von Vereinbarungen nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG.<sup>21</sup> Deren uneingeschränkte Verwendung bedarf jedoch klarer **Hinweise durch den Notar**.

## II. Störung der Äquivalenzbetrachtung

- 8 Neben der grundsätzlichen Unschärfe der dennoch nicht etwa verbotenen Verwendung von Kapitalwertangaben nach § 47 Abs. 2 VersAusglG („Einkaufswert“) und der **empfohlenen Bewertung von Anrechten nach § 47 Abs. 5 oder Abs. 6 VersAusglG** können gerade bei der Einbeziehung von „Gegenleistungen“, die als solche nicht dem Versorgungsausgleich unterliegen (z.B. Immobilie), weitere **Störungen der Äquivalenzbetrachtung** auftreten:
- 9 Eine **Störung der Äquivalenzbetrachtung** der nominal ermittelten Ausgleichswerte von Anrechten im Versorgungsausgleich (z.B. nach § 47 Abs. 5 oder Abs. 6 VersAusglG) mit anderen nominal bewerteten Vermögensgegenständen, entsteht dadurch, dass es sich bei Ausgleichswerten nach dem VersAusglG regelmäßig um **„Bruttowerte“** handelt.<sup>22</sup> Das gilt unabhängig davon, wie die Bewertung der Anrechte nach dem VersAusglG erfolgt, also selbst für den „korrespondierenden Kapitalwert“ nach § 47 Abs. 6 VersAusglG. Die (Renten-)Leistungen der Versorgungen aus dem Versorgungsausgleich unterliegen ab dem Zeitpunkt des tatsächlichen Bezugs, wie diejenigen aus den ungeteilten Anrechten, grundsätzlich und zunehmend der **„nachgelagerten Besteuerung“**. Dies führt zur Besteuerung in der Leistungsphase mit dem jeweils maßgebenden, persönlichen Steuersatz und in Abhängigkeit von der jeweils gewährten Versorgung. Dabei kann die Besteuerung höchst unterschiedlich ausfallen. Die Versorgungsbezüge der Beamten unterliegen beispielsweise der vollen Besteuerung, Renten aus der gRV und der berufsständischen Versorgung sind nach § 22 Nr. 1aa EStG zu besteuern, private Renten unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren nach § 22 Nr. 1bb EStG mit dem Ertragsanteil. Zudem unterfallen (Renten-)Leistungen ggfs. der **Sozialversicherungspflicht im Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung**. Dies gilt beispielsweise für Leistungen aus betrieblichen Altersversorgungen. Ausnahmen gelten wiederum bei der gRV und der Beamtenversorgung. Die Abgabenbelastung kann individuell bis zu 45 % betragen. Bei der Verrechnung der Ausgleichswerte mit sonstigen Vermögenswerten

---

Rn 23, während in § 47 Rn 28 nur eine Wertermittlung auf der Basis des § 47 Abs. 6 VersAusglG für zulässig erachtet wird.

<sup>21</sup> So *Borth*, 6. Aufl., Rn 915; *Wick*, FuR 2010, 376; 377.

<sup>22</sup> Vgl. *Götsche/Rehbein/Breuers*, 6 Rn 23 aE; *Kemper*, Kap. VII Rn 15, *ders.*, ZFE 2011, 179, 180; *Schramm*, NJW-Spezial 2009, 292; *Bredthauer*, FPR 2009, 500 f.; *Glockner/Hoernes/Weil*, § 9 Rn 11; *Grandel/Stockmann/Hoernes*, SWK FamR, Stichwort Nr. 201 Rn 2; *Wick*, Versorgungsausgleich 3. Aufl. 2013 Rn. 768.

(Immobilie, Zugewinnausgleichsforderung, Gesamtschuldnerausgleich etc.), insbesondere im Bereich des Regelbeispiels nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG, ist demnach der Inhaber von Versorgungsanrechten als ausgleichspflichtige Person (bzw. von Ansprüchen auf Wertausgleich) potentiell benachteiligt. Die Gegenleistung „Vermögenswert“, beispielsweise die Leistung von Zugewinnausgleich (§ 1378 Abs. 1 BGB) ist regelmäßig steuerfrei, also ein „Nettowert“, das Versorgungsanrecht aus der Realteilung unterliegt hingegen der nachgelagerten Besteuerung (und ggfs. der Sozialabgabepflicht).<sup>23</sup> Es besteht demnach „keine Parität der Nominalwerte“.<sup>24</sup>

- 10 Solche **Störungen der Äquivalenz** könnten vermieden werden, wenn die Ausgleichswerte um die durchschnittlich Steuer- und Sozialabgabenlast in einer endgültigen Bewertung bereinigt werden würden.<sup>25</sup> Insgesamt werden dann jedoch lediglich näherungsweise Schätzwerte zustandekommen und eine realistische Betrachtung nur dann möglich sein, wenn der Renteneintritt unmittelbar bevorsteht.<sup>26</sup> Vereinbarungen nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG, die Vermögenswerte als Gegenleistungen einbeziehen wollen, werden damit unter Beachtung steuer- und abgabenrechtlicher Ungleichheiten im späteren Leistungsbezug von Anrechten schwieriger handhabbar. Zu Recht wird daher empfohlen, steuer- und abgabenrechtliche Gesichtspunkte nur bei Vereinbarungen kurz vor dem Renteneintritt tatsächlich zu berücksichtigen.<sup>27</sup> Über eine mögliche Störung der Äquivalenzbetrachtung von Wertangaben sollte dennoch immer belehrt werden.<sup>28</sup> Regelmäßig sind die Beteiligten bereit ein solches „Störungsrisiko“ hinzunehmen. Hinzu kommt, dass sich einzelfallbezogen auch beachtenswerte steuerliche Belastungen aus einer versorgungsfremden „Gegenleistung“ ergeben können, die das Bild weiter verkomplizieren (hierzu ausführlich Rn 53 ff.).

**Muster1:** isolierte Belehrung zu „Äquivalenzstörungen“

(\*) *Der Notar hat darauf hingewiesen, dass Rentenzahlungen aus Altersvorsorgeanrechten, auch solchen, die ganz oder teilweise durch den Versorgungsausgleich erlangt werden, anders als andere Leistungen aus der Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten (z.B. bare Geldzahlungen, Zugewinn, Übertragung von Bruchteilsmiteigentum etc), ab dem Zeitpunkt des tatsächlichen Rentenbezugs grundsätzlich der sog. „nachgelagerten*

<sup>23</sup> Siehe hierzu auch zusammenfassend *Glockner/Hoernes/Weil*, § 9 Rn 11; Grandel/Stockmann/*Hoernes*, SWK FamR, Stichwort Nr. 201 Rn 2, die zu Recht darauf hinweist, dass solche Äquivalenzstörungen auch bei Abfindungen nach § 23 f. VersAusglG zu beachten sind.

<sup>24</sup> So die plastische Darstellung bei *Schulz/Hauß*, § 6 VersAusglG Rn 15.

<sup>25</sup> Hierzu *Schramm*, NJW-Spezial 2009, 292; grds. zustimmend *Götsche/Rehbein/Breuers*, § 6 Rn 23 aE.; Grandel/Stockmann/*Hoernes*, SWK FamR, Stichwort Nr. 201 Rn 2.

<sup>26</sup> So richtigerweise *Götsche/Rehbein/Breuers*, § 6 Rn 23 aE.; siehe ebenso *Kemper*, ZFE 2011, 179, 180; *Bredthauer*, FPR 2009, 500, 501; *Schramm*, NJW-Spezial 2009, 292; Grandel/Stockmann/*Hoernes*, SWK FamR, Stichwort Nr. 201 Rn 2.

<sup>27</sup> *Götsche/Rehbein/Breuers*, § 6 Rn 23 aE.

<sup>28</sup> Für den Bereich der anwaltlichen Beratung *Schulz/Hauß*, § 6 VersAusglG Rn 17; *Wick*, Versorgungsausgleich 3. Aufl. 2013 Rn. 768.



*Besteuerung“ unterliegen. Zusätzlich können solche Rentenzahlungen der Sozialversicherungspflicht unterfallen; dies gilt beispielsweise für Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung. Die sich hieraus ergebende Ungleichbehandlung scheidungsbezogener Leistungen, die erheblich sein kann, nehmen wir für unsere Vereinbarung in Kauf; sie soll nicht bewertet und einberechnet werden.*

### **III. Allgemeine Risiken (Versorgungssicherheit im Alter)**

- 11 Zu den allgemeinen Risiken von Vereinbarungen nach dem **Regelbeispiel § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG** und erst Recht nach dem **Regelbeispiel Nr. 2 („Ausschluss“)** gehören neben Bewertungs- und Äquivalenzfragen auch die unterschiedliche Sicherheit von Vermögenswerten auf lange Sicht gegenüber der Wertbeständigkeit von Anrechten auf Versorgung.<sup>29</sup> Insbesondere die sog. öffentlich-rechtlichen Altersvorsorgeanrechte (Paradebeispiele: gRV u. BeamtV) gelten als außerordentlich wertstabil und krisensicher. Anrechte nach dem BetrAVG sind regelmäßig über den Pensionssicherungsverein und private Lebensversicherungen über vergleichbare Instrumente insolvenzfest abgesichert. Auch der Aspekt der für den Lebensunterhalt **im Alter nötigen Liquidität** und der Absicherung der „Kosten“ einer überdurchschnittlich langen Lebensdauer darf beim Eingehen von „Cross-Over-Vereinbarungen“ oder Ausschlussabreden nicht unterschätzt werden. Zur Deckung des baren Bedarfs im Alter sind selbst insgesamt hinreichende Vermögenswerte möglicherweise ungeeignet. Insbesondere die emotional bedingte Übernahme von „Scheidungsimmobilien“ gegen den Verzicht auf Wertausgleich genügt diesen Anforderungen gelegentlich kaum. Auch eine sonstige, „in die Regelungen der Vermögensverhältnisse einbezogene“ Immobilie kann sich durchaus als instabiler als Altersvorsorgeanrechte erweisen. Selbst die „Verrechnung“ der Zugewinnausgleichsforderung aus einer erfolgreichen freiberuflichen Praxis gegen den Verzicht auf Wertausgleich kann außerordentliche „Volatilität“ bedeuten. Selbstverständlich ist es keine „vernünftige“ Regelung, dass der eine Ehegatte seine Betriebsrente behält, der andere dafür das Auto bekommt.<sup>30</sup> Ob diese Unsicherheiten allerdings quantifizierbar und in scheidungsbezogenen Vereinbarungen durch Bewertungsabschläge berücksichtigt werden können, darf für die Praxis mehr als bezweifelt werden. Ebenso darf bezweifelt werden, dass „unvernünftige“ Vereinbarungen mittels Inhaltskontrolle nach § 8 Abs. 1 VersAusglG, die eine Missbrauchskontrolle ist, korrigierbar sind. Aus der Sicht des Notars sollten diese Gesichtspunkte der „**Versorgungssicherheit im Alter**“ in der Beratung gleichwohl angemessen angesprochen werden.

### **IV. Kombinierte Belehrungen**

<sup>29</sup> Vgl. etwa *Kemper*, Kap. VII Rn 17 mit Beispiel; ebenso *Schulz/Hauß*, § 6 VersAusglG Rn 16.  
<sup>30</sup> Das Beispiel findet sich bei *Ruland*, 3. Aufl. 2011, Rn 855; *Kemper*, Kap. VII Rn 18 und *Bredthauer*, FPR 2009, 500, 501.

- 12 Gerade bei der Einbeziehung von Ausgleichswerten aus dem Versorgungsausgleich in die Regelung der ehelichen Vermögensverhältnisse (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG) kann es zu einer Summierung von „Ungereimtheiten“ kommen. Regelmäßig werden Ausgleichswerte „nicht gleichartiger Anrechte“ miteinander verrechnet und zudem der Ausgleichswert einzelner Anrechte mit Vermögens- oder sonstigen Leistungsansprüchen saldiert. Zumeist wird dies auf der Grundlage nur bedingt vergleichbarer Kapitalwertangaben (z.B. nach § 47 Abs. 2 VersAusglG) geschehen. Hieraus resultieren zusätzliche Probleme einer Äquivalenzbetrachtung. Schließlich kann die Alterssicherungsfunktion der Anrechte aus dem Blick geraten. Vereinbarungen nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG sind daher **beratungs- und belehrungsintensiv**. Hierzu könnte beispielsweise eine kombinierte Belehrung verwendet werden:

**Muster 2:** Kombinierte Belehrung zur Bedeutung des Wertausgleichs, zur Alterssicherungsfunktion des Versorgungsausgleichs, zum „korrespondierenden Kapitalwert“ und zu „Äquivalenzstörungen“ in den Fällen des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG

- (1) *Der Notar hat uns über die Bedeutung des Versorgungsausgleichs, die rechtliche Tragweite des gänzlichen oder teilweisen Ausschlusses und die Folgen für die soziale, insb. die Alterssicherung nach einer Scheidung belehrt. Es ist uns bekannt, dass bei Wirksamkeit der Vereinbarungen, die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten nicht oder nicht vollständig zwischen uns geteilt werden. Zur Durchführung dieser Vereinbarung bedarf es zudem einer rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts über den Wertausgleich nach Maßgabe dieser Urkunde.*
- (2) *Der Notar hat darüber belehrt, dass der Kapitalwert, der korrespondierende Kapitalwert, die monatliche Rente oder andere Angaben von Versorgungsträgern lediglich ausgleichsrechtliche Hilfswerte darstellen, die dem tatsächlichen Wert eines Anrechts möglicherweise nicht entsprechen und die angegebenen Werte auch nicht schematisch miteinander verglichen werden können. Dies gilt erst Recht für einen Vergleich mit Werten außerhalb des Versorgungsausgleichs (z.B. Zugewinn, andere Herauszahlungsbeträge). Bei Wertvergleichen von Anrechten würden deshalb wertbildende Faktoren wie beispielsweise Leistungsumfang, Dynamisierung, Absicherung und Altersgrenzen für einen Bezug der Versorgung mitberücksichtigt. Für derartige Feststellungen ist – wie dies § 47 Abs. 6 VersAusglG ausdrücklich für Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich vorsieht – die Einholung eines Gutachtens zur Bestimmung des tatsächlichen Werts empfehlenswert.*
- (3) *Die Beteiligten erklären, dass sie dennoch die Angaben über erworbene Anrechte, insbesondere zur monatlichen Rente [oder: zum korrespondierenden Kapitalbetrag etc.], bei ihrer vertraglichen Vereinbarung zugrunde legen wollen. Eine weitergehende Ermittlung versicherungsmathematischer Barwerte und/oder die vollständige Berücksichtigung wertbildender Faktoren soll unterbleiben.*
- (4) *Der Notar hat zudem darauf hingewiesen, dass Rentenzahlungen aus Altersvorsorgeanrechten, auch solchen, die ganz oder teilweise durch den Versorgungsausgleich erlangt werden, anders als Leistungen aus der Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten (z.B. bare Geldzahlungen, Zugewinn,*

Übertragung von Bruchteilsmiteigentum etc), ab dem Zeitpunkt des tatsächlichen Rentenbezugs grundsätzlich der sog. „nachgelagerten Besteuerung“ unterliegen. Zusätzlich können solche Rentenzahlungen der Sozialversicherungspflicht unterfallen; dies gilt beispielsweise für Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung. Die sich hieraus ergebende Ungleichbehandlung scheidungsbezogener Leistungen, die erheblich sein kann, nehmen wir für unsere Vereinbarung in Kauf; sie soll nicht bewertet und einberechnet werden.

## V. Beispiele zur Einbeziehung in Vermögensregelungen

### 1. Zugewinnausgleichsforderung

- 13 Die **Einbeziehung des Zugewinnausgleichs** als Teil der Vermögensregelungen auf der einen Seite und des Wertausgleichs nach dem VersAusglG auf der anderen Seite, gilt als ein scheidungsbezogenes Musterbeispiel zum Anwendungsbereich des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG.<sup>31</sup> Voraussetzung der Einbeziehung ist die Feststellung oder vertragliche Festlegung des Zugewinnausgleichsanspruchs. Dies setzt regelmäßig die Beendigung des Güterstands der Zugewinnngemeinschaft oder die Rechtshängigkeit der Scheidung voraus (§ 1384 BGB). Die Rechtshängigkeit der Scheidung ist als Eheende (§ 3 Abs. 1 VersAusglG) auch maßgeblich für aussagekräftige Auskünfte über den Ausgleichswert einzubeziehender Anrechte.

Aus einer notariellen Urkunde sollten sich die verrechenbaren Ansprüche eindeutig und klar ergeben; die **Höhe der Zugewinnausgleichsforderung** sollte endgültig und unanfechtbar zwischen Ehegatten festgeschrieben werden. Die Einbeziehung anderer vermögensrechtlicher Ansprüche des Nebengüterrechts ist sinnvoll. Die Abänderbarkeit der Regelungen zum Versorgungsausgleich sollte ausgeschlossen werden. Wegen der vollkommen unterschiedlichen Bedeutung von Wertangaben ist eine eingehende Belehrung erforderlich; es liegt ein Fall der Anwendung einer **kombinierten Belehrung** (siehe hierzu Rn 12) zur besonderen Alterssicherungsfunktion des Versorgungsausgleichs, zum „korrespondierenden Kapitalwert“ und zu typischen „Äquivalenzstörungen“ vor.

#### Fall:

*Die Ehe von Herrn A und Frau B ist gescheitert; das Trennungsjahr ist abgelaufen und der Scheidungsantrag zugestellt (= Ehezeitende). Beide Ehegatten sind anwaltlich beraten. B schuldet dem A einen unstreitigen Zugewinnausgleich (§ 1378 Abs. 1 BGB) i.H.v. 81.000,- EUR; sonstige vermögensrechtliche Ausgleichsansprüche bestehen nicht. Die Ehegatten wollen ihre Anrechte auf Altersversorgung möglichst ungeschmälert behalten. Das Anrecht aus betrieblicher Altersversorgung soll möglichst ungeteilt verbleiben. Verbleibende ehebedingte Nachteile der B ergeben sich nicht; sie kann aus eigenen Einkünften ihren angemessenen Unterhalt und den Aufbau ihrer Altersversorgung sicherstellen. Die Auskünfte der Versorgungsträger liegen den Ehegatten vor; sie einigen sich darauf, ihrer Vereinbarung die korrespondierenden Kapitalwertangaben ihrer Versorgungsträger zugrunde zu legen. Die Ehegatten streben eine „Gesamtlösung“ an.*

<sup>31</sup> *Bergschneider/Weil*, Beck'sches Formularbuch Familienrecht, Form. K.IV. 4, Anm 1; *Münch*, Vereinbarungen Rn 235 f.; *Brambring*, NotBZ 2009, 429, 439; *Schulz/Hauß*, § 6 VersAusglG Rn 13; *Borth*, 6. Aufl., Rn 915; MüKo-BGB/*Eichenhofer*, 5. Aufl. 2010, § 6 VersAusglG Rn 7; *Ruland*, 3. Aufl. 2011, Rn 853; Berechnungsbeispiele bei *Götsche/Rehbein/Breuers*, § 6 Rn 13.

Die gegenseitigen Ansprüche stellen sich wie folgt dar:

	Ehemann	Ehefrau	Kommentar
Zugewinn	81.000,00 EUR		Vereinbarung
gRV		92.601,36 EUR	§ 47 (2) VersAusglG
gRV	23.148,27 EUR		§ 47 (2) VersAusglG
BetrAV		33.625,00 EUR	§ 47 (2) VersAusglG
	<b>104.148,27 EUR</b>	<b>126.226,36 EUR</b>	<b>Summen</b>

Lösungsvorschlag:<sup>32</sup>

**Muster 3:** Versorgungsausgleich innerhalb der Regelungen der Vermögensverhältnisse – Scheidungsvereinbarung  
Fallvariante: Zugewinnausgleich, „Saldierung“ von Anrechten.

**I.**  
**Vorbemerkungen, Sachverhalt**

§ 1  
Persönliche Verhältnisse

- (1) Wir haben am 10. August 1993 vor dem Standesbeamten des Standesamts in Köln die Ehe miteinander geschlossen.
- (2) Wir besitzen beide ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit; unseren gewöhnlichen Aufenthalt haben wir in Köln.
- (3) Kinder; sonstige Unterhaltssachverhalte .
- (4) Wir haben bisher keinen Ehevertrag und keine Scheidungsvereinbarung abgeschlossen und leben daher im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft.
- (5) Wir leben seit dem . getrennt im Sinne des § 1567 BGB und beabsichtigen uns scheiden zu lassen, das Scheidungsverfahren ist unter dem Az.: . bei dem Amtsgericht Köln -Familiengericht- anhängig. Die förmliche Zustellung der Antragsschrift erfolgte am 19. Juni 2012. Herr A stimmt bereits durch diese Urkunde dem Scheidungsantrag seiner Ehefrau in vollem Umfang zu; diese Zustimmung ist in das Scheidungsverfahren einzuführen. Wir sind beide anwaltlich vertreten.  
  
Frau F ist als Werbekauffrau im Anstellungsverhältnis in Vollzeit erwerbstätig; Herr M. ist als PR-Berater im Angestelltenverhältnis ebenfalls in Vollzeit erwerbstätig.  
ggfs. Einkommensverhältnisse
- (6) .
- (7) Zur Regelung der Scheidungsfolgen wollen wir Vereinbarungen nach näherer Maßgabe

<sup>32</sup>

Muster: *Bergschneider/Weil*, Beck'sches Formularbuch Familienrecht, Form. K.IV. 4; *Münch*, Vereinbarungen, Rn 236; *ders.*, Rechtsgeschäfte, Rn 3179; *Brambring*, NotBZ 2009, 429, 439.

dieser Urkunde treffen, insbesondere die Zugewinnausgleichsforderung festlegen und durchführen sowie die dem Versorgungsausgleich unterliegenden Anrechte in die Vermögensregelungen einbeziehen. Ein Entwurf dieser Scheidungsvereinbarung wurde uns mehr als zwei Wochen vor der Beurkundung zugesandt und ausführlich erörtert.

§ 2

Anrecht auf Altersvorsorge

- (1) Herr A hat in der Ehezeit vom 1.8.1993 bis zum Ehezeitende am 31.5.2012 folgende Ehezeitanteile von Anrechten, die dem Wertausgleich unterliegen oder in den Versorgungsausgleich einzubeziehen sind, erworben:
- a) nach der Auskunft der Deutsche Rentenversicherung vom 2012 in der allgemeinen Rentenversicherung:
- Ehezeitanteile von 29,1226 EP;
  - dies entspricht einer monatlichen Rente von 800,00 EUR;
  - mit einem **Ausgleichswert** von 14,5613 EP;
  - dies entspricht einer monatlichen Rente von 400,00 EUR;
  - der „**korrespondierende Kapitalwert**“ beträgt **92.601,36 EUR.**
- Das Anrecht unterliegt der internen Teilung nach § 10 ff. VersAusglG.
- b) nach der Auskunft der vom 2012 ein unverfallbares Anrecht aus betrieblicher Altersversorgung nach dem BetrAVG:
- Ehezeitanteile (Kapitalwert) von 67.250,00 EUR;
  - dies entspricht einem jährlichen Rentenwert von 791,00 EUR;
  - mit einem **Ausgleichswert** (Kapitalwert) von **33.625,00 EUR;**
  - nach Berücksichtigung der Teilungskosten von 33.100,00 EUR.
- Das Anrecht unterliegt der internen Teilung nach § 10 ff. VersAusglG.
- (2) Frau B hat folgende Ehezeitanteile von Anrechten, die dem Wertausgleich unterliegen oder in den Versorgungsausgleich einzubeziehen sind, erworben:
- nach der Auskunft der Deutsche Rentenversicherung vom 2012 in der allgemeinen Rentenversicherung:
  - Ehezeitanteile von 7,1250 EP;
  - dies entspricht einer monatlichen Rente von 200,00 EUR;
  - mit einem **Ausgleichswert** von 3,5625 EP;
  - dies entspricht einer monatlichen Rente von 100,00 EUR;
  - der „**korrespondierende Kapitalwert**“ beträgt **23.148,27 EUR.**
- Das Anrecht unterliegt der internen Teilung nach § 10 ff. VersAusglG.
- (3) Den Eheleuten sind die Auskünfte der vorgenannten Versorgungsträger über den Ehezeitanteil, den Ausgleichswert und die Kapitalwertangaben der jeweils von ihnen erworbenen Anrechte bekannt; auf ein Beifügen zu dieser Urkunde wird verzichtet.

II.

**Scheidungsvereinbarung**

§ 1

Zugewinnausgleich

- (1) Die Ehegatten sind sich darüber einig, dass Frau B ihrem Ehemann, Herrn A, nach Maßgabe der Zugewinnausgleichsberechnung auf den maßgeblichen Berechnungszeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags einen Zugewinnausgleich in Höhe von
- 81.000,- EUR**  
**-einundachtzigtausend Euro-**  
**schuldet.**

Die Ehegatten erklären:

Wir verzichten auf eine konkrete Aufstellung und Ermittlung des jeweils für uns maßgebenden Anfangs- und Endvermögens im Rahmen der Berechnung des Zugewinns in dieser Urkunde. Wir bestimmen vielmehr die angegebene Zugewinnausgleichsforderung als verbindlich, da die nachfolgenden Regelungen ungeachtet der Höhe tatsächlicher Ausgleichsansprüche, abschließend und unanfechtbar gewollt sind.

- (2) Wir verzichten im Übrigen nach Maßgabe dieses Vertrages auf jeden weiteren Ausgleich etwaigen Zugewinns für die Vergangenheit, gleichviel aus welchem Rechtsgrund, in welcher Höhe und ob ein solcher überhaupt erzielt worden ist; wir verzichten zudem auf jeden weitergehenden vermögensrechtlichen Ausgleich, der ehebezogen außerhalb des Güterrechts entstanden sein könnte.

§ 2

Versorgungsausgleich

- (1) Herr            und Frau            vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich nach den gesetzlichen Bestimmungen des VersAusglG wegen der von ihnen erworbenen Ehezeitanteile von Anrechten nach Abschn. I § 3 dieser Urkunde wie folgt stattfinden soll:
- (2) Ein Ausgleich des Anrechts aus der **gesetzlichen Rentenversicherung der Ehefrau** (Abschn. I § 2 Abs. (2) lit. a) durch interne Teilung soll nicht stattfinden. Die Eheleute verrechnen vielmehr die sich insoweit gegenüberstehenden Ausgleichswerte ihrer Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung unter Vorwegnahme der Verrechnungsbefugnis der Versorgungsträger (§ 10 Abs. 2 VersAusglG), insgesamt jedoch unabhängig von dieser und der maßgeblichen Bezugsgröße, in Höhe der „korrespondierende Kapitalwerte“ von jeweils **23.148,27 EUR**.
- (3) Ein Ausgleich des Anrechts aus der **betrieblichen Altersvorsorge des Ehemanns** (Abschn. I § 2 Abs. (1) lit. b) durch Realteilung soll ebenfalls nicht stattfinden. Die Eheleute verrechnen vielmehr den Ausgleichswert auf der Grundlage des mitgeteilten Kapital- bzw. korrespondierenden Kapitalwerts von **33.625,00 EUR**. Die Verrechnung findet unter Einbeziehung der Zugewinnausgleichsforderung des Ehemanns in die Vermögensregelung in Höhe dieses Betrages mit der Zugewinnausgleichsforderung (§ 2 Abs. (1) dieser Urkunde) in gleicher Höhe statt.
- (4) Zur weiteren teilweisen Vermeidung der internen Teilung des Anrechts aus der gesetzlichen Rentenversicherung des Ehemanns verrechnen die Ehegatten einen Teilbetrag des Ausgleichswerts in Höhe von **47.375,- EUR** mit der verbleibenden Zugewinnausgleichsforderung in gleicher Höhe.
- (5) Bei der Deutsche Rentenversicherung            soll, bezogen auf den 31.5.2012 im Wege der internen Teilung lediglich ein Anrecht zugunsten der Frau B in Höhe von **3,4717 Entgeltpunkten** (statt des Ausgleichswertes von 14,5613 EP) begründet bzw. ausgebaut und zugleich das Anrecht des Herrn A um genau diesen Wert gekürzt werden. Dem vereinbarten Ausgleich liegt nach Verrechnung ein korrespondierender Kapitalwert von **22.078,09 EUR** zugrunde. Für die familiengerichtliche Entscheidung soll jedoch allein die Einigung auf den Ausgleichswert in der Bezugsgröße „Entgeltpunkte“ maßgeblich sein; noch einzuberechnen sind die insoweit angemessenen Teilungskosten (§ 13 VersAusglG).
- (6) Die Verrechnung und Kürzung von Ausgleichswerten, bzw der Entgeltpunkten beruht nach dem Willen der Beteiligten auf der Einbeziehung des Versorgungsausgleichs in die

*Vermögensregelungen der Ehegatten aus Anlass der Scheidung (§ 6 Abs. 1 S. Nr. 1 VersAusglG), jeweils auf der Grundlage der mitgeteilten Kapital- bzw. korrespondierenden Kapitalwerte. Soweit die Modifikation des Ausgleichs Ausschlusswirkung hat, stimmt dem jeder der Ehegatten zu.*

- (7) *Die Ehegatten schließen eine nachträgliche gerichtliche Abänderung ihrer vorstehenden Vereinbarung nach § 227 Abs. 2 FamFG aus. Der Notar hat über Bedeutung und die gesetzlichen Voraussetzungen einer nachträglichen Abänderung und die Anrechte, die einer solchen Abänderung unterliegen können, belehrt.*

**Kurzfassung:**

- (1) *Herr            und Frau            vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich nach den gesetzlichen Bestimmungen des VersAusglG wegen der von ihnen erworbenen Ehezeitanteile von Anrechten unter Einbeziehung der ehelichen Vermögensverhältnisse wie folgt stattfinden soll:*
- (2) *Bei der Deutsche Rentenversicherung            soll, bezogen auf den 31.5.2012 im Wege der internen Teilung lediglich ein Anrecht zugunsten der Frau B in Höhe von **3,4717 Entgeltpunkten** (statt des Ausgleichswertes von 14,5613 EP) begründet bzw. ausgebaut und zugleich das Anrecht des Herrn A um genau diesen Wert gekürzt werden. Dem vereinbarten Ausgleich liegt nach Verrechnung ein korrespondierender Kapitalwert von **22.078,09 EUR** zugrunde. Für die familiengerichtliche Entscheidung soll allein die Einigung auf den Ausgleichswert in der Bezugsgröße „Entgeltpunkte“ maßgeblich sein; noch einzuberechnen sind die insoweit angemessenen Teilungskosten (§ 13 VersAusglG). Der verringerte Ausgleichsbetrag beruht i.Ü. auf der Verrechnung der sich aus dieser Urkunde ergebenden Werteangaben von Zahlungsansprüchen und Ausgleichswerten von Anrechten. Ansonsten vereinbaren wir den gegenseitigen Ausschluss des Versorgungsausgleichs; insbesondere soll das Anrecht des Herrn            aus der betrieblichen Altersvorsorge nicht ausgeglichen werden.*
- (3) *Die Ehegatten schließen eine nachträgliche gerichtliche Abänderung unserer vorstehenden Vereinbarung nach § 227 Abs. 2 FamFG aus. Der Notar hat über Bedeutung und die gesetzlichen Voraussetzungen einer nachträglichen Abänderung und die Anrechte, die einer solchen Abänderung unterliegen können, belehrt.*

§ 3

Hinweise zum Versorgungsausgleich

*Kombinierte Hinweise nach (siehe Rn 12).*

§ 4

Rechtsbestand der Vereinbarungen,  
Sonstiges

- (1) *Die Beteiligten sind darüber einig, dass die in dieser Urkunde getroffenen Vereinbarungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, unter der Voraussetzung abgeschlossen werden, dass ihre Ehe rechtskräftig geschieden wird.*
- (2) *Die Eheleute            vereinbaren hiermit, dass die Verrechnung von Ausgleichswerten und Zugewinnausgleichsansprüchen nur einheitlich Bestand haben sollen. Sollten eine oder mehrere der vorstehend getroffenen Vereinbarungen aus irgendeinem Grund unwirksam oder undurchführbar sein, sollen im Zweifel auch die übrigen in dieser Urkunde getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein.*

(3) Der Notar hat uns über die Vorschriften belehrt, nach denen diese Scheidungsvereinbarung aufgehoben oder geändert werden kann. Ein einseitiges Rücktrittsrecht behalten wir uns nicht vor.

## 2. Kombination: „Scheidungsimmobilie“, Schuldübernahme, Zugewinnausgleich, Unterhaltsabfindung

- 14 Die kombinierte **Einbeziehung der Auseinandersetzung der „Scheidungsimmobilie“ mit Schuldübernahme**, des **Zugewinnausgleichs** nach Güterstandswechsel und der **Unterhaltsabfindung**, als Teil der Vermögensregelungen auf der einen Seite und des **Wertausgleichs nach dem VersAusglG** auf der anderen Seite, ist eine komplexe „Totalerledigung“ der Scheidungsfolgen im Anwendungsbereich des Regelbeispiels nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG.<sup>33</sup> Gerade die Übernahme der „Scheidungsimmobilie“ gegen Freistellung von Verbindlichkeiten und eine Verrechnung mit Ausgleichswerten aus dem Versorgungsausgleich ist eine verlockende Gestaltung zur Vermeidung eines Notverkaufs des vormaligen „Familienheims“. Ob eine solche Gestaltung mit Blick auf die **Versorgungssicherheit im Alter** sinnvoll ist, ist eine Entscheidung die allein die Ehegatten zu treffen haben. Selbstverständlich kann auch eine isolierte Einbeziehung der Auseinandersetzung der „Scheidungsimmobilie“ Vertragsgegenstand sein; viele Varianten sind denkbar. Im Übrigen gelten ähnliche Rahmenbedingungen, wie zur isolierten Einbeziehung des Zugewinnausgleichs (hierzu soeben Rn 13). Aus der Urkunde sollten sich abermals die verrechenbaren Ansprüche eindeutig und klar ergeben. Gerade auf die Sachverhaltsfeststellung sollte Wert gelegt werden. Wegen der vollkommen unterschiedlichen Bedeutung von Wertangaben ist eine eingehende Belehrung und qualifizierte Beratung erforderlich; es liegt ein Fall der Anwendung einer kombinierten Belehrung (siehe hierzu Rn 12) zur Alterssicherungsfunktion des Versorgungsausgleichs, zum „korrespondierenden Kapitalwert“ und zu typischen „Äquivalenzstörungen“ vor. Mit Blick auf die Auseinandersetzung der „Scheidungsimmobilie“ und deren Übertragung als Gegenleistung für den Teilausschluss des Versorgungsausgleichs, sollten die steuerlichen Belange ebenfalls angesprochen werden (hierzu unter Rn 56 ff.). Die Abänderbarkeit der Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich sollte ausgeschlossen sein. Zur Vermeidung einer ungesicherten Vorleistung ist der Vollzug der Urkunde letztlich von der Entscheidung des Familiengerichts nach § 224 Abs. 3 FamFG abhängig; auch hierzu sollte der Notar eine klare Regelung treffen.

### Fall:

*Die Ehe von Herrn A und Frau B ist gescheitert; das Trennungsjahr ist abgelaufen und der Scheidungsantrag zugestellt (= Ehezeitende). Beide Ehegatten sind anwaltlich beraten. Sie sind Miteigentümer zu je ½ eines EFH im Wert von 250.000,- EUR, das erstrangig mit einer*

<sup>33</sup>

*Bergschneider/Weil*, Beck'sches Formularbuch Familienrecht, Form. K.IV. 5, Anm 1; Berechnungsbeispiele bei *Götsche/Rehbein/Breuers*, § 6 Rn 13.



Finanzierungsgrundschuld i.H.v. 240.000,- EUR zum Erwerb der Immobilie belastet ist; die Grundschuld valutiert noch mit 40.000,- EUR. Beide Ehegatten sind gesamtschuldnerisch gebundene Darlehensnehmer, haben ein entsprechendes abstraktes Schuldversprechen abgegeben und sind Vertragspartner der Sicherungsabrede. A schuldet der B einen unstreitigen Zugewinnausgleich (§ 1378 Abs. 1 BGB) i.H.v. 55.000,- EUR; sonstige vermögensrechtliche Ausgleichansprüche bestehen nicht. Frau B möchte im Zuge der Auseinandersetzung der ehelichen Vermögensverhältnisse das EFH zu Alleineigentum erwerben. A will seine Anrechte auf Altersversorgung möglichst ungeschmälert in seine neue (Zweit-)Ehe mitnehmen. Die Anrechte aus der betrieblichen Altersversorgung sollen beiden Ehegatten möglichst ungeteilt verbleiben. A leistet an seine Ehefrau B monatlich 250,- EUR Aufstockungsunterhalt nach § 1573 Abs. 2 BGB. Die Leistungspflicht ist nach § 1578b Abs. 1, 2 BGB zeitlich befristet auf 4 Jahre; hierüber besteht zwischen den Ehegatten ebenfalls Einvernehmen. Der Unterhalt soll abgezinst abgefunden werden (vgl. § 1585 Abs. 2 BGB). Verbleibende ehebedingte Nachteile der B ergeben sich nicht; sie kann sodann aus eigenen Einkünften ihren angemessenen Unterhalt und den Aufbau ihrer Altersversorgung sicherstellen. Die Auskünfte der Versorgungsträger liegen den Ehegatten vor; sie einigen sich darauf, ihrer Vereinbarung die korrespondierenden Kapitalwertangaben zugrunde zu legen. Die Ehegatten streben eine „Gesamtlösung“ unter Einbeziehung aller Scheidungsfolgen an. Bare Ausgleichsleistungen sollen nicht erfolgen; insbesondere ist die Ehefrau nicht in der Lage den Erwerb der Haushälfte aus eigenen Mitteln oder mittels eines weitergehenden Bankkredits zu finanzieren.

Die gegenseitigen Ansprüche stellen sich wie folgt dar:

	Ehemann	Ehefrau	Kommentar
Haus	100.000,00 EUR		½ MEA + Freistellung
Unterhalt		12.500,00 EUR	Abfindung
Zugewinn		55.000,00 EUR	Vereinbarung
gRV		92.601,36 EUR	§ 47 (2) VersAusglG
gRV	23.148,27 EUR		§ 47 (2) VersAusglG
BetrAV		13.625,00 EUR	§ 47 (2) VersAusglG
BetrAV	4.250,00 EUR		§ 47 (2) VersAusglG
PrivRV		5.000,00 EUR	Kapital
	<b>127.398,27 EUR</b>	<b>178.726,36 EUR</b>	<b>Summen</b>

Lösungsvorschlag:<sup>34</sup>

**Muster 4:** Versorgungsausgleich innerhalb der Regelungen der Vermögensverhältnisse – Scheidungsvereinbarung

Fallvariante: Auseinandersetzung der „Scheidungsimmobilie“, Schuldübernahme, Zugewinnausgleich, Unterhaltsabfindung, „Saldierung“ von Anrechten“

<sup>34</sup>

Entwickelt aus dem Berechnungsbeispiel bei *Borth*, 6. Aufl., Rn 921; siehe auch *Wick*, FuR 2010, 376, 377; FAKomm-FamR/*Wick*, 4. Aufl. 2011, § 6 VersAusglG Rn 13 (Berechnungsbeispiel); *Bergschneider/Weil*, Beck'sches Formularbuch Familienrecht, Form. K.IV. 5.

**I.**  
**Vorbemerkungen, Sachverhalt**

§ 1  
Persönliche Verhältnisse

- (1) Wir haben am 10. August 1993 vor dem Standesbeamten des Standesamts in Köln die Ehe miteinander geschlossen.
- (2) Wir besitzen beide ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit; unseren gewöhnlichen Aufenthalt haben wir in Köln.
- (3) Kinder; sonstige Unterhaltssachverhalte .
- (4) Wir haben bisher keinen Ehevertrag und keine Scheidungsvereinbarung abgeschlossen und leben daher im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft.
- (5) Wir leben seit dem                    getrennt im Sinne des § 1567 BGB und beabsichtigen uns scheiden zu lassen, das Scheidungsverfahren ist unter dem Az.:                    bei dem Amtsgericht Köln -Familiengericht- rechthängig. Die förmliche Zustellung der Antragschrift erfolgte am 19. Juni 2012. Herr A stimmt bereits durch diese Urkunde dem Scheidungsantrag seiner Ehefrau in vollem Umfange zu; diese Zustimmung ist in das Scheidungsverfahren einzuführen. Wir sind beide anwaltlich vertreten.  
Frau F ist als Werbekauffrau im Anstellungsverhältnis in Vollzeit erwerbstätig; Herr M. ist als PR-Berater im Angestelltenverhältnis ebenfalls in Vollzeit erwerbstätig.  
ggfs. Einkommensverhältnisse
- (6) .
- (7) Zur Regelung der Scheidungsfolgen wollen wir Vereinbarungen nach näherer Maßgabe dieser Urkunde treffen, insbesondere den Güterstand der Gütertrennung herbeiführen, den Zugewinnausgleich durchführen, uns über das Familienheim auseinandersetzen, den nahehelichen Unterhalt abfinden und die dem Versorgungsausgleich unterliegenden Anrechte in die Vermögensregelungen einbeziehen. Ein Entwurf dieser Scheidungsvereinbarung wurde uns mehr als zwei Wochen vor der Beurkundung zugesandt und ausführlich erörtert.

§ 2  
Grundbesitz

- (1) Im Grundbuch des Amtsgerichts Köln von                    Blatt                    sind als Eigentümer des dort verzeichneten Grundbesitzes Gemarkung                    Flur                    ,                    Flurstück                    , Gebäude und Freifläche,                    ,                    groß                    ,                    Ar, Herr M und Frau F zu je ½ Anteil eingetragen.
- (2) Der vorbezeichnete Grundbesitz ist in Abt. II und III des Grundbuchs wie folgt belastet:  
in Abt. II:  
in Abt. III unter lfd. Nr. 1:  
240.000,- EUR vollstreckbare Buch-Grundschild nebst 18 % Jahreszinsen  
ür die Sparkasse KölnBonn in Köln.
- (3) Durch diese Grundschild werden nach Angaben der Beteiligten derzeit noch Forderungen der vorgenannten Gläubigerin in Höhe von ca. 40.000,- EUR gesichert. Persönlicher Schuldner der durch die Grundschild gesicherten Forderungen sind als Gesamtschuldner Herr A und Frau B. Der Grundbesitz und das aufstehende

Einfamilienhaus, das vor der Trennung das gemeinsame Familienheim war, stellen nach übereinstimmenden Angaben der Beteiligten einen Wert von 240.000,- EUR dar. Die Tilgung der Verbindlichkeiten erfolgte nicht aus dem Anfangsvermögen eines der Ehegatten und ist den Ehegatten gleichmäßig, nämlich in Höhe von jeweils 100.000,- EUR zuzurechnen.

- (4) Der Notar hat den Grundbuchinhalt festgestellt durch Einsichtnahme in das Grundbuch am .

§ 3

Anrechte auf Altersvorsorge

- (1) Herr A hat in der Ehezeit vom 1.8.1993 bis zum Ehezeitende am 31.5.2012 folgende Ehezeitanteile von Anrechten, die dem Wertausgleich unterliegen oder in den Versorgungsausgleich einzubeziehen sind, erworben:

- a) nach der Auskunft der Deutsche Rentenversicherung vom 2012 in der allgemeinen Rentenversicherung:

- Ehezeitanteile von 29,1226 EP;  
dies entspricht einer monatlichen Rente von 800,00 EUR;
- mit einem **Ausgleichswert** von 14,5613 EP;  
dies entspricht einer monatlichen Rente von 400,00 EUR;
- der „korrespondierende Kapitalwert“ beträgt **92.601,36 EUR.**

Das Anrecht unterliegt der internen Teilung nach § 10 ff. VersAusglG.

- b) nach der Auskunft der vom 2012 ein unverfallbares Anrecht aus betrieblicher Altersversorgung nach dem BetrAVG:

- Ehezeitanteile (Kapitalwert) von 27.250,00 EUR;  
dies entspricht einem jährlichen Rentenwert von 300,00 EUR;
- mit einem **Ausgleichswert** (Kapitalwert) von **13.625,00 EUR;**  
nach Berücksichtigung der Teilungskosten von 13.100,00 EUR.

Das Anrecht unterliegt der internen Teilung nach § 10 ff. VersAusglG.

- c) nach der Auskunft der vom 2012 aus einer privaten Rentenversicherung ein Anrecht:

- Ehezeitanteile (Deckungskapital) von 10.000,00 EUR;  
mit einem **Ausgleichswert** von **5.000,00 EUR.**

Das Anrecht unterliegt der internen Teilung nach § 10 ff. VersAusglG.

- (2) Frau B hat folgende Ehezeitanteile von Anrechten, die dem Wertausgleich unterliegen oder in den Versorgungsausgleich einzubeziehen sind, erworben:

- a) nach der Auskunft der Deutsche Rentenversicherung vom 2012 in der allgemeinen Rentenversicherung:

- Ehezeitanteile von 7,1250 EP;  
dies entspricht einer monatlichen Rente von 200,00 EUR;
- mit einem **Ausgleichswert** von 3,5625 EP;  
dies entspricht einer monatlichen Rente von 100,00 EUR;
- der „korrespondierende Kapitalwert“ beträgt **23.148,27 EUR.**

Das Anrecht unterliegt der internen Teilung nach § 10 ff. VersAusglG.

- b) nach der Auskunft der Versorgungs- und Unterstützungseinrichtung vom 2012 ein unverfallbares Anrecht aus betrieblicher Altersversorgung nach dem BetrAVG:

- Ehezeitanteile (Kapitalwert) von 8.500,00 EUR;  
dies entspricht einem jährlichen Rentenwert von 600,00 EUR;
- mit einem **Ausgleichswert** (Kapitalwert) von **4.250,00 EUR;**  
nach Berücksichtigung der Teilungskosten von 4.000,00 EUR.

Das Anrecht unterliegt der internen Teilung nach § 10 ff. VersAusglG.

- (3) Den Eheleuten sind die Auskünfte der vorgenannten Versorgungsträger über den Ehezeitanteil, den Ausgleichswert und die Kapitalwertangaben der jeweils von ihnen erworbenen Anrechte bekannt; auf ein Beifügen zu dieser Urkunde wird verzichtet.

## II.

### **Scheidungsvereinbarung**

#### § 1

#### Gütertrennung, Durchführung des Zugewinnausgleichs

- (1) Herr A und Frau B vereinbaren hiermit, dass für die fernere Dauer ihrer Ehe der Güterstand der

#### **Gütertrennung**

gemäß § 1414 BGB gelten und jede Zugewinnsgemeinschaft ausgeschlossen sein soll.

- (2) Der Notar hat die Beteiligten über die Bedeutung des gesetzlichen Güterstandes der Zugewinnsgemeinschaft, die Vereinbarung der Gütertrennung und die damit verbundenen Folgen belehrt. Er hat insbesondere darauf hingewiesen, dass sich das gesetzliche Erb- und Pflichtteilsrecht vermindern können. Er hat zudem die erbschaft- und schenkungsteuerlichen Folgen erläutert.
- (3) Jeder der Ehegatten ist berechtigt, ohne Zustimmung des anderen über sein Vermögen im Ganzen, auch über die ihm gehörenden Gegenstände des ehelichen Haushalts, frei zu verfügen. Eine Eintragung in das Güterrechtsregister soll nicht erfolgen.
- (4) Zugewinn:  
Infolge der Beendigung des Güterstandes der Zugewinnsgemeinschaft schuldet Herr A seiner Ehefrau, Frau B nach Maßgabe der Zugewinnausgleichsberechnung einen Zugewinnausgleich in Höhe von

**55.000,- EUR**

**-fünfundfünfzigtausend Euro-**

#### Die Ehegatten erklären:

Wir verzichten, soweit sich aus dieser Urkunde nichts anderes ergibt, auf eine konkrete Aufstellung und Ermittlung des jeweils für uns maßgebenden Anfangs- und Endvermögens im Rahmen der Berechnung des Zugewinns. Wir bestimmen vielmehr die Wertangaben in dieser Urkunde als verbindlich, da die nachfolgenden Regelungen ungeachtet der Höhe tatsächlicher Ausgleichsansprüche, abschließend und unanfechtbar gewollt sind.

- (5) Wir verzichten im Übrigen nach Maßgabe dieses Vertrages auf jeden weiteren Ausgleich etwaigen Zugewinns für die Vergangenheit, gleichviel aus welchem Rechtsgrund, in welcher Höhe und ob ein solcher überhaupt erzielt worden ist; wir verzichten zudem auf jeden weitergehenden vermögensrechtlichen Ausgleich, der ehebezogen außerhalb des Güterrechts entstanden sein könnte.

#### § 2

#### Auseinandersetzung über das Familienheim

- (1) Herr M -nachstehend "**der Veräußerer**" genannt- überträgt hiermit seinen  $\frac{1}{2}$  Bruchteilsmiteigentumsanteil an dem in Teil I. § 2 Abs. (1) dieser Urkunde näher bezeichneten Grundbesitz nebst aufstehenden Gebäuden, allen sonstigen wesentlichen Bestandteilen und allem gesetzlichen Zubehör  
nachstehend zusammenfassend „**der Grundbesitz**“ oder

„Bruchteilsmitigentumsanteil“ genannt,  
an die dies annehmende Frau F -nachstehend auch "der Erwerber" genannt-, so dass  
Frau F Alleineigentümerin wird.

- (2) Der Erwerber stellt den Veräußerer als teilweise **Gegenleistung für die Übertragung** von den in Teil I. § 2 Abs. (2) dieser Urkunde näher bezeichneten, durch die Grundsuld Abt. III Nr. 1 im Nennbetrag von 240.000,- EUR gesicherten Darlehensverbindlichkeiten mit Wirkung ab dem 1. . 20 durch Erfüllungsübernahme frei.  
Der Erwerber hat sich bereits in der Urkunde über die Bestellung der Grundsuld vom -UR. Nr. für des Notars in Köln- persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung gegenüber dem Gläubiger in sein gesamtes Vermögen unterworfen.
- (3) Der Erwerber ist zudem verpflichtet, den Veräußerer innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der Beurkundung durch Bestätigung des Gläubigers nachzuweisen, dass jede Haftung des Veräußerers für die gesicherten Verbindlichkeiten erloschen ist. Dies kann der Erwerber nach seiner Wahl dadurch bewirken, dass er
- eine den Veräußerer befreiende Schuldübernahme mit dem Gläubiger vereinbart oder
  - die Verbindlichkeiten insgesamt tilgt oder
  - einen neuen Darlehensvertrag mit dem eingetragenen oder einem anderen Gläubiger abschließt.
- Hierbei handelt es sich um eine vertraglich geschuldete Hauptpflicht des Erwerbers. Die Vorlage dieser Urkunde zur Eigentumsumschreibung auf den Erwerber soll davon abhängen, dass dem Notar die Erfüllung dieser Pflicht nachgewiesen ist.
- (4) Für den Fall einer befreienden Schuldübernahme, vereinbaren Veräußerer und Erwerber mit Wirkung ab dem vorgenannten Stichtag der Erfüllungsübernahme im eigenen Namen und namens des Grundsuldgläubigers -vorbehaltlich dessen Zustimmung- Folgendes:
- Der Erwerber tritt anstelle des bisherigen Schuldners alleine in alle bestehenden Sicherungsabreden und Verwertungsvereinbarungen ein.
  - Die Sicherungsabreden und Verwertungsvereinbarungen werden derart geändert, dass die Grundsuld nur noch Verbindlichkeiten des Erwerbers gegenüber dem Gläubiger sichert.
  - Jede persönliche Haftung des Veräußerers aus der Grundsuldbestellungsurkunde, also auch diejenige aus abstrakten Schuldanerkenntnissen erlischt.
- Zu diesen Vereinbarungen ist die **Zustimmung des Gläubigers** und dessen Erklärung erforderlich, dass der Veräußerer für die vorgenannten Verbindlichkeiten nicht mehr haftet. Die Beteiligten bevollmächtigen den beurkundenden Notar, den Gläubiger um schriftliche Abgabe einer entsprechenden Zustimmung zu ersuchen. Etwaige Kosten der Durchführung dieser Vereinbarungen trägt der Erwerber.
- (5) Die vorbezeichnete Grundsuld Abt. III Nr. 1 soll in den Grundbüchern bestehen bleiben. Alle daran bestehenden Eigentümerrechte werden hiermit mit Wirkung ab Eigentumsumschreibung auf Frau F als künftige Alleineigentümerin übertragen; entsprechende Grundbucheintragen werden bewilligt.
- (6) Das auf dem Grundbesitz aufstehende Wohnhaus wird von dem Erwerber bewohnt und genutzt. Dem Erwerber sind daher der gegenwärtige, altersbedingte Zustand und die Beschaffenheit des Grundbesitzes nebst aufstehenden Gebäuden und allen Bestandteilen, die baurechtlichen Festsetzungen und die zulässigen Verwendungsmöglichkeiten hinreichend bekannt.
- ggfs. Mängelrechte  
ggfs. Alleinbesitz etc.

- (7) Veräußerer und Erwerber sind darüber einig, dass das Eigentum an dem vorbezeichneten ½ Bruchteilsmitteigentumsanteil auf den Erwerber übergeht. Sie bewilligen die Eintragung des Eigentumswechsels in das Grundbuch.  
ggfs. Vormerkung
- (8) Veräußerer und Erwerber weisen den Notar hiermit unwiderruflich an, den Antrag auf Umschreibung des in dieser Urkunde übertragenen Miteigentumsanteils auf den Namen des Erwerbers dem Grundbuchamt erst dann einzureichen, wenn der Veräußerer ihn hierzu schriftlich anweist oder wenn ihm vorliegen
- die **Zustimmung des Gläubigers** gemäß vorstehendem Abs. (4),
  - die **rechtskräftige Entscheidung des Familiengerichts** über die Scheidung und den Versorgungsausgleich nach Maßgabe dieser Urkunde.
- Bis zu diesem Zeitpunkt verzichtet der Erwerber auf die Erteilung von Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften dieser Urkunde, die die Auflassung enthalten.
- (9) Die Beteiligten beantragen Befreiung von der Zahlung der Grunderwerbsteuer gemäß § 3 Ziff. 4 bzw. 5 GrEStG, weil es sich um den Erwerb durch den Ehegatten bzw. eine Auseinandersetzung anlässlich der Ehescheidung handelt. Der Notar hat den Veräußerer auf die Rechtsfolgen des § 23 EStG hingewiesen.

- (10) Den Wert der Erfüllungsübernahme und Schuldhaftentlassung aus den noch bestehenden Darlehnsverbindlichkeiten bestimmen Veräußerer und Erwerber nach der zwischen ihnen bestehenden Innenverhältnisabrede auf 20.000,- EUR.

Herr A hat somit einen Zahlungsanspruch aus dem Wert der Übertragung des Miteigentumsanteils abzüglich des Wertes für die Erfüllungsübernahme und Schuldhaftentlassung in Höhe von

**100.00,- EUR**

**-einhunderttausend Euro-**

(240.000,- EUR ./ 2 - 20.000,- EUR = 100.000,- EUR).

§ 3

Haushaltsgegenstände, sonstiges Vermögen

Die Verteilung der Haushaltsgegenstände ist bereits erfolgt; Ausgleichsansprüche bestehen nicht.

§ 4

Nachehelicher Unterhalt; Abfindung

- (1) Herr A ist verpflichtet, seiner Ehefrau, Frau B ab dem Monatsersten, der auf die Rechtskraft der Scheidung ihrer Ehe folgt, monatliche Unterhaltsleistungen in Höhe von

**250,- EUR**

**-zweihundertfünfzig Euro-**

als Unterschiedsbetrag zwischen deren Einkünften und dem vollen Unterhalt gem. § 1573 Abs. 2 BGB (Aufstockungsunterhalt) zu zahlen.

Der vereinbarte Unterhalt umfasst jeden Elementar-, Krankenvorsorge- und Altersvorsorgeunterhalt.

Die Eheleute sind darüber einig, dass der Unterhalt nach § 1578b Abs. 1, 2 BGB zeitlich befristet auf die Dauer von fünf Jahren nach Rechtskraft der Scheidung zu leisten ist.

- (2) Herr A verpflichtet sich gegenüber seiner Ehefrau, Frau B, ihr zur Abfindung der ihr zustehenden Ansprüche auf nachehelichen Aufstockungsunterhalts einen Abfindungsbetrag in Höhe von

**12.500,- EUR**

**-zwölftausendfünfhundert Euro-**

(250,- EUR x 12 Monate x 5 Jahre = 15.000,- EUR, abgezinst auf 12.500,- EUR) zu zahlen (§ 1585 Abs. 2 BGB). Die Zahlungsverpflichtung wird durch eine etwaige Wiederheirat der Ehefrau nicht berührt.

- (3) Frau B verzichtet darüber hinaus auf alle etwa weitergehenden Ansprüche auf nahehelichen Unterhalt nach allen gesetzlichen Unterhaltstatbeständen und auch in unvorhersehbaren oder außergewöhnlichen Fällen oder Umständen; Herr A nimmt den vorstehend erklärten Verzicht hiermit an.
- (4) Die Ehefrau stimmt der Geltendmachung der Abfindungszahlung als Sonderausgaben gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG durch den Ehemann zu. Der Ehemann verpflichtet sich, die Ehefrau von allen sich hieraus ergebenden, insbesondere steuerlichen Nachteilen freizuhalten.

### § 5

#### Verrechnungsvereinbarung

Die Ehegatten vereinbaren mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung ihrer Ehe und der Entscheidung über den Versorgungsausgleich nach Maßgabe dieser Urkunde die Verrechnung des Herauszahlungsbetrages aus der Übertragung des Bruchteilsmitteigentumsanteils mit dem Zahlungsanspruch der Ehefrau aus Zugewinn und abgefundenem Unterhalt in Höhe von **67.500,- EUR**, so dass dem Ehemann insoweit noch ein Zahlungsanspruch in Höhe von 32.500,- EUR verbleibt.

### § 6

#### Vereinbarung über den Versorgungsausgleich

- (1) Wir, Herr \_\_\_\_\_ und Frau \_\_\_\_\_ vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich nach den gesetzlichen Bestimmungen des VersAusglG wegen der von uns erworbenen Ehezeitanteile von Anrechten nach Abschn. I § 3 dieser Urkunde wie folgt stattfinden soll:
- (2) Ein Ausgleich der Anrechte aus der betrieblichen Altersvorsorge und der privaten Vorsorge des Ehemanns und der Ehefrau (Abschn. I § 3 Abs. (1) lit. b, c und Abs. (2) lit. b) durch Realteilung dieser Anrechte soll nicht stattfinden und wird ausgeschlossen. Die Eheleute verrechnen vielmehr die jeweiligen Ausgleichswerte auf der Grundlage der mitgeteilten Kapital- bzw. korrespondierenden Kapitalwerte. Den zugunsten der Ehefrau verbleibenden Differenzbetrag verrechnen sie zur teilweisen Vermeidung der internen Teilung des Anrechts des Ehemanns bei der gesetzlichen Rentenversicherung (Abschn. I § 3 Abs. (1) lit. a) mit deren Ausgleichswert.
- (3) Ein Ausgleich des Anrechts aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Ehefrau (Abschn. I § 3 Abs. (2) lit. a) durch interne Teilung soll ebenfalls nicht stattfinden und wird ausgeschlossen. Die Eheleute verrechnen vielmehr die sich insoweit gegenüberstehenden Ausgleichswerte ihrer Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung unter Vorwegnahme der Verrechnungsbefugnis der Versorgungsträger (§ 10 Abs. 2 VersAusglG) in Höhe der „korrespondierende Kapitalwerte“ von jeweils **23.148,27 EUR**.
- (4) Zur weiteren teilweisen Vermeidung der internen Teilung des Anrechts aus der gesetzlichen Rentenversicherung des Ehemanns (Abschn. I § 3 Abs. (2) lit. a)) und unter Einbeziehung des Versorgungsausgleichs in die Vermögensregelung verrechnen die Ehegatten einen Teilbetrag des Ausgleichswerts in Höhe von **32.500,- EUR** mit dem Herauszahlungsbetrag des Ehemanns nach vorstehendem § 5 dieser Urkunde.

- (5) Bei der Deutsche Rentenversicherung soll, bezogen auf den 31.5.2012 im Wege der internen Teilung lediglich ein Anrecht zugunsten der Frau in Höhe von **8,0711 Entgeltpunkten** (statt des Ausgleichswertes von 14,5613 EP) begründet bzw. ausgebaut und zugleich das Anrecht des Herrn um genau diesen Wert gekürzt werden. Dem vereinbarten Ausgleich liegt ein korrespondierender Kapitalwert von **51.328.09 EUR** zugrunde. Unberücksichtigt und noch einzuberechnen sind die angemessenen Teilungskosten (§ 13 VersAusglG).
- (6) Die Verrechnung und Kürzung von Ausgleichswerten, bzw der Entgeltpunkten beruht nach dem Willen der Beteiligten auf der Einbeziehung des Versorgungsausgleichs in die Vermögensregelungen der Ehegatten aus Anlass der Scheidung (§ 6 Abs. 1 S. Nr. 1 VersAusglG), jeweils auf der Grundlage der mitgeteilten Kapital- bzw. korrespondierenden Kapitalwerte. Für die familiengerichtliche Entscheidung soll im Hinblick auf Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung allein die Einigung auf den Ausgleichswert in der Bezugsgröße „Entgeltpunkte“ maßgeblich sein. Soweit die Modifikation des Ausgleichs Verzichtswirkung hat, stimmt dem jeder der Ehegatten zu.
- (7) Die Ehegatten schließen eine nachträgliche gerichtliche Abänderung unserer vorstehenden Vereinbarung nach § 227 Abs. 2 FamFG aus. Der Notar hat über Bedeutung und die gesetzlichen Voraussetzungen einer nachträglichen Abänderung und die Anrechte, die einer solchen Abänderung unterliegen können, belehrt.

§ 7

Hinweise zum Versorgungsausgleich

Kombinierte Hinweise (siehe Rn 12).

§ 8

Rechtsbestand der Vereinbarungen.

Sonstiges

- (1) Die Beteiligten sind darüber einig, dass die in dieser Urkunde getroffenen Vereinbarungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, unter der Voraussetzung abgeschlossen werden, dass ihre Ehe rechtskräftig geschieden wird; dies gilt nicht für die in dieser Urkunde erklärte Auffassung.
- (2) Die Eheleute vereinbaren hiermit, dass die Auseinandersetzung über die Immobilie, die Regelungen zum Nachscheidungsunterhalt und zum Versorgungsausgleich sowie alle weiteren Vereinbarungen nur einheitlich Bestand haben sollen. Sollten eine oder mehrere der vorstehend getroffenen Vereinbarungen aus irgendeinem Grund unwirksam sein oder werden, sollen im Zweifel auch die übrigen in dieser Urkunde getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein. Unberührt bleibt die Vereinbarung der Gütertrennung.
- (3) Der Notar hat uns über die Vorschriften belehrt, nach denen diese Scheidungsvereinbarung aufgehoben oder geändert werden kann. Ein einseitiges Rücktrittsrecht behalten wir uns nicht vor.
- (4) Weitere Vereinbarungen wollen wir zurzeit nicht treffen, insbesondere keine Vereinbarungen zum Erb- und Pflichtteilsrecht.
- (5) Wir nehmen alle in dieser Urkunde abgegebenen Erklärungen wechselseitig an.
- (6) Die mit dieser Urkunde verbundenen Gerichts- und Notarkosten tragen wir je zur Hälfte.



(7) *Uns ist bekannt, dass der Abschluss dieser Scheidungsvereinbarung und unsere personenbezogenen Daten im Zentralen Testamentsregister der Bundesnotarkammer registriert werden.*

### 3. „Gesamtvermögensregelung“ in einem vorsorgenden Ehevertrag

- 15 Eine **Gesamtvermögensregelung** im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG befindet sich typischerweise in scheidungsbezogenen Vereinbarungen der Ehegatten. Eingehende Regelungen können sie erst dann vornehmen und beurkunden lassen, wenn ihnen die ehezeitbezogenen Mitteilungen der Versorgungsträger zu den von ihnen erworbenen Anrechten vorliegen, wenn sie sich zudem über den Bewertungsmaßstab geeinigt haben und wenn ihnen die einzubeziehenden Vermögenswerte außerhalb der Altersvorsorge bekannt sind. Dennoch können sich die Ehegatten in einem vorsorgenden Ehevertrag dazu verpflichten, den Versorgungsausgleich möglichst durch „Saldierung“ von Ausgleichswerten und zudem die Einbeziehung in die Regelung der Vermögensauseinandersetzung also nach dem Regelbeispiel des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VersAusglG durchzuführen.<sup>35</sup> Bei einer solchen Gelegenheit können sie bereits Grundsätze zur Bewertung und zur Behandlung von Differenzbeträgen der Ausgleichswerte festlegen. Unabhängig davon, ob eine allgemeine oder detaillierte Regelung erfolgt, werden die Ehegatten die Einzelheiten in einer nachfolgenden, scheidungsnahe Vereinbarung präzisieren müssen. Diese spätere Scheidungsvereinbarung wird sodann die Grundlage der Entscheidung des Familiengerichts über den Wertausgleich werden (§ 224 Abs. 3 FamFG):

**Muster 5:** Verpflichtung zur „Gesamtvermögensregelung“ nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG in einem vorsorgenden Ehevertrag I<sup>36</sup>  
hier: Regelungen zur Bewertung und Durchführung – ausführlich

#### § 1

##### Vorbemerkung; Sachverhalt

- (1) *Frau* ist in Vollzeit als kaufmännische Angestellte rentenversicherungspflichtig beschäftigt und erwirbt derzeit ausschließlich Anrechte auf Versorgung bei der DRV Rheinland (gRV).
- (2) *Herr* ist und erwirbt Anrechte zur Altersversorgung bei der .
- (3) *Beide Ehegatten beabsichtigen entsprechend ihren Vorstellungen einer „partnerschaftlichen Doppelverdiener Ehe“ über die Dauer ihrer Ehe im bisherigen Umfang erwerbstätig zu bleiben und jeweils eigene Anrechte zu erwerben oder auszubauen .... Einen Kinderwunsch haben die Ehegatten derzeit nicht, schließen einen*

<sup>35</sup> Ebenso *Brambring*, Ehevertrag, 7. Aufl. 2013 Rn 127.

<sup>36</sup> Muster: *Brambring*, Ehevertrag, 7. Aufl. 2013 Rn 127.

solchen für die Zukunft aber auch nicht aus.... Auch für den Fall der Geburt gemeinsamer Kinder streben die Ehegatten unter Wahrung des Kindeswohls die Fortführung der „partnerschaftlichen Doppelverdienerehe“ an.

- (4) Die Ehegatten wollen durch diese Vereinbarung auf der Grundlage ihrer Ehevorstellungen aber auch für den Fall der Abweichung davon, für den Versorgungsausgleich bereits heute festzulegen, dass die Ausgleichswerte von Anrechten auf Versorgung möglichst miteinander verrechnet und sodann bestehende Ausgleichswerte in die Regelung der ehelichen Vermögensverhältnisse, insbesondere die Verrechnung mit Zugewinnausgleichsansprüchen einbezogen werden (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG).

§ 2

Versorgungsausgleich; Verpflichtung zur  
Gesamtvermögensregelung nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG

- (1) Der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG soll im Falle der Scheidung unserer Ehe nur insoweit als Realteilung von Anrechten zugunsten des jeweils ausgleichsberechtigten Ehegatten durchgeführt werden, wie solche Anrechte nicht bereits vorrangig durch „Saldierung von Ausgleichswerten“ und die Einbeziehung in die Regelungen der ehelichen Vermögensverhältnisse rechnerisch verbraucht sind.

- (2) Im Einzelnen gilt Folgendes:

Zur Bestimmung von Ehezeitanteilen und Ausgleichswerten von Anrechten, die dem Wertausgleich unterliegen, sollen ausschließlich die auf das Ehezeitende einzuholenden Mitteilungen der Versorgungsträger nach § 47 Abs. 2 bis 5 VersAusglG (Kapitalbetrag, korrespondierender Kapitalbetrag, Barwert, Rückkaufswert etc.) herangezogen werden. Hierbei sind Anrechte, die wegen geringfügiger Ausgleichsdifferenz oder geringer Ausgleichswerte vom Ausgleich ausgeschlossen sind, rechnerisch einzubeziehen. [Nicht ausgleichsreife Anrechte sind soweit als möglich ebenfalls zu berücksichtigen und in ausgleichsreife Anrechte umzurechnen.]

Sonstige Vermögenswerte sind mit dem Verkehrswert anzusetzen ...

**Alternative: Bewertung nach dem Maßstab des § 47 Abs. 6 VersAusglG**

- (2) Im Einzelnen gilt Folgendes:

Zur Bestimmung von Ehezeitanteilen und Ausgleichswerten von Anrechten, die dem Wertausgleich unterliegen, sollen nicht lediglich die Wertangaben der Versorgungsträger zugrunde gelegt werden. Es sollen vielmehr solche Wertangaben berücksichtigt werden, die unter **vollständiger Einbeziehung wertbildender Faktoren**, die sich auf die jeweilige Versorgung auswirken (§ 47 Abs. 6 VersAusglG), gebildet werden. Anrechte, die wegen geringfügiger Ausgleichsdifferenz oder geringer Ausgleichswerte vom Ausgleich ausgeschlossen sind, sind rechnerisch einzubeziehen. [Nicht ausgleichsreife Anrechte sind soweit als möglich ebenfalls zu berücksichtigen und in ausgleichsreife Anrechte umzurechnen.]

Sonstige Vermögenswerte sind mit dem Verkehrswert anzusetzen ...

- (3) Der Ausgleich soll sodann derart durchgeführt werden, dass zunächst die Ausgleichswerte von Anrechten saldiert und der Differenzbetrag der Ausgleichswerte in die Regelung der ehelichen Vermögensverhältnisse einbezogen, insbesondere mit ggfs. bestehenden Zugewinnausgleichsforderungen oder Forderungen aus Nebengüterrecht verrechnet wird. Eine danach verbleibende Differenz soll zugunsten des insoweit ausgleichsberechtigten Ehegatten durch Realteilung von Anrechten oder durch Beitragsleistung, unter Beachtung des einzelanrechtsbezogenen Halbteilungsgrundsatzes,

ausgeglichen werden.

- (4) Soweit nach Saldierung und Einbeziehung in die Regelung der ehelichen Vermögensverhältnisse ein weiterer Ausgleich von Anrechten erforderlich wird, hat der insoweit ausgleichsverpflichtete Ehegatte das Wahlrecht, zu Lasten welcher Anrechte er den Ausgleich durch Realteilung herbeiführen will oder ob er den Ausgleich durch Beitragszahlung bewirkt. Hierbei sind die Versorgungsbelange des ausgleichsberechtigten Ehegatten zu berücksichtigen. Ein Ausgleich nach Scheidung kann einseitig nicht verlangt werden. Soll der Ausgleich durch Zahlung von Beitragsleistungen bewirkt werden, bestimmt der ausgleichsberechtigte Ehegatte die Zielversorgung. Im Übrigen verpflichten sich beide Ehegatten bereits heute unwiderruflich, nach Ende der Ehezeit in einer notariellen Scheidungsvereinbarung die Einzelheiten des Ausgleichs nach Maßgabe der Vereinbarung vom heutigen Tag festzulegen. In dieser scheidungsbezogenen Vereinbarung werden die Ehegatten zudem eine nachträgliche gerichtliche Abänderung nach § 227 Abs. 2 i.V.m. §§ 225, 226 FamFG ausschließen.
- (5) Können sich die Ehegatten nicht über die Höhe der jeweiligen Ehezeitanteile von Anrechten bzw. die Ausgleichswerte einigen, sind sie von einem Sachverständigen für Rentenangelegenheiten zu ermitteln. Falls sich die Ehegatten über die Person des Gutachters nicht einigen können, soll der Präsident der der Industrie- und Handelskammer zu Köln einen Gutachter bestimmen. Die Kosten des Gutachtens tragen die Ehegatten jeweils zur Hälfte. Das Schiedsgutachten ist für beide Ehegatten verbindlich (§§ 315 ff. BGB).

(...)

(...) Der Notar hat auf Folgendes hingewiesen:

- Bedeutung des Versorgungsausgleichs
- Bewertung, gewillkürte Ausgleichsbilanz ....
- die Ehegatten gegen den Willen eines beteiligten Versorgungsträgers keine vollziehbare Vereinbarung darüber treffen können, ob ein Anrecht intern oder extern geteilt wird

... .

**Muster 6:** Verpflichtung zur „Gesamtvermögensregelung“ nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG in einem vorsorgenden Ehevertrag II<sup>37</sup>  
hier: Kurzfassung

- (1) Der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG soll im Falle der Scheidung unserer Ehe nur insoweit als Realteilung von Anrechten durchgeführt werden, wie solche Anrechte nicht bereits vorrangig durch „Saldierung von Ausgleichswerten“ und die Einbeziehung in die Regelungen der ehelichen Vermögensverhältnisse rechnerisch verbraucht sind.
- (2) Wir vereinbaren daher bereits heute, dass für die Saldierung von Ausgleichswerten von Anrechten, die dem Wertausgleich unterliegen und für deren Einbeziehung in die Regelung der ehelichen Vermögensverhältnisse ausschließlich die auf das Ehezeitende einzuholenden Mitteilungen der Versorgungsträger zum Kapitalbetrag,

*korrespondierender Kapitalbetrag, Barwert oder Rückkaufswert herangezogen werden. Sonstige Vermögenswerte sind mit dem Verkehrswert anzusetzen.*

(3) *Verbleibt nach nach Saldierung der Ausgleichswerte und der Einbeziehung in die Regelungen der ehelichen Vermögensverhältnisse ein Differenzbetrag, soll dieser möglichst als bare Kapitaleistung ausgeglichen werden. Hierbei sind sowohl die Versorgungsbelange als auch die Grundsätze der Zumutbarkeit zu berücksichtigen.*

(4) *Im Übrigen verpflichten wir uns bereits heute unwiderruflich, nach Ende der Ehezeit in einer notariellen Scheidungsvereinbarung die Einzelheiten des Ausgleichs nach Maßgabe der Vereinbarung vom heutigen Tag festzulegen.*

(...) *Der Notar hat auf Folgendes hingewiesen:*

- *Bedeutung des Versorgungsausgleichs*
- *Bewertung, gewillkürte Ausgleichsbilanz ....*

... .

## C. Ausschluss des Versorgungsausgleichs

### I. Grundsatz

- 16 Das **Regelbeispiel des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VersAusglG** umfasst die grundsätzliche Befugnis der vertragschließenden Ehegatten, den Versorgungsausgleich vollständig, bedingungs- und letztlich auch entschädigungslos auszuschließen.<sup>38</sup> Vom Wortlaut der Norm gedeckt ist der gegenseitige, vollständige Ausschluss des Versorgungsausgleichs, also der „**Totalausschluss**“ jeden Wertausgleichs bei Scheidung (§§ 9 – 19, 28 VersAusglG) und nach Scheidung (§§ 20 – 26 VersAusglG) in Bezug auf alle Anrechte beider Ehegatten (= „**beiderseitiger oder gegenseitiger Totalausschluss**“). Ein solches Verständnis von „Ausschluss“ entspricht den vielfach praktizierten, gegenseitigen Verichtsvereinbarungen nach dem Recht vor Inkrafttreten des VersAusglG.<sup>39</sup>
- 17 Andererseits bezieht sich das Regelbeispiel nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VersAusglG gerade auch auf die Betrachtung einzelner Anrechte, was zudem der eigentlichen Systematik des VersAusglG entspricht. Daher umfasst das Regelbeispiel der Nr. 2 auch die Befugnis **einzelne** oder **eine Mehrzahl** von einzelnen Anrechten **ganz** oder **teilweise** vom Ausgleich auszunehmen, während andere Anrechte oder Teile davon dem Wertausgleich bei Scheidung (§§ 9 – 19, 28 VersAusglG) oder nach Scheidung

<sup>38</sup> BGH FamRZ 2001, 1444 bereits zum alten Recht; beachte auch BGH NJW 2004, 930; BGH FamRZ 2005, 26; *Schmidt*, FPR 2009, 196, 200; siehe auch OLG Brandenburg FamRZ 2013, 1729 = BeckRS 2012, 16681; *Hahne*, FamRZ 2009, 2041, 2042 f.; *Wick*, FPR 2009, 219, 222; FAKomm-FamR/*Wick*, 4. Aufl. 2011, § 6 VersAusglG Rn 14; *Goering*, FamRB 2004, 95, 96; Würzburger Notarhandbuch/*J.Mayer*, Teil 3 Kap.1 Rn 183; *Bergner*, in: Beck'sches Formularbuch FamR, K.I.2.; *Bergschneider*, Verträge, Rn 893.

<sup>39</sup> Siehe hierzu bereits BVerfG FamRZ 1980, 326, 334 u. FamRZ 1985, 1007; siehe auch *Scheld*, JZ 1980, 643.

(§§ 20 – 26 VersAusglG) unterliegen sollen;<sup>40</sup> man spricht dann allerdings auch von einem „**Teilausschluss**“. Der Sprachgebrauch ist jedoch uneinheitlich: der Begriff „Totalausschluss“ wird auch einzelnrechtsbezogen, also für den vollständigen Ausschluss des Wertausgleich eines Anrechts, verwendet, während andere Anrechte sehr wohl in den Ausgleich einbezogen bleiben. Dieselbe Konstellation kann auch als „Teilausschluss“ bezeichnet sein, wenn man den Verzicht auf den Ausgleich eines Einzelanrechts in Relation zum verbleibenden Ausgleich anderer Anrechte des Ausgleichspflichtigen betrachtet.<sup>41</sup>

- 18 Da das VersAusglG nicht mehr zwischen scheidungsnahe und vorsorgenden Eheverträgen unterscheidet (Ausnahme: § 7 Abs. 1 u. 3 VersAusglG), bezieht sich die Ausschlussbefugnis auf Vereinbarungen durch beide Vertragstypen.<sup>42</sup> Keine Rolle spielt es, ob durch den Ausschluss im Ergebnis (auch) die **Ausgleichsrichtung** für einen verbleibenden Wertausgleich auf der Ebene einer umfassenden „fiktiven Ausgleichsbilanz“ umgekehrt wird.
- 19 Die zulässige Vereinbarung des Totalalausschlusses mit oder ohne Kompensation beinhaltet keine Regelung zum **Unterhalt wegen Alters** nach § 1571 BGB oder zum **Altersvorsorgeunterhalt** nach § 1578 Abs. 3 VersAusglG.<sup>43</sup> Soll ein Totalausschluss nach den Vorstellungen der Beteiligten auch diese rein unterhaltsrechtliche Frage umfassen, müssen die Ehegatten eine gesonderte Unterhaltsvereinbarung treffen. Gleiches gilt für güterrechtliche Fragen. Andererseits kann der (entschädigungslose) Totalausschluss im Einzelfall sogar eine unterhaltsrechtliche Bedürftigkeit des geschiedenen Ehegatten erst herbeiführen oder aber verfestigen. Das kann beispielsweise bei **Bezug von Altersunterhalt** nach § 1571 BGB der Fall sein, wenn fehlende eigene Anrechte aus dem Wertausgleich die unterhaltsrechtliche Bedürftigkeit verstärken und aufrechterhalten. Eine Klarstellung, dass der Totalverzicht keinen Verzicht auf den **Altersvorsorgeunterhalt** oder **andere Arten von Nachscheidungsunterhalt** umfasst, kann in die Urkunde aufgenommen werden, um Fehlvorstellungen der Beteiligten vorzubeugen.<sup>44</sup>

**Muster 7:** Hinweis auf unterhaltsrechtliche Berührungspunkte und Folgen eines gegenseitigen Totalausschlusses

*(...) Der Notar hat darauf hingewiesen, dass der gegenseitige vollständige Ausschluss des Versorgungsausgleichs keine Regelung zum Bestand oder Fortbestand eventueller*

<sup>40</sup> Siehe etwa *Götsche/Rehbein/Breuers*, § 6 Rn 29; *Wick*, Versorgungsausgleich 3. Aufl. 2013 Rn 773.

<sup>41</sup> Hierzu auch *Glockner/Hoernes/Weil*, § 9 Rn 7 ff.; zu den Unschärfen der Begriffsbildung auch *Wick*, FuR 2010, 376, 378.

<sup>42</sup> Gleiches gilt für sog. „Krisenverträge“ oder echte „Getrenntlebenvereinbarungen“, bei denen die Ehegatten keine konkrete Scheidungsabsicht haben.

<sup>43</sup> Unentschieden in BGH FamRZ 1992, 1045, 1049.

<sup>44</sup> Siehe *Zimmermann/Dorsel*, § 15 Rn 5; *Münch*, Rechtsgeschäfte, Rn 2869 f.; Würzburger Notarhandbuch/*Mayer*, Teil 3 Rn 170.

*Ansprüche auf nahehelichen Unterhalt beinhaltet. Ggfs. kann der gegenseitige Ausschluss des Versorgungsausgleichs einen Unterhaltsanspruch wegen Alters oder Altersvorsorgebeiträge sogar erst begründen oder verstärken. Unterhaltsrechtliche Regelungen wollen die Ehegatten nicht treffen.*

- 20 Konstellationen, die vor Inkrafttreten des VersAusglG einen **ehevertraglichen Ausschluss** aus Gründen gerechtfertigt hätte, die durch die Konstruktion der Ausgleichswege des „alten“ Versorgungsausgleichs verursacht wurden, sind im System der Realteilung weggefallen. Hiernach war ein Ausschluss immer dann **zulässig**, wenn der Ausgleichsverpflichtete die Versorgung nur durch tatsächliche Zahlung einer Beitragssumme ausgleichen konnte, ihn diese baren Mittel aber zur Bestreitung des eheangemessenen laufenden Unterhalts für den Berechtigten sowie seiner weiteren Altersversorgung unzumutbar belastet hätte.<sup>45</sup>

## **II. Gegenseitiger Totalausschluss**

### **1. Allgemeines**

- 21 Der **gegenseitige** oder **beiderseitige Totalausschluss** ist eine dem § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VersAusglG entsprechende, grundsätzlich zulässige vertragliche Gestaltung.<sup>46</sup> Sie entspricht einem gebräuchlichen und häufigen verwendeten Vertragstyp, und zwar sowohl in vorsorgenden, wie auch in scheidungsnahe Vereinbarungen.

**Muster 8:** Gegenseitiger Totalausschluss (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VersAusglG) in einem vorsorgenden Ehevertrag mit Hinweisen und Belehrungen<sup>47</sup>

- (1) *Wir vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG, also jede Art einer Teilhabe an in der Ehezeit erworbenen oder ausgebauten Anrechten auf Versorgung des jeweils anderen Ehegatten, im Falle der Scheidung unserer Ehe vollständig ausgeschlossen wird. Der Ausschluss umfasst den Ausgleich bei und nach Scheidung der Ehe.*
- (2) *Der Notar hat uns über die Bedeutung des Versorgungsausgleichs, die Tragweite des gänzlichen Ausschlusses und die Folgen eines solchen Ausschlusses für die soziale Absicherung, insb. im Alter, ggfs. auch bei Erwerbsunfähigkeit und für die Hinterbleibenden nach einer Scheidung belehrt. Es ist uns bekannt, dass bei Wirksamkeit des vorstehend vereinbarten Ausschlusses, die von einem jeden von uns erworbenen Ehezeitanteile von Anrechten, also Anwartschaften auf zukünftige oder bereits laufende*

<sup>45</sup> Vgl. § 3b Abs. 1 Nr. 2 VAHRG a.F., § 1587I Abs. 1 BGB a.F., wonach ein Versorgungsausgleich in diesen Fällen zu unterbleiben hatte.

<sup>46</sup> Statt aller *Brambring*, Ehevertrag, 7. Aufl. 2013 Rn 88 m.w.N.

<sup>47</sup> Muster bei *Brambring*, in: Beck'sches Formularbuch – Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht, VersAusgl. 10. Aufl. 2009, V 10.1.; *ders.*, Ehevertrag, 7. Aufl. 2013 Rn 92 u. Rn 119 (auflösende Bedingung); *Bergschneider*, Verträge, Rn 889; *Langenfeld*, 6. Aufl. 2011, Rn 615; *Münch*, Rechtsgeschäfte, Rn 3061, 3077; *ders.*, Vereinbarungen Rn 159 (Komplettmuster); *Waldner*, Eheverträge, Rn 69; *Goering*, FamRB 2004, 95, 96; Würzburger Notarhandbuch/*Mayer*, Teil 3 Rn 166.

*Versorgungen nicht aufgeteilt oder verrechnet werden.*

- (3) *Der Notar hat uns ferner darauf hingewiesen, dass*
- *der vorstehend vereinbarte Ausschluss, sofern er Dritte benachteiligt, nichtig oder im Einzelfall ein Berufen auf Verzichte unzulässig sein kann;*
  - *selbst wirksame Vereinbarungen zum Ausschluss des Versorgungsausgleichs, Teile davon und im Wege einer Gesamtschau auch andere Regelungen dieses Vertrages bei Scheidung der Ehe, insbesondere dann, wenn die bei Vertragsschluss beabsichtigte von der tatsächlich verwirklichten Lebensplanung der Ehegatten abweicht, der richterlichen Inhaltskontrolle und ggfs. auch der Anpassung unterliegen können;*
  - *der gegenseitige vollständige Ausschluss des Versorgungsausgleichs keine Regelung zum Bestand oder Fortbestand eventueller Ansprüche auf nahehelichen Unterhalt beinhaltet. Ggfs. kann der gegenseitige Ausschluss des Versorgungsausgleichs einen Unterhaltsanspruch wegen Alters oder Altersvorsorgebeiträge sogar erst begründen oder verstärken.*

**Muster 9:** Gegenseitiger Totalausschluss in einer Scheidungsvereinbarung  
hier: unter Hinweis auf „geplanten“ und „gelebten Ehetypus“

- (1) *Der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG soll im Fall der Scheidung unserer Ehe für alle in der Ehezeit erworbenen oder ausgebauten Anrechte vollständig und in jeder Richtung ausgeschlossen sein. Der Ausschluss umfasst auch den Ausgleich nach Scheidung.*
- (2) *Wir erklären übereinstimmend, dass keinem von uns ehebedingte Nachteile in der Altersvorsorge entstanden sind. Dies gilt auch, soweit wir unterschiedlich hohe Anrechte erworbenen haben. Unsere jeweilige, in der Ehezeit „gelebte“ Versorgungsbiographie entspricht in vollem Umfang unserem „geplanten Ehetypus“ der partnerschaftlichen Eigenverantwortlichkeit. Ein jeder von uns ist bzw. wird künftig in der Lage sein, für seine angemessene Altersvorsorge auch weiterhin selber zu sorgen.*
- (3) *Wir sind von dem Notar darüber belehrt worden, dass uns das Recht zusteht, über den Wert erworbener Anrechte während der Ehezeit Auskunft bei dem jeweiligen Versorgungsträger einzufordern, um in einem gewissen Umfang eine Vergleichbarkeit von Kapitalwerten der verschiedenen Anrechte herstellen zu können. Dies ist von uns jedoch nicht gewollt. [oder: Hierzu erklären wir, dass uns der Umfang der von uns erworbenen Anrechte hinreichend bekannt ist; eine Wiedergabe in dieser Urkunde soll nicht erfolgen.]*
- (4) *Hinweise und Belehrung (siehe beispielsweise Muster 8).*

## **2. Fehlende oder nicht vollständige Kompensation**

- 22 Grundsätzlich wird der „beiderseitige oder gegenseitige Totalausschluss“ nicht entschädigungs- bzw. kompensationslos vereinbart, denn er wird im System des „Hin- und Herausgleichs“ regelmäßig als Gegenleistung für den Ausschluss durch

den jeweils anderen Ehegatten verstanden und herbeigeführt. Kommt es dennoch zu Auseinandersetzungen über einen gegenseitigen Ausschluss, werden solche Vereinbarungen zumeist unter dem Gesichtspunkt einer „**fehlenden**“ oder „**nicht vollständigen**“ **Kompensation** diskutiert; das gilt insbesondere bei Vereinbarung eines faktisch „entschädigungslosen“ oder jedenfalls „überwiegend kompensationslosen“ Ausschlusses, der dadurch zustande kommt, dass sich die gegenseitige Ausschlussvereinbarung von Anfang an **einseitig, also zu Lasten lediglich eines Ehegatten** auswirkt und auch auswirken muss, weil nur der andere Ehegatte über belastbare Anrechte verfügt, es sich also faktisch um einen einseitig wirkenden Ausschluss handelt. Betroffen hiervon ist zumeist der Ehetypus der „**Ein- oder Alleinverdiener Ehe**“.<sup>48</sup> Geht es um Fragen der Kompensation spielen zudem Gesichtspunkte der „Versorgungsggeeignetheit“, der „Gesamtschau“ und der „anderweitigen Alterssicherung“ eine gewichtige Rolle (hierzu sogleich Rn 46 ff.).

- 23 Fragen der Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit eines **nicht (vollständig) kompensierten gegenseitigen Ausschlusses** sind nach dem Aufbau und der Systematik des VersAusglG im Rahmen der **der Inhalts- und Ausübungskontrolle** (§ 8 Abs. 1 VersAusglG) zu prüfen.<sup>49</sup> Dort müsste sich ein überwiegend entschädigungsloser oder gar in keiner Weise kompensierter Ausschluss sodann als **objektive Benachteiligung** bzw. als **evident einseitig belastende Vereinbarung** herausstellen.<sup>50</sup>
- 24 Allerdings setzt eine Bewertung als „objektiv benachteiligend“ bzw. als „evident einseitig belastend“ voraus, dass der gegenseitige Totalausschluss auch tatsächlich zu einer erheblichen, wertmäßigen Abweichung gegenüber der ausgleichsbezogenen Teilhabe beider Ehegatten führt. Dies kann nach dem System des „Hin- und Herausgleichs“ regelmäßig nur anhand einer (fiktiven) „**Versorgungsbilanz**“ unter Herleitung von Kapitalwerten nach § 47 Abs. 6 VersAusglG festgestellt werden. Der „gegenseitige Totalausschluss“ bei **nahezu gleichwertigem Anrechterwerb in der Ehezeit** – also zumeist außerhalb einer „Alleinverdiener Ehe“ - ist somit von vornherein kein anlassbezogener Fall des § 8 Abs. 1 VersAusglG, sondern schlicht die Ersparnis unsinniger Teilungsvorgänge im Hin- und Herausgleich und ohne weiteres zulässig. Er ist einer „Verrechnungsvereinbarung“ über alle ehezeitbezogenen Anrechte vergleichbar.
- 25 Aber auch der **Halbteilungsgrundsatz** nach § 1 Abs. 1 VersAusglG kann nicht ohne weiteres als Maßstab für die Beurteilung herangezogen werden, ob die wirtschaftlich nachteiligen Folgen einer Ausschlussvereinbarung „objektiv benachteiligend“ bzw. „evident einseitig belastend“ oder durch eine versprochene Kompensation ausreichend abgemildert werden. Denn regelmäßig wird es ausreichend sein, wenn

---

<sup>48</sup> Hierzu grundsätzlich BGH FamRZ 2014, 629; BGH FamRZ 2008, 2011.

<sup>49</sup> Vgl. statt aller Wick, FuR 2010, 376; 377; MüKo-BGB/Eichenhofer, 5. Aufl. 2010, § 6 VersAusglG Rn 8.

<sup>50</sup> Siehe auch Bergschneider, Verträge, Rn 893.



durch eine Vereinbarung zum Versorgungsausgleich die **ehebedingter Versorgungsnachteile** des wirtschaftlich schwächeren Ehegatten ausgeglichen werden.<sup>51</sup>

26 Für **scheidungsnahe Vereinbarungen** innerhalb eines Jahres vor Scheidungsantrag galt vor dem VersAusglG der strenge Grundsatz der Prävention, nämlich der familiengerichtlichen Genehmigungspflicht aufgrund einer „Angemessenheitsprüfung“ nach § 1587o BGB a.F. Die Beurkundung eines überwiegend **entschädigungslosen Totalausschlusses** war letztlich nur dann genehmigungsfähig, wenn

- der Ausschluss aufgrund der Härteregelungen (§§ 1587c, 1587h BGB a.F. oder Art. 12 Nr. 3 Abs. 3 EheRG a.F.; nunmehr § 27 VersAusglG) ohnehin in Betracht kam;
- die Ehegatten etwa gleichwertige Versorgungsanwartschaften aufwiesen;
- der Verzichtende im Versorgungsfall entweder über eine eigene – vollwertige – Versorgung oder eigenes – versorgungsg geeignetes – Vermögen verfügen würde oder geeignete Ansprüche gegen Dritte innehatte (ausgenommen Unterhalt).

Auch diese Gesichtspunkte können heute nicht einfach als **Maßstab der Inhalts- und Ausübungskontrolle** (§ 8 Abs. 1 VersAusglG) des gegenseitigen Totalausschlusses bei fehlender oder nicht vollständiger Kompensation in einer scheidungsnahe übernommen werden. Das gilt auch dann, wenn im Einzelfall die objektive Benachteiligung sowohl nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 VersAusglG unwirksam als auch nach Maßgabe des § 1587o BGB a.F. nicht genehmigungsfähig wäre. **§ 8 Abs. 1 VersAusglG ist keine fortgesetzte Angemessenheitskontrolle nach § 1587o BGB a.F. in einem neuen Gewand**,<sup>52</sup> sondern eine richterrechtlich entwickelte **Missbrauchskontrolle** unter Einbeziehung subjektiver Elemente.<sup>53</sup> Deshalb kann schon im Ansatz nicht davon die Rede sein, dass der **entschädigungslose Totalausschluss** nur ganz ausnahmsweise statthaft ist.<sup>54</sup> Es handelt sich vielmehr um ein einzelfallbezogenes Problem typgerechter Gestaltung der Scheidungsvereinbarung. Zudem ist zu beachten, dass ein ehemals genehmigungsfähiger Totalausschluss auch nach den Maßstäben des § 8 Abs. 1 VersAusglG wirksam sein wird. Aus der Sicht der Vertragsgestaltung sollte die **notarielle Niederschrift** der scheidungsnahe Vereinbarung über einen entschädigungslosen Ausschluss möglichst die **Motivlage** und die bereits verwirklichten Altersvorsorgesituation enthalten.<sup>55</sup> Hierfür spricht, dass das Familiengericht die Vorstellungen der Ehegatten bei Vertragsschluss – und nicht nur

<sup>51</sup> Ähnlich BGH FamRZ 2014, 629 unter Verweis auf *Münch*, FPR 2011, 504, 508.

<sup>52</sup> So auch BGH FamRZ 2014, 629; *Wick*, FuR 2010, 301, 303 spricht plastisch von „Hintertür“.

<sup>53</sup> *Wick*, FuR 2010, 301, 303; in diese Richtung wohl auch *Götsche/Rehbein/Breuers*, § 8 Rn 13 ff.

<sup>54</sup> So aber die Auffassung von *Ruland*, 2. Aufl. 2009, Rn 801; *ders.*, NJW 2009, 1697, 1701; möglicherweise auch hierher tendierend Würzburger Notarhandbuch/*Mayer*, Teil 3 Rn 180 u. 189; zu Recht ablehnend, MüKo-BGB/*Eichenhofer*, 5. Aufl. 2010, § 6 VersAusglG Rn 8; vgl. auch *Bergschneider*, Verträge, Rn 893.

<sup>55</sup> So auch Göppinger/Börger/*Schwamb*, 10. Aufl. 2013, Teil 3 Rn 78.

eine objektive Abweichung vom Teilhabegrundsatz – im Rahmen der Inhaltskontrolle berücksichtigen und würdigen muss.

- 27 Auch in echten **vorsorgenden Eheverträgen** steht das VersAusglG einem vollständigen gegenseitigen Ausschluss mit fehlender oder jedenfalls nicht vollständiger Kompensation ebenfalls nicht grundsätzlich entgegen.<sup>56</sup> Der Totalausschluss ist jedoch auch hier nur **ehetypbezogen empfehlenswert**.<sup>57</sup> Wiederum sollte die **notarielle Niederschrift** eindeutige Hinweise auf die **Motivlage** der Ehegatten und den von ihnen geplanten (ggfs. bereits verwirklichten) Ehetypus enthalten. Das Fehlen jeder Kompensation wird auch im Rahmen vorsorgender Eheverträge immer erhebliche Bedeutung bei der Anwendung des § 8 Abs. 1 VersAusglG i.V.m. §§ 138, 242, 313 BGB haben und in der Praxis regelmäßig zu Problemen führen.<sup>58</sup>

### **Ehevertragstypen**

des im Ergebnis nicht kompensierten Totalausschlusses.<sup>59</sup>

- Ehegatten (gleich welchen Alters) mit jeweils ausreichender **„versorgungsgeeigneter“ Vermögenslage**;
- Ehegatten mit einseitigem Anrechteaufbau – der dem Versorgungsausgleich unterliegt – während der andere Ehegatte überwiegend Altersvorsorge durch Vermögensaufbau betreibt und entweder Gütertrennung oder den Ausgleich des Zugewinns ausgeschlossen hat (Fall: **„Unternehmerehe“** oder **„Vermögensdiskrepanz-Ehe“**);
- **partnerschaftliche Doppelverdiener Ehe** mit hoher Eigenverantwortlichkeit (oft als Erstehe) ohne Kinderwunsch;<sup>60</sup>
- späte Heirat mit jeweils **ausgebauter Versorgung** beider Ehegatten;<sup>61</sup>
- **Wiederverheiratung älterer Ehegatten** mit ausgebauter Versorgung;<sup>62</sup>
- Die Differenz der Ausgleichswerte von Anrechten im Hin- und Herausgleich ist nach den Grenzen des **§ 18 Abs. 3 VersAusglG** nur unwesentlich überschritten (auch unter Einbeziehung nicht gleichartiger Anrechte).<sup>63</sup>

<sup>56</sup> Ebenso BGH FamRZ 2014, 629; siehe auch Göppinger/Börger/*Schwamb*, 10. Aufl. 2013, Teil 3 Rn 79; a.A. möglicherweise *Ruland*, NJW 2009, 1697, 1701.

<sup>57</sup> So auch im Ergebnis *Wick*, FuR 2010, 376; 377.

<sup>58</sup> Vgl. beispielsweise die Grundlagenentscheidung zur Inhaltskontrolle BGH FamRZ 2004, 601, 607 mit Anm. *Borth*.

<sup>59</sup> Siehe etwa OLG Schleswig OLGR 2009, 131, 132; OLG Brandenburg OLGR 2007, 10 f.; OLG Köln FF 2006, 109; OLG Hamburg FamRZ 2005, 1998; Kaiser/Schnitzler/Friederici/*Götsche*, BGB Bd. 4 – FamR, 2. Aufl. 2010, § 27 VersAusglG Rn 13; *Brambring*, Ehevertrag, 7. Aufl. 2013 Rn 91.

<sup>60</sup> Eher abratend Würzburger Notarhandbuch/*Mayer*, Teil 3 Rn 189; *Goering*, FamRB 2004, 95, 97; siehe das nachfolgende Muster einer Scheidungsvereinbarung.

<sup>61</sup> *Goering*, FamRB 2004, 95, 97; *Glockner/Hoernes/Weil*, § 9 Rn 11.

<sup>62</sup> Siehe hierzu *Münch*, Rechtsgeschäfte, Rn 3056; *Waldner*, Eheverträge, Rn 70; *Gruntkowski*, MittRhNotK 1993, 1, 13; *Goering*, FamRB 2004, 95, 97; ähnlich auch *Glockner/Hoernes/Weil*, § 9 Rn 11.

Tatbestandsvoraussetzungen eines **Härtegrundes** (§ 27 VersAusglG) liegen vor.<sup>64</sup>

- 28 Bei einem wirksamen, **beiderseitigen Totalausschluss** des Versorgungsausgleichs findet keine rechtsgestaltende Entscheidung des Familiengerichtes über die einzelnen Anrechte bei Scheidung oder danach statt.<sup>65</sup> Dennoch hat das Familiengericht über den Versorgungsausgleich bzw. den Wertausgleich derart zu tenorieren, dass aufgrund des wirksamen Totalausschlusses der Versorgungsausgleich eben gerade nicht stattfindet (§ 224 Abs. 3 FamFG). Eine solche Entscheidung erwächst in Rechtskraft.

### III. Teilweiser Ausschluss

- 29 Nachdem § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VersAusglG den gänzlichen Ausschluss des Versorgungsausgleichs („Totalausschluss“) grundsätzlich gestattet, ist als **Minus zum Totalausschluss** auch der nur **teilweise Ausschluss** zulässigerweise vereinbar.<sup>66</sup> Dabei ist zu unterscheiden:
- 30 Zunächst erscheinen bereits die Begriffe „teilweiser Ausschlusses“ bzw. „**Teilausschluss**“ nicht wirklich brauchbar. Umschrieben wird hiermit nämlich eine Vielzahl von Gestaltungsmöglichkeiten ohne jedoch ein eigenes Regelungskonzept darzustellen. Man kann zusammenfassend sagen, dass alles, was nicht zu einem Totalausschluss des Versorgungsausgleichs, sondern zu einer Modifikation führt, zugleich auch ein Teilausschluss ist. Teilausschluss kann also Verzicht auf den Ausgleich von Teilen eines Anrechts, von Teilen einer Vielzahl von Anrechten, von Anrechten gleicher Art oder auch der gänzliche Verzicht auf einen Ausgleich einzelner Rechte bedeuten, während zugleich andere Anrechte des Ausgleichspflichtigen ausgeglichen werden.<sup>67</sup> Der Teilausschluss kann zeit- oder ereignisbezogen sein und mit oder ohne Gegenleistung erfolgen. Der Teilausschluss kann Bestandteil einer (umfassenden) Regelung der Vermögensverhältnisse der Ehegatten i.S.d. § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG sein. Beispiele für einen Teilausschluss können der Verzicht auf die in der Trennungszeit erworbene Teile

---

<sup>63</sup> Vgl. insoweit *Wick*, FuR 2010, 376, 378; FAKomm-FamR/*Wick*, 4. Aufl. 2011, § 6 VersAusglG Rn 15.

<sup>64</sup> Siehe den Fall OLG Koblenz RNotZ 2011, 608, danach hält die Vereinbarung eines kompensationslosen Verzichts auf den Versorgungsausgleich dann einer Inhaltskontrolle stand, wenn in einer nicht langen Ehe mit Kind der an sich ausgleichsverpflichtete Ehegatte im Wesentlichen das Familieneinkommen erwirtschaftet hat, während der an sich ausgleichsberechtigte Ehegatte eine Ausbildung (Studium mit Referendariat) absolviert hat und dadurch in die Lage versetzt wurde, eine gute und sichere Altersversorgung aufzubauen. Vgl. OLG Düsseldorf RNotZ 2006, 239, 240.

<sup>65</sup> Vgl. OLG Düsseldorf RNotZ 2006, 239, 240.  
<sup>66</sup> *Wick*, FPR 2009, 219, 222; *ders.*, Versorgungsausgleich 3. Aufl. 2013 Rn 771; FAKomm-FamR/*Wick*, 4. Aufl. 2011, § 6 VersAusglG Rn 16; *Hahne*, FamRZ 2009, 2041, 2042 f.; *Bergschneider*, Verträge, Rn 893; *Kemper*, Kap. VII Rn 22; Würzburger Notarhandbuch/*Mayer*, Teil 3 Rn 191.

<sup>67</sup> Zu den Unschärfen des Begriffs auch *Wick*, FuR 2010, 376, 378.

eines oder mehrerer Anrechte (hierzu beispielsweise Rn 165 ff.); der gänzliche Verzicht auf den Ausgleich von Anrechten der sog. „ergänzenden Altersvorsorge“ (siehe hierzu Rn 112 ff.), also etwa der betrieblichen oder privaten Alterssicherung sein.

- 31 Auch bei Teilausschlüssen ist es grundsätzlich unerheblich, welcher der Ehegatten über die insgesamt höherwertigen Anrechte verfügt. Bei einem wirksamen Teilausschluss hat das Familiengericht den Versorgungsausgleich nur noch in Bezug auf diejenigen Anrechte oder Teilanrechte durchzuführen, auf die sich der Ausschluss nicht erstreckt.<sup>68</sup> Über den infolge eines wirksamen Teilausschlusses veränderten Wertausgleich hat das Gericht zu tenorieren (§ 224 Abs. 3 FamFG), wobei sich die Rechtskraft gerade auch auf den Ausschluss erstreckt.<sup>69</sup>

#### IV. Einseitiger (vollständiger) Ausschluss

- 32 Ein **Anwendungsbereich** des teilweisen Ausschlusses ist der **lediglich einseitige (vollständige) Ausschluss** des Wertausgleichs derjenigen Anrechte, die einer der Ehegatten in der Ehezeit erwirbt.<sup>70</sup> Vorbehalte wegen eines Supersplittingeffekts bestehen nicht mehr. In der Praxis sind zumeist **Fälle disparitätischer Altersvorsorge**<sup>71</sup> betroffen, in denen ein Ehegatte über auszugleichende Anrechte i.S.d. § 2 VersAusglG verfügt, während der andere Ehegatte seine Altersvorsorge überwiegend durch nicht nach dem VersAusglG ausgleichsfähige Kapital-Lebensversicherungen, Immobilien oder andere Varianten der „**Vermögensvorsorge für das Alter**“ sichergestellt hat oder sicherstellen will (Beispiel: „**Unternehmerehe**“, „**Ehe von Selbstständigen und Freiberuflern**“ oder „**Vermögensdifferenz-Ehen**“).<sup>72</sup> Oftmals haben die Ehegatten in einer solchen Ausgangslage zugunsten des kapitalbildenden Ehegatten Gütertrennung oder jedenfalls den Ausschluss des lebzeitigen Zugewinnausgleichs vereinbart; die Einbeziehung des Versorgungsausgleichs ist dann zumeist sogar geboten.<sup>73</sup> Andererseits bedarf es auch sachgerechter „**Verknüpfungsvereinbarungen**“ oder der **Vereinbarung von Rücktrittsrechten**,<sup>74</sup> wenn beispielsweise das Vorhaben eines Ehegatten, die

<sup>68</sup> BT-Drucks 16/10144, S. 51.

<sup>69</sup> Vgl. hierzu mit Fallbeispiel *Eulering/Viefhues*, FamRZ 2009, 1368, 1372 f.; *Wick*, FuR 2010, 376; 377; FAKomm-FamR/*Wick*, 4. Aufl. 2011, § 6 VersAusglG Rn 16.

<sup>70</sup> BGHZ 40, 326, 330; MüKo-BGB/*Kanzleiter* § 1408 Rn 24.

<sup>71</sup> Begriff bei Würzburger Notarhandbuch/*Mayer*, Teil 3 Rn 171 m.w.N.; siehe auch Göppinger/Börger/*Brüggen*, 9. Aufl. 2009, Teil 3 Rn 42.

<sup>72</sup> Siehe zu dieser Fallgruppe die Anm. von *Volmer*, FamRZ 2007, 1334 zu OLG Brandenburg FamRZ 2007, 737 (noch zu § 1587o BGB a.F.); *Brambring*, in: Beck'sches Formularbuch – Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht, VersAusgl. 10. Aufl. 2009, V 11.2 b); *Münch*, Rechtsgeschäfte, Rn 3064; Würzburger Notarhandbuch/*Mayer*, Teil 3 Rn 190.

<sup>73</sup> Würzburger Notarhandbuch/*J.Mayer*, Teil 3 Kap.1 Rn 169; *Münch*, Rechtsgeschäfte, Rn 3064; ebenso *Volmer*, FamRZ 2007, 1334.

<sup>74</sup> So zu Recht *Münch*, Rechtsgeschäfte, Rn 3076 f.

Altersvorsorge überwiegend durch Vermögensaufbau sicherzustellen, im Laufe der Ehe und vor allem auch „ehebedingt“ scheitert.<sup>75</sup>

- 33 Auch im Vorfeld des Anwendungsbereichs des § 27 VersAusglG („Härtefall“) können Fallgestaltungen für einen einseitigen Ausschluss geeignete Gestaltungen sein, wenn etwa ein Ehegatte, zumeist der insgesamt ausgleichsberechtigte, seine **Altersvorsorge bewusst risikoreich organisiert** und dies vom Lebensstil der Ehegatten getragen wird.<sup>76</sup>
- 34 Die **Darstellung der Versorgungssituation bzw. der Versorgungsplanung** der Ehegatten, die einen einseitigen Ausschluss im Rahmen der anlassbezogenen Inhaltskontrolle (§ 8 Abs. 1 VersAusglG) plausibel und nachvollziehbar macht, sollte in der „Vorbemerkung“ der notariellen Urkunde enthalten sein.<sup>77</sup>

**Muster 10:** Einseitiger vollständiger Ausschluss des Versorgungsausgleichs<sup>78</sup>

- (1) *Der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG soll im Fall der Scheidung unserer Ehe nur einseitig, das heißt zulasten von ehezeitbezogenen Anrechten des Ehemanns/der Ehefrau stattfinden. Den Wertausgleich ehezeitbezogener Anrechte der Ehefrau/des Ehemanns schließen wir hingegen vollständig aus. [Klargestellt wird, dass auch solche Anrechte des Ehemanns vollständig auszugleichen sind, denen ggfs. gleichartige Anrechte der Ehefrau gegenüberstehen, und die von Versorgungsträgern nach § 10 Abs. 2 VersAusglG verrechnet werden könnten oder die bei einer Gegenüberstellung mit Anrechten gleicher Art wegen geringfügiger Ausgleichsdifferenz nach § 18 Abs. 2 VersAusglG nicht auszugleichen wären.].*
- (2) *Der Notar hat uns auch über die Bedeutung des Versorgungsausgleichs, die Tragweite des vollständigen einseitigen Ausschlusses und die Folgen eines solchen Ausschlusses für die Alterssicherung nach einer Scheidung belehrt. Es ist uns bekannt, dass bei Wirksamkeit des vorstehend vereinbarten Verzichts, die erworbenen Ehezeitanteile von Anrechten der Ehefrau in keiner Weise wertausgeglichen werden, während solche Anrechte des Ehemanns jeweils um den vollen Ausgleichswert gekürzt werden.*
- (3) *Der Notar hat uns ferner darauf hingewiesen, dass der vorstehend vereinbarte Ausschluss, sofern er Dritte benachteiligt, nichtig oder im Einzelfall ein Berufen auf Verzicht unzulässig sein kann. Zudem unterliegen die Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich, Teile davon und im Wege einer Gesamtschau auch andere Regelungen dieses Vertrages bei Scheidung der Ehe, insbesondere dann, wenn die bei Vertragsschluss beabsichtigte von der tatsächlich verwirklichten Lebensplanung der*

<sup>75</sup> Siehe zuletzt den instruktiven Fall gescheiterter Vermögensvorsorge: KG BeckRS 2011, 16441 m. abl. Anm. **Reetz**, FamFR 2011, 339.

<sup>76</sup> Vgl. OLG Koblenz OLGR 2005, 946; **Wick**, FuR 2010, 376; 377.

<sup>77</sup> Vgl. auch **Reinartz**, DNotZ 1978, 277; **Graf**, Dispositionsbefugnisse, 1985, S. 70 f.

<sup>78</sup> Muster: **Münch**, Vereinbarungen Rn 160 ff.; **ders.**, Rechtsgeschäfte, Rn 3081; **Bergschneider/Weil**, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. K.I.2.; **Brüggen**, MittBayNot 2009, 337, 342; **Müller**, Vertragsgestaltung, Teil 3 Rn 384; **Bergschneider**, Verträge, Rn 931; **Eichenhofer**, DNotZ 1994, 213, 224 f.; **Gruntkowski**, MittRhNotK 1993, 1, 13; **Langenfeld**, 5. Aufl. 2005 Rn 725 f., in der 6. Aufl. sieht **Langenfeld** hingegen kein Bedürfnis mehr für eine solche Gestaltung.

*Ehegatten abweicht, der richterlichen Inhaltskontrolle und ggfs. auch der Anpassung.*

- 35 Das obige Muster geht in seinen Auswirkungen über diejenigen Vereinbarungen weit hinaus, die nach dem bis zum 1.9.2009 geltenden **System des „Einmalausgleichs“** nur dann einen einseitigen Ausgleich vorsahen, wenn als Ergebnis der dort noch zwingend vorzunehmenden **Ausgleichsbilanz** derjenige Ehegatte, der seine Altersvorsorge nicht primär durch Vermögensaufbau o.Ä. organisiert hatte, der **„insgesamt Ausgleichsberechtigte“**<sup>79</sup> gewesen wäre. Damit war der einseitige Verzicht auf Versorgungsausgleich **abhängig von der „Ausgleichsrichtung“** nach Bewertung und Saldierung aller bewerteten Anrechte. Diese Regelung war insoweit eindeutig, als der Ausgleich vor der Reform immer nur in eine Richtung durchgeführt wurde, und somit nur einer der beiden Ehegatten in Höhe der Differenz der erworbenen Anrechte ausgleichspflichtig war.<sup>80</sup>
- 36 Das obige Muster zum einseitigen Verzicht bewirkt demgegenüber, dass im Ergebnis nur und ausschließlich die Anrechte eines Ehegatten ausgeglichen werden würden.<sup>81</sup> Nach altem Recht wäre eine solche Regelung wegen des Verbots des Supersplittings kaum vorstellbar gewesen. Gegenüber dem vormaligen Verständnis des einseitigen (vollständigen) Ausschlusses findet damit eine klare **Besserstellung des einseitig Ausgleichsberechtigten** statt, weil er – wenn keine weitere Regelung vereinbart wird – unabhängig von jeder Berücksichtigung seiner eigenen Anrechte überschlägig die Hälfte der Anrechte des Verpflichteten erhält; der Verpflichtete erhält hingegen nichts. Zudem spielt die **Ausgleichsrichtung** keine Rolle mehr; sie kann sogar vollständig zu Lasten des „eigentlich Ausgleichsberechtigten“ gehen. Der Bedarf für solche Regelungen dürfte daher voraussichtlich gering sein<sup>82</sup> und vielleicht als **Kompensation für die Vereinbarung einer Gütertrennung** oder andere vermögensrechtliche Gestaltungen in Frage kommen, bei denen der belastete Ehegatte seine Altersvorsorge anderweitig sichergestellt hat.
- 37 Soll der einseitige Totalausschluss hingegen bewirken, dass nur ehezeitbezogene Anrechte des verzichtenden Ehegatten (z.B. die des Unternehmerehegatten, der seine Versorgung überwiegend, jedoch nicht ausschließlich durch Vermögensaufbau sicherstellt) zugunsten des anderen Ehegatten ausgeglichen werden sollen, wenn und soweit ihnen keine gleichartigen Anrechte des anderen Ehegatten gegenüberstehen, die die Versorgungsträger nach **§ 10 Abs. 2 VersAusglG** verrechnen könnten oder die wegen geringfügiger Ausgleichsdifferenz nach **§ 18 Abs. 1 VersAusglG** nicht auszugleichen wären, ist das in der verwendeten Klausel klarzustellen.

<sup>79</sup> Siehe beispielsweise Staudinger/*Rehme*, BGB (Stand 2007), § 1408 Rn 64; zu Mustern vor Inkrafttreten des VersAusglG beispielhaft: *Langenfeld*, 5. Aufl. 2005, Rn 725.

<sup>80</sup> Zusammenfassend zur Problematik: Würzburger Notarhandbuch/*Mayer*, Teil 3 Rn 196 ff.; *Münch*, Rechtsgeschäfte, Rn 3065 ff.; *ders.*, Vereinbarungen, Rn 161 ff.

<sup>81</sup> Siehe beispielsweise *Langenfeld*, 6. Aufl. 2011, Rn 645.

<sup>82</sup> So wohl zu Recht *Münch*, Rechtsgeschäfte, Rn 3066.

**Muster 11:** Einseitiger Ausschluss des Versorgungsausgleichs

Ausnahme: Anrechte gleicher Art, die nach § 10 Abs. 2 VersAusglG verrechenbar sind oder deren Ausgleichsdifferenz geringfügig ist (§ 18 Abs. 1 VersAusglG), sollen nicht ausgeglichen werden

(1) *Der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG soll im Fall der Scheidung unserer Ehe nur einseitig, das heißt zulasten von ehezeitbezogenen Anrechten des Ehemanns stattfinden. Den Wertausgleich ehezeitbezogener Anrechte der Ehefrau schließen wir hingegen vollständig aus. Soweit Anrechten des Ehemanns, „Anrechte gleicher Art“ der Ehefrau gegenüberstehen, soll eine Ausgleich dieser Anrechte nicht stattfinden. Das Gleiche gilt, wenn solche Anrechte wegen einer geringfügigen Ausgleichsdifferenz nicht ausgeglichen werden würden.*

(\*) *Hinweise und Belehrungen (wie Muster 10).*

- 38 Wollen die Ehegatten ein **Anknüpfen an die „Ausgleichsrichtung“** bzw. den **„insgesamt Ausgleichsberechtigten“** nach einer fiktiven Saldierung (= Ausgleichsbilanz) zur Grundlage eines einseitigen Verzichts machen, ist seit dem 1.9.2009 erheblicher zusätzlicher Aufwand erforderlich.<sup>83</sup> Da nunmehr jedes Anrecht durch Realteilung einzeln ausgeglichen wird, gibt es weder eine vorgeschaltete Ausgleichsbilanz, noch ein Vergleichbarmachen (z.B. unter Berücksichtigung einer Bewertung mit Hilfe der Barwert-VO) und auch keine einheitliche Ausgleichsrichtung. Grundsätzlich ist jeder der Ehegatten sowohl ausgleichsberechtigt als auch ausgleichsverpflichtet („Hin- und Herausgleich“). Wollen demnach die Beteiligten eine der vormaligen Regelung zur einseitigen Ausgleichsrichtung vergleichbare Lage herstellen, müssten sie zunächst den **„insgesamt Ausgleichsberechtigten“** feststellen. Sie müssten somit die Anrechte jedes Ehegatten als „wertmäßige“ Summe denjenigen des anderen Ehegatten gegenüberstellen. Die Ehegatten müssten demnach die Aufstellung einer **„gewillkürten Ausgleichsbilanz“** zusätzlich zum Bestandteil ihrer Ausschlussvereinbarung machen.
- 39 Für die Erstellung einer **„gewillkürten Ausgleichsbilanz“** lassen sich wiederum verschiedene „Bewertungsmethoden“ zu den einzustellenden Anrechten vereinbaren. Hinzu kommt, dass die verwertbaren Informationen zu Vereinbarungen in **vorsorgenden Eheverträgen** und in **Scheidungsvereinbarungen** typischerweise unterschiedlich sind. Bei Beurkundung von Scheidungsvereinbarungen liegen möglicherweise bedingt verwertbare Wertangaben aufgrund der Mitteilungen der Versorgungsträger vor, bei vorsorgenden Vereinbarungen hingegen nicht.
- 40 Grundsätzlich kann jedoch sowohl in vorsorgenden und in scheidungsbezogenen Vereinbarungen die Bezugnahme auf **Kapitalwertangaben** oder **Angaben zum**

<sup>83</sup> Vgl. *Münch*, Rechtsgeschäfte, Rn 3065.

„**korrespondierenden Kapitalwert**“, die über die Versorgungsträger erlangt werden, zur Vertrags- bzw. Vergleichsgrundlage gemacht werden.<sup>84</sup> Die Beteiligten könnten selbstverständlich (und vielleicht auch im Einzelfall vorzugswürdig) vereinbaren, dass gutachterliche Feststellungen zu allen Anrechten unter Einbeziehung von wertbildenden Faktoren und nachvollziehbaren Rechnungszinssätzen herangezogen werden müssen. Für die gerichtliche Überprüfung von Vereinbarungen der Ehegatten ordnet jedenfalls § 47 Abs. 6 VersAusglG ein „Vergleichbarmachen“ von Wertangaben auf der Grundlage wertbildender Faktoren und nicht lediglich des sog. „Einkaufswerts“ nach § 47 Abs. 2 VersAusglG an.

- 41 Die „**gewillkürte Ausgleichsbilanz**“ zur Feststellung des „**insgesamt Ausgleichsberechtigten**“ sollte sodann auch solche Anrechte, die wegen geringfügiger Ausgleichsdifferenz oder geringfügiger Ausgleichswerte **nach § 18 VersAusglG vom Ausgleich ausgeschlossen** sind, einbeziehen. Gesichtspunkte der „Verwaltungsökonomie“ und der „Verhinderung von Kleinstanrechten“, die dem Regelungszweck des § 18 VersAusglG zugrunde liegen, spielen auf der Ebene einer gewillkürten Ausgleichsbilanz ebensowenig eine Rolle, wie die Frage, ob der Ausgleich besser schuldrechtlich zu bewirken wäre.
- 42 In einer **Scheidungsvereinbarung**, bei deren Abschluss die Ehezeitanteile und Ausgleichswerte von Anrechten über die Auskünfte der Versorgungsträger tatsächlich geklärt werden können, kann auf der Grundlage der erteilten Auskünfte der Versorgungsträger eine „gewillkürte Versorgungsbilanz“ für jeden Ehegatten erstellt und die Werte miteinander verglichen werden. Ein Ausgleich findet sodann vereinbarungsgemäß nur statt, wenn sich auf Grundlage der „Versorgungsbilanzen“ ein ehezeitbezogener „Mindererwerb“ des durch den einseitigen Verzicht begünstigten Ehegatten ergeben würde. Die Ehegatten müssten sich – unter Wahrung der Rechte der betroffenen Versorgungsträger – einigen, dass ein Ausgleich nur in eine Richtung und innerhalb der von ihnen bestimmten Anrechte durchgeführt wird. Sie hätten damit das System des „Einmalausgleichs“ und der einseitigen „Ausgleichrichtung“ vertraglich vereinbart.
- 43 In einem **vorsorgenden Ehevertrag**, bei dessen Abschluss die Ehezeitanteile von Anrechten der beiden Ehegatten naturgemäß nicht ermittelt werden können oder überhaupt die Versorgungsbiographie ungewiss ist, muss wiederum vereinbart werden, dass ein Ausgleich auf der Grundlage noch zu erteilender Auskünfte der Versorgungsträger und einer noch zu erstellenden „gewillkürten Ausgleichsbilanz“ in bestimmte Anrechte durchgeführt werden soll. Auch hier findet ein Ausgleich im Scheidungsfall nur statt, wenn sich auf dieser Grundlage ein ehezeitbezogener

---

<sup>84</sup> So hält *Münch*, Rechtsgeschäfte, Rn 3067 f. u. 3070 eine gewillkürte Ausgleichsbilanz unter Verwendung der Angaben zum korrespondierenden Kapitalwert nach § 47 Abs. 2 VersAusglG zu Recht für ausreichend.



„Mindererwerb“ des durch den einseitigen Verzicht begünstigten Ehegatten ergeben würde.

**Muster 12:** (Einseitiger) Ausschluss in einer vorsorgenden Vereinbarung mit Anknüpfung an den „insgesamt Ausgleichsberechtigten“ I<sup>85</sup>  
hier: Gesamtbilanz nach den Mitteilungen über den Kapitalwert oder korrespondierenden Kapitalwert nach § 47 Abs. 2 – 5 VersAusglG

- (1) *Der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG soll im Fall der Scheidung unserer Ehe nur dann stattfinden, wenn der Ehemann bei Ehezeitende der „insgesamt Ausgleichsberechtigte“ ist. Ist hingegen die Ehefrau „insgesamt ausgleichsberechtigt“, schließen beide Ehegatten den Wertausgleich der jeweils von ihnen in der Ehezeit erworbenen Anrechte jeglicher Art vollständig aus (bedingter Ausschluss).*
  - (2) Im Einzelnen gilt Folgendes:  
*Zur Bestimmung des „insgesamt Ausgleichsberechtigten“ sollen die von jedem Ehegatten erworbenen Ehezeitanteile von Anrechten, die dem Versorgungsausgleich unterfallen, ausschließlich unter Zugrundelegung der Mitteilungen der Versorgungsträger über den jeweiligen Ehezeitanteil nach § 47 Abs. 2 bis 5 VersAusglG (Kapitalbetrag, korrespondierender Kapitalbetrag, Barwert, Rückkaufswert etc.) in eine ehezeitbezogene Gesamtbilanz einbezogen werden. Anrechte, die wegen geringfügiger Ausgleichsdifferenz oder geringfügiger Ausgleichswerte vom Ausgleich ausgeschlossen sind, sind in die Gesamtbilanz aufzunehmen. [Nicht ausgleichsreife Anrechte sind soweit als möglich ebenfalls in die Gesamtbilanz aufzunehmen und insoweit als ausgleichsreif zu betrachten.]*
  - (3) *Können sich die Ehegatten nicht über die Höhe der jeweiligen Ehezeitanteile von Anrechten bzw. der Ausgleichswerte einigen, sind diese von einem Sachverständigen für Rentenangelegenheiten zu ermitteln. Falls sich die Ehegatten über die Person des Gutachters nicht einigen können, soll der Präsident der der Industrie- und Handelskammer zu Köln einen Gutachter bestimmen. Die Kosten des Gutachtens tragen die Ehegatten jeweils zur Hälfte. Das Schiedsgutachten ist für beide Ehegatten verbindlich (§§ 315 ff. BGB).*
- (\*) *Belehrungen und Hinweise (wie Muster 10).*

**Muster 13:** (Einseitiger) Ausschluss in einer vorsorgenden Vereinbarung mit Anknüpfung an den „insgesamt Ausgleichsberechtigten“ II  
hier: Gesamtbilanz nach „altem Recht“ am Maßstab der gRV mit fiktiver Beitragszahlung und auf der Basis einer mtl. Rente

- (1) *Der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG soll im Fall der Scheidung unserer Ehe nur dann stattfinden, wenn der Ehemann bei Ehezeitende der „insgesamt Ausgleichsberechtigte“ ist. Ist hingegen die Ehefrau „insgesamt ausgleichsberechtigt“, schließen beide Ehegatten den Wertausgleich der jeweils von ihnen in der Ehezeit*

erworbenen Anrechte jeglicher Art vollständig aus (bedingter Ausschluss).

(2) Im Einzelnen gilt Folgendes:

Zur Bestimmung des „insgesamt Ausgleichsberechtigten“ sollen die von jedem Ehegatten erworbenen Ehezeitanteile von Anrechten, die dem Versorgungsausgleich unterfallen, in eine ehezeitbezogene Gesamtbilanz einbezogen werden. Dabei sind die Ehezeitanteile von Anrechten als Monatsbetrag einer volldynamischen Versorgung am Vergleichsmaßstab der gesetzlichen Rentenversicherung (West), die regelmäßig gesetzlich angepasst und grundsätzlich mit der allgemeinen Lohn- und Gehaltsentwicklung steigt und fällt, anzugeben und einzubeziehen. Soweit Anrechte eine Umrechnung erfordern, sollen wiederum die sog. Barwertverordnung und/oder andere geeignete versicherungsmathematische Berechnungsmethoden zur Bestimmung des Barwerts herangezogen werden. Die ermittelten Werte sind fiktiv als Beitrag in die gesetzliche Rentenversicherung einzubezahlen, um zu ermitteln, wie hoch ein ehezeitbezogener gesetzlicher Rentenanspruch wäre.

Anrechte, die wegen geringfügiger Ausgleichsdifferenz oder geringfügiger Ausgleichswerte vom Ausgleich ausgeschlossen sind, sind nach der vorstehenden Bewertungsmethode in die Gesamtbilanz aufzunehmen.

(\*) ggfs. Gutachten, Belehrung und Hinweise (wie Muster 12).

**Muster 14:** (Einseitiger) Ausschluss in einer vorsorgenden Vereinbarung mit Anknüpfung an den „insgesamt Ausgleichsberechtigten“ III

hier: Gesamtbilanz mit Barwerten nach versicherungsmathematischen Grundsätzen

(1) Der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG soll im Fall der Scheidung unserer Ehe nur dann stattfinden, wenn der Ehemann bei Ehezeitende der „insgesamt Ausgleichsberechtigte“ ist. Ist hingegen die Ehefrau „insgesamt ausgleichsberechtigt“, schließen beide Ehegatten den Wertausgleich der jeweils von ihnen in der Ehezeit erworbenen Anrechte jeglicher Art vollständig aus (bedingter Ausschluss).

(2) Im Einzelnen gilt Folgendes:

Zur Bestimmung des „insgesamt Ausgleichsberechtigten“ sollen die von jedem Ehegatten erworbenen Ehezeitanteile von Anrechten, die dem Versorgungsausgleich unterfallen, in eine ehezeitbezogene Gesamtbilanz einbezogen werden. Dabei sind die Ehezeitanteile von Anrechten als Barwert nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln. Biometrische Rechnungsgrundlagen sind für beide Ehegatten geschlechtsspezifisch zu berücksichtigen. Soweit für die Bewertung nicht kapitalgedeckter Anrechte eine Abzinsung auf den maßgeblichen Stichtag des Ehezeitendes zu erfolgen hat, soll dies sachgerecht mit einem einheitlichen, für die Restlaufzeit maßgeblichen Rechnungszins für alle solche Anrechte zu erfolgen, der wiederum nach § 253 Abs. 2 HGB,<sup>86</sup> jedoch anrechtebezogen unter Einbeziehung der Leistungsdynamik des jeweiligen Anrechts („Rententrend“) zu bilden ist. [Der „Rententrend“ ist mindestens in Höhe von jährlich 1 % anzusetzen, sofern der jeweilige Versorgungsträger keinen höheren Zinssatz zusagt, voraussetzt oder in der Vergangenheit verwendet hat.]

Anrechte, die wegen geringfügiger Ausgleichsdifferenz oder geringfügiger Ausgleichswerte vom Ausgleich ausgeschlossen sind, sind nach der vorstehenden Bewertungsmethode in die Gesamtbilanz aufzunehmen.

(\*) ggfs. Gutachten, Belehrungen und Hinweise (wie Muster 12)

- 44 In eine **gewillkürte Ausgleichsbilanz** zur Feststellung des „**insgesamt Ausgleichsberechtigten**“ sind regelmäßig – soweit dies im Einzelfall möglich und sinnvoll erscheint – auch diejenigen ehezeitbezogenen Anrechte einbezogen, die **nach § 19 VersAusglG nicht ausgleichsreif** und deswegen dem „schuldrechtlichen Ausgleich“ zugewiesen sind.<sup>87</sup> Das gilt jedenfalls für **noch verfallbare betriebliche Anrechte** (§ 19 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG), wenn zum Zeitpunkt des Ehezeitendes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass die Unverfallbarkeit eintreten und das Anrecht deswegen zum Ausgleich kommen wird. Das Gleiche gilt für Anrechte, deren Ausgleich bei realer Teilung für den Ausgleichsberechtigten unwirtschaftlich (§ 19 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG) wäre und für die sog. „**ausländischen Anrechte**“ nach § 19 Abs. 2 Nr. 4 VersAusglG. Bei „ausländischen Anrechten“ ergeben sich allerdings aus der Sicht der Praxis zunächst erhebliche Probleme der Informationsbeschaffung und Bewertung, die aber erfahrungsgemäß, und mit überschaubarem Aufwand, lösbar sind. Die Verwendung abschmelzender Anrechte kann demgegenüber wohl vernachlässigt werden. Im Übrigen ist die Einbeziehung nicht ausgleichsreifer Anrechte aus der Sicht der „Teilhabe am Vorsorgevermögen“ immer gerechtfertigt, weil die Frage, welche Anrechte tatsächlich bei Scheidung oder später schuldrechtlich auszugleichen sind, für den Bestand eines ausgleichspflichtigen Anrechts im „Vorsorgevermögen“ zunächst unbeachtlich ist. Die Einbeziehung kann **klarstellend** in eine Urkunde aufgenommen werden.

**Muster 15:** (Einseitiger) Ausschluss in einer vorsorgenden Vereinbarung mit Anknüpfung an den „insgesamt Ausgleichsberechtigten IV  
hier: klarstellende Ergänzung der Gesamtbilanz um Anrechte mit fehlender Ausgleichsreife nach § 19 VersAusglG (ohne abschmelzende Leistung)

*Klargestellt wird, dass noch verfallbare betriebliche Anrechte (§ 19 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG) ebenfalls zu berücksichtigen sind, wenn zum Zeitpunkt des Ehezeitendes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Unverfallbarkeit eintreten wird. Einzubeziehen sind zudem die für die ausgleichsberechtigte Person unwirtschaftlichen Anrechte (§ 19 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG) sowie die Anrechte bei ausländische, zwischenstaatlichen und überstaatlichen Versorgungsträgern (§ 19 Abs. 2 Nr. 4 VersAusglG).*

- 45 Die voraufgeführten Muster machen deutlich, dass der gestaltende Aufwand erheblich ist, wenn und soweit ein Ausgleich von ehezeitbezogenen Anrechten nur dann stattfinden soll, falls einer der beiden Ehegatten der „eigentlich Ausgleichsberechtigte“ wäre. Gerade die Verknüpfung mit Bewertungsfragen ist

<sup>87</sup> *Münch*, Rechtsgeschäfte, Rn 3069.

sowohl für die Beteiligten als auch für den Notar mit Unsicherheiten verbunden und nur schwer vermittelbar. Eine Ausweidlösung stellt insbesondere das von *Münch*<sup>88</sup> empfohlene Modell des **gegenseitigen Totalverzichts mit dem Vorbehalt eines einseitigen, freien Rücktrittsrechts** dar. Mit diesem Modell wird die Bewertung der Anrechte derart auf den Scheidungsfall verschoben, dass es nunmehr allein Sache des einseitig Rücktrittsberechtigten ist, ob die Durchführung des Versorgungsausgleichs für ihn „insgesamt“ von Vorteil ist oder nicht. Zur Beurteilung kann er auf konkrete Auskünfte nach § 4 VersAusglG oder die durch das Familiengericht herbeigeführten Auskünfte im Rahmen des § 220 FamFG zurückgreifen. Die Aufstellung einer „**Ausgleichsbilanz**“ und auch die Frage, ob und wie ehezeitbezogene Anrechte bewertet werden, bleiben vollständig der Initiative des rücktrittsberechtigten Ehegatten vorbehalten. Das freie und einseitige Rücktrittsrecht hängt nicht einmal davon ab, ob der rücktrittsberechtigte Ehegatte im Ergebnis tatsächlich „insgesamt ausgleichsberechtigt“ ist. Der Nachteil eines solchen Modells liegt natürlich darin, dass der Rücktritt vollkommen willkürlich und letztlich aus sachfremden Erwägungen heraus erfolgen kann.

**Muster 16:** Gegenseitiger Totalausschluss in einer vorsorgenden Vereinbarung<sup>89</sup>  
hier: freies Rücktrittsrecht

(1) *Wir vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG, also jede Art einer Teilhabe an in der Ehezeit erworbenen oder ausgebauten Anrechten auf Versorgung des jeweils anderen Ehegatten, im Falle der Scheidung unserer Ehe vollständig ausgeschlossen wird. Der Ausschluss umfasst den Ausgleich bei und nach Scheidung der Ehe.*

(2) einseitiges Rücktrittsrecht:  
*Die Ehefrau, Frau \_\_\_\_\_, behält sich das einseitige Recht zum Rücktritt vom Ausschluss des Versorgungsausgleichs, gleichviel aus welchem Grund, vor.  
Der Rücktritt kann jederzeit, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der erstinstanzlichen Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich zur Urkunde eines Notars erklärt werden; der Rücktritt ist dem anderen Ehegatten zuzustellen, der Rücktritt wird wirksam wird mit Zustellung der Rücktrittsurkunde an den anderen Ehegatten.  
Im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechts entfällt der Ausschluss des Versorgungsausgleichs rückwirkend für alle in der Ehezeit erworbenen oder ausgebauten Anrechte eines jeden Ehegatten und ist sodann nach den gesetzlichen Vorschriften durchzuführen.*

(\*) *Hinweise und Belehrung*

## **V. Ausschluss und Gegenleistung (Kompensation)**

### **1. Allgemeines, insb. versorgungsg geeignete Gegenleistung**

<sup>88</sup> *Münch*, Vereinbarungen, Rn 165 ff.; *ders.*, Rechtsgeschäfte, Rn 3076; *ders.*, FamR in der Notar- und Gestaltungspraxis, § 4 Rn 321 ff.

<sup>89</sup> Muster: *Münch*, Vereinbarungen, Rn 166.; *ders.*, Rechtsgeschäfte, Rn 3077; *ders.*, FamR in der Notar- und Gestaltungspraxis, § 4 Rn 323.

46 Vielfach wird für einen gänzlichen oder teilweisen Ausschluss des Versorgungsausgleichs eine **Gegenleistung** für den eigentlich Ausgleichsberechtigten vereinbart. Solche Gegenleistungen, die nicht bloß in einem gegenseitigen Ausschluss des Versorgungsausgleichs liegen, können ganz oder teilweise der Altersvorsorge- und Erwerbsminderungsversorgung dienen- (Stichwort: „Versorgungsggeeignetheit“; hierzu sogleich Rn 52) oder auch reinen **Abfindungscharakter** ohne weitere Festlegung eines Verwendungszwecks haben. Als **Gegenleistung** könnten selbst solche Vorteile vereinbart werden, denen kein unmittelbarer wirtschaftlicher Wert zukommt.<sup>90</sup>

47 **Typische Gegenleistungen** sind (zu einzelnen Mustern siehe Rn 66 ff.):

- Übertragung oder Aufbau einer Kapital- oder Renten-(Lebens-)Versicherung,
- Auf- oder Ausbau einer Altersversorgung (ggfs. mit Erwerbsminderungsversorgung) durch Beitragsentrichtung;
- Grundstücksübertragung (z.B. die Verschaffung der „Scheidungsimmobilie“),
- Einräumung von (dinglich gesicherten) Nutzungsrechten,
- Verschaffung einer Unternehmensbeteiligung,
- Verschaffung von kurssicheren Wertpapieren,
- Überlassung wertvoller Haushaltsgegenstände,
- einmalige Kapitalabfindungen,
- Übernahme und Befreiung von Verbindlichkeiten,
- Begründung eines nachhaltigen Arbeitsverhältnisses,
- Finanzierung einer nachhaltigen Ausbildung,
- Finanzierung einer beruflichen Existenzgründung,
- Leibrentenversprechen (z.B. verbessernde Unterhaltsvereinbarung),
- Gewährung sonstiger Vorteile etc.

Natürlich kommt auch die Kombination mehrerer einzelner Gegenleistungen in Betracht.<sup>91</sup> Findet eine solche Regelung im Rahmen der Scheidung der Ehegatten statt, kann insgesamt ein Vertrag nach dem Regelbeispiel der **Einbeziehung des Wertausgleichs in die ehelichen Vermögensverhältnisse** vorliegen (vgl. § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VersAusglG). Insbesondere kann im Rahmen einer scheidungsnahe Ausschlussvereinbarung eine konkrete, wertmäßige Gegenüberstellung der Gegenleistung erfolgen.

48 **Rechtsprechung**<sup>92</sup> und **Literatur**<sup>93</sup> haben bereits vor der Reform des Versorgungsausgleichs die Möglichkeit der Verknüpfung eines Verzichts (=

---

<sup>90</sup> Von „Ausnahmefall“ spricht insoweit Kaiser/Schnitzler/Friederici/*Götsche*, BGB Bd. 4 – FamR, 2. Aufl. 2010, § 6 VersAusglG Rn 24.

<sup>91</sup> Zusammenstellung auch bei *Wick*, FuR 2010, 376; 379; *ders.*, Versorgungsausgleich 3. Aufl. 2013 Rn 792 m.w.N.; *Goering*, FamRB 2004, 95, 98; siehe zudem *Hahne*, FamRZ 2009, 2041, 2042; siehe auch OLG Hamm BeckRS 2013, 06907.

<sup>92</sup> Siehe bereits BGH FamRZ 1982, 471, 472; OLG Hamm FamRZ 1988, 627, 628; OLG Hamburg FamRZ 1988, 628, 630.

Ausschluss) mit einer Gegenleistung bejaht, was auf die Rechtslage nach dem VersAusglG ohne weiteres übertragbar ist. Hierbei kann die **Kompensation** oder die Sicherstellung der Altersvorsorge im Übrigen auch **von dritter Seite** geleistet werden. Immer wieder **umstritten** ist jedoch, ob eine **Gegenleistung ohne Versorgungszweck** und/oder **-tauglichkeit** den Anforderungen einer gerichtlichen Inhaltskontrolle nach § 8 Abs. 1 VersAusglG genügen kann.<sup>94</sup> Nicht mehr umstritten ist zumindest, dass es **keiner vollständigen oder wertäquivalenten Kompensation bedarf**.<sup>95</sup> Ausreichend wird es regelmäßig sein, dass die Kompensation geeignet ist **ehebedingte Versorgungsnachteile** des wirtschaftlich schwächeren Ehegatten auszugleichen.<sup>96</sup>

- 49 Dem VersAusglG lässt sich jedenfalls nicht entnehmen, dass vereinbarte Gegenleistungen immer zugleich einem Altersvorsorgezweck dienen müssten; **aus dem Gesetz folgt vielmehr gar kein Gegenleistungserfordernis**, gleich welcher Art.<sup>97</sup> Eine Gegenleistung wird lediglich in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG, nämlich im Rahmen der Regelung der ehelichen Vermögensverhältnisse „mitgedacht“; sie muss allerdings auch an dieser Stelle weder versorgungsgeeignet noch vollständig sein. Die **Anforderungen zur gleichwertigen Sicherheit** im Rahmen der internen Teilung **nach § 11 VersAusglG** sind eindeutig nicht auf Vereinbarungen der Ehegatten „gemünzt“; ihr Adressat sind die Versorgungsträger. In doppelter Hinsicht zu weitgehend ist daher die Auffassung, dass eine kompensierende Gegenleistung immer erforderlich ist und **primär dem Gedanken der Altersversorgung dienen muss**.<sup>98</sup> Ebenso wenig muss die Gegenleistung **wertstabile Gegenstände** erfassen, weil sie ansonsten nur eine sehr eingeschränkte Kompensation für den Verzicht auf den Versorgungsausgleich darstellt.<sup>99</sup> Im Übrigen hatte der BGH bereits weit vor

---

<sup>93</sup> Vgl. MünchVertragshdb./*Langenfeld* XI.7.1.; *Brambring*, in: Beck'sches Formularbuch – Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht, VersAusgl. 10. Aufl. 2009, V 11.3.; MüKo-BGB/*Kanzleiter*, 5. Aufl. 2010, § 1408 BGB, Rn 23; Kaiser/Schnitzler/Friederici/*Götsche*, BGB Bd. 4 – FamR, 2. Aufl. 2010, § 6 VersAusglG Rn 21 m.w.N.

<sup>94</sup> Eine Versorgungstauglichkeit als Voraussetzung bejahend: *Eichenhofer*, FPR 2003, 185, 187; in diese Richtung tendierend: Kaiser/Schnitzler/Friederici/*Götsche*, BGB Bd. 4 – FamR, 2. Aufl. 2010, § 6 VersAusglG Rn 21.

<sup>95</sup> *Wick*, FPR 2009, 219, 222; ebenso Kaiser/Schnitzler/Friederici/*Götsche*, BGB Bd. 4 – FamR, 2. Aufl. 2010, § 6 VersAusglG Rn 21; Göppinger/Börger/*Schwamb*, 10. Aufl. 2013, Teil 3 Rn 80; überholt ist durch BGHZ 158, 81 insoweit OLG München FamRZ, 2003, 35 = RNotZ 2003, 130 m. Anm. *Dorsel*, das einen ¾-Ausgleich für unwirksam hielt.

<sup>96</sup> Ähnlich BGH FamRZ 2014, 629 unter Verweis auf *Münch*, FPR 2011, 504, 508.

<sup>97</sup> Siehe hierzu bereits die Wiedergabe des Diskussionsstandes vor dem VersAusglG bei Staudinger/*Rehme*, BGB (Stand 2007), § 1408 Rn 64.

<sup>98</sup> So aber *Götsche/Rehbein/Breuers*, § 8 Rn 14 und Kaiser/Schnitzler/Friederici/*Götsche*, BGB Bd. 4 – FamR, 2. Aufl. 2010, § 6 VersAusglG Rn 21 m.w.N.: „Primär ist für eine Gegenleistung jedoch dem **Gedanken der Altersversorgung** Rechnung zu tragen“; auch *Müller*, Vertragsgestaltung, Teil 3 Rn 833 hält eine versorgungsgeeignete Gegenleistung für zwingend.

<sup>99</sup> So aber ausdrücklich OLG Hamm BeckRS 2013, 06907 unter Verweis auf MüKo-BGB/*Eichenhofer*, 6. Aufl. 2013, § 8 VersAusglG Rn 11.

dem Inkrafttreten des VersAusglG die Möglichkeit der entschädigungslosen Ausschlussvereinbarung grundsätzlich bejaht.<sup>100</sup>

- 50 Es ist demnach zunächst und zu allererst die Angelegenheit der Ehegatten festzulegen, was sie nach der Gestaltung ihrer Verhältnisse und Erwartungen als angemessene Gegenleistung begreifen. Auch mit Blick auf die **Funktion der Gegenleistung** hat der Gesetzgeber gerade nicht die ihm selbstverständlich bekannten Maßstäbe des § 1587o BGB a.F. zur Angemessenheitsprüfung von scheidungsbezogenen Vereinbarungen oder die Sicherungsmaßstäbe des § 11 VersAusglG für Vereinbarungen der Ehegatten zurückgegriffen.<sup>101</sup> Soweit die Anwendbarkeit dieser Maßstäbe im Rahmen des § 8 Abs. 1 VersAusglG vertreten wird,<sup>102</sup> liegt zumeist eine kaum zu rechtfertigende Übernahme der besonderen Kriterien aus dem Genehmigungsverfahren des außer Kraft getretenen § 1587o BGB a.F. zugrunde.<sup>103</sup> Überzeugend erscheint vielmehr die Auffassung, dass „jede halbwegs angemessene Ausgleichsleistung“ ausreichend ist und eine **„Deckungsgleichheit“ weder im Hinblick auf den Wert noch auf das Spektrum der Absicherung** (z.B. Hinterbliebenen- oder Invaliditätsrisiko) vorliegen muss.<sup>104</sup> Kompensationsleistungen wird man allenfalls dann als unzureichend ansehen können, wenn sie nicht annähernd geeignet sind, die auf Grund des geplanten (oder bereits verwirklichten) Eheypus sicher vorhersehbaren oder die bereits entstandenen ehebedingten Versorgungsnachteile des verzichtenden Ehegatten zu beseitigen.<sup>105</sup> Dabei sind neben den **Maßgaben der Inhaltskontrolle** natürlich immer auch die Grenzen des **Verbots der Drittbelastung** (z.B. zulasten der Träger der Grundsicherung und Sozialhilfe) zu beachten.
- 51 Die eindeutige oder potenzielle Geeignetheit einer Gegenleistung zur Sicherstellung oder zum Aufbau einer (Alters-)Vorsorge ist somit nicht bestimmend für deren Auswahl. Auf der anderen Seite wird eine **mangelnde Altersabsicherung** des verzichtenden Ehegatten im Rahmen einer gerichtlichen Inhaltskontrolle unter dem Gesichtspunkte eines **„verbleibenden ehebedingten Nachteils“** immer eine wichtige Rolle spielen (§ 8 Abs. 1 VersAusglG = **„Missbrauchskontrolle“**).<sup>106</sup> Das Bemühen der vertragschließenden Ehegatten, solche „verbleibenden, ehebedingten Nachteile“ durch Kompensation zu vermeiden oder zu mildern, stärkt somit den Bestand der vertraglichen Vereinbarung.<sup>107</sup> Hierauf sollte der Notar deshalb hinweisen und ggfs.

---

<sup>100</sup> Vgl. BGH NJW 1982, 1463; hier verweist das Gericht beispielsweise auf Entschädigungslosigkeit beim Vorliegen eines Härtefalls.

<sup>101</sup> Vgl. beispielsweise MüKo-BGB/Dörr, 5. Aufl. 2010, § 9 VersAusglG Rn 5.

<sup>102</sup> Vgl. etwa *Ruland*, 2. Aufl. 2009, Rn 801; *Bredthauer*, FPR 2009, 500, 502.

<sup>103</sup> Vgl. *Münch*, Rechtsgeschäfte, Rn 3123 a.E.; auch die Grundsatzentscheidung zur Inhaltskontrolle BGH NJW 2004, 930, 934 referiert lediglich die gesetzlichen Maßgaben des Genehmigungsverfahrens nach § 1587o BGB a.F.

<sup>104</sup> So zutreffend *Götsche/Rehbein/Breuers*, § 8 Rn 14.

<sup>105</sup> BGH FamRZ 2014, 629; vgl. auch OLG Karlsruhe, FamRZ 2010, 34, 35; *Siegler*, MittBayNot 2012, 95, 95; *Bredthauer*, FPR 2009, 500, 504.

<sup>106</sup> *Wick*, FuR 2010, 301, 303; in diese Richtung wohl auch *Götsche/Rehbein/Breuers*, § 8 Rn 13 ff.

<sup>107</sup> Hierzu auch der Fall BGH FamRZ 2014, 629.

auch hinwirken. Unabhängig davon sollte der **Notar** im Rahmen des ihm Erkennbaren nachdrücklich über die Gefahren einer leichtfertigen Aufgabe von Ausgleichswerten als Grundlage des Erwerbs oder des Ausbaus eigener Anrechte belehren (siehe hierzu Rn 11).

**Ausschluss** oder **Modifikation**

des Wertausgleichs nach dem VersAusglG sind grundsätzlich unabhängig von einer Gegenleistung, Abfindung oder Gesamtvermögensregelung zulässig. Die Bedeutung einer ggfs. fehlenden Gegenleistung ist -einzelfallbezogen- allein im Rahmen der Inhaltskontrolle nach § 8 Abs. 1 VersAusglG zu beantworten.

- 52 Wird eine **Gegenleistung mit der Zweckrichtung „Versorgung“** für einen Ausschluss oder Teilausschluss auf Versorgungsausgleich vereinbart, hat sie jedenfalls **eindeutig bestimmbar** zu sein und sollte eine **gesicherte und eigenständige** (wirtschaftlich möglichst gleichwertige) **Anspruchsposition** darstellen. So sollte beispielsweise die Vereinbarung wiederkehrender Leistungen, wie eine laufende Zahlung von Beiträgen in eine Lebens- oder Rentenversicherung, wegen der Gefahr ihrer Nichterfüllung abgesichert sein. Dies kann bedeuten, dem insgesamt verzichtenden Ehegatten einseitig **Rücktrittsrechte** vorzubehalten oder zu seinen Gunsten **Bedingungen** zu vereinbaren (siehe insoweit Rn 45, 191 ff.). Selbst dinglich abgesicherte Leistungen sind vorstellbar und empfehlenswert (z.B. Absicherung durch Vereinbarung einer Reallast an werthaltiger Rangstelle im Grundbuch).<sup>108</sup>
- 53 Soll eine vertraglich vereinbarte **Gegenleistung tatsächlich gleichwertig versorgungsgerecht** im engeren Sinne sein, muss sie bei einer **Gesamtbetrachtung** ein annähernd **reales wirtschaftliches Äquivalent** für den ausgeschlossenen Wertausgleich darstellen.<sup>109</sup> Dies schließt einen teilweisen oder gänzlich entschädigungslosen Verzicht allerdings nicht grundsätzlich aus,<sup>110</sup> insbesondere dann nicht, wenn eine geringfügige Wertdifferenz<sup>111</sup> der Anrechte (fr. bis zu 10 % Differenz) besteht, oder eine anderweitige Absicherung des Verzichtenden bereits existiert.<sup>112</sup>

<sup>108</sup> Vgl. Göppinger/Börger/*Schwamb*, 10. Aufl. 2013, Teil 3 Rn 83.

<sup>109</sup> Zu Scheidungsfolgevereinbarungen innerhalb der Inhaltskontrolle nach „altem“ Recht: BGH FamRZ 1987, 467, 468.

<sup>110</sup> Vgl. BGH FamRZ 1982, 471, 472.

<sup>111</sup> Geringfügigkeit besteht nicht, wenn der Ausgleichsberechtigte gerade durch den geringfügigen Ausgleich eine Mindestwartezeit erfüllen würde.

<sup>112</sup> Zur Rechtslage vor dem 1.9.2009 (Genehmigung einer Scheidungsfolgenvereinbarung im Wege der Inhaltskontrolle) hat BGH, NJW 1987, 1768, 1769 in der sog. **Doppelverdiener-Diskrepanztheorie**, wenn die Eheleute aus ihrer jeweiligen Berufstätigkeit Anrechte in unterschiedlicher Höhe erwarben, eine Wertdifferenz von damals 271,- DM bei einer Ehezeit von etwa zehn Jahren als genehmigungsunfähig angesehen.



Checkliste:

anerkannte versorgungsgerechte Ausgleichsleistungen  
(Beispiele, zumeist nach dem Diskussionsstand vor VersAusglG)

- Zahlung von – auch einmaligen – versorgungsgerechten **Geldbeträgen** und **Kapitalabfindungen** (der Ausgleichsberechtigte kann bzw. könnte damit eine eigene Versorgung auf- oder ausbauen);
- Zahlung **erhöhter – gesicherter – Unterhaltsleistungen** (gesichert durch Gehaltsabtretung, Bürgschaft oder dinglich), wenn zugleich auch für den Fall der Wiederverheiratung des Berechtigten (§ 1586 BGB) und den Tod des Ausgleichspflichtigen (§ 1586 b BGB) Vorsorge getroffen ist;
- Übernahme/Entrichtung von **Beiträgen** zur gRV;<sup>113</sup>
- Zusage einer versicherungspflichtigen (ggfs. mit Verzicht auf das ordentliche Kündigungsrecht) Anstellung, sofern damit der Erwerb von Anrechten zur Altersversorgung verbunden ist;<sup>114</sup>
- Verschaffung von **Sachwerten** zur sicheren und dauerhaften Einnahmenerzielung oder Bedarfsminderung (Grundbesitz, dingliche Nutzungsrechte wie Nießbrauch oder auch Wohnrecht, Unternehmensbeteiligungen, kurssicher Wertpapiere);<sup>115</sup>
- Abschluss oder Erhöhung privater **Lebens-/Rentenversicherungen** (aus dem in der Ehe erworbenen Sparguthaben).<sup>116</sup>

## 2. **Gegenleistung und Steuern**

### a) **Allgemeines**

- 54 Bei Beurkundung von Vereinbarungen zu Ausgleichs- und Gegenleistungen (Abfindung oder sonstige Kompensation) sollte der **Notar** darauf hinwirken, dass sich die Eheleute nicht nur eindeutig über Art und Umfang der Gegenleistung, sondern auch über ihre anderweitige Absicherung erklären. Auf den grundsätzlichen Unterschied zwischen sonstiger Gegenleistung und einem Anrecht auf Versorgung i.S.d. VersAusglG sollte ebenfalls hingewiesen werden. Dies umfasst den Hinweis auf die ohne **weiteres erkennbaren, steuerlichen und ggfs.**

<sup>113</sup> Vgl. Kaiser/Schnitzler/Friederici/*Götsche*, BGB Bd. 4 – FamR, 2. Aufl. 2010, § 6 VersAusglG Rn 21 unter Hinweis auf OLG Celle FamRZ 2008, 1191 f.

<sup>114</sup> Vgl. OLG Zweibrücken FamRZ 2006, 1683, 1684 f.

<sup>115</sup> Vgl. beispielsweise *Schramm*, NJW-Spezial 2009, 292; Göppinger/Börger/*Schwamb*, 10. Aufl. 2013, Teil 3 Rn 80 f.

<sup>116</sup> Vgl. BGH FamRZ 2004, 601 m. Anm. *Borth*.

**sozialversicherungsrechtlichen Unterschiede** (siehe hierzu bereits Rn 9 f.). Diese Hinweise betreffen letztlich das **Aquivalenzverhältnis** von Leistung und Gegenleistung. Aus steuerlicher Sicht sollte schließlich im Hinblick auf die Gegenleistung zwischen **vorsorgenden Eheverträgen** und **scheidungsnahe Vereinbarungen** unterschieden werden:

b) **Einkommensteuer: Sonderausgaben- oder Werbungskostenabzug**

- 55 Nach Rechtsprechung des BFH<sup>117</sup> sind **tatsächlich geleistete Kompensations- bzw. Ausgleichszahlungen** für einen gänzlichen oder teilweisen Verzicht auf den (nunmehr einzelnrechtsbezogenen) Versorgungsausgleich grundsätzlich als **vorab entstandene Werbungskosten** (§ 9 Abs. 1 S. 1 EStG) steuerlich sofort absetzbar, wenn ein zum Versorgungsausgleich gesetzlich verpflichteter Ehegatte solche Zahlungen **aufgrund eines Ehevertrages** (§ 1408 BGB) **oder einer Scheidungsvereinbarung** (früher § 1587o BGB a.F.) an den anderen Ehegatten leistet, um die Kürzung seiner eigenen Versorgungsbezüge zu vermeiden. Das gilt jedenfalls für die Leistung von **Auffüllungszahlungen nach § 58 BeamtVG**, soll aber seltsamerweise nicht für solche nach § 187 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI gelten.<sup>118</sup> Weder eine Differenzierung nach einem der Leistung zugrunde liegenden Vertragstyp (also Ehevertrag oder Scheidungsvereinbarung) noch eine Differenzierung nach einzelnen Auffüllungsarten oder der sonstigen Verwendung der Gegenleistung durch den Ausgleichsberechtigten kann m.E. nach der neueren Rechtsprechung des BFH<sup>119</sup> und auch der Sache nach aufrechterhalten werden. **Abzugsfähige Werbungskosten** sind nämlich einheitlich solche Aufwendungen, die zum Erwerb, zur Sicherung und zur Erhaltung von Einnahmen dienen. Sie sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen, auch wenn die mit dem Aufwand zusammenhängenden Einnahmen, also die ungekürzt gebliebenen Versorgungsbezüge, nicht sofort, sondern erst mit Erreichen des Renteneintrittsalters erzielt werden. Voraussetzung für die Berücksichtigung solcher vorab entstandenen Werbungskosten ist vielmehr ein ausreichend bestimmter **wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den Aufwendungen und der Einkunftsart**, der sich nach der wertenden Beurteilung des die betreffenden Aufwendungen auslösenden Moments richtet. Diese Voraussetzungen sind erfüllt, wenn ein zum Versorgungsausgleich verpflichteter Ehegatte aufgrund Vertrages Leistungen erbringt, um Kürzungen seiner späteren Versorgungsbezüge (z.B. aus nichtselbständiger Arbeit: § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG) zu vermeiden.<sup>120</sup> Werden solche Kompensations- bzw. Ausgleichszahlungen

<sup>117</sup> Vgl. BFH DStR 2011, 1123 (Fall einer als Gegenleistung für einen Verzicht auf Versorgungsausgleich vereinbarten Auszahlung aus einer dynamischen Lebensversicherung: 35.651,90 EUR); BFHE 212, 514; BFH/NV 2010, 2051 (zum schuldrechtlichen Versorgungsausgleich); *Heuermann*, DB 2006, 688.

<sup>118</sup> Kritisch *Ruland*, VersAusgl, 3. Aufl. 2011, Rn 1237 m.w.N.; vgl. zudem BFH BStBl. II 2006, 446 und 448; hierzu auch *Wälzholz*, DStR 2010, 465, 469.

<sup>119</sup> BFH DStR 2011, 1123.

<sup>120</sup> Vgl. auch BFH BStBl II 2006, 446 und 448.

**fremdfinanziert**, sind auch die deswegen **geleisteten Schuldzinsen** sofort als Werbungskosten absetzbar.

- 56 Zur **Abgrenzung des Werbungskostenabzugs vom Sonderausgabenabzug** (vornehmlich beim schuldrechtlichen Versorgungsausgleich) ist allein darauf abzustellen, ob die dem Ausgleichsberechtigten zufließende Leistung ein Teil der beim Ausgleichsverpflichteten angekommenen Versorgungsbezüge darstellt und somit weitergeleitet werden muss (= Einkünfteverwendung) oder ob die Gegenleistung aus seinem **sonstigen Vermögen** erbracht wird.<sup>121</sup> Im letzteren Fall handelt es sich um hier interessierende **Werbungskosten**.

**Hinweis:**

*In der Urkunde sollte der wertmäßige Ausweis der Gegenleistung, der für den Ausschluss des Wertausgleichs von ausgleichspflichtigen Anrechten präzise erfolgen, damit für eine steuerliche Brücksichtigung die Verknüpfung erkennbar ist. Es sollte daher nicht ohne weiteres nur ein zusammengerechneter „Pauschalbetrag“ für mehrere verschiedene Verzichts- und Ausschlussabreden, beispielsweise noch zusätzlich für Zugewinn und Unterhalt, verwendet werden.*

- 57 Die gleichen Grundsätze gelten jedenfalls auch für Leistungen, die auf Grundlage von Vereinbarungen in einem **vorsorgenden Ehevertrag** nach § 7 Abs. 3 VersAusglG, § 1408 Abs. 2 BGB getroffen wurden und erst bei der Scheidung der Ehe als Gegenleistung für eine auch tatsächlich eintretende – genau bestimmbare – Ausschlusswirkung an den früheren Ehegatten gezahlt werden. Von einer steuerlichen Anerkennung wird man allerdings möglicherweise nur dann ausgehen können, wenn ein echtes Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung besteht.

c) **Einkommensteuer: privates Veräußerungsgeschäft („Spekulationssteuer“)**

- 58 Gelegentlich kann im Rahmen der Vereinbarung von Gegenleistungen für den Ausschluss des Versorgungsausgleichs, nämlich bei der Verschaffung eines Grundstücks, von Wohnungs- und Teileigentum oder grundstücksgleicher Rechte wie Erbbaurechten die Wirkung des § 23 EStG zur Besteuerung des Gewinns aus **„privaten Veräußerungsgeschäften“** übersehen werden. Diese Vorschrift ist ggfs. auch auf Veräußerungsgeschäfte zwischen Ehegatten anwendbar und besonders geeignet den Regelungszweck des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG zu konterkarieren. Betroffen sind Grundstücksgeschäfte (Abs. 4), bei denen der Zeitraum zwischen der Anschaffung und Veräußerung (an den Ehegatten) **nicht mehr als 10 Jahre** beträgt. Maßgeblich für die Fristberechnung ist einerseits das Datum des anschaffenden Kaufvertrages (= Verpflichtungsgeschäft), andererseits der Ehevertrag bzw. die Scheidungsvereinbarung; auf den **dinglichen Vollzug** kommt es

<sup>121</sup> Vgl. insbesondere BFH DStR 2013, 185 ; BFH/NV 2010, 1807.

hingegen nicht an.<sup>122</sup> Auch die Abgabe eines bindenden Verkäuferangebots oder der Abschluss eines „Vorvertrages“ kann den Tatbestand eines steuerschädlichen Veräußerungsgeschäftes bewirken.<sup>123</sup> Liegt der Erwerb eines unbebauten Grundstücks mehr als 10 Jahre zurück, bleibt es im Übrigen auch dann bei der Nichtbesteuerung, wenn das Grundstück innerhalb der 10-Jahres-Frist bebaut worden ist. **Veräußerungsgewinn** ist der Unterschied zwischen dem Veräußerungspreis (= Ausgleichswert des verrechneten Anrechts auf Versorgung, wie er sich aus der Urkunde des Notars ergibt<sup>124</sup>) einerseits und den Anschaffungs- oder Herstellungskosten und den Werbungskosten andererseits (§ 23 Abs. 3 EStG). Es gilt das **Zu- und Abflussprinzip** (§ 11 EStG). Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten mindern sich zudem um jede Art einer AfA, die in der Vergangenheit abgezogen wurde.

- 59 Handelt es sich bei der kompensierenden Übertragung -wie oftmals- um das **Familienheim** bzw. einen Miteigentumsanteil daran (ggfs. nunmehr die „Scheidungsimmobilie“), gelten die Besonderheiten des § 23 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 EStG. Danach entfällt jede Besteuerung, wenn die Immobilie im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung ausschließlich **zu eigenen Wohnzwecken** oder **im Jahr der Veräußerung** und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde. Die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken setzt wiederum voraus, dass insbesondere der **veräußernde Ehegatte selbst nutzt**. Ist er in der Krise der Ehe und nach dem Eintritt des Getrenntlebens aus der Ehwohnung ausgezogen, entfällt die Steuerbefreiung auch dann, wenn zuvor eine klare Eigennutzung beider Ehegatten vorlag. Der Schutz der Eigennutzung ist in einem solchen Fall nur noch **im Kalenderjahr der Nutzungsbeendigung** gegeben.<sup>125</sup>
- 60 Nutzen die Ehegatten eine eigene Wohnung in einem **Zweifamilienhaus** und ist die zweite Wohnung vermietet, fällt bei der kompensierenden Veräußerung an den Ehegatten der vermietete Anteil nicht unter die Steuerbefreiung des § 23 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 EStG.

#### d) Einkommensteuer: Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens

- 61 Erfolgt zur Abgeltung von Ansprüchen aus dem Versorgungsausgleich (z.B. auf Basis des Ausgleichswerts einzelner Anrechte) die Übertragung von Wirtschaftsgütern, die **zuvor aus dem Betriebsvermögen entnommen** worden sind, handelt es sich

<sup>122</sup> Vgl. etwa BFH BStBl. 2010 II S. 792.

<sup>123</sup> Siehe insoweit BFH BStBl. 1972 II S. 452; BFH BStBl. 1984 II S. 311.

<sup>124</sup> Vgl. insoweit zur parallelen Verrechnung mit Zugewinnausgleich: Kaiser/Schnitzler/Friederici/Heimann, BGB Bd 4 - FamR, 2. Aufl. 2010, Anh. zu §§ 1371 ff. BGB Rn 21.

<sup>125</sup> Zusammenfassend : Kaiser/Schnitzler/Friederici/Heimann, BGB Bd 4 - FamR, 2. Aufl. 2010, Anh. zu §§ 1371 ff. BGB Rn 19 m.w.N.

wiederum um einen entgeltlichen Vorgang, wobei das entnommene Wirtschaftsgut für einen Zeitraum von 10 Jahren steuerverhaftet geblieben ist. Die Überführung in das Privatvermögen des Ausgleichspflichtigen gilt als Anschaffung iSd. § 23 Abs. 1 S. 2 EStG (Teilwert nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG), die Leistung für den Ausschluss des Versorgungsausgleichs als Veräußerungserlös. Der zu versteuernde Gewinn ist die Differenz zwischen dem bei der Entnahme durch den übertragenden Ehegatten anzusetzenden Wert und dem späteren Veräußerungserlös, also der Verrechnung mit dem Ausgleichswert aus dem Versorgungsausgleich. Der andere, an sich ausgleichsberechtigte Ehegatte erwirbt entgeltlich. Leistet der Ehegatte die kompensierende Gegenleistung, beispielsweise die Immobilie, aus dem Betriebsvermögen (= Veräußerung), löst dies im Veräußerungsjahr einen privaten Veräußerungsgewinn aus, wenn das Grundstück innerhalb der letzten 10 Jahre in das Betriebsvermögen eingelegt worden war (§ 23 Abs. 1 S. 5 EStG). Zusätzlich entsteht noch betrieblicher Veräußerungsgewinn.

e) **Einkommensteuer: ggfs. Anschaffungskosten**

- 62 Für den berechtigten Ehegatten, der beispielsweise im Rahmen einer Scheidungsvereinbarung nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG eine vermietete Eigentumswohnung als Kompensation für den (gänzlichen oder teilweisen) Ausschluss des Versorgungsausgleichs erlangt, entstehen in Höhe der Gegenleistung (z.B. des Ausgleichswerts ungeteilt gebliebener Anrechte) **Anschaffungskosten**.<sup>126</sup> Werden zudem noch auf dem Grundbesitz lastende Verbindlichkeiten übernommen, liegt insoweit „Kaufpreis“ vor. Insgesamt kann eine Aufteilung des „Erwerbspreises“ in einen Anteil für „Grund und Boden“ und die Aufbauten sinnvoll sein. Zu den Anschaffungskosten zählen jedenfalls auch die insoweit relevanten Notar- und Grundbuchkosten.

**Hinweise (Scheidungskosten):**

*Die unmittelbaren und unvermeidbaren Kosten anlässlich eines Scheidungsverfahrens sind als zwangsläufig erwachsen anzusehen und **außergewöhnliche Belastungen iSv. § 33 EStG**. Für **Scheidungskosten**, vor allem Anwalts- und Verfahrenskosten sind wohl zwei Entscheidungen des BFH v. 30. 6. 2005<sup>127</sup> richtungweisend. Umfasst sind auch die Verfahrenskosten der Versorgungsausgleichssache; auch wenn es als abgetrenntes Verfahren nach Scheidung geführt wird.*

f) **Schenkungsteuer (vorsorgender Ehevertrag)**

- 63 Jenseits einer einkommensteuerlichen Betrachtung, nämlich nach **schenkungsteuerlichen Maßgaben**, sind (Gegen-)Leistungen, die auf Grundlage

<sup>126</sup> Vgl. BFH, BStBl. II 2003, 282.

<sup>127</sup> BFH, BStBl. II 2006, 491 und 492; vgl. statt aller Göppinger/Börger/Märkle, Teil 9 Rn 1 - 4.

eines **vorsorgenden Ehevertrages** (gerade auch im Laufe der Ehezeit) für einen Verzicht auf den Wertausgleich als Abfindung erbracht werden, nicht ungefährlich. Der BFH wertet die Hingabe einer **Gegenleistung für einen Verzicht** auf Zugewinnausgleich<sup>128</sup> oder nahehelichen Unterhalt,<sup>129</sup> also eine nach Maßgabe der Inhaltskontrolle von Eheverträgen zu befürwortende Kompensation, als **freigiebig i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG** und damit steuerbar. Auf die Zuwendung der Kompensationsleistung bestehe nach seiner Ansicht kein Rechtsanspruch, weil sie im Ergebnis rechtlich nicht von einer den Erwerb ausgleichenden Gegenleistung des Erwerbers (= verzichtender Ehegatte) abhängt.<sup>130</sup> Dabei schließen weder freiwillig eingegangene Leistungspflichten noch die Leistungserbringung zur Gestaltung der ehelichen Gemeinschaft die Unentgeltlichkeit aus. Auch der Umstand, dass zivilrechtlich weder der Abschluss eines Ehevertrags noch eine ehebedingte Zuwendung als unentgeltlich angesehen werden, führt zu einer entsprechenden schenkungsteuerrechtlichen Beurteilung.<sup>131</sup> Maßgebend ist allein, dass dem Zuwendungsempfänger jedenfalls im Zeitpunkt der Vereinbarung und der Leistung **kein gesetzlich begründeter Leistungsanspruch** zusteht. Auch der Umstand, dass ein Ehegatte vielleicht in Zukunft einen Teilhabeanspruch (entschieden für Unterhalt und Zugewinnausgleich) haben könnte, begründet für einen Verzicht keinen gesetzlichen Zahlungsanspruch. Der BFH betont in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass sich hieran selbst durch Gestaltungsanforderungen nach Maßgabe einer **Inhaltskontrolle** (nunmehr § 8 Abs. 1 VersAusglG) nichts ändere.<sup>132</sup> Der Verzicht des Ehegatten stelle auch deshalb keine nicht freigiebige Gegenleistung im schenkungsteuerrechtlichen Sinn dar, weil eine **Bewertung der Gegenleistung** (= Wert der auszugleichenden Anrechte) nicht möglich ist (arg. § 7 Abs. 3 ErbStG; § 4 BewG). Sie ist deshalb nicht möglich, weil lediglich auf eine „**Erwerbchance**“ verzichtet wird und vollkommen ungewiss ist, ob und wann die Ehe später geschieden wird und ob der verzichtende Ehegatte nach einer etwaigen Scheidung ohne Berücksichtigung der ehevertraglichen Vereinbarungen „per saldo“ besser stünde, also überhaupt eine Verzichtswirkung eintritt. Auch wenn die Argumente des BFH nur beschränkt **auf den Versorgungsausgleich** anwendbar sind, weil es bei einer Scheidung der Ehe im Rahmen des Einzelausgleichs immer und ohne „per saldo Betrachtung“ zu einer Teilung von Anrechten des leistenden Ehegatten kommen wird, ist von einer Übertragung dieser Rechtsprechung auf den Versorgungsausgleich auszugehen. Der beurkundende Notar ist also in Fällen einer

<sup>128</sup> BFH FamRZ 2007, 1812 L = ZEV 2007, 500 (Zugewinnausgleich) m. Anm. *Münch*; anders noch FG Nürnberg DStRE 2005, 1154.

<sup>129</sup> BFH FamRZ 2008, 611 (Unterhalt) = MittBayNot 2008, 417 m. Anm. *Schuck*.

<sup>130</sup> Vgl. BFH FamRZ 2008, 611 (Unterhaltsverzicht); BFH, ZEV 2007, 285 m. Anm. *Viskorf*, DStR 2007, 799; BFH ZEV 2006, 41 m. Anm. *Münch*.

<sup>131</sup> BFH FamRZ 2008, 611 unter Verweis auf seine Rechtsprechung seit 1992.

<sup>132</sup> In diese Richtung mit wichtigen Argumenten: *Münch* DStR 2008, 26, 28; *ders.*, ZEV 2007, 501, 502 (Anm. zu BFH ZEV 2007, 500); dagegen ausdrücklich BFH FamRZ 2008, 611, 612, diesem zust. *Klühs*, NotBZ 2010, 286, 295.

„**Gegenleistung eines voraussichtlich ausgleichspflichtigen Ehegatten**“<sup>133</sup>  
gehalten, auf die Schenkung- und Erbschaftsbesteuerung hinzuweisen.

**Muster 17:** Hinweise auf die Schenkung- und Erbschaftsbesteuerung der sofort bewirkten Gegenleistung in einer vorsorgenden Ausschlussvereinbarung (Immobilie)

*(...) Der Notar hat die Beteiligten auf die Haftung für die Steuern und auf den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs hingewiesen; er hat insbesondere darauf hingewiesen, dass die als Abfindung vorgenommene, sofortige Übertragung des Wohnungseigentums von der Finanzverwaltung ggfs. nicht als Gegenleistung für den Verzicht auf Zugewinnausgleich und den Ausschluss des Versorgungsausgleichs, sondern insgesamt als „freigiebig“ gewertet wird und deshalb der Schenkung- und Erbschaftsbesteuerung unterfällt. Der Notar ist zudem verpflichtet, diesen Vertrag dem zuständigen Finanzamt (Erbschaft- und Schenkungsteuerstelle) anzuzeigen. Die Beteiligten beantragen Befreiung von der Zahlung der Grunderwerbsteuer gemäß § 3 Ziff. 4 GrEStG, weil es sich um den Erwerb durch den Ehegatten handelt.*

- 64 Betrifft die freigiebige Leistung das „**Familienheim**“ oder einen Miteigentumsanteil daran, gilt allerdings die Steuerbefreiung nach § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG. Der Begriff des „Familienheims“ setzt allerdings die **Nutzung zu eigenen Wohnzwecken** voraus, und zwar als Mittelpunkt des familiären Lebens der Ehegatten. Irgendeine Wertgrenze existiert für die Übertragung hingegen nicht, ebensowenig ein Verbrauchstatbestand der Privilegierung. Zudem kann das Familienheim beliebig oft steuerfrei übertragen werden. Auch die **Weiterveräußerung** oder eine **Fremdnutzung** nach der Übertragung ist steuerlich unbedenklich, eine Behaltensfrist besteht insoweit nicht. Schließlich erfolgt auch keine Anrechnung auf den persönlichen Freibetrag. Diese Privilegierung macht das Familienheim als Gegenleistung in einem „vorsorgenden Ehevertrag“ aus steuerlicher Sicht besonders verwertbar. Anders als bei § 23 EStG bleibt es auch dann bei der gänzlichen Steuerbefreiung, wenn der erwerbende Ehegatte das Familienheim bei Abschluss des Vertrages nutzt, der andere Ehegatte aber bereits ausgezogen ist.

g) **Grunderwerbsteuer**

- 65 Der **kompensierende** und damit **entgeltliche Grundstückserwerb durch den (verzichtenden) Ehegatten** des Veräußerers **vor Scheidung** ist nach § 3 Nr. 4 GrEStG von der Grunderwerbsteuer befreit. Eine Wertobergrenze oder ein „Objektverbrauch“ existiert nicht. Die Steuerbefreiung gilt auch für einen Grundstückstausch unter Ehegatten. Erfolgt der **kompensierende** und damit **entgeltliche Grundstückserwerb nach Scheidung**, gilt die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 5 GrEStG, weil es sich gerade in den Fällen des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG um eine Vermögensauseinandersetzung der ehemaligen Ehegatten

<sup>133</sup> Bezeichnung der Fallgruppe bei *Langenfeld*, 6. Aufl. 2011, Rn 630.

handelt. Eine zeitliche Grenze zur Durchführung der Auseinandersetzung besteht grundsätzlich nicht, solange ein **sachlicher Zusammenhang zur Scheidung** gegeben ist. Das kann selbst der Zeitpunkt des späteren Beginns der Leistungspflicht aus dem „schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs“ sein. Allerdings soll das Verschieben der Auseinandersetzung zu dem Zweck, zunächst einem nahen Angehörigen die Grundstücksnutzung zu ermöglichen, steuerschädlich sein.<sup>134</sup>

### 3. Einzelne typische Gegenleistungen

#### a) Beitragsentrichtung und freiwillige (Weiter-)Versicherung in die gRV

##### aa) Beitragsentrichtung nach § 187 Abs. 1 Nr. 2b) SGB VI

66 Die vereinbarte Gegenleistung für einen vollständigen oder teilweisen Ausschluss auf die Durchführung des Versorgungsausgleichs kann in der **Beitragsentrichtung** oder **freiwilligen Weiterversicherung in der gRV** liegen.<sup>135</sup>

67 Die **Entrichtung von Beiträgen** zur Begründung oder Aufstockung von Anrechten in der gRV infolge einer wirksamen Vereinbarung der Ehegatten nach §§ 6 – 8 VersAusglG ist in **§ 187 Abs. 1 Nr. 2b) SGB VI** ausdrücklich vorgesehen und abschließend geregelt.<sup>136</sup> Es handelt sich um **keinen Fall freiwilliger Beitragsleistung** oder der Entrichtung von Pflichtbeiträgen; § 187 Abs. 1 Nr. 2b) SGB VI begründet vielmehr einen eigenständigen Beitragstatbestand in der gRV, der seinerseits an wirksame ehevertragliche Vereinbarungen nach §§ 6 – 8 VersAusglG anknüpft. Eine Norm wie § 187 Abs. 1 Nr. 2b) SGB VI ist systematisch erforderlich, weil ein Anrechterwerb in der gRV nicht einfach durch eine vereinbarte Beitragsentrichtung der Ehegatten, sondern nur durch eine Beitragsentrichtung aufgrund einer gesetzlichen Grundlage erfolgen kann. Nicht nur der **Vorbehalt des Gesetzes** im Sozialrecht, sondern bereits § 8 Abs. 2 VersAusglG stellt klar, dass die **unmittelbare Begründung von Anrechten durch Vertrag** der Ehegatten nicht möglich ist, und es insoweit immer und zugleich einer binnenrechtlichen Befugnisnorm des Versorgungsträgers bedarf. Dieses Bindeglied ist § 187 Abs. 1 Nr. 2b) SGB VI. Der Fall einer „baren“ Beitragsentrichtung als Gegenleistung für den vertraglich vereinbarten Ausschluss der Realteilung eines, mehrerer oder gar aller Anrechte des Ausgleichspflichtigen ist allerdings zu unterscheiden von dem ebenfalls eigenständigen Tatbestand eines Anrechterwerbs im Rahmen der (auch ggfs.

<sup>134</sup> Vgl. insoweit FG Kassel, der notar 2012, 249 m. Anm. *Ihle*.

<sup>135</sup> Siehe beispielsweise den Fall OLG Celle FamRZ 2008, 1191, 1192; *Brambring*, NotBZ 2009, 429, 436; *Ruland*, NJW 2009, 1697, 1701; Bamberger/Roth/*Bergmann*, BGB, 3. Aufl. § 6 Rn 12; Kaiser/Schnitzler/Friederici/*Götsche*, BGB Bd. 4 – FamR, 2. Aufl. 2010, § 6 VersAusglG Rn 21; Würzburger Notarhandbuch/*Mayer*, Teil 3 Rn 211 m.w.N.; Göppinger/Börger/*Schwamb*, 10. Aufl. 2013, Teil 3 Rn 82; *Langenfeld*, 6. Aufl. 2011, Rn 642.

<sup>136</sup> Sind den übertragenen oder zu begründenden Anrechten EP (Ost) zuzuordnen, gilt § 281a SGB VI.



vereinbarten) „**externen Teilung**“ nach §§ 14 Abs. 2 Nr. 1, 15 Abs. 1 VersAusglG mit der Zielversorgung gRV; letzteres ist ein Fall des § 187 Abs. 1 Nr. 2a) SGB VI.

- 68 Für die Begründung oder den Ausbau eines Anrechts in der gRV durch Beitragsentrichtung nach § 187 Abs. 1 Nr. 2b) SGB VI, die typischerweise als „bare“ Gegenleistung für einen Ausschluss der Realteilung nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VersAusglG vereinbart wird, ist wiederum eine gesonderte **Zustimmung des jeweiligen Trägers der gRV nicht erforderlich**. Der Gesetzgeber des SGB VI hat die gRV bewusst für „bare“ Gegenleistungen aus Ehegattenvereinbarungen geöffnet und kein weiteres Zustimmungserfordernis vorgesehen (abweichend insoweit § 8 Abs. 2 VersAusglG).<sup>137</sup> Die eine Vertragsgestaltung ansonsten einschränkenden **Höchstbeträge** jährlicher Beiträge zur gRV nach § 1587b Abs. 5 BGB a.F. bzw. § 76 Abs. 2 S. 3 SGB VI a.F. (= höchstens 2 EP pro Jahr, und zwar einschl. selbst erworbener EP) **existieren** im Zusammenhang der Beitragsentrichtung nach § 187 Abs. 1 Nr. 2b) SGB VI **nicht mehr** (hierzu § 11 Rn 43).<sup>138</sup> Damit kann unter anderem der Anrechtwerb in der gesamten Ehezeit berücksichtigt werden, m.E. sogar als Gegenleistung im Rahmen der Gestaltungsmöglichkeiten, die § 6 Abs. VersAusglG ausdrücklich benennt.<sup>139</sup>
- 69 § 187 Abs. 1 Nr. 2b) SGB VI unterscheidet in seinem Verweis auf Ehegattenvereinbarungen nicht zwischen **vorsorgenden Eheverträgen** und **Scheidungsvereinbarungen** und auch nicht zwischen einer vereinbarten Einmalleistung oder wiederkehrenden Leistungen; entscheidend für die Anwendbarkeit der Norm ist jedoch das Vorhandensein einer **wirksamen Vereinbarung nach § 6 VersAusglG**. Allerdings muss die Beitragszahlung im **Rahmen des Versorgungsausgleichs** geleistet werden (§ 187 Abs. 1 Hs. 1 u. Abs. 6 SGB VI).
- 70 Das Tatbestandsmerkmal „aufgrund einer wirksamen Vereinbarung ...“ ist wohl so zu verstehen, dass das Familiengericht im Zusammenhang seiner Entscheidung nach § 224 Abs. 3 FamFG den Versorgungsausgleich nach der bindenden (§ 6 Abs. 2 VersAusglG) Ehegattenvereinbarung durchführt, also regelmäßig den beurkundeten (Teil-)Ausschluss und die vereinbarte Gegenleistung der Beitragszahlung für wirksam hält und entsprechend tenoriert. Das Tatbestandsmerkmal „wirksame Vereinbarung“ ist demnach als wirksam i.S.d. § 224 Abs. 3 FamFG i.V.m. § 6 Abs. 2 VersAusglG zu verstehen. Das Tatbestandserfordernis der „wirksamen Vereinbarung“ umfasst insoweit auch die inzident durchgeführte Wirksamkeits- und Durchführbarkeitskontrolle (Inhaltskontrolle) nach § 8 Abs. 1 VersAusglG, die jedoch als Missbrauchskontrolle nur stattfindet, wenn hierzu Anlass besteht. Im Übrigen sind die baren Beitragsleistungen aus der Ehegattenvereinbarung nach § 187 Abs. 2, 3 u.

<sup>137</sup> Im Ergebnis ebenso Göppinger/Börger/*Schwamb*, 10. Aufl. 2013, Teil 3 Rn 34.

<sup>138</sup> Zur vormaligen Rechtslage: *Goering*, FamRB 2004, 166, 167.

<sup>139</sup> Ebenso Göppinger/Börger/*Schwamb*, 10. Aufl. 2013, Teil 3 Rn 35 unter Verweis auf die Gesetzesbegründung.

3a) SGB VI in EP umzurechnen. Das Anrecht selbst entsteht in der Zielversorgung gRV allerdings erst mit der tatsächlichen Beitragsentrichtung nach § 187 Abs. 1 Nr. 2b) SGB VI,<sup>140</sup> nicht jedoch bereits mit Rechtskraft der gestaltenden Entscheidung des Familiengerichts nach § 224 Abs. 3 FamFG. Die tatsächliche Beitragszahlung kann sodann auch durch eine andere Person als die verpflichtete erfolgen (§ 267 BGB). Auch muss die Beitragserbringung keine Einmalzahlung sein und kann beispielsweise wie eine regelmäßige Beitragsleistung erbracht werden.

- 71 Nicht tatbestandsgemäß ist jedenfalls eine **Beitragsleistung aus einem vorsorgenden Ehevertrag**, die nicht im Zusammenhang mit der Scheidung und damit nicht im Rahmen der Durchführung eines Versorgungsausgleichsverfahrens, sondern **während der laufenden Ehe als Kompensation** erbracht werden soll (zu vorsorgenden Verträgen mit Leistung einer Kompensation während laufender Ehe siehe Rn 91 ff.).<sup>141</sup> Solche, zumeist einmaligen Kompensations-Leistungen aus einem vorsorgenden Ehevertrag, die keine laufenden Leistungen zur freiwilligen Weiterversicherung darstellen würden, sind im Übrigen auch eher unüblich.
- 72 Nach § 187 Abs. 6 SGB VI **gelten** die Beiträge nach Abs. 1 Nr. 2b) **als zum Vertragsschluss (§§ 6 – 8 VersAusglG) gezahlt**, wenn sie bis zum Ende des dritten Monats seit Rechtskraft der Entscheidung über den Wertausgleich und Scheidungsurteils entrichtet werden.<sup>142</sup> Haben die Ehegatten die **Vereinbarung zum Versorgungsausgleich vor Ehezeitende** abgeschlossen, ist für die Höhe der rechtzeitig entrichteten Beiträge das **Ehezeitende maßgeblich** (§ 187 Abs. 6 S. 3 Nr. 1 SGB VI). Durch Abs. 6 sollen insgesamt Manipulationen im Bereich der Risikoverschiebung nach Ehezeitende auf die gRV vermieden werden.<sup>143</sup> Eine Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung sollte jedenfalls in die Urkunde aufgenommen werden.
- 73 „Bare“ Beitragsentrichtungen in die gRV **als Gegenleistung** für das Unterbleiben der Realteilung dürften als tatsächlich geleistete Kompensations- bzw. Ausgleichszahlungen grundsätzlich als **vorab entstandene Werbungskosten** (§ 9 Abs. 1 S. 1 EStG) steuerlich absetzbar sein (siehe hierzu bereits Rn 53).<sup>144</sup> Dies gilt allerdings nicht, wenn insbesondere einmalige oder regelmäßige Leistungen im Rahmen eines vorsorgenden Ehevertrages (weit) vor und unabhängig vom Ehezeitende nach § 3 Abs. 1 VersAusglG, also unabhängig von der tatsächlichen Scheidung der Ehe, erbracht werden. Aus der Sicht der Inhaltskontrolle nach § 8

---

<sup>140</sup> So jedenfalls KassKomm/*Gürtner*, § 187 SGB VI (Stand: Juni 2012), Rn 6; anders wohl *Ruland*, 3. Aufl. 2011, Rn 668, der allein auf die gerichtliche Entscheidung abstellt und folgerichtig das Insolvenzrisiko des Schuldner-Ehegatten bei der gRV sieht.

<sup>141</sup> Anders möglicherweise *Münch*, Vereinbarung, 187; *ders.*, Rechtsgeschäfte, Rn 3139 ff.

<sup>142</sup> § 187 Abs. 6 SGB VI regelte weitere Fiktionsfälle, beispielsweise bei Aufenthalt im Ausland; siehe i.Ü. KassKomm/*Gürtner*, § 187 SGB VI (Stand: Juni 2012), Rn 19a.

<sup>143</sup> Hierzu statt aller KassKomm/*Gürtner*, § 187 SGB VI (Stand: Juni 2012), Rn 19a; *Ruland*, 3. Aufl. 2011, Rn 667.

<sup>144</sup> Vgl. BFH DStR 2011, 1123.

Abs. 1 VersAusglG mag eine „frühe Gegenleistung“ zwar eine sinnvolle Gestaltung sein, sie wird aber steuerlich als Leistung auf eine ungewisse „Erwerbschance“ gewertet, weil die Scheidung als solche und auch die Höhe einer angemessenen Gegenleistung völlig ungewiss sind. Eine solche Beitragsleistung wird die Finanzverwaltung daher wohl als freigiebig i.S.d. § 7 Abs. 3 ErbStG bewerten (hierzu bereits ausführlich Rn 53 f., 56).

**Muster 18:** Beitragsentrichtung als Gegenleistung nach § 187 Abs. 1 Nr. 2b) SGB VI durch Einmalzahlung in die gRV – kurz<sup>145</sup>

- (1) *Wir vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG im Falle der Scheidung unserer Ehe vollständig und in jeder Ausgleichsrichtung ausgeschlossen ist.*
- (2) *Der Ehemann verpflichtet sich gegenüber seiner Ehefrau, zu deren Gunsten und als Ausgleich für den vereinbarten Ausschluss nach Abs. (1) Beiträge als Einmalzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung auf das dort zugunsten der Ehefrau geführte Versicherungskonto zu entrichten (§ 187 Abs. 1 Nr. 2b) SGB VI). Der zu zahlende Betrag hat Entgeltpunkten, bezogen auf das Ehezeitende zu entsprechen.*
- (3) *Die Leistung der Beitragszahlung hat bis zum Ende des dritten Monats (Gutschrift) seit Rechtskraft der familiengerichtlichen Entscheidung über den Wertausgleich nach Maßgabe dieser Urkunde zu erfolgen, damit sie als zum Vertragsschluss gezahlt gilt (siehe hierzu Rn 63). Verzugsschäden hat der Verpflichtete in vollem Umfang zu ersetzen.*
- (4) *weitere Zahlungsvereinbarungen, ggfs. Zwangsvollstreckungsklausel<sup>146</sup> (siehe auch nachfolgend Rn 66).*
- (5) *Die Ehegatten schließen eine nachträgliche gerichtliche Abänderung ihrer vorstehenden Vereinbarung nach § 227 Abs. 2 FamFG aus. Der Notar hat über Bedeutung und die gesetzlichen Voraussetzungen einer nachträglichen Abänderung und die Anrechte, die einer solchen Abänderung unterliegen können, belehrt.*
- (6) *Belehrungen, Hinweise etc.*

**(Hinweis für den Notar: 100,- EUR mtl. Rente entsprechen für 2012 einem aufzubringenden Kapitalbetrag von 23.148,27 EUR).**

**Muster 19:** Alternative Bemessungs- und Darstellungsmethoden zur

<sup>145</sup> Muster: *Zimmermann/Dorsel*, § 15 Rn 53 u. 54 (vor der Reform und mit Ersetzungsbefugnis zur Zahlung in einen Lebensversicherungsvertrag); *Brambring*, in: Beck'sches Formularbuch – Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht, VersAusgl. 10. Aufl. 2009, V 11.3.; *Bergschneider/Weil*, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. K.I.9.; *Münch*, Rechtsgeschäfte, Rn 3145 (verschiedene Varianten); *ders.*, Vereinbarung, Rn 188; *Müller*, Vertragsgestaltung, Teil 3 Rn 387; *Langenfeld*, 6. Aufl. 2011, Rn 642 (freiwillige Weiterversicherung) u. 673 (Einmalzahlung).

<sup>146</sup> Ein Rücktrittsvorbehalt könnte den rechtskräftig entschiedenen Versorgungsausgleich, also den Ausschluss, nicht beseitigen.

## Beitragsentrichtung

- (1) (Ausschluss nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VersAusglG)
- (2) Der Ehemann verpflichtet sich gegenüber seiner Ehefrau, zu deren Gunsten und als Ausgleich für den vereinbarten Ausschluss nach Abs. (1) Beiträge als Einmalzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung auf das dort zugunsten der Ehefrau geführte Versicherungskonto zu entrichten (§ 187 Abs. 1 Nr. 2b) SGB VI). Der zu zahlende Betrag beträgt ,– EUR.

### oder:<sup>147</sup>

- (2) Der Ehemann verpflichtet sich gegenüber seiner Ehefrau, zu deren Gunsten und als Ausgleich für den vereinbarten Ausschluss nach Abs. (1) Beiträge als Einmalzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung auf das dort zugunsten der Ehefrau geführte Versicherungskonto zu entrichten (§ 187 Abs. 1 Nr. 2b) SGB VI). Die einmalige Beitragsleistung hat einem Betrag zu entsprechen, mit dem die bereits bestehende Anwartschaft auf eine monatliche Rente von ,– EUR, bezogen auf den der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags vorangehenden Monat, aufgestockt wird.

### oder:

- (2) Der Ehemann verpflichtet sich gegenüber seiner Ehefrau, zu deren Gunsten und als Ausgleich für den vereinbarten Ausschluss nach Abs. (1) Beiträge als Einmalzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung auf das dort zugunsten der Ehefrau geführte Versicherungskonto zu entrichten (§ 187 Abs. 1 Nr. 2b) SGB VI). Die einmalige Beitragsleistung beträgt – unabhängig von jedem Ausgleichswert – ,– EUR; der Betrag ist in Entgeltpunkte umzurechnen.

- (3) – (6) -wie oben-

- 74 Die Begründung einer Leistungspflicht zur Beitragsentrichtung im Zusammenhang einer scheidungsbezogenen Ehegattenvereinbarung nach §§ 6 – 8 VersAusglG kann trotz der ggfs. hohen Belastung sinnvoll sein, um die **Kürzung der eigenen Anwartschaft** für den (nahen) Altersfall zu **verhindern**.<sup>148</sup> Andererseits werden die Ehegatten in der Praxis zumeist andere Formen der Kompensation bevorzugen. Die Beitragsentrichtung setzt, wie alle baren Gegenleistungen, das Vorhandensein genügend hoher Mittel voraus, die auch nach der güterrechtlichen Auseinandersetzung der Ehegatten noch zur Verfügung stehen müssten. Neben dem hohen finanziellen Aufwand wirkt sich zudem nachteilig aus, dass insbesondere hohe Einmal-Beiträge auch dann endgültig verloren sind, wenn der begünstigte Ehegatte frühzeitig verstirbt. Schließlich schwindet auch das Vertrauen in die gRV zunehmend.
- 75 Kommt es zur Beitragsentrichtung, wird es in der konkreten **vertraglichen Gestaltung** wiederum um eine ausreichende Sicherstellung von Ausschlusswirkung und Gegenleistung nach der rechtskräftigen und rechtsgestaltenden Entscheidung des Familiengerichts gehen (§ 224 Abs. 3 FamFG). Der leistende Ehegatte wird die

<sup>147</sup> Vgl. das Muster bei *Langenfeld*, 6. Aufl. 2011, Rn 673.

<sup>148</sup> Ebenso *Zimmermann/Dorsel*, § 15 Rn 52.

Beitragsentrichtung nicht vor der Entscheidung des Gerichts erbringen wollen, der Empfänger-Ehegatte will andererseits sicher sein, dass nach der rechtskräftigen Entscheidung auch tatsächlich die Leistung in die gRV rechtzeitig erfolgt. Da die Folgen der rechtsgestaltenden Entscheidung des Familiengerichts bei Nichtleistung nicht einfach rückabgewickelt werden können (siehe hierzu Rn 202), sollte über die Vertragsgestaltung Sicherheit geschaffen werden. Hierbei ist zu überdenken, dass der Rücktritt für den Fall der Nichtleistung wenig bewirken wird, andererseits eine vom Vertragsinhalt abweichende Entscheidung des Gerichts (§ 8 Abs. 1 VersAusglG) die Leistungspflicht zur Beitragszahlung entfallen lassen muss. Dies soll u.a. an einem komplexen Gesamtmuster dargestellt werden:

**Fall:**

*Die kinderlose Ehe von Herrn A und Frau Dr. med. B ist gescheitert; das Trennungsjahr ist abgelaufen und der Scheidungsantrag zugestellt (= Ehezeitende: 31.1.2012). Beide sind in Vollzeit erwerbstätig, unabhängig und anwaltlich beraten. Zugewinnausgleichsansprüche sind keine entstanden; alle Scheidungsfolgesachen sind unstreitig, lediglich über den Versorgungsausgleich soll eine Urkunde errichtet werden. Beide Ehegatten wollen ihre grundsätzlich geringen Anrechte aus der gRV möglichst ungeschmälert erhalten. Herr A hat Interesse daran, dass seine private Rentenversicherung (Kapitalwahlrecht nicht ausgeübt) ungeteilt bleibt, weil ansonsten erhebliche „Stornokosten“ anfallen. Frau Dr. med. B möchte ihre berufsständische Versorgung ebenfalls möglichst ungeteilt „mitnehmen“. Weitere Anrechte, die dem Versorgungsausgleich unterliegen, haben beide Ehegatten nicht erworben. Die Ehegatten wollen sich isoliert über den Ausschluss des Versorgungsausgleichs gegen Kompensation, nämlich eine einmalige Beitragsentrichtung in die gRV (§ 187 Abs. 1 Nr. 2b) SGB VI), auf das Konto des Ehemannes zur Stärkung seiner Versorgung einigen. Zur Berechnung der Beitragsleistung sollen allein die Kapitalangaben über den Ausgleichswert der Anrechte herangezogen werden. Der Differenzbetrag/Beitragbetrag soll auf einem Notar-Anderkonto hinterlegt und an die gRV weitergeleitet werden, sobald die Entscheidung über den Versorgungsausgleich rechtskräftig geworden ist.<sup>149</sup>*

*Die gegenseitigen Ausgleichswerte stellen sich wie folgt dar:*

	Ehefrau	Ehemann	Kommentar
gRV		42.600,46 EUR	§ 47 (2) VersAusglG
gRV	24.174,68 EUR		§ 47 (2) VersAusglG
priv. LV		14.248,49 EUR	Kapital
Ärztevers.	58.326,19 EUR		§ 47 (2) VersAusglG
	<b>82.500,87 EUR</b>	<b>56.848,95 EUR</b>	<b>Summe</b>
		<b>25.651,92 EUR</b>	<b>Differenz</b>

**Lösungsvorschlag:**

**Muster 20:** Ausschluss Versorgungsausgleich gegen Beitragszahlung eines Einmalbetrages in die gRV als Gegenleistung (§ 187 Abs. 1 Nr. 2b) SGB VI) – Scheidungsvereinbarung – ausführlich  
hier: Beitragsentrichtung nach der Differenz der Kapitalangaben der Versorgungsträger (§ 47 Abs. 2 – 4 VersAusglG)

**I.**

**Vorbemerkungen, Sachverhalt**

<sup>149</sup>

Vgl. zur Sicherstellung von Herauszahlungsbeträgen durch Hinterlegung auch **Müller**, Vertragsgestaltung, Teil 3 Rn 846.

§ 1

Persönliche Verhältnisse

(1) – (4)

- (5) Die Ehegatten leben seit dem                    getrennt im Sinne des § 1567 BGB und beabsichtigen sich scheiden zu lassen, das Scheidungsverfahren ist unter dem Az.:                    bei dem Amtsgericht Köln -Familiengericht- anhängig. Die förmliche Zustellung der Antragschrift erfolgte am 19. Januar 2012. Beide Beteiligte sind anwaltschaftlich vertreten.
- (6) Ausschließlich zur Regelung der Scheidungsfolge „Versorgungsausgleich“ wollen die Ehegatten A-B nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VersAusglG den gegenseitigen Ausschluss gegen eine einmalige Beitragsentrichtung in die gesetzliche Rentenversicherung zugunsten des Ehemanns (§ 187 Abs. 1 Nr. 2. b) SGB VI) vereinbaren. Ein Entwurf dieser Vereinbarung wurde mehr als zwei Wochen vor der Beurkundung zugesandt und mit den Beteiligten in einem Besprechungstermin ausführlich erörtert.

§ 2

Anrechte auf Altersvorsorge

- (1) Herr A hat in der Ehezeit vom 1.6.1996 bis zum Ehezeitende am 31.1.2012 folgende Ehezeitanteile von Anrechten, die dem Wertausgleich unterliegen, erworben:
- a) nach der Auskunft der Deutsche Rentenversicherung Bund vom                    2012 in der allgemeinen Rentenversicherung:
- Ehezeitanteile von                    13,3975 EP;  
dies entspricht einer monatlichen Rente von                    368,03 EUR;
  - mit einem **Ausgleichswert** von                    6,6988 EP;  
dies entspricht einer monatlichen Rente von                    184,02 EUR;
  - der „korrespondierende Kapitalwert“ beträgt                    **42.600,46 EUR.**
- Das Anrecht unterliegt der internen Teilung nach § 10 ff. VersAusglG.
- b) nach der Auskunft der Allianz Lebensversicherungs-AG vom                    2012 aus privater Altersvorsorge:
- Ehezeitanteile von (Kapital)                    28.696,97 EUR;
  - mit einem **Ausgleichswert** (Kapital) von                    **14.248,49 EUR.**
- Das Anrecht unterliegt der internen Teilung nach § 10 ff. VersAusglG.
- (2) Frau B hat folgende Ehezeitanteile von Anrechten, die dem Wertausgleich unterliegen, erworben:
- a) nach der Auskunft der Deutsche Rentenversicherung Bund vom                    2012 in der allgemeinen Rentenversicherung:
- Ehezeitanteile von                    7,6208 EP;  
dies entspricht einer monatlichen Rente von                    208,85 EUR;
  - mit einem **Ausgleichswert** von                    3,8014 EP;  
dies entspricht einer monatlichen Rente von                    104,42 EUR;
  - der „korrespondierende Kapitalwert“ beträgt                    **24.174,68 EUR.**
- Das Anrecht unterliegt der internen Teilung nach § 10 ff. VersAusglG.
- b) nach der Auskunft der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom                    2012 in der berufsständischen Versorgung:
- Ehezeitanteile von (jährlich)                    8.023,17 EUR;  
dies entspricht einer monatlichen Rente von                    668,60 EUR;
  - mit einem **Ausgleichswert** von                    4.011,60 EUR;  
dies entspricht einer monatlichen Rente von                    334,30 EUR;
  - der „korrespondierende Kapitalwert“ beträgt                    **58.326,19 EUR.**
- Das Anrecht unterliegt der internen Teilung nach § 10 ff. VersAusglG.

- (3) Die Eheleute haben die schriftlichen Auskünfte der jeweiligen Versorgungsträger über den Ehezeitanteil, den Ausgleichswert und die Kapitalwertangaben der jeweils von ihnen erworbenen Anrechte auf das Ehezeitende 31.1.2012 eingeholt, der jeweilige Inhalt ist ihnen bekannt; auf ein Beifügen zu dieser Urkunde wird verzichtet. Die Differenz der Angaben von Kapitalwerten beträgt **25.651,92 EUR**.

## **II. Versorgungsausgleich gegen Beitragsentrichtung**

### **§ 1**

#### Ausschluss des Versorgungsausgleichs

- (1) Wir, Herr \_\_\_\_\_ und Frau \_\_\_\_\_ schließen den Versorgungsausgleich nach den gesetzlichen Bestimmungen des VersAusglG wegen der von uns erworbenen Ehezeitanteilen von Anrechten nach Abschn. I § 2 dieser Urkunde vollständig und in jeder Richtung aus. Der vereinbarte Ausschluss wird wirksam, wenn der nachfolgend bestimmte Beitragsbetrag in voller Höhe auf dem nachgenannten Notar-Anderkonto eingegangen ist (Wertstellung).
- (2) Auf der Grundlage der Differenz der Ausgleichswerte nach den mitgeteilten Kapital- bzw. korrespondierenden Kapitalwerten erfolgt der Ausschluss des Versorgungsausgleichs gegen die einmalige Einzahlung von Beiträgen in Höhe des Differenzbetrages von **25.651,92 EUR**  
-fünfundzwanzigtausendsechshunderteinundfünfzig 92/100 Euro-  
-nachfolgend der „Beitragsbetrag“ genannt-  
zur Aufstockung der bereits bestehenden Anwartschaft des Herrn A bei der Deutsche Rentenversicherung Bund (Versicherungsnummer: \_\_\_\_\_).

### **§ 2**

#### Gegenleistung und Beitragserbringung

- (1) Frau Dr. med. B hat den Beitragsbetrag wie folgt zu erbringen:
- (2) Der Beitragsbetrag in Höhe von **25.651,92 EUR** ist bei dem amtierenden Notar auf dessen Anderkonto Nummer \_\_\_\_\_ bei der \_\_\_\_\_ zu hinterlegen, und zwar bis zum \_\_\_\_\_ 2012.  
Die Hinterlegungszinsen abzüglich der Bankspesen stehen dem Herrn A zu.
- (3) Gerät Frau Dr. med. B mit der Hinterlegung ganz oder teilweise in Verzug, so hat sie den rückständigen Betrag ab Fälligkeitseintritt bis zum Tag der Gutschrift auf dem angegebenen Notar-Anderkonto mit 5 % -fünf vom Hundert- über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind mit demjenigen Betrag, für den sie geschuldet werden, fällig und auf das vorgenannte Notar-Anderkonto zu hinterlegen.
- (4) Die Ehegatten weisen den Notar hiermit unwiderruflich an, den hinterlegten Beitragsbetrag in einer Summe sowie die ggfs. zu hinterlegenden Verzugszinsen auf das Versicherungskonto bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zur Versicherungsnummer \_\_\_\_\_ auszuführen, nachdem
- a) ihn Frau Dr. med. B hierzu schriftlich anweist oder
  - b) ihm eine Ausfertigung der rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts über die Durchführung des Versorgungsausgleichs nach Maßgabe dieser Urkunde vorgelegt wird.

*Die Entrichtung der Beiträge auf das Versicherungskonto des Herrn B hat sodann bis zum Ende des dritten Monats (Gutschrift) seit Rechtskraft der Entscheidung über den Wertausgleich zu erfolgen, damit sie als zum Ehezeitende gezahlt gelten.*

- (5) Frau Dr. med. B unterwirft sich gegenüber Herrn A wegen der Zahlung des Beitragsbetrags nebst Zinsen der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde; hinsichtlich der Zinsen erfolgt die Unterwerfung mit Wirkung vom . . . . 2012. Die Leistung kann nur auf das vorgenannte Notar-Anderkonto erfolgen. Herrn B kann jederzeit ohne Nachweis der das Entstehen und die Fälligkeit der Forderung begründenden Tatsachen vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde erteilt werden.*
- (6) Bei Zahlungsverzug stehen Herrn A insbesondere die gesetzlichen Rücktrittsrechte zu. Der Notar soll den Eingang des Beitragsbetrags auf dem Notar-Anderkonto beiden Beteiligten mitteilen.*

### § 3

#### Hinweise zum Versorgungsausgleich

- (1) Der Notar hat uns über die Bedeutung des Versorgungsausgleichs, die rechtliche Tragweite des gänzlichen oder teilweisen Ausschlusses und die Folgen für die soziale, insb. die Alterssicherung nach einer Scheidung belehrt. Es ist uns bekannt, dass bei Wirksamkeit der Vereinbarungen, die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten nicht oder nicht vollständig zwischen uns geteilt werden. Der gegenseitige Ausschluss des Versorgungsausgleichs ist für das Familiengericht bindend, wenn die Vereinbarung der Inhaltskontrolle standhält; über die Durchführung der Vereinbarung nach Maßgabe dieser Urkunde entscheidet das Gericht sodann durch Beschluss.*
- (2) Der Notar hat darüber belehrt, dass der Kapitalwert, der korrespondierende Kapitalwert oder andere Barwertangaben von Versorgungsträgern lediglich ausgleichsrechtliche Hilfwerte darstellen, die dem tatsächlichen Wert eines Anrechts möglicherweise nicht entsprechen und die angegebenen Werte auch nicht schematisch miteinander verglichen werden können. Dies gilt selbst für einen Vergleich von Werten für Anrechte gleicher Art. Bei Wertvergleichen von Anrechten würden deshalb wertbildende Faktoren wie beispielsweise Leistungsumfang, Dynamisierung, Absicherung und Altersgrenzen für einen Bezug der Versorgung mitberücksichtigt. Für derartige Feststellungen ist – wie dies § 47 Abs. 6 VersAusglG ausdrücklich für Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich vorsieht – die Einholung eines Gutachtens zur Bestimmung des tatsächlichen Werts empfehlenswert.*
- (3) Die Ehegatten erklären, dass sie dennoch die Angaben über erworbene Anrechte, insbesondere den Ausgleichswert, wie sie von den Versorgungsträgern mitgeteilt werden, bei ihrer vertraglichen Vereinbarung rechnerisch zugrunde legen wollen. Eine weitergehende Ermittlung versicherungsmathematischer Barwerte und/oder die vollständige Berücksichtigung wertbildender Faktoren soll unterbleiben.*

### § 4

#### Rechtsbestand der Vereinbarungen, Rücktritt, Sonstiges

- (1) Die Beteiligten sind darüber einig, dass die in dieser Urkunde getroffenen Vereinbarungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, unter der Voraussetzung abgeschlossen werden, dass ihre Ehe rechtskräftig geschieden wird.*
- (2) Die Eheleute vereinbaren hiermit, dass die Beitragsentrichtung und der*



*Ausschluss des Wertausgleichs nach Maßgabe dieser Urkunde nur einheitlich Bestand haben sollen. Sollte eine der vorstehend getroffenen Vereinbarungen aus irgendeinem Grund unwirksam sein oder werden, sollen im Zweifel auch die übrigen in dieser Urkunde getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein und nicht durchgeführt werden.*

- (3) Herr A verpflichten sich, bei seinen privaten Rentenversicherungen ihm etwa zustehende versicherungsvertragliche Wahlrechte gegenüber dem Versicherer vor Rechtskraft der Scheidung nur dann auszuüben, wenn Frau Dr. med. B zuvor schriftlich zugestimmt hat. Der Notar hat darauf hingewiesen, dass die Ausübung eines Wahlrechts gegenüber dem Versicherer regelmäßig auch dann wirksam wird, wenn der Ehegatte nicht zugestimmt hat und der vereinbarte Zustimmungsvorbehalt lediglich das Verhältnis der Ehegatten untereinander betrifft.*
- (4) Der Notar hat uns über die Vorschriften belehrt, nach denen diese scheidungsbezogene Vereinbarung zum Versorgungsausgleich aufgehoben oder geändert werden kann. Frau Dr. med. B ist einseitig berechtigt, von der in diesem Vertrag begründeten Pflicht zur Beitragsentrichtung zurückzutreten, wenn das Familiengericht den Versorgungsausgleich ohne Berücksichtigung dieser Vereinbarung nach den gesetzlichen Vorschriften durchführt und eine solche Entscheidung rechtskräftig geworden ist. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich gegenüber Herrn A zu erfolgen. Gegenseitige Schadensersatzansprüche bestehen für einen solchen Fall nicht.*
- (5) Die Ehegatten schließen eine nachträgliche gerichtliche Abänderung ihrer vorstehenden Vereinbarungen nach § 227 Abs. 2 FamFG aus. Der Notar hat über Bedeutung und die gesetzlichen Voraussetzungen einer nachträglichen Abänderung und die Anrechte, die einer solchen Abänderung unterliegen können, belehrt.*
- (6) Alle Vertragsvereinbarungen sind beurkundungspflichtig. Nebenabreden außerhalb dieser Urkunde können zur Nichtigkeit des gesamten Rechtsgeschäfts führen.*
- (7) Der Notar hat die Beteiligten auf die Haftung für die Steuern hingewiesen.*
- (8) Sämtliche mit dieser Urkunde und ihrer Durchführung verbundenen Notar- und Gerichtskosten, einschließlich der Kosten der Hinterlegung tragen wir je zur Hälfte.*

#### bb) Freiwillige (Weiter-)Versicherung nach § 7 SGB VI

- 76 Neben der Beitragsentrichtung als Gegenleistung für eine scheidungsbezogene Ausschlussvereinbarung nach §§ 6 – 8 VersAusglG (Fall des § 187 Abs. 1 Nr. 2b) SGB VI) tritt die vertraglich begründete **Verpflichtung zur laufenden freiwilligen Beitragsentrichtung** in die gRV als eine Art „freiwilliger (Weiter-)Versicherung“ nach § 7 SGB VI. Der Fall der gesetzlich geregelten Beitragsleistung im Rahmen der „**freiwilligen Versicherung**“ ist kein Fall nach § 187 SGB VI.
- 77 Die **freiwillige Versicherung** in der gRV als Kompensation für einen Ausschluss des Versorgungsausgleichs (Fall des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VersAusglG) kommt als **Gegenstand einer vorsorgenden Vereinbarung** der Ehegatten in Betracht;<sup>150</sup>

<sup>150</sup> Vgl. *Langenfeld*, 6. Aufl. 2011, Rn 643; *Münch*, Vereinbarungen, Rn 187.

zwingend ist das hingegen nicht. Dabei sollen die regelmäßigen Beitragsleistungen **während der laufenden** und auch nicht notwendig „kriselnden“ **Ehe** erbracht werden. Vorstellbar sind **Fallgestaltungen**, in denen zumeist die Ehefrau ihre sozialversicherungsrechtliche Beschäftigung ehebedingt aufgibt oder deutlich vermindert und beispielsweise nach der Geburt gemeinsamer Kinder und deren Betreuung durch einen EP jährlich aus **Kindernerziehungszeiten** (KEZ) nicht ausreichend sichergestellt wird. Maßstab der laufenden Beitragsentrichtung kann folgerichtig das „EP-Niveau“ vor der ehebedingten Einschränkung der Erwerbstätigkeit oder ein festgelegter „Beitragsbetrag“ sein.<sup>151</sup> Allerdings wird der monatliche Mittelabfluss wegen der grundsätzlich hohen Beitragssätze zur gRV regelmäßig abschreckend wirken. Sinnvoll kann es allerdings sein, freiwillige Beitragsleistungen zum Erreichen der Wartezeit zu entrichten oder in der gRV zu verbleiben, wenn die Arbeitnehmereigenschaft aufgegeben wird.

- 78 Seit dem 11. August 2010<sup>152</sup> können auch Personen, die in der gRV versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind (z.B. Beamte; Selbstständige; Pflichtmitglieder berufsständischer Versorgungsträger, nicht jedoch Bezieher der vollen Altersrente), freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung entrichten, wenn sie die allgemeine Wartezeit (60 Monate) an Beitragszahlungen (noch) nicht erfüllt haben. Solche Beiträge sind in ihren Wirkungen den Pflichtbeiträgen grundsätzlich gleichgestellt (§ 55 SGB VI). Besonderheiten gelten jedoch für die Voraussetzungen zur Erlangung einer Erwerbsminderungsrente. Der freiwillige Beitrag zur gRV kann zwischen dem **Höchstbeitrag** und dem **Mindestbeitrag** gewählt werden.<sup>153</sup> Der **Mindestbeitrag 2013** entspricht dem Produkt des aktuellen Beitragssatzes (2013 = 18,9 Prozent) und der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage von 450,- EUR, er liegt demnach bei **85,05 EUR pro Monat**. Der **Höchstbeitrag 2013** entspricht wiederum dem Produkt des Beitragssatzes und der **Beitragsbemessungsgrenze** (zum Begriff der Beitragsbemessungsgrenze in der gRV)<sup>154</sup> von 5.800,- EUR und liegt demnach bei **1.096,20 EUR pro Monat**. Die Entrichtung des Mindestbeitrags über ein Jahr hinweg erbringt ca. 0,15 EP; die des Höchstbeitrags ca. 2 EP oder bei 12 Höchstbeträgen, die spätestens bis zum 31. März des Folgejahres geleistet sein müssen (§ 197 Abs. 2 SGB VI), im Jahr **56,14 EUR Monatsrente**. Der freiwillig Versicherte kann die Beitragshöhe variieren, einstellen und auch später wieder aufnehmen; die Beiträge unterliegen jedoch nur dann der Anpassung, wenn sie eine bestimmte monatliche Mindesthöhe erreichen (§ 167 SGB VI).

---

<sup>151</sup> Sinnvoll kann es auch sein, freiwillige Beitragsleistungen zum Erreichen der Wartezeit zu entrichten.

<sup>152</sup> Art. 2 des „Dritte Gesetz zur Änderung des IV Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“, vom 5. August 2010 (BGBl I S. 1127).

<sup>153</sup> Vgl. *Borth*, 6. Aufl., Rn 292.

<sup>154</sup> Für 2013 = 5.800,- EUR [Monat] bzw. 69.600,- EUR [Jahr]; Rechtsgrundlage für 2013: § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2013 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2013) vom 26.11.2012 (BGBl I S. 2361).

- 79 Im Übrigen können Versicherte, denen Kindererziehungszeiten (KEZ) angerechnet worden sind oder werden und die beim Erreichen der Regelaltersgrenze die allgemeine Wartezeit in der gRV nicht erfüllt haben, Beitragsnachentrichtungen leisten, was auch Gegenstand einer Ehegattenvereinbarung sein könnte.
- 80 Soll laufende Beitragsentrichtung allerdings erst nach Ehescheidung als Gegenleistung für einen Ausschluss der Realteilung erfolgen (Fall: § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VersAusglG i.V.m. § 187 Abs. 1 Nr. 2 b) SGB VI) – was als Gestaltung nur sehr bedingt zu empfehlen ist –, sollte zumindest eine Sicherstellung der regelmäßigen Zahlungen gewährleistet sein. Ebenso ratsam ist es, den Fall der Nichtleistung oder nicht vollständigen Leistung von Beiträgen durch Rücktrittsrechte oder die Vereinbarung von Bedingungen zum Wegfall der Ausschlusswirkung zu sichern.

**Fall:**

*(Ehetypus: „Doppelverdiener Ehe“ mit beiderseitigem Erwerbseinkommen, kontinuierlichem und angemessenem Versorgungs- und ggfs. Vermögensaufbau und Vorsorge bei latentem Kinderwunsch):*

**Fall:**

*Die beide gut ausgebildeten und zunächst beide erwerbstätigen Eheleute sind darüber einig, dass die Ehefrau ihre Erwerbstätigkeit aufgeben oder einschränken kann, wenn gemeinsame Kinder geboren werden und sie diese betreut. Der Ehemann soll sich für diesen Fall verpflichten, die Altersversorgung der Ehefrau in der gRV in der bisherigen Höhe freiwillig durch Zahlung von Beiträgen für die Ehefrau aufrechtzuerhalten. Zeitliche Begrenzungen wollen sie nicht vereinbaren. Im Übrigen wollen sie den Versorgungsausgleich gegenseitig vollständig ausschließen.*

**Lösungsvorschlag:**

**Muster 21:** Laufende freiwillige Beitragsentrichtung in die gRV in der laufenden Ehe als vorsorgende Gegenleistung für den Ausschluss der Realteilung;  
hier: Rücktrittsvorbehalt (vorsorgende Vereinbarung)<sup>155</sup>

**I.**  
***Vorbemerkungen, Sachverhalt***

**§ 1**  
***Persönliche Verhältnisse***

**IV.**  
***Ausschluss des Versorgungsausgleichs gegen  
Beitragsentrichtung***

**§ 1**  
***Ausschluss des Versorgungsausgleichs***

<sup>155</sup> Muster: *Langenfeld*, 6. Aufl. 2011, Rn 642; *Münch*, Rechtsgeschäfte, Rn 3143; *ders.*, FamR in der Notar- und Gestaltungspraxis, § 4 Rn 348; *Kanzleiter/Wegmann*, Rn 286.

Wir vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG im Falle der Scheidung unserer Ehe vollständig und in jeder Ausgleichsrichtung ausgeschlossen ist.

§ 2

Gegenleistung und  
freiwillige Beitragserbringung

- (1) Der Ehemann verpflichtet sich gegenüber seiner Ehefrau, zu deren Gunsten und als Gegenleistung für den vereinbarten Ausschluss nach vorstehendem § 1, deren Altersversorgung in der gesetzlichen Rentenversicherung in der bisherigen Höhe durch die direkte Entrichtung freiwilliger monatlicher Beiträge für sie auf das Konto bei der (= Träger der gRV) dauernd aufrechtzuerhalten.
  - (2) Als maßgebend legen die Ehegatten                    Entgeltpunkte pro Kalendermonat (= Entgeltpunkte pro Jahr) fest, höchstens jedoch der jeweils gültige Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die freiwillig zu entrichtenden Beiträge verändern sich entsprechend der Entwicklung des Tariflohns einer                    (= ausgeübter Beruf der Ehefrau) in der von der Ehefrau derzeit ausgeübten beruflichen Stellung. Die Höhe der monatlich zu entrichtenden freiwilligen Beiträge erfolgt unter Anrechnung eigener Beiträge der Ehefrau. Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten sind ebenfalls anzurechnen.
  - (3) Der Ehemann hat die freiwilligen Beiträge so lange zu leisten, bis die Ehefrau -auch nach einer Wiederaufnahme ihrer Berufstätigkeit im ehemals ausgeübten Umfang- den Erwerb von Entgeltpunkten der zuletzt nach Abs. (2) festgestellten Höhe sicherstellen kann, längstens jedoch bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Versorgungsausgleich bei Scheidung der Ehe. Er ist verpflichtet, die auf das jeweilige Kalenderjahr zu entrichtenden Beiträge spätestens bis zum 31. März des Folgejahres zu leisten. Verzugsschäden hat der Verpflichtete in vollem Umfang zu ersetzen.
- (...) (ggfs. weitere Zahlungsvereinbarungen, Zwangsvollstreckungsklausel etc.).

§ 3

Rücktrittsvorbehalte und Sonstiges

- (1) Frau                    behält sich den Rücktritt vom Ausschluss des Versorgungsausgleichs jeweils für den Fall vor, dass Herr                    seiner Verpflichtung zur Zahlung von freiwilligen Beiträgen für ein abgelaufenes Kalenderjahr nicht bis zum 31. März des Folgejahres in vollem Umfang nachgekommen ist. Im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechts entfällt der Ausschluss des Versorgungsausgleichs rückwirkend für die gesamte Ehezeit und für alle Anrechte. Bereits erbrachte Beiträge sind nicht zurück zu gewähren; vielmehr werden die dadurch erworbenen Anrechte im Versorgungsausgleich berücksichtigt. Das jeweilige Rücktrittsrecht erlischt mit Ablauf des 30. Juni eines jeden Jahres für Beitragsleistungen des vorangegangenen Kalenderjahres; der Rücktritt ist zur Urkunde eines Notars zu erklären und dem anderen Ehegatten zuzustellen, die Vornahme der Beurkundung wirkt fristwährend.
- (2) Die Ehegatten schließen eine nachträgliche gerichtliche Abänderung ihrer vorstehenden Vereinbarung nach § 227 Abs. 2 FamFG aus. Der Notar hat über Bedeutung und die gesetzlichen Voraussetzungen einer nachträglichen Abänderung und die Anrechte, die einer solchen Abänderung unterliegen können, belehrt.
- (3) Belehrungen, Hinweise etc.

(Hinweis für den Notar: 100,- EUR mtl. Rente entsprechen für 2012 einem aufzubringenden Kapitalbetrag von 23.148,27 EUR).

b) Lebens- und Rentenversicherung

- 81 Der gänzliche **Ausschluss des Versorgungsausgleichs** oder auch nur der Ausschluss des Ausgleichs einzelner Anrechte auf Versorgung verbunden mit dem als Gegenleistung vereinbarten Neuabschluss, der Übernahme von Beitragspflichten oder der Übertragung einer bestehenden **Lebens- oder Rentenversicherung** war bereits vor dem 1.9.2009 möglich und eine oft verwendete Gestaltungsempfehlung;<sup>156</sup> sie ist mit dem Inkrafttreten des VersAusglG bestehen geblieben.<sup>157</sup> Insbesondere der Abschluss einer **privaten Renten- oder Lebensversicherungen** ist geeignet,<sup>158</sup> echte, regelmäßig wiederkehrende und bedarfsmindernde Versorgungsleistungen sicherzustellen.

aa) Grundfall: Lebensversicherung

- 82 Bei dem **Begriff der „Lebensversicherung“** handelt es sich zunächst um nicht mehr als eine umschreibende Produktbezeichnung für eine Vielzahl von unterschiedlich ausgestalteten **Versicherungsverträgen**, die der Absicherung des Versicherungsnehmers oder einer Dritten Person (= „**versicherte Person**“ oder „**Gefahrperson**“, vgl. § 150 Abs. 1 VVG) bei Eintritt eines vertraglich genau bestimmten, biometrischen bzw. biologischen Risikos (= „**Versicherungsfall**“, z.B. Tod; Erwerbsunfähigkeit, Erreichen eines bestimmten Lebensalters) dient. Anknüpfend an die Typologie des Versicherungsfalls unterscheidet man im Wesentlichen zwischen **Lebensversicherungen auf den Todes- und den Erlebensfall**. Üblich sind Mischformen zwischen beiden. Man spricht dann von gemischter – oder **kapitalbildender Lebensversicherung**. Hier wird die Versicherungssumme fällig, wenn die versicherte Person entweder verstirbt oder einen bestimmten Stichtag erlebt. Der Begriff der **Versicherungssumme** beschreibt den zuvor vertraglich festgelegten Kapitalbetrag, der im Todes- oder Erlebensfall ausbezahlt wird (ggf. zzgl. Überschussbeteiligung).

---

<sup>156</sup> Vgl. Siehe den zusammenfassenden Überblick bei *Leitzen*, notar 2009, 512; *Goering*, FamRB 2004, 95, 98.

<sup>157</sup> Vgl. etwa *Brambring*, in: Beck'sches Formularbuch – Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht, VersAusgl. 10. Aufl. 2009, V 11.3.; *Bergschneider*, Verträge, Rn 903 ff.; *Münch*, Rechtsgeschäfte, Rn 3133 ff.; *ders.*, Vereinbarungen Rn 182 ff.; *Bergschneider/Weil*, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. K.I.8. Anm. 1; *Langenfeld*, 6. Aufl. 2011 Rn 636 ff.; *Göppinger/Börger/Brüggen*, 9. Aufl. 2009, Teil 3 Rn 80; *Göppinger/Börger/Schwamb*, 10. Aufl. 2013, Teil 3 Rn 80; *Müller*, Vertragsgestaltung, Teil 3 Rn 386.

<sup>158</sup> Für Rentenversicherung ebenso *Kaiser/Schnitzler/Friederici/Götsche*, BGB Bd. 4 – FamR, 2. Aufl. 2010, § 6 VersAusglG Rn 21 m.w.N.

- 83 Gemeinsame Merkmale der verschiedenen Lebensversicherungstypen (vgl. § 1 Abs. 1 S. 2 VVG) sind, dass der Versicherer verpflichtet ist, bei Eintritt des Versicherungsfalls die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme nach Maßgabe des ggfs. ausgeübten **Kapital- oder Rentenwahlrechts** als Einmalbetrag (oftmals im Rahmen einer Finanzierung verwendet) oder als wiederkehrende Leistung („Rente“) entweder an den Versicherungsnehmer selbst (ggfs. dessen Erben) oder einem von ihm einseitig benannten „**Bezugsberechtigten**“ (vgl. § 159 Abs. 1 VVG) zu leisten. Dabei kann die Bezugsberechtigung **widerruflich** oder **unwiderruflich** ausgestaltet sein (vgl. § 159 Abs. 2 und 3 VVG). Die Ausgestaltung des Bezugsrechts hat erhebliche Bedeutung, und zwar gerade für den Fall der Vereinbarung einer **Lebensversicherung als Gegenleistung für Verzicht auf Wertausgleich**.
- 84 Das Recht, den **Bezugsberechtigten** gegenüber dem Versicherer bindend festzulegen, steht dem Versicherungsnehmer als einseitiges Bestimmungs- und Widerrufsrecht zu (vgl. § 166 VVG),<sup>159</sup> es entsteht ein echter Vertrag zugunsten eines Dritten (§ 328 ff. BGB). Die **Mitwirkung des Dritten** ist bei der Bestimmung zum, sowie beim Widerruf der Bezugsberechtigung **nicht erforderlich**, wenn die Position des Dritten nicht durch **Unwiderruflichkeit der Benennung** geschützt ist. Vor dem Eintritt des Versicherungsfalls ist die Position des widerruflich benannten Bezugsberechtigten somit nicht mehr als eine Hoffnung auf die spätere Leistung der Versicherungssumme, weshalb auch nur der unwiderruflich benannte Bezugsberechtigte das Recht auf die Leistung des Versicherers mit seiner Benennung erwirbt (§ 159 Abs. 3 VVG). Das Rechtsverhältnis zwischen Versicherer und dem zum Bezug der Versicherungsleistung benannten Dritten ist das „**Zuwendungsverhältnis**“.
- 85 Die Frage der Wider- oder Unwiderruflichkeit des Bezugsrechts ist bei vertraglichen Gestaltungen, die Gegenleistungscharakter haben sollen, unbedingt zu berücksichtigen. Als Gegenleistung für einen Ausschluss des Versorgungsausgleichs, **sollte der Verzichtende daher zum unwiderruflichen Bezugsberechtigten bestimmt werden**.<sup>160</sup> Das Bezugsrecht kann in diesem Benennungszusammenhang auch gespalten ausgestaltet werden (sog. „**gespaltenes Bezugsrecht**“). Hierbei benennt der Versicherungsnehmer den verzichtenden Ehegatten als unwiderruflichen Bezugsberechtigten für die Versicherungsleistung in seinem Todesfall, während der Versicherungsnehmer für seinen Überlebensfall der Bezugsberechtigte bleibt. Der Rechtserwerb des Versicherungsnehmers ist damit aufschiebend bedingt.<sup>161</sup> Das **Bezugsrecht** ist im Übrigen vor dem Versicherungsfall **vererblich, verfügbar** und **pfändbar**.

---

<sup>159</sup> Vgl. BGH VersR 1993, 689.

<sup>160</sup> So auch aus der Literatur: *Bredthauer*, FPR 2009, 500, 504;

<sup>161</sup> Kaiser/Schnitzler/Friederici/*Götsche*, BGB Bd. 4 – FamR, 2. Aufl. 2010, § 6 VersAusglG Rn 21. Zusammenfassend BGH FamRZ 2013, 128, 129 m.w.N.

- 86 Bei einem **widerruflich vereinbarten Bezugsrecht** erwirbt der Dritte das Recht auf die Leistung des Versicherers also erst mit dem Eintritt des Versicherungsfalles (§ 159 Abs. 2 VVG), bei einem **unwiderruflich vereinbarten Bezugsrecht** hingegen bereits mit seiner Benennung gegenüber dem Versicherer, also sofort.<sup>162</sup> In der **Insolvenz des Versicherungsnehmers** oder bei Kündigung (§§ 165, 178 VVG) steht der Anspruch auf den Rückkaufswert dem unwiderruflich benannten Bezugsberechtigten zu.<sup>163</sup> Der Rückkaufswert ist nur eine andere Erscheinungsform des Rechtes auf die Versicherungssumme.<sup>164</sup> Da die Zuwendung in vorsorgenden Eheverträgen jedoch grundsätzlich als **unentgeltlich** zu bewerten ist, ist die Zuwendung in der Insolvenz des Versicherungsnehmers nach § 134 Abs. 1 InsO (bzw. § 4 Abs. 1 AnfG) vier Jahre anfechtbar.<sup>165</sup> Die Anfechtbarkeit betrifft allerdings lediglich **Prämienleistungen der letzten vier Jahre**.<sup>166</sup>
- 87 Das im Übrigen bereits vor dem Versicherungsfall grundsätzlich **abtretbare** und **vererbliche, unwiderrufliche Bezugsrecht** kann der Versicherungsnehmer nur noch mit Zustimmung des Berechtigten aufheben oder ändern. Das Bezugsrecht kann von vorneherein unter einer **auflösenden Bedingung** eingeräumt werden.<sup>167</sup>
- 88 Der **Versicherungsnehmer** ist der Vertragspartner der Versicherung und leistet als solcher die Prämien oder Beiträge; ihm stehen deshalb die vertraglichen **Gestaltungsrechte** zu, soweit diese nicht abbedungen sind. Das schon für die Frage der Einordnung in den Versorgungsausgleich wichtige **Kapital- bzw. Rentenwahlrecht** meint die Befugnis des Versicherungsnehmers, anstelle einer ursprünglich vereinbarten Leistungsform der Versicherungssumme entweder nunmehr die Auszahlung in einer Summe (**Kapitalwahlrecht**) oder als lebenslange Rente (**Rentenwahlrecht**) zu verlangen. Vertragliche Regelungen zum Gebrauch **versicherungsrechtlicher Gestaltungsrechte** sind zumeist dann nicht erforderlich, wenn der Versicherungsnehmer zugleich der Bezugsberechtigte ist.<sup>168</sup>
- 89 Ob ein Dritter, also der Bezugsberechtigte, der nicht mit dem Versicherungsnehmer identisch ist, die Versicherungsleistung im Verhältnis zum Versicherungsnehmer oder dessen Erben behalten darf, ist eine Frage des **Valutaverhältnisses** zwischen ihm und dem Versicherungsnehmer (= Versprechensempfänger). In den nachfolgenden Mustern liegt regelmäßig eine Gegenleistung aus der Ausschlussvereinbarung auf Wertausgleich vor.

---

<sup>162</sup> So die h.M., BGHZ 45, 162, 165 f.; BGH FamRZ 2012, 709 [LS.]; zuletzt erneut BGH FamRZ 2013, 128.

<sup>163</sup> BGH NJW 2004, 214.

<sup>164</sup> Vgl. BGH FamRZ 2013, 128, 130.

<sup>165</sup> BGH FamRZ 2013, 128.

<sup>166</sup> Zusammenfassend BGH FamRZ 2013, 128.

<sup>167</sup> Vgl. BGH NJW 1976, 290.

<sup>168</sup> *Bergschneider*, Verträge, Rn 905.

- 90 Die als Gegenleistung für einen (Teil-)Ausschluss vereinbarte „Lebensversicherung“ ist in der Praxis durch die sehr unterschiedliche Ausgestaltung der Vertragsbedingungen der verschiedenen Lebensversicherer gekennzeichnet. Es ist daher empfehlenswert – wenn möglich – vor einer Beurkundung eine klare Produktwahl zu treffen und die Vereinbarung nach den Maßgaben der anzuwendenden **Versicherungsbedingungen** zu gestalten.<sup>169</sup>
- 91 Gerade im Hinblick auf die ggfs. nicht erwerbstätige Ehefrau, die gemeinsame Kinder betreut, sollte, sofern der Ehemann der Versicherungsnehmer und Beitragszahler ist, auf seiner Seite das **Risiko der Erwerbsunfähigkeit** durch eine Berufsunfähigkeitszusatzversicherung (BUZ) adäquat abgesichert sein.<sup>170</sup> Umgekehrt kann auch ein ggfs. bestehendes Erwerbsunfähigkeitsrisiko der Ehefrau in die Gestaltung einbezogen werden; erst hierdurch wird sich das **Leistungsspektrum der Gegenleistung** als gleichwertig zum Verzicht darstellen.<sup>171</sup> Durch eine in die Vereinbarung integrierte Absicherung erhält sodann auch die Ehefrau im Fall ihrer Erwerbsminderung oder –unfähigkeit Rentenleistungen bis zum Erreichen der Altergrenze, wie sie sie auch im Fall der Durchführung des Versorgungsausgleichs ggfs. erlangen würde (vgl. etwa § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG).

92

### **Checkliste: Lebensversicherung als vereinbarte Gegenleistung**

#### **Lebensversicherung als Gegenleistung**

- Übertragung bereits bestehender LV / neu begründende LV

#### **Zeitpunkt**

- Begründung bei Scheidung
  - Finanzierung
- Begründung im vorsorgenden Ehevertrag
  - regelm. Prämienzahlung
  - Einmalzahlung (Nachschuss)
  - Beginn der Finanzierung

#### **Versicherungsnehmer:**

- Verzichtender
  - keine weitere Regelung zu Gestaltungsrechten
- Verzichtsbegünstigter
  - Regelung zur Ausübung von Gestaltungsrechten

#### **Versicherte Person**

- Verzichtender

<sup>169</sup> *Langenfeld*, 6. Aufl. 2011 Rn 638.

<sup>170</sup> Vgl. Bamberger/Roth/*Bergmann*, BGB, 3. Aufl. § 6 Rn 22; *Bergschneider/Weil*, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. K.I.8. Anm. 1; *Münch*, Rechtsgeschäfte, Rn 3133.

<sup>171</sup> Siehe etwa Göppinger/Börger/*Schwamb*, 10. Aufl. 2013, Teil 3 Rn 80.



- ggfs Absicherung Erwerbsminderung/Beitragsfreiheit
- Verzichtsbegünstigter
  - ggfs zusätzliche Absicherung Erwerbsminderung
- Bezugsberechtigung** (Verzichtender)
  - widerruflich/unwiderruflich
  - vorzeitiges Versterben des Bezugsberechtigten = „gespaltenes Bezugsrecht“
  - unwirksamer Ausschluss auf VA
- Versicherungssumme**
  - Renten-/Kapitalwahlrecht
- Versicherungsfall**
  - biometrische Daten (auch Erwerbsminderung)
- Renten-/Kapitalwahlrecht**
- Einmalzahlung / regelmäßige Prämienzahlung / Finanzierung / Sicherung**
  - Rücktritt (bei Verzug der Gegenleistung)
  - auflösende Bedingung (bei Verzug der Gegenleistung)
- Güterrecht**

**Muster 22:** Dynamische Lebensversicherung auf monatlicher Beitragsbasis als Gegenleistung in einem vorsorgenden Ehevertrag – ausführlich<sup>172</sup>  
hier: versicherte Person und Bezugsberechtigter (= Ehefrau), Versicherungsnehmer (= Ehemann) – Prämienzahlung beginnt sofort.

- (1) *Der Ehemann verpflichtet sich, zur Sicherung der Versorgung seiner Ehefrau und zugleich als Ausgleich für den gänzlichen (oder teilweisen) Ausschluss des Versorgungsausgleichs (nach § dieser Urkunde) ab dem 20 für seine Ehefrau als versicherte Person und unwiderrufliche Bezugsberechtigte bei der - Versicherung eine dynamische Kapital-Lebensversicherung als Versicherungsnehmer abzuschließen.*
- (2) *Versicherungsfall und Versicherungssumme:*  
*Als Versicherungsfall soll vereinbart werden: das Ableben der Ehefrau, bzw. im Erlebensfall die Vollendung ihres 60. Lebensjahres. Die Kapitalversicherung ist mit Rentenwahlrecht abzuschließen. Die Versicherungssumme ist so festzusetzen, dass sich die Rente bei Ausübung des Rentenwahlrechts gegenwärtig auf ,– EUR belaufen würde. Gewinnanteile sind zur Erhöhung der Versicherungsleistung zu verwenden.*
- (3) *Der Ehemann ist verpflichtet, die jeweils vertraglich geschuldeten Prämien rechtzeitig an den Versicherer zu leisten.*
- (4) *Der Ehemann ist zudem verpflichtet, während der gesamten Laufzeit des Versicherungsvertrages ihm als Versicherungsnehmer etwa zustehende Gestaltungsrechte, insbesondere zur Kündigung oder Beitragsfreistellung nur bei einem vorzeitigen Ableben seiner Ehefrau oder nach Maßgabe dieser Urkunde auszuüben. Das*

<sup>172</sup>

Muster: *Brambring*, in: Beck'sches Formularbuch – Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht, VersAusgl. 10. Aufl. 2009, V 11.3.; *Langenfeld*, 6. Aufl. 2011, Rn 637; *Müller*, Vertragsgestaltung, Teil 3 Rn 386; siehe auch BGH FamRZ 2004, 601.

*Rentenwahlrecht ist nur nach Weisung des Bezugsberechtigten auszuüben.*

(5) Regelungen zum Bezugsrecht:

*Das unwiderufliche Bezugsrecht steht der Ehefrau zu. Für den Fall, dass die Ehefrau vor Vollendung ihres 60. Lebensjahres verstirbt und von dem Versicherungsnehmer überlebt wird, steht das Bezugsrecht allein dem Versicherungsnehmer zu (auflösende Bedingung). Das Gleiche gilt, wenn der nach § dieser Urkunde vereinbarte, gänzliche (teilweise) Ausschluss des Versorgungsausgleichs durch das Familiengericht im Falle der Scheidung für unwirksam erklärt und der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG durchgeführt wird. Ein ggfs. bestehender Rückgewähranspruch gezahlter Beiträge nach Ausüben des Rentenwahlrechts und Ableben der Ehefrau nach Rentenbeginn steht dem Ehemann oder dessen Erben zu. Das Bezugsrecht ist im Übrigen nicht abtretbar.*

(6) Scheidung der Ehe (Weiterzahlung durch Ehemann):

*Für den Fall einer Scheidung der Ehe ist der Ehemann verpflichtet, die vertraglich geschuldeten Prämienzahlungen weiterhin und in voller Höhe an den Versicherer zu erbringen. Sie sind, soweit ein solcher geschuldet wird, auf fällige Ansprüche wegen Vorsorgeunterhalts anzurechnen. Ab der Rechtskraft der Scheidung kann die Ehefrau verlangen, dass sich der Ehemann ihr gegenüber wegen der Prämienzahlung der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein Vermögen unterwirft; eine weitergehende Sicherstellung kann hingegen nicht verlangt werden. Im Übrigen unterliegen der Lebensversicherungsvertrag und alle Rechte oder Anrechte daraus nach den Vereinbarungen der Ehegatten weder einem Wertausgleich nach dem VersAusglG noch einem etwaigen Zugewinnausgleich.*

(6) Scheidung der Ehe (Zahlung durch Ehefrau ab Rechtskraft):

*Für den Fall einer Scheidung der Ehe ist die Ehefrau verpflichtet, die vertraglich geschuldeten Prämienzahlungen anstelle des Ehemanns ab Rechtskraft der Scheidung an den Versicherer schuldbefreiend zu erbringen; zudem entfällt das nachfolgend vereinbarte Rücktrittsrecht [oder: die Regelung über die auflösende Bedingung nach Abs. (9)]. Im Übrigen unterliegen der Lebensversicherungsvertrag und alle Rechte oder Anrechte daraus nach den Vereinbarungen der Ehegatten weder einem Wertausgleich nach dem VersAusglG noch einem etwaigen Zugewinnausgleich.*

(7) *Durch eine Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung auf Beitragsfreiheit ist sicherzustellen, dass die Lebensversicherung bei Erwerbsunfähigkeit des Ehemannes beitragsfrei wird. Die Versicherung wird ebenfalls bei vorzeitigem Tod des Ehemannes beitragsfrei.*

(8) *Im Streitfall über Höhe, Ausgestaltung und ggfs. die Rückabwicklung von Versicherungen nach dieser Vereinbarung entscheidet ein durch den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer zu Köln zu benennender Versicherungssachverständiger, dessen Entscheidung für beide Vertragsbeteiligten verbindlich ist.*

(9) Rücktritt:

*Bei einem Zahlungsverzug des Ehemanns, der in der Summe mehr als drei Monatsprämien beträgt oder wenn der Lebensversicherungsvertrag während der Ehezeit – gleichviel aus welchem Grund – aufgelöst wird, ist die Ehefrau berechtigt, vom Ausschluss des Versorgungsausgleichs nach § dieser Urkunde insgesamt und vollständig zurückzutreten. Der Rücktritt kann nur bis zur Entscheidung über den Versorgungsausgleich bei Scheidung der Ehe erklärt werden. Die Rücktrittserklärung ist zur Urkunde eines Notars zu erklären und dem Ehemann zuzustellen. Für die Rechtzeitigkeit des Rücktritts kommt es auf den Zeitpunkt der Beurkundung der Erklärung*

*an. Andere Regelungen dieses Ehevertrages bleiben von dem Rücktritt unberührt.*

**oder mit auflösender Bedingung:**<sup>173</sup>

(9) auflösende Bedingung:

*Der Ausschluss des Versorgungsausgleichs nach § \_\_\_\_\_ dieser Urkunde ist auflösend bedingt vereinbart. Der Ausschluss wird bezogen auf den Zeitpunkt des Beginns der Ehezeit unwirksam, wenn der Ehemann in der Summe mit mehr als drei Monatsprämien gegenüber dem Versicherer in Verzug gerät oder wenn der Lebensversicherungsvertrag während der Ehezeit – gleichviel aus welchem Grund – aufgelöst wird. (auflösende Bedingung). Andere Regelungen dieses Ehevertrages bleiben vom Eintritt der Bedingung unberührt.*

**Muster 23:** Dynamische Lebensversicherung auf monatlicher Beitragsbasis als Gegenleistung in einem vorsorgenden Ehevertrag – ausführlich

hier: Versicherungsnehmer, versicherte Person und Bezugsberechtigter ist die Ehefrau

- (1) *Die Ehefrau verpflichtet sich, zur Sicherung ihrer Versorgung innerhalb von Monaten nach Beurkundung dieses Ehevertrages als Versicherungsnehmerin, versicherte Person und Bezugsberechtigte bei einer Versicherung ihrer Wahl eine dynamische Lebensversicherung mit Kapitalwahlrecht abzuschließen.*
- (2) Versicherungsfall und Versicherungssumme:  
*Als Versicherungsfall soll vereinbart werden: das Ableben der Ehefrau, bzw. im Erlebensfall die Vollendung ihres 60. Lebensjahres. Die Versicherungssumme ist so festzusetzen, dass sich die Rente bei Ausübung des Rentenwahlrechts gegenwärtig auf \_\_\_\_\_,- EUR belaufen würde. Gewinnanteile sind zur Erhöhung der Versicherungsleistung zu verwenden.*
- (3) *Der Ehemann ist verpflichtet, die jeweils vertraglich geschuldeten Prämien rechtzeitig und mit schuldbefreiender Wirkung für seine Ehefrau an den Versicherer zu leisten.*
- (4) *Für den Fall, dass der nach § \_\_\_\_\_ dieser Urkunde vereinbarte, gänzliche (teilweise) Ausschluss des Versorgungsausgleichs durch das Familiengericht im Falle der Scheidung für unwirksam oder nicht durchführbar erklärt werden sollte oder die Ehefrau vor Vollendung ihres 60. Lebensjahrs verstirbt, ist der Ehemann als unwiderruflicher Bezugsberechtigter zu bestimmen. Im Übrigen bedarf jede Bestimmung des Bezugsrechts der vorherigen Zustimmung des Ehemanns.*
- (5) Scheidung der Ehe:  
*Für den Fall einer Scheidung der Ehe ist der Ehemann verpflichtet, die vertraglich geschuldeten Prämienzahlungen weiterhin und in voller Höhe an den Versicherer zu erbringen. Sie sind, soweit ein solcher geschuldet wird, auf fällige Ansprüche wegen Vorsorgeunterhalts anzurechnen. Ab der Rechtskraft der Scheidung kann die Ehefrau verlangen, dass sich der Ehemann ihr gegenüber wegen der Prämienzahlung der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein Vermögen unterwirft; eine weitergehende Sicherstellung kann hingegen nicht verlangt werden. Im Übrigen unterliegen der Lebensversicherungsvertrag und alle Rechte oder Anrechte daraus nach den*

<sup>173</sup>

Siehe auch [Langenfeld](#), 6. Aufl. 2011, Rn 637; [Münch](#), Rechtsgeschäfte, Rn 3101.

Vereinbarungen der Ehegatten weder einem Wertausgleich nach dem VersAusglG noch einem etwaigen Zugewinnausgleich.

**oder:**

(5) Scheidung der Ehe:

*Für den Fall einer Scheidung der Ehe ist die Ehefrau verpflichtet, die vertraglich geschuldeten Prämienzahlungen anstelle des Ehemanns selbst an den Versicherer zu erbringen; zudem entfällt das Rücktrittsrecht [oder: die Regelung über die aufschiebende Bedingung nach Abs. (7)]. Im Übrigen unterliegen der Lebensversicherungsvertrag und alle Rechte oder Anrechte daraus nach den Vereinbarungen der Ehegatten weder einem Wertausgleich nach dem VersAusglG noch einem etwaigen Zugewinnausgleich.*

(6) *Im Streitfall über Höhe, Ausgestaltung und ggfs. die Rückabwicklung von Versicherungen nach dieser Vereinbarung entscheidet ein durch den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer zu Köln zu benennender Versicherungssachverständiger, dessen Entscheidung für beide Vertragsbeteiligten verbindlich ist.*

(7) Rücktritt:

*Gerät der Ehemann bis zur familiengerichtlichen Entscheidung über den Versorgungsausgleich in Zahlungsverzug, der in der Summe mehr als drei Monatsprämien beträgt, ist die Ehefrau berechtigt, vom Ausschluss des Versorgungsausgleichs nach § dieser Urkunde insgesamt und vollständig zurückzutreten. Der Rücktritt ist nur bis zur Entscheidung über den Versorgungsausgleich bei Scheidung der Ehe zulässig. Die Rücktrittserklärung ist zur Urkunde eines Notars zu erklären und dem Ehemann zuzustellen. Für die Rechtzeitigkeit des Rücktritts kommt es auf den Zeitpunkt der Beurkundung der Erklärung an. Andere Regelungen dieses Ehevertrages bleiben von dem Rücktritt unberührt.*

**oder mit auflösender Bedingung:**

(7) auflösende Bedingung:

*Der Ausschluss des Versorgungsausgleichs nach § dieser Urkunde ist auflösend bedingt vereinbart. Der Ausschluss wird bezogen auf den Zeitpunkt des Beginns der Ehezeit unwirksam, wenn der Ehemann bis zur familiengerichtlichen Entscheidung über den Versorgungsausgleich in der Summe mit der Leistung von mehr als drei Monatsprämien an den Versicherer in Verzug gerät oder wenn der Lebensversicherungsvertrag während der Ehezeit – gleichviel aus welchem Grund – aufgelöst wird (auflösende Bedingung). Andere Regelungen dieses Ehevertrages bleiben vom Eintritt der Bedingung unberührt.*

93 In **vorsorgenden Vereinbarungen** sollte der Abschluss des Lebensversicherungsvertrages (und die Beitragsleistung) möglichst im zeitlichen Zusammenhang mit dem Abschluss des Ehevertrages erfolgen. Ein erst auf den Zeitpunkt der Scheidung abzuschließender Lebensversicherungsvertrag birgt neben dem Risiko der Finanzierung auch das Risiko einer späteren Gesundheitsprüfung der versicherten Person in sich. Probleme einer ungesicherten Vorleistung können sich ergeben, wenn die spätere Beitragszahlung nicht erfolgt, der Ausschluss des Versorgungsausgleichs aber durch richterlichen Gestaltungsakt bereits vollzogen ist, § 224 Abs. 3 FamFG. Soll dennoch ein auf den Zeitpunkt der Scheidung

abzuschließender Vertrag geschuldet sein, kommt eher eine private Rentenversicherung in Betracht. Im Idealfall verfügen die Ehegatten beim Abschluss des vorsorgenden Ehevertrages bereits über die notwendigen Daten der abzuschließenden Lebensversicherung. Stehen die Versicherung und die anfänglichen Prämien bereits fest, kann die Leistungsverpflichtung zur Zahlung der Prämien durch eine Vollstreckungsunterwerfung nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO verstärkt werden.

**Muster 24:** dynamische Lebensversicherung durch Einmalzahlung bis zwei Monate nach Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags – Scheidungsvereinbarung<sup>174</sup>  
hier: Bezugsberechtigter (= Ehefrau) – zugleich Versicherungsnehmer

- (1) *Die Ehefrau ist verpflichtet, innerhalb                    Monats/en nach Abschluss dieser Scheidungsvereinbarung, zur Sicherung ihrer Versorgung und als Ausgleich für den gänzlichen (oder teilweisen) Ausschluss des Versorgungsausgleich (nach §                    dieser Urkunde) bei einem Lebensversicherer ihrer Wahl als Versicherungsnehmerin eine dynamische Lebensversicherung auf ihr Ableben (versicherte Person), spätestens auszahlbar bei Vollendung ihres 65. Lebensjahres in Form einer dynamischen Kapitalversicherung mit Rentenwahlrecht abzuschließen.*
- (2) *Der Kapitalbetrag zur Finanzierung der Lebensversicherung ist so festzusetzen und weiter zu entwickeln, dass sich die monatliche Rente bei Ausübung des Rentenwahlrechts gegenwärtig auf                    , – EUR belaufen würde. Gewinnanteile sind zur Erhöhung der Versicherungsleistung zu verwenden. Die Ehefrau ist verpflichtet, den Ehemann für den Fall als unwiderruflichen Bezugsberechtigten zu benennen, dass sie vor der Vollendung ihres 65. Lebensjahres verstirbt. Das Bezugsrecht ist nicht abtretbar.*
- (3) *Der Ehemann verpflichtet sich wiederum gegenüber seiner Ehefrau, als Ausgleich für den vereinbarten Ausschluss – unabhängig von der Höhe tatsächlicher Ausgleichswerte von Anrechten im Versorgungsausgleich – die erforderlichen Prämienleistungen in die begründete Lebensversicherung innerhalb eines Monats nach Vorlage des Lebensversicherungsvertrages, spätestens jedoch bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags als Einmalbetrag vollständig zu entrichten.*
- (4) *Soweit der Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages infolge der erforderlichen Gesundheitsprüfung nicht erreicht werden kann, ist eine reine private Rentenversicherung abzuschließen.*
- (5) *Im Streitfall über Höhe und Ausgestaltung der Versicherung entscheidet ein durch den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer zu Köln zu benennender Versicherungssachverständiger, dessen Entscheidung für beide Vertragsbeteiligten verbindlich ist.*
- (6) Rücktritt:  
*Leistet der Ehemann die erforderlichen Prämien nach Fälligkeit gänzlich oder teilweise nicht, ist die Ehefrau berechtigt, vom Ausschluss des Versorgungsausgleichs nach §                    dieser Urkunde insgesamt und vollständig zurückzutreten. Der Rücktritt ist nur bis zur Entscheidung über den Versorgungsausgleich bei Scheidung der Ehe zulässig. Die Rücktrittserklärung ist zur Urkunde eines Notars zu erklären und dem Ehemann*

<sup>174</sup>

Vgl. das Muster bei **Bergschneider**, Verträge, Rn 903; **Langenfeld**, 6. Aufl. 2011, Rn 659.

zuzustellen. Für die Rechtzeitigkeit des Rücktritts kommt es auf den Zeitpunkt der Beurkundung der Erklärung an. Andere Regelungen dieses Ehevertrages bleiben von dem Rücktritt unberührt.

**oder mit auflösender Bedingung:**

(6) auflösende Bedingung:

Der Ausschluss des Versorgungsausgleichs nach § \_\_\_\_\_ dieser Urkunde ist auflösend bedingt vereinbart. Der Ausschluss wird bezogen auf den Zeitpunkt des Beginns der Ehezeit unwirksam, wenn der Ehemann mit der Leistung des Einmalbetrages ganz oder teilweise in Verzug gerät. (auflösende Bedingung). Andere Regelungen dieses Ehevertrages bleiben vom Eintritt der Bedingung unberührt.

bb) Abwandlung: (reine) private Rentenversicherung

- 94 Als echte **private Rentenversicherung** wird ein Produkt der Versicherungswirtschaft bezeichnet, bei dem ab einem bestimmten Zeitpunkt (z.B. vorweg bestimmtes Alter) von dem Versicherer an den Bezugsberechtigten eine (monatliche) Leibrente **bis zum Lebensende** gezahlt wird. Zumeist ist keine zusätzliche Versicherung auf den Todesfall enthalten oder gewollt, weshalb die Gesundheitsprüfung grundsätzlich entbehrlich ist. Abgesichert ist allein der Lebensunterhalt im Alter. Die Rentenversicherung ist dementsprechend eine „**Versicherung auf den Erlebensfall**“. Abweichend zu einem lebenslangen Rentenbezug kann vereinbart werden, dass sie als „abgekürzte Leibrente“ spätestens nach einem zuvor genau definierten Zeitablauf endet.<sup>175</sup>
- 95 Man unterscheidet bei der reinen, privaten Rentenversicherung zwischen der sog. „**Sofortrente**“ und der „**aufgeschobenen Rente**“. In beiden Fälle erfolgt die Ausfinanzierung grundsätzlich gegen die Leistung eines **Einmalbetrages**, wobei die „aufgeschobene Rente“ auch durch laufende Beiträge bis zum eigentlichen Rentenbeginn finanzierbar ist. Bei der „aufgeschobenen Rente“ kann zudem vereinbart werden, dass anstelle der Leibrente auch eine einmalige Kapitalzahlung nach dem Wert der Leibrente gezahlt wird (**Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht**). Stellt eine echte Rentenversicherung die Gegenleistung für einen Ausschluss des Versorgungsausgleichs dar, werden, wenn der verzichtende Ehegatte das Renteneintrittsalter bei Scheidung noch nicht erreicht hat, regelmäßig „aufgeschobene Renten“ vereinbart. Bei Wirksamwerden des Ausschlusses sollte die erforderliche „Einmalfinanzierung“ sichergestellt sein. Die **Vereinbarung von Rücktrittsrechten oder auflösenden Bedingungen** hat nur Sinn, wenn sie vor Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich ausgeübt bzw. wirksam werden. Anderenfalls ist es für die Durchführung des

<sup>175</sup> Nach § 20 EStG mit Abgeltungsteuer belegt.

Versorgungsausgleichs wegen der Gestaltungswirkung der gerichtlichen Entscheidung zu spät (siehe hierzu Rn 192).

neue Rn

- 96 Auch bei der Vereinbarung reiner Rentenversicherungen als Gegenleistung für einen Ausschluss des Versorgungsausgleichs sollte das **Risiko der Erwerbsminderung bzw. der Erwerbsunfähigkeit** des Bezugsberechtigten berücksichtigt werden.<sup>176</sup> Durch eine in die Vereinbarung integrierte Absicherung erhält der Bezugsberechtigte im Fall der Erwerbsminderung oder –unfähigkeit Rentenleistungen bis zum Erreichen der Altergrenze.
- 97 Erlebt der Bezugsberechtigte den Rentenbeginn der bei Scheidung der Ehe bereits ausfinanzierten Versicherung nicht mehr (**Tod vor Rentenbeginn**, nämlich in der Aufschubzeit), kann vereinbart werden, dass die gezahlten Beiträge zurückerstattet werden. Ebenso kann vereinbart werden, dass bei Todesfall während des Rentenbezuges die eingezahlten Beiträge abzüglich der bereits ausgezahlten Renten zurückerstattet werden. Solche Rückerstattungsvereinbarungen, insbesondere für Todesfälle nach Rentenbeginn, müssen allerdings über die Prämie „erkauft“ werden. Aufschiebend bedingt für den Fall des Todes in der Aufschubzeit kann anstelle der Beitragsrückerstattung auch die Umwandlung in eine „Hinterbliebenenversorgung“ vereinbart werden.

**Muster 25:** reine private Rentenversicherung auf Basis einer Einmalzahlung als Gegenleistung in einem vorsorgenden Ehevertrag<sup>177</sup>

hier: versicherte Person, Bezugsberechtigter und Versicherungsnehmer = Ehefrau

(1) *Der Ehemann verpflichtet sich, zur Sicherung der Versorgung seiner Ehefrau und zugleich als Ausgleich für den gänzlichen (oder teilweisen) Ausschluss des Versorgungsausgleichs (nach § dieser Urkunde) ab Rechtskraft der Scheidung ihrer Ehe für seine Ehefrau als versicherte Person, Bezugsberechtigte und Versicherungsnehmerin bei einem Versicherungsunternehmen ihrer Wahl eine dynamische Rentenversicherung (soweit möglich mit Kapitalwahlrecht) sowie eine Zusatzversicherung bei Erwerbsminderung abzuschließen.*

(2) Bezugsbeginn und Versicherungssumme:

*Als Bezugsbeginn soll die Vollendung des 60. Lebensjahres der Ehefrau und, soweit dieses bei Wirksamwerden des Ausschlusses des Versorgungsausgleichs bereits überschritten ist, der sofortige Bezugsbeginn vereinbart werden. Die Altersrente ist lebenslänglich zu gewähren. Die Erwerbsminderungsrente endet mit dem Bezugsbeginn der Altersrente. Die Versicherungssumme und der Kapitalbetrag zu ihrer Finanzierung ist so festzusetzen und fortzuentwickeln, dass sich die monatliche Altersrente gegenwärtig auf ,– EUR und die Erwerbsminderungsrente gegenwärtig auf ,– EUR belaufen würde. Die Fortentwicklung orientiert sich dabei an der Fortschreibung des aktuellen Rentenwerts eines Entgeltpunktes (West) in der gesetzlichen*

<sup>176</sup> Siehe etwa Göppinger/Börger/*Schwamb*, 10. Aufl. 2013, Teil 3 Rn 80.

<sup>177</sup> Vgl. das Muster bei *Bergschneider/Weil*, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. K.I.8.; vgl. auch *Langenfeld*, 6. Aufl. 2011, Rn 659.

Rentenversicherung. Gewinnanteile sind zur Erhöhung der Versicherungsleistung zu verwenden.

- (3) Die Versicherung kann nach Wahl des Ehemanns so gestaltet werden, dass für den Fall, dass die Ehefrau vor einem Bezugsbeginn verstirbt, er zum Bezug der Beitragsrückgewähr berechtigt ist. Das Bezugsrecht ist im Übrigen nicht abtretbar oder vererblich.

**oder**

- (3) Die Versicherung ist so zu gestalten, dass für den Fall, dass die Ehefrau vor einem Bezugsbeginn verstirbt, die Beitragsrückgewähr ausgeschlossen und stattdessen ein Bezugsrecht für (z.B. Kinder) vereinbart wird. Das Bezugsrecht ist im Übrigen nicht abtretbar oder vererblich.

- (4) Der Ehemann ist verpflichtet, die erforderlichen Prämienleistungen in die begründete Rentenversicherung innerhalb eines Monats nach der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich vollständig zu entrichten. Er ist zudem verpflichtet, innerhalb von Monaten nach Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags einen Geldbetrag durch Hinterlegung auf einem Notar-Anderkonto sicherzustellen, der zur Abdeckung der gesamten Rentenzahlungen an seine Ehefrau nach Maßgabe dieser Vereinbarung ausreicht. Sollte dieser Betrag sodann zur Prämienleistung nicht ausreichen, ist der Ehemann zum Nachschießen verpflichtet.

**oder: Beitragsfinanzierung über Depot<sup>178</sup>**

- (4) Der Ehemann ist verpflichtet, die erforderlichen Prämienleistungen innerhalb eines Monats nach der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich vollständig in ein hierfür errichtetes, unkündbares Beitragsdepot zu erbringen. Er ist zudem verpflichtet, innerhalb von Monaten nach Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags einen Geldbetrag durch Hinterlegung auf einem Notar-Anderkonto sicherzustellen, der zur Abdeckung der gesamten Rentenzahlungen an seine Ehefrau nach Maßgabe dieser Vereinbarung ausreicht. Sollte dieser Betrag sodann zur Prämienleistung in das Beitragsdepot nicht ausreichen, ist der Ehemann zum Nachschießen verpflichtet

Das Depot darf zweckgebunden nur zur Finanzierung und Beitragsdeckung der nach Abs. vereinbarten Rentenversicherung verwendet werden. Der Ehemann ist der Inhaber des Depots; er schuldet etwa anfallende Steuern. Die Depotbedingungen sind derart zu gestalten, dass jedes Rückforderungsrecht des Ehemanns ausgeschlossen ist, soweit diese Vereinbarung nichts anderes regelt. Aufgelaufene Zinsen und Gewinnanteile sind im Zweifel rentenerhöhend zu verwenden. Sollte der zunächst festgesetzte Betrag einschließlich Zinsen und Gewinnanteilen zur Finanzierung der Rentenzahlungen nicht ausreichen, ist der Ehemann zum Nachschießen verpflichtet. Beim Tod der Ehefrau vor dem vereinbarten Rentenbeginn wird der Depotbetrag an den Ehemann ausgezahlt.

- (5) Rücktritt:

Stellt der Ehemann den Einmalbetrag zur Abdeckung der gesamten Rentenzahlungen an seine Ehefrau durch Hinterlegung innerhalb von Monaten nach Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags nicht sicher, ist die Ehefrau berechtigt, vom Ausschluss des Versorgungsausgleichs nach § dieser Urkunde insgesamt und vollständig

<sup>178</sup>

Nach **Bergschneider**, Verträge, Rn 904; ebenso **Münch**, Rechtsgeschäfte, Rn 3136; **Langenfeld**, 6. Aufl. 2011 Rn 659.



zurückzutreten. Der Rücktritt ist nur bis zur Entscheidung über den Versorgungsausgleich bei Scheidung der Ehe zulässig. Die Rücktrittserklärung ist zur Urkunde eines Notars zu erklären und dem Ehemann zuzustellen. Für die Rechtzeitigkeit des Rücktritts kommt es auf den Zeitpunkt der Beurkundung der Erklärung an. Andere Regelungen dieses Ehevertrages bleiben von dem Rücktritt unberührt.

**oder mit auflösender Bedingung:**

(5) auflösende Bedingung:

Der Ausschluss des Versorgungsausgleichs nach § \_\_\_\_\_ dieser Urkunde ist auflösend bedingt vereinbart. Der Ausschluss wird bezogen auf den Zeitpunkt des Beginns der Ehezeit unwirksam, wenn der Ehemann den Einmalbetrag zur Abdeckung der gesamten Rentenzahlungen an seine Ehefrau durch Hinterlegung nicht innerhalb von \_\_\_\_\_ Monaten nach Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags sicherstellt (auflösende Bedingung). Andere Regelungen dieses Ehevertrages bleiben vom Eintritt der Bedingung unberührt.

- 98 Ist der Versicherungsnehmer zugleich bezugsberechtigt, während der durch den Ausschluss Begünstigte die Prämien zahlt, liegt im Versicherungsfall und somit bei Leistung der **Versicherungssumme kein erbschaft- oder schenkungsteuerbarer Erwerb** vor. Die Auszahlung der Versicherungssumme wird hier nicht durch die §§ 3 Abs. 1 Nrn. 1, 4 ErbStG erfasst. Steuerbar sind hingegen die im Valutaverhältnis entrichteten Prämien (ggfs. § 7 Abs. 1 ErbStG), die aber gerade die vertragsgemäße Gegenleistung für den Ausschluss darstellen.
- 99 Die jeweiligen Prämien können einkommensteuerlich und unabhängig von der festgelegten Bezugsberechtigung im Rahmen der jeweils gültigen Höchstbeträge als **Vorsorgeaufwendungen** (§ 10 Abs. 1 Nrn. 2 u. 3 EStG) im Rahmen des Sonderausgabenabzugs von demjenigen Ehegatten geltend gemacht werden, der Versicherungsnehmer, also der Vertragspartner des Versicherungsunternehmens, ist.

**Muster 26:** Ergänzung der Lebensversicherung als Gegenleistung durch Vorsorge wegen Erwerbsminderung<sup>179</sup>

(...) Herr \_\_\_\_\_ verpflichtet sich, zusätzlich zu dem vorstehend vereinbarten Abschluss der Lebensversicherung bei der \_\_\_\_\_-Versicherung zur subsidiären Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos seiner Ehefrau. Hierzu ist er verpflichtet, ihr ab dem Monat des Eintritts einer anerkannten Erwerbsminderung bis zu dem Monat, in dem die Erwerbsminderung wegfällt, längstens bis zur Vollendung ihres 65. Lebensjahres monatlich im Voraus einen Betrag in einer Höhe von \_\_\_\_\_,- EUR als Leibrente zu zahlen. Die Fortentwicklung der Leibrente orientiert sich dabei an der Fortschreibung des aktuellen Rentenwerts eines Entgeltpunktes (West) in der gesetzlichen Rentenversicherung seit dem Abschluss dieses Vertrages. Die Leibrente ist insgesamt nur dann und soweit zu zahlen, wie keine anderweitige Leistung in gleicher Höhe wegen einer

<sup>179</sup> Muster: in Anlehnung an *Zimmermann/Dorsel*, § 15 Rn 62; zum Erwerbsminderungsausgleich auch *Bergschneider/Weil*, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. K.I.8. Anm. 1.; *Bergschneider*, Verträge, Rn 903.

*eingetretenen Erwerbsminderung gezahlt wird und auch kein Unterhalt nach § 1572 BGB zu leisten ist. Eine Sicherstellung und Wertsicherung soll nach dem Willen der Beteiligten, trotz Belehrung durch den Notar, nicht erfolgen.*

c) Übertragung einer Immobilie; Einräumung dinglicher Rechte

aa) Wohnungseigentum als Gegenleistung (Scheidungsvereinbarung)

100 Zu den – bereits nach dem Diskussionsstand vor dem VersAusglG – anerkannten, versorgungsgerechten Gegenleistungen für einen Ausschluss des Versorgungsausgleichs in einer Scheidungsvereinbarung gehört die **Verschaffung von Sachwerten**, die eine sichere und dauerhafte Einnahmenerzielung oder Bedarfsminderung für den Erwerber gewähren. Dazu zählt auch die Übertragung von **Grundbesitz, Wohnungseigentum** oder eines Erbbaurechts.<sup>180</sup> Dies hat der BGH für den reformierten Versorgungsausgleich bestätigt.<sup>181</sup> Danach ist die kompensierende Überlassung einer Immobilie eine grundsätzlich geeignete Gegenleistung für den Verzicht auf den Versorgungsausgleich, weil eine Immobilie für ihren Eigentümer – sei es durch den Vorteil mietfreien Wohnens, sei es durch Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung – über den Vermögenswert hinaus typischerweise die nachhaltige Erzielung von unterhaltssichernden Alterseinkünften gewährleistet.<sup>182</sup> Abermals lässt sich die Verknüpfung des Ausschlusses des Versorgungsausgleichs mit einer derartigen Gegenleistung als **Fall des § 6 Abs. 1 S. 2 VersAusglG** begreifen. Nicht erforderlich ist es allerdings, dass es sich um die „Scheidungsimmobilie“ (hierzu bereits das Muster in Rn 14) handelt.

101 Der **vertraglichen Gestaltung** sollte eine klare Sachverhaltsfeststellung vorausgehen, um die Verrechnung der Ausgleichswerte von Anrechten mit dem „Übertragungswert“ der Immobilie plausibel zu machen und die verwendeten Wertangaben zwischen den Beteiligten festzusetzen. Eine **nachträgliche gerichtliche Abänderung** der Vereinbarung nach § 227 Abs. 2 FamFG sollte ausgeschlossen oder nur auf klar abgrenzbare Fälle beschränkt werden, die eine bereits erbrachte Gegenleistung berücksichtigt. Ansprechen sollte der Notar hingegen die Frage, ob **Rückübertragungsansprüche** für den Fall des Todes des Erwerbers der Immobilie vereinbart werden sollen. Auf der Ebene des Versorgungsausgleichs kann man dies mit dem Regelungsgehalt des § 37 VersAusglG vergleichen. Ein Schwerpunkt der Urkunde wird zudem auf **sachgerechten Belehrungen** liegen. Diese umfassen insbesondere Fragen des Wertvergleichs von Anrechten nach dem VersAusglG mit dem Übertragungswert von

<sup>180</sup> Vgl. beispielsweise *Schramm*, NJW-Spezial 2009, 292; *Ruland*, 2. Aufl. 2011, Rn 799; *Münch*, Vereinbarungen Rn 190; *ders.*, Rechtsgeschäfte, Rn 3124 ff.; *Langenfeld*, 6. Aufl. 2011, Rn 630 ff.; Göppinger/Börger/*Schwamb*, 10. Aufl. 2013, Teil 3 Rn 80.

<sup>181</sup> Vgl. BGH FamRZ 2014, 629.

<sup>182</sup> BGH FamRZ 2014, 692 unter Verweis auf BT-Drs. 16/10144, 51.

Immobilien (hier: **Wohnungseigentum**). Auch auf die Bedeutung der „nachgelagerten Besteuerung“ der durch den Vertrag erhaltenen Versorgung sollte hingewiesen werden. Im Rahmen der **Vollzugsüberwachung** sollte Klarheit darüber hergestellt werden, dass die **Umschreibung des übertragenen Wohnungseigentums** auf den Erwerber erst dann zu veranlassen ist, wenn die rechtskräftige Entscheidung des Familiengerichts über die Scheidung der Ehe und über die Durchführung des Versorgungsausgleichs nach Maßgabe der beurkundeten Vereinbarungen vorliegt (§ 6 Abs. 2 VersAusglG, § 224 Abs. 3 FamFG). § 133 Abs. 2 InsO bzw. § 3 Abs. 1 AnfG sind anwendbar, auch darauf kann hingewiesen werden. Eine Urkunde könnte wie folgt aussehen:

**Fall:**

*Die Ehe von Herrn A und Frau B ist gescheitert; das Trennungsjahr ist abgelaufen und der Scheidungsantrag soll gestellt werden. Sie sind beide in Vollzeit erwerbstätig und anwaltlich beraten. A ist Alleineigentümer eines lastenfreien „Studentenappartements“ in Form von Wohnungseigentum in Köln, das er von seinen Eltern im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übertragen bekommen hat (§ 1374 Abs. 2 BGB).<sup>183</sup> Er erzielt hieraus regelmäßige Netto-Mieteinkünfte iHv. 400 EUR monatlich. A will seine Anrechte auf Altersversorgung möglichst ungeschmälert in seine neue (Zweit-)Ehe mitnehmen. Auch die B hat Interesse an einem möglichst ungeteilten Bestand der von ihr erworbenen Anrechte. Die Ehegatten wollen sich isoliert über den (teilweisen) Ausschluss des Versorgungsausgleichs gegen Kompensation, nämlich die Übertragung der „Studentenbude“ auf die B, einigen. Zur Vorbereitung haben sie Auskünfte der Versorgungsträger eingeholt und den Wert der „Studentenbude“ mit 67.000,- EUR (400,- EUR Miete x 12 Monate x vereinbarter Faktor 14) festgelegt. Die Wertdifferenz soll möglichst über die gRV ausgeglichen werden.*

*Die gegenseitigen Ausgleichswerte stellen sich wie folgt dar:*

	Ehemann	Ehefrau	Kommentar
gRV		92.601,36 EUR	§ 47 (2) VersAusglG
gRV	23.148,27 EUR		§ 47 (2) VersAusglG
BetrAV		13.625,00 EUR	§ 47 (2) VersAusglG
BetrAV	4.250,00 EUR		§ 47 (2) VersAusglG
PrivRV		5.000,00 EUR	Kapital
	<b>27.398,27 EUR</b>	<b>111.226,36 EUR</b>	<b>Summen</b>
		<b>83.828,09 EUR</b>	<b>Differenz</b>

**Lösungsvorschlag:**

**Muster 27:** Ausschluss Versorgungsausgleich gegen Übertragung von Wohnungseigentum – Scheidungsvereinbarung, ausführlich  
hier: Ausschluss gegen Gegenleistung, „Saldierung“ von Anrechten, teilweiser Wertausgleich über den „Spitzenbetrag“

**I.**

**Vorbemerkungen, Sachverhalt**

**§ 1**

<sup>183</sup>

Achtung, wenn der zur Kompensation vorgesehene Übertragungsgegenstand zugleich Zugewinn darstellt.

Persönliche Verhältnisse

- (1) Wir haben am 10. August 1993 vor dem Standesbeamten des Standesamts in Köln die Ehe miteinander geschlossen.
- (2) Wir besitzen beide ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit; unseren gewöhnlichen Aufenthalt haben wir in Köln.
- (3) Kinder; sonstige Unterhaltssachverhalte .
- (4) Wir haben bisher keinen Ehevertrag und keine Scheidungsvereinbarung abgeschlossen und leben daher im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.
- (5) Wir leben seit dem . getrennt im Sinne des § 1567 BGB und beabsichtigen uns scheiden zu lassen, weil unsere Ehe gescheitert ist. Das Scheidungsverfahren ist noch nicht anhängig. Ein jeder von uns stimmt bereits durch diese Urkunde dem Scheidungsantrag eines jeden von uns in vollem Umfange zu. Wir sind beide anwaltlich vertreten.  
Frau B ist als Werbekauffrau im Anstellungsverhältnis in Vollzeit erwerbstätig; Herr A. ist als PR-Berater im Angestelltenverhältnis ebenfalls in Vollzeit erwerbstätig.  
ggfs. Einkommensverhältnisse
- (6) .
- (7) Ausschließlich zur Regelung der Scheidungsfolge „Versorgungsausgleich“ wollen wir einen Ausschluss gegen Übertragung von Wohnungseigentum nach Maßgabe dieser Urkunde vereinbaren (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VersAusglG). Ein Entwurf wurde uns mehr als zwei Wochen vor der Beurkundung zugesandt und mit uns in einem Besprechungstermin ausführlich erörtert.

§ 2

Anrecht auf Altersvorsorge

- (1) Herr A hat in der Ehezeit vom 1.8.1993 bis zum Ehezeitende am 31.5.2012 folgende Ehezeitanteile von Anrechten, die dem Wertausgleich unterliegen, erworben:
- a) nach der Auskunft der Deutsche Rentenversicherung vom 2012 in der allgemeinen Rentenversicherung:
- |   |                       |
|---|-----------------------|
| - Ehezeitanteile von                        | 29,1226 EP;           |
| dies entspricht einer monatlichen Rente von | 800,00 EUR;           |
| - mit einem <b>Ausgleichswert</b> von       | 14,5613 EP;           |
| dies entspricht einer monatlichen Rente von | 400,00 EUR;           |
| der „korrespondierende Kapitalwert“ beträgt | <b>92.601,36 EUR.</b> |
- Das Anrecht unterliegt der internen Teilung nach § 10 ff. VersAusglG.
- b) nach der Auskunft der vom 2012 ein unverfallbares Anrecht aus betrieblicher Altersversorgung nach dem BetrAVG:
- |   |                       |
|---|-----------------------|
| - Ehezeitanteile (Kapitalwert) von                  | 27.250,00 EUR;        |
| dies entspricht einem jährlichen Rentenwert von     | 300,00 EUR;           |
| - mit einem <b>Ausgleichswert</b> (Kapitalwert) von | 13.625,00 EUR;        |
| nach Berücksichtigung der Teilungskosten von        | <b>13.100,00 EUR.</b> |
- Das Anrecht unterliegt der internen Teilung nach § 10 ff. VersAusglG.
- c) nach der Auskunft der vom 2012 aus einer privaten Rentenversicherung ein Anrecht:
- |  |                      |
|--|----------------------|
| - Ehezeitanteile (Deckungskapital) von | 10.000,00 EUR;       |
| mit einem <b>Ausgleichswert</b> von    | <b>5.000,00 EUR.</b> |
- Das Anrecht unterliegt der internen Teilung nach § 10 ff. VersAusglG.

- (2) Frau B hat folgende Ehezeitanteile von Anrechten, die dem Wertausgleich unterliegen, erworben:
- a) nach der Auskunft der Deutsche Rentenversicherung vom 2012 in der allgemeinen Rentenversicherung:
- Ehezeitanteile von 7,1250 EP;  
dies entspricht einer monatlichen Rente von 200,00 EUR;
  - mit einem **Ausgleichswert** von 3,5625 EP;  
dies entspricht einer monatlichen Rente von 100,00 EUR;
  - der „korrespondierende Kapitalwert“ beträgt **23.148,27 EUR.**
- Das Anrecht unterliegt der internen Teilung nach § 10 ff. VersAusglG.
- b) nach der Auskunft der Versorgungs- und Unterstützungseinrichtung vom 2012 ein unverfallbares Anrecht aus betrieblicher Altersversorgung nach dem BetrAVG:
- Ehezeitanteile (Kapitalwert) von 8.500,00 EUR;  
dies entspricht einem jährlichen Rentenwert von 600,00 EUR;
  - mit einem **Ausgleichswert** (Kapitalwert) von 4.250,00 EUR;  
nach Berücksichtigung der Teilungskosten von **4.000,00 EUR.**
- Das Anrecht unterliegt der internen Teilung nach § 10 ff. VersAusglG.
- (3) Die Eheleute haben die schriftlichen Auskünfte der vorgenannten Versorgungsträger über den Ehezeitanteil, den Ausgleichswert und die Kapitalwertangaben der jeweils von ihnen erworbenen Anrechte auf das Ehezeitende 31.5.2012 eingeholt, der jeweilige Inhalt ist ihnen bekannt; auf ein Beifügen zu dieser Urkunde wird verzichtet. Die Differenz der Angaben von Kapitalwerten beträgt **83.828,09 EUR.**

§ 3

Wohnungseigentum

- (1) Im Wohnungsgrundbuch des Amtsgerichts Köln von Bl-Nr.:  
ist als Eigentümer des dort verzeichneten /1.000stel Miteigentumsanteils an dem Grundstück Gemarkung Flur ,  
Flurstück Gebäude und Freifläche, groß Ar,  
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr.  
gekennzeichneten Wohnung im geschoss, Herr A eingetragen.
- Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist beschränkt durch das Sondereigentum an den übrigen Miteigentumsanteilen (Blätter bis ).  
Es sind Sondernutzungsrechte begründet und zugeordnet worden; hier das Sondernutzungsrecht an dem Kellerraum Nr. sowie der Gartenfläche des Lageplans.  
Eine Zustimmung zur Eigentumsübertragung ist nicht erforderlich.
- (2) Das Wohnungseigentum ist in Abt. II des Grundbuchs unbelastet.  
In Abt. III des Grundbuchs ist folgendes eingetragen:
- a) unter lfd. Nr. 2:  
,- EUR vollstreckbare Buch-Grundsuld nebst Zinsen
- b) unter lfd. Nr. 3:  
,- EUR vollstreckbare Buch-Grundsuld nebst Zinsen,  
-zu lfd. Nrn. 2 und 3: jeweils für die -,
- (3) Der Notar hat den Grundbuchinhalt feststellen lassen durch Einsichtnahme in das Grundbuch am .
- (4) Der Übertragungswert des Wohnungseigentums beträgt nach den Vereinbarungen der

Ehegatten 67.000,- EUR. Das Wohnungseigentum ist Anfangsvermögen des Ehemanns.

## **II. Versorgungsausgleich und Eigentumsübertragung**

### **§ 1**

#### Teilweiser Ausschluss des Versorgungsausgleichs

- (1) Wir, Herr \_\_\_\_\_ und Frau \_\_\_\_\_ vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich nach den gesetzlichen Bestimmungen des VersAusglG wegen der von uns erworbenen Ehezeitanteile von Anrechten nach Abschn. I § 2 dieser Urkunde wie folgt stattfinden soll:
- (2) Ein Ausgleich der Anrechte aus der betrieblichen Altersvorsorge und der privaten Vorsorge der Ehegatten (Abschn. I § 2 Abs. (1) lit. b, c und Abs. (2) lit. b) und der Ehefrau aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Abschn. I § 2 Abs. (2) lit. a) durch Realteilung dieser Anrechte soll nicht stattfinden und wird ausgeschlossen. Die Eheleute verrechnen vielmehr die jeweiligen Ausgleichswerte auf der Grundlage der mitgeteilten Kapital- bzw. korrespondierenden Kapitalwerte. Den zugunsten der Ehefrau verbleibenden Differenzbetrag von 83.828,09 EUR an Ausgleichswert verrechnen sie zur teilweisen Vermeidung der internen Teilung des Anrechts aus der gesetzlichen Rentenversicherung des Ehemanns (Abschn. I § 2 Abs. (2) lit. a) mit dem Übertragungswert des nach dieser Urkunde übertragenen Wohnungseigentums in Höhe des von ihnen festgelegten Betrages von 67.000,- EUR.
- (3) Bei der Deutsche Rentenversicherung \_\_\_\_\_ soll, bezogen auf den 31.5.2012 im Wege der internen Teilung lediglich ein Anrecht zugunsten der Frau \_\_\_\_\_ in Höhe von 2,6462 Entgeltpunkten (statt des Ausgleichswertes von 14,5613 EP) begründet bzw. ausgebaut und zugleich das Anrecht des Herrn \_\_\_\_\_ um genau diesen Wert gekürzt werden. Dem vereinbarten Ausgleich liegt ein korrespondierender Kapitalwert von 16.828,09 EUR zugrunde; wobei im Verhältnis zu dem Versorgungsträger allein die hier festgelegten EP - ohne Rücksicht auf eine Rückrechnung des Verrechnungssaldos - für den abweichenden Wertausgleich maßgeblich sein sollen. Unberücksichtigt und noch einzuberechnen sind die angemessenen Teilungskosten (§ 13 VersAusglG).
- (4) Die Verrechnung und Kürzung von Ausgleichswerten, bzw der Entgeltpunkte soll im Übrigen nach dem Willen der Beteiligten, jeweils auf der Grundlage der mitgeteilten Kapital- bzw. korrespondierenden Kapitalwerte erfolgen. Anrechte, die nach dem 31.5.2012 von einem jeden der Ehegatten erworben worden sind, sollen nicht ausgeglichen werden und unberücksichtigt bleiben. Soweit die Modifikation des Ausgleichs Verzichtswirkung hat, stimmt dem jeder der Ehegatten zu.
- (5) Die Ehegatten schließen eine nachträgliche gerichtliche Abänderung ihrer vorstehenden Vereinbarung nach § 227 Abs. 2 FamFG aus. Der Notar hat über Bedeutung und die gesetzlichen Voraussetzungen einer nachträglichen Abänderung und die Anrechte, die einer solchen Abänderung unterliegen können, belehrt.

### **§ 2**

#### Hinweise zum Versorgungsausgleich

- (1) Der Notar hat uns über die Bedeutung des Versorgungsausgleichs, die rechtliche Tragweite des gänzlichen oder teilweisen Ausschlusses und die Folgen für die soziale, insb. die Alterssicherung nach einer Scheidung belehrt. Es ist uns bekannt, dass bei

*Wirksamkeit der Vereinbarungen, die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten nicht oder nicht vollständig zwischen uns geteilt werden. Zur Durchführung dieser Vereinbarung bedarf es einer Entscheidung des Familiengerichts über den Wertausgleich nach Maßgabe dieser Urkunde.*

- (2) Der Notar hat darüber belehrt, dass der Kapitalwert, der korrespondierende Kapitalwert, die monatliche Rente oder andere Angaben von Versorgungsträgern lediglich ausgleichsrechtliche Hilfwerte darstellen, die dem tatsächlichen Wert eines Anrechts möglicherweise nicht entsprechen und die angegebenen Werte auch nicht schematisch miteinander verglichen werden können. Dies gilt erst Recht für einen Vergleich mit Werten außerhalb des Versorgungsausgleichs (z.B. den Übertragungswert des Wohnungseigentums). Bei Wertvergleichen von Anrechten würden deshalb wertbildende Faktoren wie beispielsweise Leistungsumfang, Dynamisierung, Absicherung und Altersgrenzen für einen Bezug der Versorgung mitberücksichtigt. Für derartige Feststellungen ist – wie dies § 47 Abs. 6 VersAusglG ausdrücklich für Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich vorsieht – die Einholung eines Gutachtens zur Bestimmung des tatsächlichen Werts empfehlenswert.*
- (3) Die Beteiligten erklären, dass sie dennoch die Angaben über erworbene Anrechte, insbesondere zur monatlichen Rente, bei ihrer vertraglichen Vereinbarung zugrunde legen wollen. Eine weitergehende Ermittlung versicherungsmathematischer Barwerte und/oder die vollständige Berücksichtigung wertbildender Faktoren soll unterbleiben.*
- (4) Der Notar hat darauf hingewiesen, dass Rentenzahlungen aus Anrechten, die ganz oder teilweise durch den Versorgungsausgleich erlangt werden oder erhalten bleiben ab dem Zeitpunkt des tatsächlichen Rentenbezugs grundsätzlich der sog. „nachgelagerten Besteuerung“ unterliegen. Zudem können solche Rentenzahlungen der Sozialversicherungspflicht unterfallen; dies gilt beispielsweise für Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung. Die sich hieraus möglicherweise ergebende Ungleichbehandlung scheidungsbezogener Leistungen, nehmen wir für unsere Vereinbarung in Kauf; sie soll nicht bewertet und einberechnet werden.*

### § 3

#### Übertragung von Wohnungseigentum

- (1) Herr A überträgt hiermit seiner dies annehmenden Ehefrau Frau B -ausdrücklich nicht im Wege einer ehebedingten unbenannten Zuwendung- sein in § 1 Abs. (1) dieser Urkunde näher bezeichnetes Wohnungseigentum nebst allen sonstigen wesentlichen Bestandteilen und allem gesetzlichen Zubehör – nachstehend zusammenfassend "das Wohnungseigentum " genannt –.*
- (2) Die Übertragung erfolgt als Gegenleistung für den nach Abschn. II § 2 vereinbarten Ausschluss des Versorgungsausgleichs, soweit die Ausgleichswerte nicht bereits auf der Grundlage der Kapitalwertangaben saldiert worden sind. Weitere Gegenleistungen hat der Erwerber gegenüber dem Veräußerer für die Übertragung des Wohnungseigentums nicht zu erbringen. Rückforderungsrechte für den Fall des Todes der Frau B sollen ausdrücklich nicht vereinbart werden.*

### § 4

#### Wirtschaftlicher Übergang

*Der Besitz und die Nutzungen, die Gefahren und die Lasten einschließlich aller Verpflichtungen aus den das übertragene Wohnungseigentum betreffenden Versicherungen sowie die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten gehen mit Wirkung vom heutigen Tag auf den Erwerber über.*

§ 5

Eintritt in die Eigentümergeinschaft

- (1) *Der Erwerber tritt mit Wirkung vom Tag des Besitzübergangs ab mit allen Rechten und Pflichten in die Wohnungseigentümergeinschaft ein. Der Notar hat den Erwerber darüber belehrt, dass alle im Grundbuch eingetragenen Vereinbarungen sowie alle gefassten Beschlüsse der Wohnungseigentümer zum Zeitpunkt der Eigentumsumschreibung auch für ihn verbindlich werden, unabhängig davon, ob ihm deren Inhalte bekannt sind.*
- (2) *Ab dem Tag des Besitzübergangs treffen den Erwerber im Innenverhältnis zwischen den Vertragsparteien alle Rechte und Pflichten gegenüber der Eigentümergeinschaft. Er hat insbesondere ab diesem Zeitpunkt alle fälligen Zahlungen an den Verwalter zu leisten.*
- (3) *Der Veräußerer versichert, dass keine von ihm zu leistenden Beiträge (Wohngeld oder Umlagen) rückständig sind. Er erklärt ferner, dass ihm keine baulichen Maßnahmen bekannt sind, die bereits durchgeführt wurden oder unmittelbar bevorstehen und die zu Sonderumlagen führen werden.*

§ 6

Sach- und Rechtsmängel

- (1) *Das Wohnungseigentum wird übertragen ohne Garantie für einen bestimmten Flächeninhalt des Grundbesitzes und der Eigentumswohnung. Eine bestimmte Größe von Wohn-, Miet- und Nutzflächen und eine bestimmte Ertragsfähigkeit sind nach den Vereinbarungen der Beteiligten keine Beschaffenheit des übertragenen Wohnungseigentums.*
- (2) *Der Veräußerer haftet nicht für sichtbare oder unsichtbare Sachmängel.*
- (3) *Die Grundschulden Abt. III Nrn. 2 und 3 sollen im Grundbuch gelöscht werden; die Löschungsbewilligungen der eingetragenen Gläubiger liegen dem Notar auflagenfrei vor.*
- (4) *Der Veräußerer garantiert, dass das Wohnungseigentum übertragen wird frei von nicht übernommenen im Grundbuch in Abt. II und III eingetragenen Belastungen und Beschränkungen sowie von nicht übernommenen Zinsen, Steuern und Abgaben. Der Veräußerer schuldet nicht die Freiheit von gesetzlichen Veränderungsbeschränkungen.*
- (6) *Das bestehende Mietverhältnis ist dem Erwerber bekannt und wird übernommen; auf § 566 BGB wurde hingewiesen.*
- (7) *Sämtliche Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch und alle Lasten nach dem Kommunalabgabengesetz, die bis zum Tag des Besitzübergangs gemäß § 4 dieser Urkunde durch die Zustellung eines Beitragsbescheides in Rechnung gestellt worden sind, trägt der Veräußerer. Sämtliche später durch die Zustellung eines Beitragsbescheides in Rechnung gestellte Beiträge und Lasten dieser Art trägt der Erwerber, gleichviel, wann die Erschließungsanlagen hergestellt worden sind oder werden und die Beitragspflicht nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entstanden ist oder entsteht.*

§ 7

Auflassung, Vormerkung,  
Grundbucheintragungen



- (1) Die Beteiligten sind darüber einig, dass das Eigentum an dem in Abschn. I § 3 Abs. (1) dieser Urkunde näher bezeichneten Wohnungseigentum auf den Erwerber zu Alleineigentum übergeht. Sie bewilligen die Eintragung des Eigentumswechsels in das Grundbuch.
- (2) Veräußerer und Erwerber weisen den Notar hiermit unwiderruflich an, den Antrag auf Umschreibung des in dieser Urkunde übertragenen Wohnungseigentums auf den Namen des Erwerbers dem Grundbuchamt erst dann einzureichen, wenn der Veräußerer ihn hierzu schriftlich anweist oder wenn ihm
  - die **rechtskräftige Entscheidung des Familiengerichts** über die Scheidung und die Durchführung des Versorgungsausgleichs nach Maßgabe dieser Urkunde vorliegt.Bis zu diesem Zeitpunkt verzichtet der Erwerber auf die Erteilung von Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften dieser Urkunde, die die Auflassung enthalten.
- (3) Die Beteiligten stimmen der Löschung aller in Abt. II und III der Grundbücher eingetragenen Belastungen und Beschränkungen zu.
- (4) Zur Sicherung des Anspruchs des Erwerbers auf Übertragung des Eigentums an dem übertragenen Wohnungseigentum bewilligen und beantragen die Beteiligten die Eintragung einer Vormerkung zugunsten des Erwerbers in das Wohnungsgrundbuch.
- (5) Die Beteiligten bewilligen schon jetzt die Löschung dieser Vormerkung gleichzeitig mit der Eigentumsumschreibung, vorausgesetzt, dass in Abt. II und III des Grundbuchs keine Zwischeneintragungen ohne Zustimmung des Erwerbers erfolgt sind.

§ 8

Vollzug

- (1) Alle zur grundbuchmäßigen Durchführung dieses Vertrages etwa erforderlichen Genehmigungen bleiben vorbehalten. Der Notar soll diese Genehmigungen oder Negativbescheinigungen herbeiführen. Sie sollen mit ihrem Eingang beim Notar allen Beteiligten gegenüber unmittelbar rechtswirksam werden.
- (2) Die Beteiligten bevollmächtigen den Notar unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB mit ihrer uneingeschränkten Vertretung im Grundbuchverfahren. Der Notar ist insbesondere berechtigt, Anträge aus dieser Urkunde beim Grundbuchamt getrennt und eingeschränkt zu stellen und sie in gleicher Weise zurückzunehmen sowie Anträge und Bewilligungen aus dieser Urkunde abzuändern und zu ergänzen.

§ 9

Rechtsbestand der Vereinbarungen,

Sonstiges

- (1) Die Beteiligten sind darüber einig, dass die in dieser Urkunde getroffenen Vereinbarungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, unter der Voraussetzung abgeschlossen werden, dass ihre Ehe rechtskräftig geschieden wird; dies gilt nicht für die in dieser Urkunde erklärte Auflassung.
- (2) Die Eheleute vereinbaren hiermit, dass die Übertragung der Immobilie und der Ausschluss des Wertausgleichs nach Maßgabe dieser Urkunde nur einheitlich Bestand haben sollen. Sollten eine der vorstehend getroffenen Vereinbarungen vor Rechtskraft der familiengerichtlichen Entscheidung aus irgendeinem Grund unwirksam sein oder werden, sollen im Zweifel auch die übrigen in dieser Urkunde getroffenen Vereinbarungen

*unwirksam sein und nicht durchgeführt werden.*

- (3) Der Notar hat uns über die Vorschriften belehrt, nach denen diese scheidungsbezogene Vereinbarung zum Versorgungsausgleich aufgehoben oder geändert werden kann. Ein einseitiges Rücktrittsrecht behalten wir uns nicht vor.*
- (4) Das übertragene Wohnungseigentum soll beim Zugewinnausgleich weder im Anfangs- noch im Endvermögen eines jeden von uns berücksichtigt werden. Weitere Vereinbarungen wollen wir zurzeit nicht treffen, insbesondere keine Vereinbarungen zum Güterrecht, zum Unterhalt oder zum Erb- und Pflichtteilsrecht.*
- (5) Alle Vertragsvereinbarungen sind beurkundungspflichtig. Nebenabreden außerhalb dieser Urkunde können zur Nichtigkeit des gesamten Rechtsgeschäfts führen.*
- (6) Der Notar hat die Beteiligten auf die Haftung für die Steuern und auf den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs hingewiesen. Die Beteiligten beantragen Befreiung von der Zahlung der Grunderwerbsteuer gemäß § 3 Ziff. 4 GrEStG, weil es sich um den Erwerb durch den Ehegatten handelt.*
- (7) Sämtliche mit dieser Urkunde und ihrer Durchführung verbundenen Notar- und Gerichtskosten einschließlich der Kosten und Gebühren der erforderlichen privaten und behördlichen Genehmigungen und Erklärungen tragen wir je zur Hälfte.*

#### bb) Wohnungseigentum als sofortige Gegenleistung (vorsorgender Ehevertrag)

- 102 Gelegentlich wollen die Ehegatten in einem **vorsorgenden Ehevertrag** grundsätzlich versorgungsgerechte Gegenleistungen für einen Ausschluss des Versorgungsausgleich im Scheidungsfall (und ggfs. für andere Scheidungsfolgen) durch die sofortige **Verschaffung von Sachwerten**, die bereits frühzeitig eine sichere Einnahmenerzielung ermöglichen, herbeiführen. Im Einzelfall werden solche Sachleistungen auch aufschiebend bedingt auf den Fall der Scheidung vereinbart.<sup>184</sup> Aus der Sicht der **Inhaltskontrolle** ist der kompensierte Ausschluss richtig; aus der Sicht einer sinnvollen Beratung oftmals nicht. Problematisch ist beispielsweise der Fall des **Vorversterbens des Erwerbers**. Ebenso unsicher ist, ob das Familiengericht im Scheidungsfall tatsächlich eine Bindung nach § 6 Abs. 2 VersAusglG annehmen wird, während die Gegegenleistung für den Ausschluss schon lange zuvor erbracht ist. Ein Schwerpunkt der Urkunde müsste wiederum auf **sachgerechten Belehrungen** liegen. Hinzu kommt, dass sowohl aus **schenkungssteuerlicher** als auch aus **insolvenz- bzw. anfechtungsrechtlicher Sicht** die Gegenleistung für einen vorsorglichen Ausschluss lediglich als „Erwerbschance“ betrachtet wird. Dadurch ist die Übertragung der Immobilie oder das Erbringen einer sonstigen Sachleistung **„freigiebig“ i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG** und damit steuerbar (hierzu bereits ausführlich Rn 56); zudem gilt § 134 Abs. 1 InsO bzw. § 4 Abs. 1 AnfG.

<sup>184</sup> Sie den Fall OLG Karlsruhe FamRZ 2010, 34.

- 103 Für alle Fälle eines **vorsorgenden Ehevertrages mit sofort bewirkter Gegenleistung** sind u.a im Hinblick auf Erwägungen der Inhaltskontrolle Aussagen zum „geplanten Ehetypus“, zur Versorgungstauglichkeit bzw. -geeignetheit, zur Verknüpfung von Ausschlusswirkung und Gegenleistung und zur Schenkungsteuer sofort bewirkter Leistungen sinnvoll (zu steuerlichen Belehrungen im nachfolgenden Vollmuster unter § 9 Abs. 5 und das Muster in Rn 56):

**Muster 28:** Besonderheiten des Sachverhalts bei vorsorgenden Ausschlussvereinbarungen mit sofort bewirkter Gegenleistung („geplanter Ehetypus“)

*(...) Beide Ehegatten beabsichtigen entsprechend ihren Vorstellungen von einer „partnerschaftlichen Doppelverdiener Ehe“ über die Dauer ihrer Ehe erwerbstätig zu bleiben, wobei sie einen Kinderwunsch und die Veränderung der Rollenverteilung innerhalb ihres Zusammenlebens für die Zukunft nicht ausschließen. Auch für den Fall der Geburt gemeinsamer Kinder streben die Ehegatten unter Wahrung des Kindeswohls die Fortführung der „partnerschaftlichen Doppelverdiener Ehe“ an.*

*(...) Die Ehegatten wollen durch diese Vereinbarung zum [Zugewinn- und] Versorgungsausgleich auf der Grundlage ihrer Ehevorstellungen, den Ausgleich gegen eine sofort geleistete Abfindung ausschließen.*

**Muster 29:** Hinweise auf die Versorgungstauglichkeit bzw. -geeignetheit und die Verschiedenartigkeit einer sofort geleisteten Abfindung (Immobilie)

*(...) Der Notar hat uns über die Bedeutung des Versorgungsausgleichs, die Tragweite des gänzlichen Ausschlusses und die Folgen eines solchen Ausschlusses für die soziale Absicherung, insb. im Alter, ggfs. auch bei Erwerbsunfähigkeit und für Hinterbliebene nach einer Scheidung belehrt. Der Notar hat auf die grundsätzliche Verschiedenartigkeit von Versorgungsansprüchen nach dem VersAusglG und der nach dieser Urkunde vereinbarten Gegenleistung hingewiesen. Es ist uns bekannt, dass bei Wirksamkeit des vorstehend vereinbarten Ausschlusses, die von einem jeden von uns erworbenen Ehezeitanteile von Ansprüchen, also Anwartschaften auf zukünftige oder bereits laufende Versorgungsleistungen nicht aufgeteilt oder verrechnet werden.*

*(...)*

**Muster 30:** Besonderheiten der Verknüpfungsabrede in einer vorsorgenden Ausschlussvereinbarung mit sofort bewirkter Gegenleistung („geplanter Ehetypus“)

*(...) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so*

wird dadurch die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen – insbesondere erteilter Vollmachten – nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine andere vereinbart werden, die unter Berücksichtigung des im Übrigen unveränderten Vertragsinhalts der ursprünglich beabsichtigten Regelung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Die Übertragung des Wohnungseigentums als Abfindung soll insbesondere auch dann Rechtsbestand behalten, wenn das Familiengericht im Falle der Scheidung der Ehe einzelne Ausschlussvereinbarungen nach dieser Urkunde für unwirksam erachtet oder anpasst und insoweit keine Bindung an diese Vereinbarung annimmt.

- 104 Ein **vollständiges Muster** mit der sofort bewirkten Gegenleistung „Wohneigentum“ könnte wie folgt aussehen:

**Muster 31:** Ausschluss gegen sofortige Übertragung von Wohnungseigentum – vorsorgender Ehevertrag – ausführlich<sup>185</sup>  
hier: Ausschluss und Gegenleistung als „Erwerbschance“

### I.

#### **Vorbemerkungen, Sachverhalt**

##### § 1

##### Persönliche Verhältnisse

- (1) *Wir haben am 10. August 2012 vor dem Standesbeamten des Standesamts in Köln die Ehe miteinander geschlossen.*
- (2) *Wir besitzen beide ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit; unseren gewöhnlichen Aufenthalt haben wir in Köln.*
- (3) *.*
- (4) *Wir haben bisher keinen Ehevertrag abgeschlossen und leben daher im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.*
- (5) *Frau B ist als Werbekauffrau im Anstellungsverhältnis in Vollzeit erwerbstätig; Herr A. ist als PR-Berater im Angestelltenverhältnis ebenfalls in Vollzeit erwerbstätig. Frau B erwirbt Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung Rheinland. Herr erwirbt bereits heute und absehbar auch in Zukunft erheblich höhere Anrechte als seine Ehefrau, insbesondere betriebliche und private Anrechte zur Altersversorgung.*
- (6) *Beide Ehegatten beabsichtigen entsprechend ihren Vorstellungen von einer „partnerschaftlichen Doppelverdienerehe“ über die Dauer ihrer Ehe erwerbstätig zu bleiben, wobei sie einen Kinderwunsch und die Veränderung der Rollenverteilung innerhalb ihres Zusammenlebens für die Zukunft nicht ausschließen.*
- (7) *Die Ehegatten wollen, durch diese Vereinbarung zum Zugewinn- und Versorgungsausgleich auf der Grundlage ihrer Ehevorstellungen, den Ausgleich gegen eine sofort geleistete Abfindung auszuschließen.*

<sup>185</sup> Muster: *Langenfeld*, 6. Aufl. 2011, Rn 634; *Münch*, Vereinbarungen, Rn 191; *ders.*, Rechtsgeschäfte, Rn 3128.

§ 2

Wohnungseigentum

- (1) Im Wohnungsgrundbuch des Amtsgerichts Köln von Bl-Nr.:  
ist als Eigentümer des dort verzeichneten /1.000stel Miteigentumsanteils an dem  
Grundstück Gemarkung Flur ,  
Flurstück Gebäude und Freifläche, groß Ar,  
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr.  
gekennzeichneten Wohnung im geschoss, Herr A eingetragen.

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist beschränkt durch das Sondereigentum an  
den übrigen Miteigentumsanteilen (Blätter bis ).

Es sind Sondernutzungsrechte begründet und zugeordnet worden; hier das  
Sondernutzungsrecht an dem Kellerraum Nr. sowie der Gartenfläche des  
Lageplans.

Eine Zustimmung zur Eigentumsübertragung ist nicht erforderlich.

- (2) Das Wohnungseigentum ist in Abt. II und III des Grundbuchs unbelastet.
- (3) Der Notar hat den Grundbuchinhalt feststellen lassen durch Einsichtnahme in das  
Grundbuch am .
- (4) Die monatlichen **Netto-Mieteinkünfte** der vermieteten Eigentumswohnung betragen  
derzeit **525,- EUR**.

**II.**

**Ehevertrag**

§ 1

Modifizierte Zugewinngemeinschaft

§ 2

Ausschluss des Versorgungsausgleichs

- (1) Wir vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG, also jede  
Art einer Teilhabe an in der Ehezeit erworbenen oder ausgebauten Anrechten wegen  
Alters oder Invalidität des jeweils anderen Ehegatten, im Falle der Scheidung unserer  
Ehe vollständig ausgeschlossen wird. Der Ausschluss umfasst den Ausgleich bei und nach  
Scheidung der Ehe.

Der Ausschluss wird insgesamt wirksam mit der Eigentumsumschreibung des  
nachfolgend übertragenen Wohnungseigentums auf den Erwerber.

- (2) Der Notar hat uns über die Bedeutung des Versorgungsausgleichs, die Tragweite des  
gänzlichen Ausschlusses und die Folgen eines solchen Ausschlusses für die soziale  
Absicherung, insb. im Alter, ggfs. auch bei Erwerbsunfähigkeit und für Hinterbliebene  
nach einer Scheidung belehrt. Der Notar hat auf die grundsätzliche Verschiedenartigkeit  
von Versorgungsanrechten nach dem VersAusglG und der nach dieser Urkunde  
vereinbarten Gegenleistung hingewiesen. Es ist uns bekannt, dass bei Wirksamkeit des  
vorstehend vereinbarten Ausschlusses, die von einem jeden von uns erworbenen  
Ehezeitanteile von Anrechten, also Anwartschaften auf zukünftige oder bereits laufende  
Versorgungen nicht aufgeteilt oder verrechnet werden.

- (3) *Der Notar hat uns ferner darauf hingewiesen, dass der vorstehend vereinbarte Ausschluss, sofern er Dritte benachteiligt, nichtig oder im Einzelfall ein Berufen auf Verzichte unzulässig sein kann. Zudem unterliegen die Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich, Teile davon und im Wege einer Gesamtschau auch andere Regelungen dieses Vertrages bei Scheidung der Ehe, insbesondere dann der richterlichen Inhaltskontrolle und ggfs. auch der Anpassung, wenn die bei Vertragsschluss beabsichtigte von der tatsächlich verwirklichten Lebensplanung der Ehegatten abweicht.*
- (4) *Wir schließen eine nachträgliche gerichtliche Abänderung unserer Vereinbarung nach § 227 Abs. 2 FamFG aus. Der Notar hat uns über die gesetzlichen Voraussetzungen einer nachträglichen Abänderung und die Anrechte, die einer solchen Abänderung unterliegen können, belehrt.*

### § 3

#### Übertragung von Wohnungseigentum

- (1) *Herr A überträgt hiermit seiner dies annehmenden Ehefrau Frau B ausdrücklich nicht im Wege einer ehebedingten unbenannten Zuwendung sein in Abschn. I § 1 Abs. (2) dieser Urkunde näher bezeichnetes Wohnungseigentum nebst allen sonstigen wesentlichen Bestandteilen und allem gesetzlichen Zubehör – nachstehend zusammenfassend "das Wohnungseigentum oder Eigentumswohnung" genannt –.*
- (2) *Die Übertragung erfolgt als Abfindung und Gegenleistung für die nach dieser Urkunde vereinbarte modifizierte Zugewinnsgemeinschaft und den Ausschluss des Versorgungsausgleichs. Weitere Gegenleistungen sind nicht zu erbringen.*
- (3) *Rückforderungsrechte zugunsten des Veräußerers sollen nach dem Willen der Beteiligten ausdrücklich nicht vorbehalten bleiben. Das gilt nicht nur für den Fall des Vorversterbens der Frau B oder der frühzeitigen Trennung und Scheidung der Ehe, sondern auch für den Fall, dass sich bei Scheidung herausstellen sollte, dass ein Ausgleich des Zugewinns und von Vorsorgeanrechten gar nicht, nur in einem geringen Umfang oder sogar zugunsten des Veräußerers nach dieser Urkunde stattgefunden hätte.*

### § 4

#### Wirtschaftlicher Übergang

*Der Besitz und die Nutzungen, die Gefahren und die Lasten einschließlich aller Verpflichtungen aus den das übertragene Wohnungseigentum betreffenden Versicherungen sowie die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten gehen mit Wirkung vom heutigen Tag auf den Erwerber über.*

### § 5

#### Eintritt in die Eigentümergemeinschaft

- (1) *Der Erwerber tritt mit Wirkung vom Tag des Besitzübergangs ab mit allen Rechten und Pflichten in die Wohnungseigentümergemeinschaft ein. Er ist verpflichtet, soweit dies erforderlich ist, dem Verwalter eine Verwaltungsvollmacht zu erteilen.  
Der Notar hat den Erwerber darüber belehrt, dass alle im Grundbuch eingetragenen Vereinbarungen sowie alle gefassten Beschlüsse der Wohnungseigentümer zum Zeitpunkt der Eigentumsumschreibung auch für ihn verbindlich werden, unabhängig davon, ob ihm deren Inhalte bekannt sind.*
- (2) *Ab dem Tag des Besitzübergangs treffen den Erwerber im Innenverhältnis zwischen den Vertragsparteien alle Rechte und Pflichten gegenüber der Eigentümergemeinschaft. Er*

*hat insbesondere ab diesem Zeitpunkt alle fälligen Zahlungen an den Verwalter zu leisten.*

- (3) *Der Veräußerer versichert, dass keine von ihm zu leistenden Beiträge (Wohngeld und Umlagen) rückständig sind. Er erklärt ferner, dass ihm keine baulichen Maßnahmen bekannt sind, die bereits durchgeführt wurden oder unmittelbar bevorstehen und die zu Sonderumlagen führen werden.*

§ 6

Sach- und Rechtsmängel

- (1) *Das Wohnungseigentum wird übertragen ohne Garantie für einen bestimmten Flächeninhalt des Grundbesitzes und der Eigentumswohnung. Eine bestimmte Größe von Wohn-, Miet- und Nutzflächen und eine bestimmte Ertragsfähigkeit sind nach den Vereinbarungen der Beteiligten keine Beschaffenheit des übertragenen Wohnungseigentums.*
- (2) *Der Veräußerer haftet nicht für sichtbare oder unsichtbare Sachmängel.*
- (3) *Der Veräußerer garantiert, dass das Wohnungseigentum übertragen wird frei von nicht übernommenen im Grundbuch in Abt. II und III eingetragenen Belastungen und Beschränkungen sowie von nicht übernommenen Zinsen, Steuern und Abgaben. Der Veräußerer schuldet nicht die Freiheit von gesetzlichen Veränderungsbeschränkungen.*
- (4) *Das bestehende Mietverhältnis ist dem Erwerber bekannt und wird übernommen; auf §§ 566, 566a BGB wurde hingewiesen.*
- (5) *Sämtliche Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch und alle Lasten nach dem Kommunalabgabengesetz, die bis zum Tag des Besitzübergangs nach dieser Urkunde durch die Zustellung eines Beitragsbescheides in Rechnung gestellt worden sind, trägt der Veräußerer. Sämtliche später durch die Zustellung eines Beitragsbescheides in Rechnung gestellte Beiträge und Lasten dieser Art trägt der Erwerber, gleichviel, wann die Erschließungsanlagen hergestellt worden sind oder werden und die Beitragspflicht nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entstanden ist oder entsteht.*

§ 7

Auflassung, Grundbucheklärungen

- (1) *Die Beteiligten sind darüber einig, dass das Eigentum an dem in Abschn. I § 1 Abs. (2) dieser Urkunde näher bezeichneten Wohnungseigentum auf den Erwerber zu Alleineigentum übergeht. Sie bewilligen die Eintragung des Eigentumswechsels in das Grundbuch.*
- (2) *Die Beteiligten verzichten auf die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Eigentumsübertragung zugunsten des Erwerbers in das Grundbuch.*

§ 8

Vollzug

- (1) *Alle zur grundbuchmäßigen Durchführung dieses Vertrages etwa erforderlichen Genehmigungen bleiben vorbehalten. Der Notar soll diese Genehmigungen oder Negativbescheinigungen herbeiführen. Sie sollen mit ihrem Eingang beim Notar allen Beteiligten gegenüber unmittelbar rechtswirksam werden.*
- (2) *Die Beteiligten bevollmächtigen den Notar unter Befreiung von den Beschränkungen des*

*§ 181 BGB mit ihrer uneingeschränkten Vertretung im Grundbuchverfahren. Der Notar ist insbesondere berechtigt, Anträge aus dieser Urkunde beim Grundbuchamt getrennt und eingeschränkt zu stellen und sie in gleicher Weise zurückzunehmen sowie Anträge und Bewilligungen aus dieser Urkunde abzuändern und zu ergänzen.*

*§ 9*

*Rechtsbestand der Vereinbarungen,*

*Sonstiges*

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen – insbesondere erteilter Vollmachten – nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine andere vereinbart werden, die unter Berücksichtigung des im Übrigen unveränderten Vertragsinhalts der ursprünglich beabsichtigten Regelung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Die Übertragung des Wohnungseigentums als Abfindung soll insbesondere auch dann Rechtsbestand behalten, wenn das Familiengericht im Falle der Scheidung der Ehe einzelne Ausschlussvereinbarungen nach dieser Urkunde für unwirksam erachtet oder anpasst.*
- (2) Der Notar hat uns über die Vorschriften belehrt, nach denen dieser vorsorgende Ehevertrag ganz oder teilweise aufgehoben oder geändert werden kann. Ein einseitiges Rücktrittsrecht behalten wir uns nicht vor.*
- (3) Weitere Vereinbarungen wollen wir zurzeit nicht treffen, insbesondere keine Vereinbarungen zum nahehelichen Unterhalt oder zum Erb- und Pflichtteilsrecht.*
- (4) Alle Vertragsvereinbarungen sind beurkundungspflichtig. Nebenabreden außerhalb dieser Urkunde können zur Nichtigkeit des gesamten Rechtsgeschäfts führen.*
- (5) Der Notar hat die Beteiligten auf die Haftung für die Steuern und auf den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs hingewiesen; er hat insbesondere darauf hingewiesen, dass die als Abfindung vorgenommene, sofortige Übertragung des Wohnungseigentums von der Finanzverwaltung ggfs. nicht als Gegenleistung für den Verzicht auf Zugewinnausgleich und den Ausschluss des Versorgungsausgleichs, sondern insgesamt als „freigiebig“ gewertet wird und deshalb der Schenkung- und Erbschaftsbesteuerung unterfällt. Der Notar ist zudem verpflichtet, diesen Vertrag dem zuständigen Finanzamt (Erbschaft- und Schenkungsteuerstelle) anzuzeigen. Die Beteiligten beantragen Befreiung von der Zahlung der Grunderwerbsteuer gemäß § 3 Ziff. 4 GrEStG, weil es sich um den Erwerb durch den Ehegatten handelt.*
- (6) Sämtliche mit dieser Urkunde und ihrer Durchführung verbundenen Notar- und Gerichtskosten einschließlich der Kosten und Gebühren der erforderlichen privaten und behördlichen Genehmigungen und Erklärungen tragen wir je zur Hälfte.*

cc) [Dingl. Nutzungsrecht – Nießbrauch – als Gegenleistung \(Scheidungsvereinbarung\)](#)

105 Ebenfalls denkbar ist es, anstelle der Übertragung einer Immobilie (siehe zuvor Rn 89) ein Nutzungsrecht, z.B. ein **Nießbrauchsrecht** als grundsätzlich versorgungsg geeignete Gegenleistung für einen Ausschluss des



Versorgungsausgleichs in einer **Scheidungsvereinbarung** zu verschaffen.<sup>186</sup> Auch diese Art der Gegenleistung ist geeignet, durch sie dauerhafte Einnahmen zu erzielen und zur Bedarfsminderung beizutragen. Wiederum lässt sich die Verknüpfung als **Fall des § 6 Abs. 1 S. 2 VersAusglG** begreifen. Vorteil dieser Lösung ist es, dass der nießbrauchbelastete Gegenstand im Vermögen des durch den Ausschluss des Versorgungsausgleichs begünstigten Ehegatten verbleibt. Vorsorge für das frühzeitige Versterben des Nießbrauchers muss daher nicht getroffen werden.

- 106 Die **vertragliche Gestaltung** kann ansonsten an derjenigen orientiert werden, die bereits für die Übertragung von Wohnungseigentum angedeutet worden ist (siehe hierzu Rn 90). Erneut spielt die Bewertung der Gegenleistung eine wichtige Rolle. Eine Urkunde könnte wie folgt aussehen:

**Fall:**

*Die Ehe von Herrn A und Frau Dr. med. B, die beide 56 Jahre alt sind, ist geschieden (Ehezeitende = 30. April 2012); allein über die Folgesache „Versorgungsausgleich“ ist noch nicht entschieden worden. A und B sind beide in Vollzeit erwerbstätig, unabhängig und anwaltlich beraten. Frau Dr. med. B ist u.a. Alleineigentümer einer lastenfreien „Mietswohnung“ in Form von Wohnungseigentum. Der Netto-Mietwert beträgt derzeit 470 EUR mtl. Frau Dr. med. B möchte insbesondere ihre Anrechte aus der Ärzteversorgung und wenn möglich auch aus der gRV ungeschmälert erhalten; auch A möchte seine Anrechte ungeteilt behalten. Beide einigen sich deshalb darauf, dass dem A ab Erreichen seines 63-igsten Lebensjahres die Miete aus der Wohnung zu seiner Altersversorgung zustehen und der Ausgleich ansonsten nur bei der gRV der Frau Dr. med. B durchgeführt werden soll. Zur Vorbereitung einer Vereinbarung liegen ihnen die Auskünfte der Versorgungsträger vor; den Wert eines in Betracht gezogenen Nießbrauchs haben sie mit 67.245,72 EUR festgesetzt. Den Kapitalwert des Nießbrauchs (470,- EUR Miete x 12 Monate x 11,923) ab dem 63-igsten Lebensjahr des Herrn A haben sie nach der am 26.10.2012 veröffentlichten Sterbetafel 2009/2011 unter Berücksichtigung eines unveränderten Zinssatzes von 5,5 %<sup>187</sup> für Bewertungsstichtage ab dem 1. Januar 2013 ermittelt (zu § 14 Abs. 1 BewG).*

*Die gegenseitigen Ausgleichswerte und Leistungen stellen sich wie folgt dar:*

	Ehefrau	Ehemann	Kommentar
gRV		92.601,36 EUR	§ 47 (2) VersAusglG
Ärztever- rs.		58.326,19 EUR	§ 47 (2) VersAusglG
gRV	23.148,27 EUR		§ 47 (2) VersAusglG
Allianz- LV	14.248,49 EUR		Kapitalwert
	<b>37.396,76 EUR</b>	<b>150.927,55 EUR</b>	<b>Summe Ausgleichswerte</b>
		<b>113.530,79 EUR</b>	<b>Differenz I</b>
Nießbr- auch		67.245,72 EUR	Kapitalwert
		<b>46.285,07 EUR</b>	<b>Differenz II</b>

<sup>186</sup> Wick, Versorgungsausgleich 3. Aufl. 2013 Rn 792; Göppinger/Börger/Schwamb, 10. Aufl. 2013, Teil 3 Rn 80 m.w.N.

<sup>187</sup> Der unverändert gebliebene Zinssatz von 5,5 % ist derzeit unrealistisch; vertretbar ist ein vereinbarter Zinssatz zwischen 1,75 % und 3 % (siehe hierzu Art. 1 Nr. 1a VO v. vom 1.3.2011 – BGBl I S. 345). Die Festlegung ist allerdings Sache der Beteiligten.

	Ehefrau	Ehemann	Kommentar
EP aus der Differenz II	Akt. Rentenwert = 27,47 EUR (West)	7,2781 EP <sup>188</sup>	= 199.92 EUR mtl. Rente

Lösungsvorschlag:

**Muster 32:** Teilweiser Ausschluss Versorgungsausgleich gegen aufschiebend bedingtes Nießbrauchrecht an Wohnungseigentum mit Saldierung von Ausgleichswerten und Ausgleich der Differenz über die gRV – Scheidungsvereinbarung, ausführlich<sup>189</sup>  
hier: Ausschluss gegen Gegenleistung

**I.**

**Vorbemerkungen, Sachverhalt**

**§ 1**

Persönliche Verhältnisse

(1)

(3) Die Ehe der Beteiligten ist seit dem 2012 geschieden, Aktenzeichen F /12 AG Köln. Die Folgesache „Versorgungsausgleich“ ist beim Amtsgericht -Familiengericht- in Köln noch anhängig. Die Beteiligten haben bisher weder einen Ehevertrag noch eine Scheidungsvereinbarung abgeschlossen.

(4) Beide Beteiligten erklärten, dass das Zustandekommen dieser Urkunde nicht auf irgendwelchen ungleichen Verhandlungspositionen beruht, insbesondere schließen die Beteiligten für sich das Bestehen einer Disparität bei Vertragsschluss aus; die nachfolgenden Bestimmungen haben jederzeit und in vollem Umfang zur Disposition beider Beteiligten gestanden.

(5) Ausschließlich zur Regelung der Scheidungsfolge „Versorgungsausgleich“ wollen die geschiedenen Ehegatten einen (teilweisen) Ausschluss gegen Verrechnung von Ausgleichswerten und Einräumung eines aufschiebend bedingten Nießbrauchsrechts an Wohnungseigentum nach Maßgabe dieser Urkunde vereinbaren (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VersAusglG). Ein Entwurf wurde uns mehr als zwei Wochen vor der Beurkundung zugesandt und mit uns in einem Besprechungstermin ausführlich erörtert.

**§ 2**

Anrecht auf Altersvorsorge

(1) Herr A hat in der Ehezeit vom 1.6.1993 bis zum Ehezeitende am 30.4.2012 folgende Ehezeitanteile von Anrechten, die dem Wertausgleich unterliegen, erworben:

a) nach der Auskunft der Deutsche Rentenversicherung Bund vom 2012 in der

<sup>188</sup> Der der Berechnung – eines – EP zugrunde gelegte Durchschnittsbeitrag 2012 zur gRV liegt (vorläufig) bei 6.359,42 EUR (demnach: 46.285,07 EUR ./ 6.359,42 EUR = 7,2781 EP).

<sup>189</sup> Nießbrauch als Gegenleistung erwähnt beispielsweise in Würzburger Notarhandbuch/Mayer, 3. Aufl. 2012, Teil 3 Rn 199; Münch, FamRB 2012, 194, 196 (Muster); Göppinger/Börger/Schwamb, 10. Aufl. 2013, Teil 3 Rn 80; Müller, Vertragsgestaltung, Teil 3 Rn 845.

- allgemeinen Rentenversicherung:*
- *Ehezeitanteile von* 97513,3 EP;  
*dies entspricht einer monatlichen Rente von* 368,03 EUR;
  - *mit einem **Ausgleichswert** von* 6,6988 EP;  
*dies entspricht einer monatlichen Rente von* 184,02 EUR;
  - *der „korrespondierende Kapitalwert“ beträgt* **42.600,46 EUR.**
- Das Anrecht unterliegt der internen Teilung nach § 10 ff. VersAusglG.*
- b) *nach der Auskunft der Allianz Lebensversicherungs-AG vom* 2012 *aus privater Altersvorsorge:*
- *Ehezeitanteile von (Kapital)* 28.696,97 EUR;
  - *mit einem **Ausgleichswert** (Kapital) von* **14.248,49 EUR.**
- Das Anrecht unterliegt der internen Teilung nach § 10 ff. VersAusglG.*
- (2) *Frau B hat folgende Ehezeitanteile von Anrechten, die dem Wertausgleich unterliegen, erworben:*
- a) *nach der Auskunft der Deutsche Rentenversicherung Bund vom* 2012 *in der allgemeinen Rentenversicherung:*
- *Ehezeitanteile von* 29,1226 EP;  
*dies entspricht einer monatlichen Rente von* 800,00 EUR;
  - *mit einem **Ausgleichswert** von* 14,5613 EP;  
*dies entspricht einer monatlichen Rente von* 400,00 EUR;
  - *der „korrespondierende Kapitalwert“ beträgt* **92.601,36 EUR.**
- Das Anrecht unterliegt der internen Teilung nach § 10 ff. VersAusglG.*
- b) *nach der Auskunft der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom* 2012 *in der berufsständischen Versorgung:*
- *Ehezeitanteile von (jährlich)* 8.023,17 EUR;  
*dies entspricht einer monatlichen Rente von* 668,60 EUR;
  - *mit einem **Ausgleichswert** von* 4.011,60 EUR;  
*dies entspricht einer monatlichen Rente von* 334,30 EUR;
  - *der „korrespondierende Kapitalwert“ beträgt* **58.326,19 EUR.**
- Das Anrecht unterliegt der internen Teilung nach § 10 ff. VersAusglG.*
- (3) *Den Eheleute liegen die schriftlichen Auskünfte der jeweiligen Versorgungsträger über den Ehezeitanteil, den Ausgleichswert und die Kapitalwertangaben der jeweils von ihnen erworbenen Anrechte auf das Ehezeitende 31.1.2012 vor, der jeweilige Inhalt ist ihnen bekannt; auf ein Beifügen zu dieser Urkunde wird verzichtet. Die Differenz der Angaben der vorgeschlagenen Kapitalwerte beträgt **113.530,79 EUR.***

### § 3

#### Wohnungseigentum

- (1) *Im Wohnungsgrundbuch des Amtsgerichts Köln von* Bl-Nr.:  
*ist als Eigentümer des dort verzeichneten* /1.000stel *Miteigentumsanteils an dem*  
*Grundstück Gemarkung* *Flur* ,  
*Flurstück* *Gebäude und Freifläche,* *groß* *Ar,*  
*verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr.*  
*gekennzeichneten Wohnung im* *geschoss, Herr A eingetragen.*

*Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist beschränkt durch das Sondereigentum an den übrigen Miteigentumsanteilen (Blätter bis ).*

*Es sind Sondernutzungsrechte begründet und zugeordnet worden; hier das Sondernutzungsrecht an dem Kellerraum Nr. sowie der Gartenfläche des Lageplans.*

*Eine Zustimmung zur Eigentumsübertragung ist nicht erforderlich.*



einer solchen Abänderung unterliegen können, belehrt.

§ 2

Hinweise zum Versorgungsausgleich

(1) – (4) ähnlich Muster 27

§ 3

Aufschiebend bedingtes Nießbrauchrecht

(1) Frau Dr. med. B als Eigentümer räumt ihrem geschiedenen Ehemann Herrn A als Berechtigtem

-nachfolgend der **Nießbraucher** genannt-

auf dessen Lebenszeit an dem vorbezeichneten Wohnungseigentum ein **aufschiebend bedingtes**, im Übrigen unentgeltliches **Nießbrauchrecht** ein, und zwar mit folgendem Inhalt:

- a) Das Nießbrauchrecht entsteht mit Erreichen des 63igsten Lebensjahres des Berechtigten, also am . . . . . 2019 (**Bedingungseintritt**).
- b) Der Nießbraucher ist berechtigt, sämtliche Nutzungen aus dem Wohnungseigentum zu ziehen und verpflichtet, sämtliche auf dem Wohnungseigentum ruhenden privaten und öffentlichen Lasten einschließlich der außerordentlichen öffentlichen Lasten sowie einen etwaigen Zins- und Tilgungsdienst für darauf lastende Grundpfandrechte und der durch sie gesicherten Forderungen zu tragen. Der Nießbraucher hat auch die nach der gesetzlichen Lastenverteilungsregelung dem Eigentümer obliegenden privaten Lasten zu tragen, insbesondere die außergewöhnlichen Ausbesserungen und Erneuerungen. Der Nießbraucher ist ferner verpflichtet, auch sämtliche übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften aufgrund der Teilungserklärung mit Gemeinschaftsordnung und aufgrund von Beschlüssen der Eigentümerversammlung das Wohnungseigentum betreffende Lasten zu übernehmen, insbesondere auch das monatliche Wohngeld und Instandhaltungsrücklagen an den Verwalter des Wohnungseigentums zu bezahlen und die jährliche Wohngeldabrechnung mit dem Verwalter vorzunehmen.
- c) Das Recht, die Ausübung des Nießbrauchs einem Dritten zu überlassen, wird ausgeschlossen, ebenso die Übertragung des Anwartschaftsrechts.
- d) Im Übrigen gelten für das Nießbrauchsrecht die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Für das Nießbrauchrecht gilt ferner mit schuldrechtlicher Wirkung Folgendes:

- a) Das Stimmrecht des Wohnungseigentümers bleibt durch die Einräumung des Nießbrauchs unberührt. Der Wohnungseigentümer ist jedoch ab Bedingungseintritt aus dem zwischen ihm und dem Nießbraucher bestehenden gesetzlichen (Begleit-) Schuldverhältnis verpflichtet, bei der Stimmabgabe die Interessen des Nießbrauchers zu berücksichtigen und im Einzelfall nach dessen Weisung zu handeln und abzustimmen oder ihm -soweit nach den Regelungen der jeweiligen Teilungserklärung zulässig- eine Stimmrechtsvollmacht zu erteilen.
- b) Der Eigentümer verpflichtet sich, auf seine Kosten an jeglichem Surrogatsvermögen, das etwa an die Stelle des jeweiligen Vertragsobjekts treten sollte, Herrn A ein Nießbrauchrecht mit dem in dieser Urkunde vereinbarten Inhalt zu bestellen und alle hierzu erforderlichen Erklärungen in der dazu notwendigen Form abzugeben.

(3) Für Ansprüche aus dem Rechtsverhältnis zwischen Eigentümer und dem Nießbraucher, die nicht gemäß § 902 BGB von der Verjährung ausgenommen sind, gilt eine Verjährungsfrist von dreißig Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Diese Ansprüche sind aufschiebend bedingt und entstehen im Sinne der §§ 199, 200 BGB erst

mit ihrer ausdrücklichen Geltendmachung. Dies gilt nicht für Ansprüche, die auf Rückstände wiederkehrender Leistungen oder auf Schadenersatz gerichtet sind.

- (4) Die Einräumung des aufschiebend bedingten Nießbrauchs erfolgt als Gegenleistung für den nach Abschn. II § 1 vereinbarten, teilweisen Ausschluss des Versorgungsausgleichs, soweit die Ausgleichswerte nicht bereits auf der Grundlage der Kapitalwertangaben saldiert sind.
- (5) Der Kapitalwert des Nießbrauchs beträgt nach den Vereinbarungen der Ehegatten **67.245,72 EUR** (470,- EUR Miete x 12 Monate x 11,923 [Vervielfältiger zur Berechnung des Kapitalwerts]); hierbei haben die Beteiligten als **Ausgangsalter des Berechtigten dessen 63-igstes Lebensjahr** unterstellt. Die Beteiligten vereinbaren diesen Kapitalwert als maßgeblich, unabhängig davon, welche Kapitalwerte und Mieteinkünfte bei Bedingungseintritt maßgeblich sein werden. Trotz anderer Einschätzung des Notars wollen die Ehegatten der Abzinsung einen Satz von 5,5 % zugrunde legen

#### § 4

##### Bewilligung, Grundbucheklärungen

- (1) Der Eigentümer Frau Dr. med. B **bewilligt** hiermit zugunsten des Herrn A zu Lasten des unter lfd. Nr. 1 des Best.-Verz. verzeichneten Wohnungseigentums ein **aufschiebend bedingtes Nießbrauchrecht** zur Eintragung in das Grundbuch. Die Eintragung wird von dem Berechtigten beantragt. Das Nießbrauchrecht soll die erste Rangstelle in Abt. II und III des Grundbuchs erlangen. Das Nießbrauchrecht soll mit dem Vermerk in das Grundbuch eingetragen werden, dass zu seiner Löschung der Nachweis des Todes des Berechtigten genügt.
- (2) Die Beteiligten weisen den Notar hiermit unwiderruflich an, den Antrag auf Eintragung des in dieser Urkunde bestellten, aufschiebend bedingten Nießbrauchs zugunsten des Herrn A dem Grundbuchamt erst dann einzureichen, wenn Frau Dr. med. B ihn hierzu schriftlich anweist oder wenn ihm
  - die **rechtskräftige Entscheidung des Familiengerichts** über die Durchführung des Versorgungsausgleichs nach Maßgabe dieser Urkunde vorliegt.Bis zu diesem Zeitpunkt verzichtet Herr A auf die Erteilung von Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften dieser Urkunde, die die Bewilligung enthalten.
- (3) Die Beteiligten stimmen der Löschung aller in Abt. II und III der Grundbücher eingetragenen Belastungen und Beschränkungen zu.

#### § 5

##### Vollzug

- (1) Alle zur grundbuchmäßigen Durchführung dieses Vertrages etwa erforderlichen Genehmigungen und Erklärungen bleiben vorbehalten. Sie sollen mit ihrem Eingang beim Notar allen Beteiligten gegenüber unmittelbar rechtswirksam werden.
- (2) Die Beteiligten bevollmächtigen den Notar unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB mit ihrer uneingeschränkten Vertretung im Grundbuchverfahren. Der Notar ist insbesondere berechtigt, Anträge aus dieser Urkunde beim Grundbuchamt getrennt und eingeschränkt zu stellen und in gleicher Weise zurückzunehmen sowie Anträge und Bewilligungen aus dieser Urkunde abzuändern und zu ergänzen.

#### § 6

##### Rechtsbestand der Vereinbarungen,

Rücktritt, Sonstiges

- (1) *Die Beteiligten vereinbaren hiermit, dass die Einräumung des Nießbrauchsrechts, die Verrechnung von Ausgleichswerten und der Ausschluss des Wertausgleichs nach Maßgabe dieser Urkunde nur einheitlich Bestand haben sollen. Sollten eine der vorstehend getroffenen Vereinbarungen vor Rechtskraft der familiengerichtlichen Entscheidung über den Versorgungsausgleich aus irgendeinem Grund unwirksam sein oder werden, sollen im Zweifel auch die übrigen in dieser Urkunde getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein und nicht durchgeführt werden.*
- (3) *Der Notar hat die Beteiligten über die Vorschriften belehrt, nach denen diese Vereinbarung zum Versorgungsausgleich aufgehoben oder geändert werden kann. Frau Dr. med. B ist einseitig berechtigt von der in dieser Urkunde vereinbarten Nießbrauchbestellung zurückzutreten, wenn das Familiengericht den Versorgungsausgleich ohne Berücksichtigung dieser Vereinbarung nach den gesetzlichen Vorschriften durchführt und eine solche Entscheidung rechtskräftig geworden ist. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich gegenüber Frau B zu erfolgen. Gegenseitige Schadensersatzansprüche bestehen für einen solchen Fall nicht.*
- (4) *Alle Vertragsvereinbarungen sind beurkundungspflichtig. Nebenabreden außerhalb dieser Urkunde können zur Nichtigkeit des gesamten Rechtsgeschäfts führen.*
- (5) *Der Notar hat die Beteiligten auf die Haftung für die Steuern und auf den Zeitpunkt der Eintragung des Nießbrauchsrechts hingewiesen.*
- (6) *Sämtliche mit dieser Urkunde und ihrer Durchführung verbundenen Notar- und Gerichtskosten tragen wir je zur Hälfte.*

dd) **Dingl. Nutzungsrecht – Wohnungsrecht – als Gegenleistung (Scheidungsvereinbarung)**

- 107 Als Gegenleistung für einen Ausschluss des Versorgungsausgleichs in einer **Scheidungsvereinbarung** kommt auch die **Bestellung eines Wohnungsrechts**<sup>190</sup> als grundsätzlich versorgungsg geeignet in Betracht. Die **vertragliche Gestaltung** kann abermals an derjenigen orientiert werden, die bereits für die Übertragung von Wohnungseigentum bzw. die Bestellung eines Nießbrauchsrechts dargestellt worden ist (siehe hierzu Rn 90 und Rn. 94 f.). Da das Wohnungsrecht spätestens mit dem Tode des Berechtigten endet, entfallen wiederum Regelungen zur Rückforderung etc. Bewertungsfragen können erneut eine wesentliche Rolle spielen. Eine vollständige Urkunde könnte wie folgt aussehen:

**Fall:**

*Die Ehe von Herrn A und Frau B, die beide 57 Jahre alt sind, ist gescheitert; das Trennungsjahr ist abgelaufen und der Scheidungsantrag soll gestellt werden. Sie sind beide in Vollzeit erwerbstätig, unabhängig und anwaltlich beraten. A ist Alleineigentümer der lastenfreien „Ehewohnung“ in Form von Wohnungseigentum, die bei ihm Zugewinn darstellt. Der Netto-Mietwert beträgt 400 EUR monatlich. Beide Ehegatten wollen ihre Anrechte aus der gRV möglichst ungeschmälert behalten; weitere Anrechte, die dem Versorgungsausgleich unterliegen, haben sie nicht erworben. B möchte zudem in der ehemals gemeinsamen*

<sup>190</sup> Hierzu auch *Wick*, FuR 2010, 376; 379.

Wohnung bleiben. Die Ehegatten wollen sich isoliert über den Ausschluss des Versorgungsausgleichs gegen Kompensation, nämlich die Einräumung eines Wohnungsrechts an der „Ehewohnung“ einigen. Zur Vorbereitung haben sie Auskünfte der gRV eingeholt und den Wert des lebenslänglichen Wohnungsrechts mit 69.105,60 EUR (400,- EUR Miete x 12 Monate x 14,397)<sup>191</sup> ermittelt.

Die gegenseitigen Ausgleichswerte stellen sich wie folgt dar:

	Ehemann	Ehefrau	Kommentar
gRV		92.601,36 EUR	§ 47 (2) VersAusglG
gRV	23.148,27 EUR		§ 47 (2) VersAusglG
		<b>69.453,09 EUR</b>	<b>Differenz I</b>
W-Recht	69.105,60 EUR		Kapitalwert
		<b>347,49 EUR</b>	<b>Differenz II</b>

Lösungsvorschlag:

**Muster 33:** Ausschluss Versorgungsausgleich gegen lebenslängliches Wohnungsrecht an Wohnungseigentum – Scheidungsvereinbarung, ausführlich<sup>192</sup>

**I.**

**Vorbemerkungen, Sachverhalt**

**§ 1**

Persönliche Verhältnisse

(1) – (5) wie vor

(7) *Ausschließlich zur Regelung der Scheidungsfolge „Versorgungsausgleich“ wollen wir einen Ausschluss gegen Einräumung eines lebenslänglichen unentgeltlichen Wohnungsrechts gemäß § 1093 BGB an Wohnungseigentum nach Maßgabe dieser Urkunde vereinbaren (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VersAusglG). Ein Entwurf wurde uns mehr als zwei Wochen vor der Beurkundung zugesandt und mit uns in einem Besprechungstermin ausführlich erörtert.*

**§ 2**

Anrecht auf Altersvorsorge

(1) *Herr A hat in der Ehezeit vom 1.8.1993 bis zum Ehezeitende am 31.5.2012 folgende Ehezeitanteile von Anrechten, die dem Wertausgleich unterliegen, erworben:*

- *nach der Auskunft der Deutsche Rentenversicherung vom 2012 in der allgemeinen Rentenversicherung:*
- *Ehezeitanteile von 29,1226 EP;*
- *dies entspricht einer monatlichen Rente von 800,00 EUR;*
- *mit einem Ausgleichswert von 14,5613 EP;*

<sup>191</sup> Der Kapitalwert (hier der Faktor 14,397) des lebenslänglichen Wohnrechts ist nach der am 20.09.2011 veröffentlichten Sterbetafel 2008/2010 unter Berücksichtigung eines unveränderten Zinssatzes von 5,5 % für Bewertungsstichtage ab dem 1. Januar 2012 ermittelt (zu § 14 Abs. 1 BewG). Der zugrundegelegt Zinssatz ist allerdings unrealistisch aber disponibel; er dürfte eher zwischen 2 % und 3 % anzusetzen sein.

<sup>192</sup> Muster: *Münch*, Vereinbarungen, Rn 194; *ders.*, Rechtsgeschäfte, Rn 3132.



dies entspricht einer monatlichen Rente von 400,00 EUR;  
- der „korrespondierende Kapitalwert“ beträgt **92.601,36 EUR.**  
Das Anrecht unterliegt der internen Teilung nach § 10 ff. VersAusglG.

(2) Frau B hat folgende Ehezeitanteile von Anrechten, die dem Wertausgleich unterliegen, erworben:

- nach der Auskunft der Deutsche Rentenversicherung vom 2012 in der allgemeinen Rentenversicherung:
  - Ehezeitanteile von 7,1250 EP;  
dies entspricht einer monatlichen Rente von 200,00 EUR;
  - mit einem **Ausgleichswert** von 3,5625 EP;  
dies entspricht einer monatlichen Rente von 100,00 EUR;
  - der „korrespondierende Kapitalwert“ beträgt **23.148,27 EUR.**  
Das Anrecht unterliegt der internen Teilung nach § 10 ff. VersAusglG.

(3) Die Eheleute haben die schriftlichen Auskünfte des Versorgungsträgers über den Ehezeitanteil, den Ausgleichswert und die Kapitalwertangaben der jeweils von ihnen erworbenen Anrechte auf das Ehezeitende 31.5.2012 eingeholt, der jeweilige Inhalt ist ihnen bekannt; auf ein Beifügen zu dieser Urkunde wird verzichtet. Die Differenz der Angaben von Kapitalwerten beträgt **69.453,09 EUR.**

### § 3

#### Wohnungseigentum

(1) Im Wohnungsgrundbuch des Amtsgerichts Köln von Bl-Nr.:  
ist als Eigentümer des dort verzeichneten /1.000stel Miteigentumsanteils an dem Grundstück Gemarkung Flur ,  
Flurstück Gebäude und Freifläche, groß Ar,  
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr.  
gekennzeichneten Wohnung im geschoss, Herr A eingetragen.

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist beschränkt durch das Sondereigentum an den übrigen Miteigentumsanteilen (Blätter bis ).

Es sind Sondernutzungsrechte begründet und zugeordnet worden; hier das Sondernutzungsrecht an dem Kellerraum Nr. sowie der Gartenfläche des Lageplans.

Eine Zustimmung zur Eigentumsübertragung ist nicht erforderlich.

(2) Das Wohnungseigentum ist in Abt. II des Grundbuchs unbelastet.

In Abt. III des Grundbuchs ist folgendes eingetragen:

- a) unter lfd. Nr. 2:  
,- EUR vollstreckbare Buch-Grundsuld nebst Zinsen
- b) unter lfd. Nr. 3:  
,- EUR vollstreckbare Buch-Grundsuld nebst Zinsen,  
-zu lfd. Nrn. 2 und 3: jeweils für die -,

(3) Der Notar hat den Grundbuchinhalt feststellen lassen durch Einsichtnahme in das Grundbuch am .

(4) Das Wohnungseigentum ist Zugewinn des Ehemanns.

## II.

### **Versorgungsausgleich und Wohnungsrecht**

§ 1

Ausschluss des Versorgungsausgleichs

- (1) Wir, Herr \_\_\_\_\_ und Frau \_\_\_\_\_ schließen den Versorgungsausgleich nach den gesetzlichen Bestimmungen des VersAusglG wegen der von uns erworbenen Ehezeitanteile von Anrechten nach Abschn. I § 2 dieser Urkunde vollständig und in jeder Richtung aus.
- (2) Auf der Grundlage der Differenz der Ausgleichswerte nach den mitgeteilten Kapital- bzw. korrespondierenden Kapitalwerten in Höhe von 69.453,09 EUR erfolgt der Ausschluss des Versorgungsausgleichs gegen Einräumung eines lebenslänglichen Wohnrechts nach Maßgabe dieser Urkunde; im Übrigen haben die Ehegatten die Ausgleichswerte verrechnet.
- (3) Die Verrechnung von Ausgleichswerten bzw. Entgeltpunkten erfolgt nach dem Willen der Beteiligten jeweils auf der Grundlage der mitgeteilten Kapital- bzw. korrespondierenden Kapitalwerte. Anrechte, die nach dem 31.5.2012 von einem jeden von uns erworben worden sind, sollen nicht ausgeglichen werden und unberücksichtigt bleiben. Differenzbeträge zwischen dem Nominalwert der Anrechte und dem Wert des Wohnungsrechts sollen nicht ausgeglichen werden.
- (4) Die Ehegatten schließen eine nachträgliche gerichtliche Abänderung ihrer vorstehenden Vereinbarung nach § 227 Abs. 2 FamFG aus. Der Notar hat über Bedeutung und die gesetzlichen Voraussetzungen einer nachträglichen Abänderung und die Anrechte, die einer solchen Abänderung unterliegen können, belehrt.

§ 2

Hinweise zum Versorgungsausgleich

ähnlich Muster 27

§ 3

Wohnungs- und Mitbenutzungsrecht

- (1) Herr A räumt hiermit seiner Ehefrau, Frau B, ein lebenslängliches unentgeltliches Wohnungs- und Mitbenutzungsrecht gemäß § 1093 BGB an dem gesamten vorbezeichneten Wohnungseigentum Nr. \_\_\_\_\_ des Aufteilungsplans ein  
-nachstehend auch das „**Wohnungsrecht**“ genannt-;  
sie ist berechtigt, sämtliche Räumlichkeiten des Wohnungseigentums und diesem ggfs. zugewiesene Sondernutzungsrechte unter Ausschluss des Eigentümers zu nutzen.  
Die Berechtigte ist auch befugt, alle sonstigen zum gemeinschaftlichen Gebrauch der Bewohner bestimmten Anlagen und Einrichtungen, insbesondere den Garten mitzubedenutzen und ihre Familie, sowie die zu ihrer standesgemäßen Bedienung und zu ihrer Pflege erforderlichen Personen in die Wohnung aufzunehmen. Anderen als den vorgenannten Personen darf das Wohnungsrecht hingegen weder entgeltlich noch unentgeltlich überlassen werden.
- (2) Die Einräumung des Wohnungs- und Mitbenutzungsrechts erfolgt als Gegenleistung für den nach Abschn. II § 2 vereinbarten Ausschluss des Versorgungsausgleichs, soweit sich die Ausgleichswerte nicht bereits auf der Grundlage der Kapitalwertangaben saldierbar gegenüber stehen.
- (3) Für das Wohnungsrecht gilt ferner mit schuldrechtlicher Wirkung Folgendes:

- a) Die Wohnungsberechtigte hat für die Bestellung und Ausübung des Wohnungsrechts weitere Gegenleistungen nicht zu erbringen.
  - b) Die Kosten für Strom-, Wärme- und Wasserverbrauch sowie alle Schönheitsreparaturen bezüglich der dem Wohnungsrecht unterliegenden Räume und Gebäudeteile trägt die Wohnungsberechtigte.
  - c) Die Wohnungsberechtigte hat bei jeweiliger Fälligkeit das sog. „Hausgeld“ und die vereinbarte Verwaltervergütung unmittelbar an den Verwalter zu leisten; der Eigentümer wird insoweit freigestellt.
  - d) Im Übrigen sind alle mit dem Wohnungseigentum verbundenen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Lasten, die typischerweise auf einen Mieter umgelegt werden könnten, wie beispielsweise Versicherungen, Kanalbenutzungs-, Müllabfuhr- und Schornsteinfegergebühren sowie zudem die Grundsteuer und die Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten an den Räumlichkeiten des vorgenannten Wohnungseigentums, während der Dauer des Bestehens des Wohnungsrechts allein von Frau B unter Freistellung des Eigentümers zu zahlen.
  - e) Jegliche, das Wohnungseigentum betreffenden Beiträge zur Bildung einer Instandhaltungsrücklage und sonstige Umlagen der Eigentümergemeinschaft trägt der Eigentümer.
- (4) Sollte Frau B das Wohnungseigentum nicht nur vorübergehend verlassen, und/oder voraussichtlich auf Dauer nicht mehr in der Lage sein, das ihr eingeräumte Wohnungsrecht – gleichviel aus welchem Grund – auszuüben, so erlischt das Wohnungsrecht. Geldansprüche jeder Art der Wohnungsberechtigten aus dem Wohnungsrecht gegen Herrn A oder irgendwelche Wertersatzleistungen oder laufende Zahlungen anstelle des Wohnungsrechts sind auch bei vorzeitigem Erlöschen ausgeschlossen. Im Falle der Aufgabe des Wohnungsrechts gemäß vorstehenden Satz 1, ist die Wohnungsberechtigte verpflichtet, das Wohnungsrecht unverzüglich zur Löschung zu bewilligen und die erforderlichen Erklärungen in der dazu notwendigen Form abzugeben.  
Herr A ist verpflichtet, bei der Veräußerung des Wohnungseigentums, sämtliche schuldrechtlichen Vereinbarungen nach dieser Urkunde den Erwerbern mit Weitergabeverpflichtung aufzuerlegen.
- (5) Der Kapitalwert des Wohnungsrechts beträgt nach den Vereinbarungen der Ehegatten **69.105,60 EUR** (400,- EUR Miete x 12 Monate x 14,397[Vervielfältiger zur Berechnung des Kapitalwerts nach der Sterbetafel 2008/2011]). Trotz anderer Einschätzung des Notars wollen die Ehegatten der Abzinsung einen Satz von 5,5 % zugrunde legen.

#### § 4

##### Bewilligung, Grundbucheintragungen

- (1) Der Eigentümer **bewilligt** hiermit zugunsten der Frau B zu Lasten des unter lfd. Nr. 1 des Best.-Verz. verzeichneten Wohnungseigentums eine **beschränkte persönliche Dienstbarkeit nach § 1093 BGB** zur Eintragung in das Grundbuch. Die Eintragung wird von der Berechtigten beantragt. Das Wohnungsrecht soll die erste Rangstelle in Abt. II und III des Grundbuchs erlangen.
- (2) Die Eheleute weisen den Notar hiermit unwiderruflich an, den Antrag auf Eintragung des in dieser Urkunde bestellten Wohnungsrechts zugunsten der Frau B dem Grundbuchamt erst dann einzureichen, wenn Herr A ihn hierzu schriftlich anweist oder wenn ihm  
- die **rechtskräftige Entscheidung des Familiengerichts** über die Scheidung und die Durchführung des Versorgungsausgleichs nach Maßgabe dieser Urkunde vorliegt.  
Bis zu diesem Zeitpunkt verzichtet Frau B auf die Erteilung von Ausfertigungen und

*beglaubigten Abschriften dieser Urkunde, die die Bewilligung enthalten.*

- (3) *Die Beteiligten stimmen der Löschung aller in Abt. II und III der Grundbücher eingetragenen Belastungen und Beschränkungen zu.*

§ 5  
Vollzug

- (1) *Alle zur grundbuchmäßigen Durchführung dieses Vertrages etwa erforderlichen Genehmigungen und Erklärungen bleiben vorbehalten. Sie sollen mit ihrem Eingang beim Notar allen Beteiligten gegenüber unmittelbar rechtswirksam werden.*
- (2) *Die Beteiligten bevollmächtigen den Notar unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB mit ihrer uneingeschränkten Vertretung im Grundbuchverfahren. Der Notar ist insbesondere berechtigt, Anträge aus dieser Urkunde beim Grundbuchamt getrennt und eingeschränkt zu stellen und in gleicher Weise zurückzunehmen sowie Anträge und Bewilligungen aus dieser Urkunde abzuändern und zu ergänzen.*

§ 6  
Rechtsbestand der Vereinbarungen,  
Rücktritt, Sonstiges

- (1) *Die Beteiligten sind darüber einig, dass die in dieser Urkunde getroffenen Vereinbarungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, unter der Voraussetzung abgeschlossen werden, dass ihre Ehe rechtskräftig geschieden wird; dies gilt nicht für die in dieser Urkunde erklärte Bewilligung.*
- (2) *Die Eheleute vereinbaren hiermit, dass die Einräumung des Wohnungsrechts und der Ausschluss des Wertausgleichs nach Maßgabe dieser Urkunde nur einheitlich Bestand haben sollen. Sollten eine der vorstehend getroffenen Vereinbarungen vor Rechtskraft der familiengerichtlichen Entscheidung aus irgendeinem Grund unwirksam sein oder werden, sollen im Zweifel auch die übrigen in dieser Urkunde getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein und nicht durchgeführt werden.*
- (3) *Der Notar hat uns über die Vorschriften belehrt, nach denen diese scheidungsbezogene Vereinbarung zum Versorgungsausgleich aufgehoben oder geändert werden kann. Herr A ist einseitig berechtigt von der in diesem Vertrag vereinbarten Einräumung des Wohnungsrechts zurückzutreten, wenn das Familiengericht den Versorgungsausgleich ohne Berücksichtigung dieser Vereinbarung nach den gesetzlichen Vorschriften durchführt und eine solche Entscheidung rechtskräftig geworden ist. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich gegenüber Frau B zu erfolgen. Gegenseitige Schadensersatzansprüche bestehen für einen solchen Fall nicht.*
- (4) *Das Wohnungsrecht soll beim Zugewinnausgleich weder im Anfangs- noch im Endvermögen eines jeden von uns berücksichtigt werden. Weitere Vereinbarungen wollen wir zurzeit nicht treffen, insbesondere keine Vereinbarungen zum Güterrecht, zum Unterhalt oder zum Erb- und Pflichtteilsrecht.*
- (5) *Alle Vertragsvereinbarungen sind beurkundungspflichtig. Nebenabreden außerhalb dieser Urkunde können zur Nichtigkeit des gesamten Rechtsgeschäfts führen.*
- (6) *Der Notar hat die Beteiligten auf die Haftung für die Steuern und auf den Zeitpunkt der Eintragung des Wohnungsrechts hingewiesen.*
- (7) *Sämtliche mit dieser Urkunde und ihrer Durchführung verbundenen Notar- und*

*Gerichtskosten tragen wir je zur Hälfte.*

d) Reine Kapitalabfindung

- 108 Von **reinen Kapitalabfindungen in vorsorgenden Eheverträgen** ist selbst für den Fall, dass die Ehegatten eine versorgungsgerechte Anlage vereinbaren, eher abzuraten. Eine solche Lösung kommt wohl nur bei absehbar guter Versorgungslage beider Ehegatten in Betracht.<sup>193</sup> Hinzu kommt, dass sowohl aus **schenkungssteuerlicher** als auch aus **insolvenz- bzw. anfechtungsrechtlicher Sicht** die Kapitalabfindung für einen vorsorglichen Ausschluss als „Erwerbschance“ betrachtet wird. Die Leistung ist damit **„freigiebig“ i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG** und steuerbar (hierzu bereits ausführlich in Rn 56); erneut gilt § 134 Abs. 1 InsO bzw. § 4 Abs. 1 AnfG (vier Jahre).

**Muster 34:** Kapitalabfindung als Gegenleistung – vorsorgende Vereinbarung<sup>194</sup>

- (1) *Wir vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG, also jede Art einer Teilhabe an in der Ehezeit erworbenen oder ausgebauten Anrechten der Altersversorgung des jeweils anderen Ehegatten, im Falle der Scheidung unserer Ehe vollständig ausgeschlossen wird.*
- (2) *Der Ehemann verpflichtet sich gegenüber seiner Ehefrau, dieser als Ausgleich für den vereinbarten Verzicht einen einmaligen Kapitalbetrag in Höhe von \_\_\_\_\_,- Euro zu zahlen. Der geschuldete Kapitalbetrag soll nach dem Willen der Eheleute versorgungsgerecht verwendet werden, wobei der Berechtigten das alleinige Wahlrecht für Anlageformen zusteht.*
- (3) *Die Zahlungsverpflichtung des Ehemanns gilt unabhängig von der Höhe tatsächlicher Ausgleichswerte und unabhängig davon, ob die Ehefrau im Vergleich zu ihrem Ehemann weniger oder insgesamt sogar mehr Anrechte, also Anwartschaften auf zukünftige oder bereits laufende Versorgungen erworben hat.*
- (4) *(Fälligkeit, weitere Zahlungsvereinbarungen, Zwangsvollstreckungsklausel; Belehrungen und Hinweise).*

- 109 **Reine Kapitalabfindungen** können auch außerhalb von Ausschlussvereinbarungen vertraglich festgelegt werden, beispielsweise **zur „Abwendung“ des schuldrechtlichen Ausgleichs nach Scheidung.**

**Muster 35:** Vereinbarung schuldrechtlicher Ausgleichszahlungen mit „Abwendungsbefugnis“ durch Zahlung einer „reinen Kapitalleistung“ anstelle der Realteilung bei Scheidung für alle Anrechte (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG)

<sup>193</sup> Siehe auch den Hinweis bei **Wick**, Versorgungsausgleich 3. Aufl. 2013 Rn 792.

<sup>194</sup> Muster: **Münch**, Vereinbarungen, Rn 192.

(...) *Wir sind darüber einig, dass im Falle der Scheidung unserer Ehe anstelle einer internen oder externen Teilung von Anrechten bei Scheidung, ausschließlich und für alle von einem jeden von uns erworbenen oder ausgebauten Anrechte schuldrechtliche Ausgleichszahlungen in Form von Ausgleichsrenten nach Maßgabe des § 20 VersAusglG nach Scheidung erfolgen sollen (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG). Die jeweiligen Beträge der Ausgleichsrenten können bei jeweiliger Fälligkeit, gegeneinander aufgerechnet werden.*

*Der jeweils Ausgleichsberechtigte ist abweichend von den gesetzlichen Regelungen nicht berechtigt, die Abtretung von Versorgungsansprüchen (§ 21 Abs. 1 VersAusglG) oder Abfindung (§ 23 VersAusglG) zu verlangen.*

(...) Abwendungsbefugnis:

*Der Ehemann, der nach Vergleich der Auskünfte der Versorgungsträger auf der Basis der mitgeteilten Barwerte bzw. „korrespondierenden Kapitalwerte“ in der maßgeblichen Ehezeit deutlich höhere Anrechte auf Versorgung erworben und ausgebaut hat, ist berechtigt, den schuldrechtlichen Ausgleich insgesamt und für beide Ehegatten abzuwenden, wenn er seiner Ehefrau bis zum . . . .2016 – zweitausendsechzehn – einen Kapitalbetrag in Höhe von*

*,- EUR*

*-in Worten: Euro-*

*auf ein von ihr noch anzugebendes Konto leistet.*

(...) *(Hinweise und Belehrungen zu reinen Kapitalabfindungen und Bewertung von Anrechten)*

(...) *Wir schließen eine nachträgliche gerichtliche Abänderung unserer vorstehenden Vereinbarung aus. Regelungen zur Durchführung schuldrechtlichen Ausgleichs wollen wir nicht treffen.*

(...) *Der Notar hat insbesondere darauf hingewiesen, dass*

*- Hinweise und Belehrungen zur „Vorbehaltvereinbarung“ (siehe Rn 207)*

**Anmerkung zum Muster:** zur „Vorbehaltvereinbarung“ siehe nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG im Übrigen Rn 203 ff.).

#### e) **Verbessernde Unterhaltsvereinbarungen**

110 Die **Gegenleistung** für den vollständigen oder teilweisen Verzicht auf die Durchführung des Wertausgleichs aller oder einzelner Anrechte kann in („verbessernden“) **Unterhaltsvereinbarungen zugunsten des Ausgleichsberechtigten** liegen, was allerdings zumeist für ungeeignet gehalten wird.<sup>195</sup> Lediglich (hohe) Unterhaltszahlungen, die den Aufbau einer eigenen ausreichenden Altersversorgung sicherstellen, werden augenscheinlich akzeptiert.<sup>196</sup>

<sup>195</sup> Siehe beispielsweise *Hahne*, FamRZ 2009, 1041; eher zurückhaltend auch *Ruland*, 3. Aufl. 2011, Rn 855 f („in Ausnahmefällen“); *ders.*, NJW 2009, 1697, 1701; Kaiser/Schnitzler/Friederici/*Götsche*, BGB Bd. 4 – FamR, 2. Aufl. 2010, § 6 VersAusglG Rn 23; Würzburger Notarhandbuch/*Mayer*, Teil 3 Rn 186, eher für eine Einbeziehung: *Wick*, FuR 2010, 376; *ders.*, Versorgungsausgleich 3. Aufl. 2013 Rn 792; *Hauß/Eulering*, Rn 144.

<sup>196</sup> So der Fall nach OLG Düsseldorf FamRZ 2004, 461; siehe auch OLG Karlsruhe FamRZ 2010, 34.

- 111 Die pauschale Ablehnung und überwiegende Skepsis überzeugt indes nicht, weil nämlich unterhaltsähnliche Strukturen – mit allen Nachteilen einer solchen schuldrechtlichen Kompensation – gerade auch der vom Gesetz selbst geregelten Variante der „schuldrechtlichen Ausgleichszahlung“ zugrunde liegen. Der „Vorbehalt des schuldrechtlichen Ausgleichs“ kann aber nach dem Regelbeispiel des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG ohne weiteres vereinbart werden. Die Ablehnung beruht zudem zumeist auf dem Gedanken, dass dem Unterhaltsberechtigten anstelle des Versorgungsausgleichs ein entsprechendes Äquivalent zukommen soll, das geeignet ist, ihn auf Dauer für den Fall des Alters oder der Invalidität zu sichern, also gleichwertig versorgungsgerecht ist und nicht nur eine aktuelle finanzielle Unterhaltssituation verbessern soll.<sup>197</sup> Eine so verstandene „Untersicherung“ liegt insbesondere dann vor, wenn die Unterhaltsleistungen des Verpflichteten dem Berechtigten im Fall des Vorversterbens des Verpflichteten nicht verbleiben (gilt allerdings auch im Fall des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG nach § 25 Abs. 2 VersAusglG), oder wenn die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten „volatil“ ist, oder der verbesserte Unterhalt nur befristet zu leisten wäre. Das VersAusglG schreibt indes **keine vollständige Kompensation**,<sup>198</sup> ja letztlich überhaupt keine Kompensation für Ausschlussvereinbarungen vor. Die Ablehnung beruht oftmals auf einer mitgedachten Anwendung des § 1587o BGB a.F., während die Gestaltungsfreiheit der Ehegatten nach § 6 Abs. 1 S. 1 VersAusglG, allein den Schranken der einzelfallbezogenen Inhaltskontrolle unterliegt.
- 112 Ein **Anwendungsbereich kompensierender Unterhaltsvereinbarungen** kann jedenfalls in dem Fall liegen, dass der Ausgleichsberechtigte sehr krank ist und nur noch eine erkennbar begrenzte Lebenserwartung hat. Hier kann es zur Vermeidung der nicht handhabbaren Voraussetzungen der §§ 37, 38 VersAusglG sinnvoll sein, den Versorgungsausgleich vertraglich auszuschließen und stattdessen eine „Vorbehaltsvereinbarung“ nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG (siehe hierzu Rn 207)<sup>199</sup> oder eine echte Unterhaltsvereinbarung herbeizuführen, die ggfs. gesichert werden kann.<sup>200</sup>
- 113 Bei der **Gestaltung von Unterhaltsleistungen als Kompensation** sind verschiedenste Varianten denkbar. Sinnvoll erscheint es jedenfalls die gegenleistungsbezogene Unterhaltserhöhung von bestimmten Tatbestandsvoraussetzungen der gesetzlichen Tatbestände zum nahehelichen Unterhalt abzukoppeln. Sollen die **erhöhten Unterhaltsleistungen** (vergleichbar dem Altvorsorgeunterhalt) zweckgebunden verwendet werden, ist dies zu regeln. Sollen die Leistungen versorgungsgerechten Charakter haben und den Aufbau einer

---

<sup>197</sup> So beispielsweise der Ansatz bei BGH FamRZ 2004, 1275 zur Rechtslage nach § 1587o BGB a.F.; ähnlich OLG Düsseldorf FamRZ 2004, 461.

<sup>198</sup> Siehe beispielsweise Kaiser/Schnitzler/Friederici/*Götsche*, BGB Bd. 4 – FamR, 2. Aufl. 2010, § 6 VersAusglG Rn 19.

<sup>199</sup> *Kemper*, ZFE 2011, 179, 182.

<sup>200</sup> Siehe *Ruland*, 3. Aufl. 2011, Rn 856 m.w.N.

eigenen Altersversorgung ermöglichen bzw. unterstützen,<sup>201</sup> sind Sicherstellungen, beispielsweise durch Gehalts- oder Rentenabtretung (§ 53 Abs. 3 SGB I), Bürgschaften oder dingliche Verwertungsrechte vorstellbar (z.B. Reallast); zudem kann für den Fall der Wiederverheiratung des Berechtigten (vgl. § 1586 BGB) und den Tod des Ausgleichspflichtigen (§ 1586b BGB) Vorsorge zu treffen.<sup>202</sup> Letztlich kann die Gegenleistung „Unterhalt“ auch als **eigenständiges Leibrentenversprechen** bzw. **Unterhaltsrente** in der Art einer „**novierenden Vereinbarung**“ gestaltet werden.<sup>203</sup>

**Muster 36:** Statischer Unterhaltszuschlag als Gegenleistung (nicht zweckgebunden)

*Wir schließen folgende Vereinbarung über*

*NACHEHELICHEN UNTERHALT*

(1) *Herr \_\_\_\_\_, verpflichtet sich gegenüber Frau \_\_\_\_\_, ihr ab dem Monatsersten, der auf die Rechtskraft der Scheidung ihrer Ehe folgt, monatliche Unterhaltsleistungen in Höhe von*

*\_\_\_\_\_,- EUR*

*- \_\_\_\_\_ Euro -*

*jeweils am ersten eines jeden Monats im Voraus (Gutschrift), längstens bis zum \_\_\_\_\_ als Unterschiedsbetrag zwischen deren Einkünften und dem vollen Unterhalt gem. § 1573 Abs. 2 BGB (Aufstockungsunterhalt) auf das Konto-Nr.: \_\_\_\_\_ bei der \_\_\_\_\_ (BLZ \_\_\_\_\_) zu zahlen.*

*Der vereinbarte Unterhalt umfasst jeden Elementar-, Krankenvorsorge- und Altersvorsorgeunterhalt.*

(2) *Frau \_\_\_\_\_ verzichtet darüber hinaus auf alle weitergehenden Ansprüche auf nahehelichen Unterhalt nach allen gesetzlichen Unterhaltstatbeständen und auch in unvorhersehbaren oder außergewöhnlichen Fällen oder Umständen; dies umfasst auch höhere Einzelleistungen als nach vorstehendem Abs. (1) vereinbart. Herr \_\_\_\_\_ nimmt den vorstehend erklärten Verzicht hiermit an.*

(3) *Herr \_\_\_\_\_ verpflichtet sich, zusätzlich zu den vorstehend vereinbarten Unterhaltsleistungen, längstens jeweils bis zum \_\_\_\_\_ einen nicht zweckgebundenen Betrag in einer Höhe von monatlich \_\_\_\_\_,- EUR als statischen Zuschlag zum vorgenannten Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen. Der Zuschlag ist auch dann zu leisten, wenn die Voraussetzungen der Gewährung von Aufstockungsunterhalt entfallen sind. Der Zuschlag ist im Rahmen der Auseinandersetzung der Ehegatten Gegenleistung für die den Ehemann begünstigen Regelungen zum Versorgungsausgleich. Eine Sicherstellung soll nach dem Willen der Beteiligten, trotz Belehrung durch den Notar, nicht stattfinden.*

*(...)*

<sup>201</sup> Siehe beispielsweise OLG Düsseldorf FamRZ 2004, 461.

<sup>202</sup> Vgl. BGH FamRZ 2004, 1275; *Ruland*, NJW 2009, 1697, 1701, der kompensierende Unterhaltsvereinbarungen für ungeeignet hält.

<sup>203</sup> So in einer vorsorgenden Vereinbarung in OLG Karlsruhe FamRZ 2010, 34.



114 Die vertragliche Verknüpfung einer (Teil-)Ausschlussvereinbarung zum Versorgungsausgleich mit **Kindesunterhalt** scheidet aus, weil Kindesunterhalt für die Zukunft als solcher der Dispositionsbefugnis der Ehegatten entzogen ist (vgl. § 1614 BGB).<sup>204</sup> Denkbar ist eine Vereinbarung der Ehegatten, die als Gegenleistung für einen (Teil-)Ausschluss, beispielsweise die **Freistellung von Unterhaltsansprüchen** der Kinder zum Inhalt hat,<sup>205</sup> den Anspruch des Kindes als solchen hingegen unberührt lässt.

#### D. Vereinbarungen mit Bezug zur kurzen Ehezeit (§ 3 Abs. 3 VersAusglG)

115 Nach § 3 Abs. 3 VersAusglG findet der Versorgungsausgleich bei einer „kurzen“ Ehezeit von bis zu 3 Jahren nur dann statt, wenn ein Ehegatte (oder beide Ehegatten) dies **ausdrücklich beantragt** und kein „Bagatellfall“ nach § 18 VersAusglG vorliegt. Grundsätzlich können die **Bedürfnisse zur Durchführung** eines „Dennoch-Ausgleichs“ vielfältig sein. Zu den vielfältigen Gründen kann beispielsweise zählen, dass innerhalb der Ausschlusszeit zugewinnausgleichspflichtiges Vermögen für den Erwerb von Anrechten verwendet wird, dass nunmehr dem Versorgungsausgleich unterliegt.

116 Die Ehegatten können **ehevertraglich ausschließen**, dass entsprechende Ausgleichsanträge gestellt werden.<sup>206</sup> Sie können genauso umgekehrt vereinbaren bzw. klarstellen, dass entsprechende Ausgleichsanträge gestellt werden sollen oder schlicht akzeptiert werden. Die Ehegatten können ihre Vereinbarungen über einen „Dennoch-Ausgleich“ auch lediglich im Hinblick auf eines oder einzelne Anrechte treffen.<sup>207</sup> Hierbei sollten die Vertragschließenden immer darauf hingewiesen werden, dass die **Bagatellgrenzen des § 18 VersAusglG** auch auf den „Dennoch-Ausgleich“ aufgrund Antragstellung nach § 3 Abs. 3 VersAusglG Anwendung finden. Da ein **Antrag** nach § 3 Abs. 3 VersAusglG **nicht fristgebunden** ist und auch noch nach Ablauf der Frist des § 137 Abs. 2 S. 1 FamFG durch einen der Ehegatten gestellt werden kann,<sup>208</sup> kann die Vereinbarung eines Verzichts auf das Antragsrecht gerade auch in einer Scheidungsvereinbarung sinnvoll sein.

**Muster 37:** Ausschluss bei „kurzer Ehezeit“ mit Verzicht auf Antragsrecht (§ 3 Abs. 3 VersAusglG) – vorsorgender Ehevertrag<sup>209</sup>  
hier: Einschränkung bei der Geburt gemeinsamer Kinder und Verminderung der

<sup>204</sup> Ebenso *Hauß/Eulering*, Rn 144.

<sup>205</sup> So beispielsweise als Teil einer umfassenden Vereinbarung der Fall OLG Hamm BeckRS 2013, 06907.

<sup>206</sup> Vgl. etwa *Kemper*, Kap. VII Rn 56; Kaiser/Schnitzler/Friederici/*Götsche*, BGB Bd. 4 – FamR, 2. Aufl. 2010, § 6 VersAusglG Rn 31; FAKomm-FamR/*Wick*, 4. Aufl. 2011, § 6 VersAusglG Rn 19; Göppinger/Börger/*Schwamb*, 10. Aufl. 2013, Teil 3 Rn 73; *Brüggen*, MittBayNot 2009, 337, 343. *Bergschneider*, Verträge, Rn 909.

<sup>207</sup> Vgl. OLG Dresden FamRZ 2011, 483.

<sup>208</sup> *Bergschneider/Weil*, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. K.I.3.; zur Berücksichtigung gemeinsamer Kinder *Münch*, Rechtsgeschäfte, Rn 3187.

<sup>209</sup>

### Erwerbstätigkeit<sup>210</sup>

(...) *Wir vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG in dem Falle, dass unsere Ehe nicht länger als drei Jahre seit Eheschließung andauert, nicht durchgeführt werden soll. Maßgeblich für die Feststellung der Ehedauer ist § 3 Abs. 1 VersAusglG. Wir verpflichten uns bereits heute gegenseitig, bei dem Familiengericht keinen Antrag zu stellen, der dennoch auf einen Ausgleich einzelner oder mehrerer Anrechte gerichtet wäre. [Die Antragstellung soll jedoch uneingeschränkt möglich sein, wenn aus unserer Ehe gemeinsame Kinder hervorgehen und einer von uns wegen deren Betreuung seine Erwerbstätigkeit vermindert]. Der Notar hat uns über die „Bagatellgrenzen“ nach § 18 VersAusglG belehrt.*

### **Muster 38:** Ausschluss bei „kurzer Ehedauer“ durch Verzicht auf Antragsrecht (§ 3 Abs. 3 VersAusglG) – Scheidungsvereinbarung

(...) *Unsere Ehezeit im Sinne des § 3 Abs. 1 VersAusglG, nämlich von der Eheschließung bis zur Zustellung des Scheidungsantrags ist kürzer als drei Jahre. Wir gehen daher davon aus, dass der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG im Falle der Scheidung unserer Ehe nicht durchgeführt wird. Wir verpflichten uns bereits heute gegenseitig, dass keiner von uns jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt bei dem Familiengericht einen Antrag stellt, der dennoch auf einen Ausgleich einzelner oder mehrerer Anrechte gerichtet ist. Der Notar hat uns über die „Bagatellgrenzen“ nach § 18 VersAusglG belehrt.*

### **Muster 39:** Durchführung trotz „kurzer Ehedauer“ (§ 3 Abs. 3 VersAusglG)<sup>211</sup> hier: Wertausgleich soll möglichst auch bei „Geringfügigkeit“ stattfinden.

(...) *Wir vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG auch im Falle der Scheidung unserer Ehe innerhalb von drei Jahren seit dem Tage der Eheschließung durchgeführt werden soll. Maßgeblich für die Feststellung der Ehedauer ist § 3 Abs. 1 VersAusglG. Ein jeder von uns ist uneingeschränkt berechtigt, bei dem Familiengericht einen entsprechenden Antrag auf Ausgleich zu stellen. Der Notar hat uns darüber belehrt, dass ein Ausgleich trotz Antragstellung nicht stattfindet, wenn die Differenz des Ausgleichswerts gleichartiger Anrechte und/oder der Ausgleichswert einzelner Anrecht geringfügig ist („Bagatellgrenzen“ nach § 18 VersAusglG). Auch für diesen Fall soll nach unserem Willen ein Ausgleich durch das Familiengericht möglichst herbeigeführt werde.*

### **Muster 40:** Durchführung trotz „kurzer Ehedauer“ (einzelnes Anrecht)

<sup>210</sup> Hierzu bereits BT-Drucks 16/10144, S. 48; siehe auch Würzburger Notarhandbuch/*Mayer*, Teil 3 Rn 152.

<sup>211</sup> *Bergschneider*, Verträge, Rn 911.

(...) Wir vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG auch im Falle der Scheidung unserer Ehe innerhalb von drei Jahren seit dem Tage der Eheschließung jedenfalls für den Anrechterwerb der Ehefrau bei der durchgeführt werden soll. Maßgeblich für die Feststellung der Ehedauer ist § 3 Abs. 1 VersAusglG. Herr ist daher jederzeit berechtigt, bei dem Familiengericht einen entsprechenden Antrag zu stellen. Der Notar hat uns über die „Bagatellgrenzen“ nach § 18 VersAusglG belehrt.

**Muster 41:** Durchführung trotz „kurzer Ehedauer“ (einzelnes Anrecht)

hier: Antragstellung wegen eines Anrechterwerbs in der kurzen Ehezeit aus Vermögenswerten, die eigentlich im Zugewi:onnausgleich ausgeglichen worden wären.

(...) Wir vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG auch im Falle der Scheidung unserer Ehe innerhalb von drei Jahren seit dem Tage der Eheschließung jedenfalls für den Anrechterwerb des Ehemanns in der gesetzlichen Rentenversicherung Rheinland durchgeführt werden soll. Maßgeblich für die Feststellung der Ehedauer ist § 3 Abs. 1 VersAusglG. Der Ausgleich soll stattfinden, weil der Ehemann in der Ehezeit erhebliche, von ihm erworbene Vermögenswerte für die Wiederauffüllung seines Anrechts verwendet hat. Frau ist daher jederzeit berechtigt, bei dem Familiengericht einen entsprechenden Antrag zu stellen. Der Notar hat uns über die „Bagatellgrenzen“ nach § 18 VersAusglG belehrt.

- 117 Auch eine abweichende, insbesondere **ausdehnende ehevertragliche Vereinbarung** über die gesetzlich vorgesehene 3-Jahres-Grenze hinaus<sup>212</sup> kommt in Betracht („**Mindestehedauer**“ oder „**Ehe auf Probe**“). Bei einem solchen Vertragstyp liegt allerdings keine Vereinbarung zu § 3 Abs. 3 VersAusglG vor, sondern eine **befristete Ausschlussvereinbarung** nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VersAusglG (siehe hierzu Rn 199).<sup>213</sup> Bei dem Ehetyp „Mindestehedauer“ oder „Ehe auf Probe“ sollte – ebenso wie bei Vereinbarungen zum Ausschluss des Antragsrechts nach § 3 Abs. 3 VersAusglG – an die Geburt gemeinsamer Kinder und/oder andere Fälle gedacht werden, die ggfs. zu einer Einschränkung der Erwerbstätigkeit eines Ehegatten in der vertraglich ausbedungenen „Probezeit“ führen kann.<sup>214</sup>

<sup>212</sup> Vgl. zur Abweichung von der 3-Jahres-Grenze beim Unterhalt zuletzt BGH, NJW 2008, 3426; *Bergschneider*, Verträge, Rn 912; bereits vor dem VersAusglG: Staudinger/Rehme, BGB (Stand 2007), § 1408 Rn54; keinen Bedarf hierfür sehen nunmehr *Glockner/Hoenes/Weil*, § 9 Rn 12; zu Recht a.A. *Brambring*, in: Beck'sches Formularbuch – Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht, 10. Aufl. 2009, V 11.2.

<sup>213</sup> Eigentlich handelt es sich eher um eine Kombination aus Bedingung (Scheidung, Eheende) und Befristung (Wegfall des Ausschlusses).

<sup>214</sup> *Münch*, Rechtsgeschäfte, Rn 3187; Würzburger Notarhandbuch/*Mayer*, 3. Aufl. 2012, Teil 3 Rn 152.

**Muster 42:** Verlängerte „kurze Ehedauer“ („Ehe auf Probe I“)<sup>215</sup>  
hier: einschränkende Verwendung bei Geburt gemeinsamer Kinder

- (1) Wir vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG im Falle der Scheidung unserer Ehe **innerhalb von fünf Jahren** seit dem Tage der Eheschließung vollständig, also in jede Ausgleichsrichtung und hinsichtlich jedes Anrechts eines jeden von uns, ausgeschlossen wird. Maßgebend für die Fristwahrung ist die Zustellung des Scheidungsantrags, der zur Scheidung unserer Ehe führt. [**oder:** Maßgebend für die Fristwahrung ist der Eingang des Scheidungsantrags bei dem Familiengericht, der zur Scheidung unserer Ehe führt.] Der Verzicht umfasst auch das Antragsrecht auf Durchführung eines Versorgungsausgleichs bei kurzer Ehedauer nach § 3 Abs. 3 VersAusglG.<sup>216</sup> Nach Ablauf des vorgenannten Zeitraums ohne Stellen eines Scheidungsantrags findet der Versorgungsausgleich im Falle einer späteren Scheidung unserer Ehe nach den gesetzlichen Bestimmungen für die gesamte Ehezeit und hinsichtlich aller Anrechte, also Anwartschaften auf Versorgung und Ansprüche auf laufende Versorgung, statt.
- (2) Der Ausschluss nach Abs. (1) ist zudem **auflösend bedingt vereinbart**. Der Ausschluss wird rückwirkend auf den Zeitpunkt des Beginns der Ehezeit unwirksam, wenn aus unserer Ehe ein oder mehrere gemeinsame Kinder hervorgehen [und einer von uns wegen der Betreuung unserer Kinder seine Erwerbstätigkeit vermindert].
- (...) *mindestens Belehrung zur Inhaltskontrolle*

**Muster 43:** Verlängerte „kurze Ehedauer“ („Ehe auf Probe“ II)<sup>217</sup>  
hier: „Ehe auf Probe“ trotz Einschränkung der Erwerbstätigkeit [eine zurückhaltende Verwendung bei gemeinsamen Kindern ist angeraten]

- (...) Wir vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG im Falle der Scheidung unserer Ehe **innerhalb von fünf Jahren** seit dem Tage der Eheschließung vollständig, also in jede Ausgleichsrichtung und hinsichtlich jedes Anrechts eines jeden von uns, ausgeschlossen wird. Maßgebend für die Fristwahrung ist der Eingang des Scheidungsantrags bei dem Familiengericht, der zur Scheidung unserer Ehe führt. Dieser gegenseitige Verzicht soll auch dann Gültigkeit behalten, wenn ein Ehegatte seine Erwerbstätigkeit, z.B. wegen der Betreuung gemeinsamer Kinder ganz oder teilweise aufgibt und der Verzichtszeitraum seit der Einschränkung der Erwerbstätigkeit durch den Erwerb von Anrechten aus Kindererziehungszeiten oder mindestens in gleichwertiger Höhe kompensiert wird. Der Verzicht umfasst auch das Antragsrecht auf Durchführung eines Versorgungsausgleichs bei kurzer Ehedauer nach § 3 Abs. 3 VersAusglG.<sup>218</sup>
- (...) *Nach Ablauf des vorgenannten Zeitraums ohne Stellen eines Scheidungsantrags findet*

<sup>215</sup> Muster: *Brambing*, NotBZ 2009, 429, 437; *ders.*, Ehevertrag, 7. Aufl. 2013 Rn 121; *Götsche*, FamRB 2011, 26, 27; *Münch*, Rechtsgeschäfte, Rn 3188; *ders.*, Vereinbarungen Rn 211; *Zimmermann/Dorsel*, § 15 Rn 12 (vor der Reform); *Bergschneider/Weil*, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. K.I.3; *Müller*, Vertragsgestaltung, Teil 3 Rn 399; siehe auch LG Kassel MittBayNot 1979, 26.

<sup>216</sup> Ein solches Antragsrecht bestünde nicht mehr bei einer Ehe von mehr als drei Jahren.

<sup>217</sup> *Brambing*, NotBZ 2009, 429, 437; *Götsche*, FamRB 2011, 26, 27; *Münch*, Rechtsgeschäfte, Rn 3188.

<sup>218</sup> Ein solches Antragsrecht bestünde nicht mehr bei einer Ehe von mehr als drei Jahren.

*der Versorgungsausgleich im Falle einer späteren Scheidung unserer Ehe nach den gesetzlichen Bestimmungen für die gesamte Ehezeit und hinsichtlich aller Anrechte, also Anwartschaften auf Versorgung und Ansprüche auf laufende Versorgung, statt.*

(...) *mindestens Belehrung zur Inhaltskontrolle*

**Muster 44:** Erweiterung: mögliche Abweichung zur Erfüllung eines Wartezeiterfordernisses

*(...) Abweichend von dem vorstehend vereinbarten befristeten Verzicht soll ein beschränkter Wertausgleich stattfinden, wenn durch den Ausgleich – beispielsweise bei einem Anrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung – eine Anwartschaft derart aufgefüllt werden würde, dass gerade dadurch ein Wartezeiterfordernis erfüllt wird. Der Wertausgleich findet sodann nur in der Höhe statt, der zur Erfüllung des Wartezeiterfordernisses ausreichend und erforderlich ist und wenn dies nicht insgesamt unbillig erscheint. Der Notar hat auf die Rechtsfolgen des § 18 VersAusglG hingewiesen.*

- 118 Ein **Anwendungsbereich für ehevertragliche Vereinbarungen** mit Bezug zum Regelungsgedankens der „**kurzen Ehedauer**“ als Typus einer wenig verfestigten Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft, besteht auch außerhalb und unabhängig von der formal festzustellenden, dreijährigen Ehezeit nach § 3 Abs. 3 VersAusglG. Gemeint sind hiermit Fälle einer formal länger andauernden Ehe, in der die Ehegatten lediglich während eines außergewöhnlich kurzen Zeitabschnitts tatsächlich zusammengelebt haben. Die Ehegatten haben in einer solchen Situation regelmäßig **keine ehегleiche Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft hergestellt** (Beispiel: langes Getrenntleben nach kurzem Zusammenleben). Die Durchführung des Versorgungsausgleichs kann in derartigen Fällen sogar ausnahmsweise zur Anwendung des § 27 VersAusglG führen.<sup>219</sup>

**E. Einzelne Modifikationen (Fallgruppen)**

**I. Beschränkung auf den Ausgleich „ehebedingter Nachteile“**

- 119 Es ist möglich, abweichend vom Halbteilungsgrundsatz und im Hinblick auf jedes Anrecht eines jeden Ehegatten, den Ausgleich in der Gesamtbetrachtung derart zu gestalten, dass nur „**ehebedingte** (Versorgungs-)**Nachteile**“ auszugleichen sind.<sup>220</sup>

<sup>219</sup> Johannsen/Heinrich/**Holzwarth**, § 27 VersAusglG Rn 34.

<sup>220</sup> **Bergmann**, FuR 2009, 421, 423; zur Bedeutung des „ehebedingten Versorgungsnachteils“ in Abgrenzung zum Halbteilungsgrundsatz BGH FamRZ 2014, 629 m. Anm. **Bergschneider**, FamRZ 2014, 727.

Eine solche Regelung kann sowohl Gegenstand eines vorsorgenden Ehevertrages<sup>221</sup> als auch einer Scheidungsvereinbarung sein.

- 120 Die Vereinbarung zum Ausgleich „**ehebedingter** (Versorgungs-)Nachteile“ steht der Methodik der gerichtlichen Anpassung von Ausschlussvereinbarungen im Wege der Ausübungskontrolle (§ 8 Abs. 1 Alt. 2 VersAusglG i.V.m. §§ 242, 313 BGB) als Teil der Inhaltskontrolle von Eheverträgen nahe. Nach Handhabung der Rechtsprechung ist es sachgerecht, einen **Versorgungsnachteil infolge abweichender Lebensgestaltung** gegenüber der vorgestellten oder bereits praktizierten Lebensplanung im Zeitpunkt des Vertragsschlusses auszugleichen. Hiernach wird der Versorgungsausgleich nicht vollständig, sondern lediglich die in jedem Einzelfall festzustellenden ehebedingten (Versorgungs-)Nachteile des benachteiligten Ehegatten ausgeglichen.<sup>222</sup> Die Rechtsprechung benutzt hierzu als Maßstab der Anpassung eine „**hypothetische Versorgungsbiographie**“ (unter Einbeziehung typischer Karriereentwicklungen) des benachteiligten Ehegatten, die anhand von Rentenberechnungen – im Zweifel gutachterlich – aufzustellen ist.<sup>223</sup> Neuerdings verwendet der BGH auch die Figur eines von den Ehegatten „**beabsichtigten Versorgungskonzepts**“ als Maßstabsversorgung. Jedenfalls ist § 287 ZPO zur Feststellung des ehebedingten Versorgungsnachteils und der „hypothetischen Versorgungsbiographie“ anwendbar.<sup>224</sup> Die **Obergrenze des Ausgleichs** ist die Höhe des Anspruchs bei uneingeschränkter Durchführung des Versorgungsausgleichs. Die Heranziehung eines ehebedingten Nachteils als Maßstabswert findet sich für den nahehelichen Unterhalt in § 1578b BGB und im Begriff des „angemessenen Unterhalts“. Wegen seiner spezifischen Nähe zum Anpassungsmaßstab der gerichtlichen Inhaltskontrolle eignet sich eine ehevertragliche Vereinbarung des Nachteilsausgleichs besonders zur **Verwirklichung der Teilhabegerechtigkeit jenseits der Halbteilung**. Nachteil einer solchen Vereinbarung ist, dass zumeist gutachterliche Hilfe in Anspruch genommen werden muss,<sup>225</sup> wobei eine die Nachteile einer Gutachtenerstellung in der Praxis m.E. überschätzt werden.
- 121 Gegenüber der Rechtslage vor dem Inkrafttreten des VersAusglG ergeben sich jedoch für die Gestaltung deutliche Verkomplizierungen, weil es durch den Wegfall des Einmalausgleichs in eine Richtung grundsätzlich keine (einheitlich bewertete) Gesamtbetrachtung der Versorgung der Ehegatten gibt. Es ist also abermals eine Kombination aus der Betrachtung von Einzelanrechten und Gesamtversorgung

---

<sup>221</sup> Ausdrücklich gebilligt durch BGH FamRZ 2008, 582 = NJW 2008, 148 für den Fall einer bereits bei Eingehung der Ehe absehbaren unterschiedlichen Entwicklung der Versorgungsbiographien aufgrund eines erheblichen beruflichen Qualifikationsgefälles der Ehegatten („Ausbildungs-Differenzzehe“).

<sup>222</sup> Grundlegend: BGH FamRZ 2005, 26 und FamRZ 2005, 185.

<sup>223</sup> Vgl. BGH FamRZ 2008, 582; *Bergschneider*, Inhaltskontrolle, 31 f.; zusammenfassend auch *Bergschneider/Weil*, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. K.I.1. Anm. 3.

<sup>224</sup> Vgl. BGH BeckRS 2012, 24895 = NJW 2013, 380; *Borth*, 6. Aufl., Rn 936.

<sup>225</sup> So auch *Münch*, Vereinbarungen Rn 202 a.E.

erforderlich, wenn – wie regelmäßig – der Nachteilsausgleich nur dann stattfinden soll, wenn der vertraglich ausgleichsverpflichtete Ehegatten nach dem VersAusglG auch tatsächlich „insgesamt ausgleichsberechtigt“ wäre. Hinzu kommt, dass für eine annäherungsweise zutreffende Feststellung eines „Versorgungsnachteils“ nicht ohne weiteres und schematische auf den „Einkaufswert“ der Anrechte nach § 47 Abs. 2 VersAusglG zurückgegriffen werden sollte, sondern ggfs. eine Ermittlung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen (§ 47 Abs. 5 VersAusglG) oder ein Wertvergleich nach den Maßstäben des § 47 Abs. 6 VersAusglG sinnvoll erscheint. Es bleibt den Ehegatten auf der Grundlage einer entsprechenden Belehrung natürlich unbenommen, für die Feststellung und den Ausgleich „ehebedingter Versorgungsnachteile“ auf die Wertangaben nach § 47 Abs. 2 – 4 VersAusglG zurückzugreifen oder insgesamt pauschalierende Regelungen zu beurkunden. Die Praxis geht jedenfalls überwiegend diesen Weg.

- 122 Sollen einem Ehegatten (zumeist der Ehefrau), die durch die Ehe bedingten **Nachteile in der Versorgungsbiographie** in einer bestimmten (Ziel-)Versorgung, beispielsweise der gRV, ausgeglichen werden, sind durch interne und/oder externe Teilung oder durch andere Arten der Kompensation derart hohe Ausgleichswerte zu begründen, auszubauen oder zu übertragen (jeweils nicht mehr als die Hälfte des Ehezeitanteils pro Anrecht!), die einer Versorgung nach der ehemals ausgeübten beruflichen Laufbahn entsprechen würden (= zuletzt ausgeübter Beruf als Maßstab). Die Urkunde des Notars sollte daher sinnvollerweise die maßgebende „Versorgungsbiographie“ als Bemessungsgrundlage verwertbar darstellen.

**Muster 45:** Ausgleich beschränkt auf „ehebedingte Nachteile“ des insgesamt ausgleichsberechtigten Ehegatten<sup>226</sup>  
hier: vorsorgender Ehevertrag – ausführlich

### § 1

#### **Vorbemerkung; Sachverhalt**

- (1) *Frau ist in Vollzeit als kaufmännische Angestellte rentenversicherungspflichtig beschäftigt und erwirbt derzeit ausschließlich Anrechte auf Versorgung bei der DRV Rheinland (gRV).*
- (2) *Herr ist und erwirbt Anrechte zur Altersversorgung bei der .*
- (3) *Beide Ehegatten beabsichtigen entsprechend ihren Vorstellungen einer „partnerschaftlichen Doppelverdiener Ehe“ über die Dauer ihrer Ehe berufstätig zu bleiben und jeweils eigene Anrechte zu erwerben oder auszubauen .... Einen Kinderwunsch haben die Ehegatten derzeit nicht, schließen einen solchen für die Zukunft jedoch nicht aus. Ebenso wenig schließen die Ehegatten es für die Zukunft aus, dass einer von ihnen seine Erwerbstätigkeit in der Ehezeit – gleichviel aus welchem Grund – einschränkt oder vollständig aufgibt ...*

<sup>226</sup>

Münch, Vereinbarungen Rn 203; ders., Rechtsgeschäfte, Rn 3116, der ähnlich gestaltete Vereinbarungstyp „Aufstockung bis maximal zur eigenen Versorgung“ nennt.

- (4) Die Ehegatten beabsichtigen durch diese Vereinbarung zum Versorgungsausgleich auf der Grundlage ihrer Ehevorstellungen aber auch für den Fall der Abweichung davon, den Ausgleich auf sogenannte „ehebedingte Versorgungsnachteile“ zu beschränken.

(...)

## § 2

### **modifizierter Versorgungsausgleich**

- (1) Der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG soll im Fall der Scheidung unserer Ehe nur insoweit stattfinden, wie dies bezogen auf das Ehezeitende erforderlich ist, um bei dem „insgesamt ausgleichsberechtigten“ Ehegatten ehebedingte Nachteile in seiner Versorgungsbiografie zu beseitigen. Im Übrigen schließen wir den Wertausgleich der jeweils von uns in der Ehezeit erworbenen Anrechte jeglicher Art vollständig aus.
- (2) Im Einzelnen gilt Folgendes:  
Zur Bestimmung des „insgesamt ausgleichsberechtigten“ sollen die von jedem Ehegatten erworbenen Ehezeitanteile von Anrechten, die dem Versorgungsausgleich unterfallen, ausschließlich unter Zugrundelegung der Mitteilungen der Versorgungsträger über den jeweiligen Ehezeitanteil und Ausgleichswert nach § 47 Abs. 2 bis 5 VersAusglG (Kapitalbetrag, korrespondierender Kapitalbetrag, Barwert, Rückkaufswert etc.) in eine Gesamtbilanz einbezogen werden. [ggfs.: Anrechte, die wegen geringfügiger Ausgleichsdifferenz oder geringfügiger Ausgleichswerte vom Ausgleich ausgeschlossen sind, sind in die Gesamtbilanz aufzunehmen.] [ggfs.: nicht ausgleichsreife Anrechte sind soweit als möglich rechnerisch zu berücksichtigen.]  
Diese Regelung gilt für die Bestimmung und Bewertung des „Versorgungsnachteils“ entsprechend; der „Versorgungsnachteil“ ist als Kapitalbetrag auszuweisen.
- (3) Der Ausgleich soll sodann derart durchgeführt werden, dass zugunsten des „insgesamt ausgleichsberechtigten“ Ehegatten höchstens so viele Anrechte übertragen oder durch Beitragsleistung begründet werden, wie dieser zum Ehezeitende – unter Anrechnung aller von ihm tatsächlich erworbenen oder ausgebauten Anrechte – innehaben würde, wenn er seine derzeit ausgeübte Berufstätigkeit, wie sie sich aus § 1 Abs. (2) dieser Urkunde ergibt, in unverändertem Umfang unter Berücksichtigung regelmäßiger Beförderungen, fortgesetzt haben würde. („Versorgungsnachteil“).
- (4) Der „insgesamt ausgleichsverpflichtete“ Ehegatte hat das Wahlrecht, ob und zulasten welcher Anrechte er den Ausgleich nach Abs. (3) durch interne oder externe Teilung herbeiführt oder ob er den Ausgleich durch Beitragszahlung bewirkt. Hierbei sind die Versorgungsbelange des „insgesamt ausgleichsberechtigten“ Ehegatten zu berücksichtigen. Ein Ausgleich nach Scheidung kann einseitig nicht verlangt werden. Soll der Ausgleich durch Zahlung von Beitragsleistungen erfolgen, benennt der „insgesamt ausgleichsberechtigte“ Ehegatte die Zielversorgung, ersatzweise ist dies die gesetzliche Rentenversicherung. Der Ausgleich ist insgesamt auf die Differenz der Ausgleichswerte beschränkt, falls der „Versorgungsnachteil“ diese rechnerische Differenz überschreitet. Im Übrigen verpflichten sich beide Ehegatten bereits heute unwiderruflich mit dem Ende der Ehezeit in einer notariellen Scheidungsvereinbarung die Einzelheiten des Ausgleichs von Anrechten nach Maßgabe der Vereinbarung vom heutigen Tag, insbesondere auch den „ehebedingten Versorgungsnachteil“ festzulegen und festzustellen. In dieser scheidungsbezogenen Vereinbarung werden die Ehegatten zudem eine nachträgliche gerichtliche Abänderung nach § 227 Abs. 2 i.V.m. §§ 225, 226 FamFG ausschließen.
- (5) Können sich die Ehegatten nicht über die Höhe der jeweiligen Ehezeitanteile von Anrechten bzw. der Ausgleichswerte, die Ermittlung des „Versorgungsnachteils“ oder die



*Art und Weise des Ausgleichs einigen, sind sie von einem Sachverständigen für Rentenangelegenheiten zu ermitteln und festzusetzen. Falls sich die Ehegatten über die Person des Gutachters nicht einigen können, soll der Präsident der der Industrie- und Handelskammer zu Köln einen Gutachter bestimmen. Die Kosten des Gutachtens tragen die Ehegatten jeweils zur Hälfte. Das Schiedsgutachten ist für beide Ehegatten verbindlich (§§ 315 ff. BGB).*

(...)

(...) Der Notar hat auf

- die Bedeutung des Versorgungsausgleichs und
- die Bewertung, gewillkürte Ausgleichsbilanz sowie darauf hingewiesen, dass ....
- die Ehegatten gegen den Willen eines beteiligten Versorgungsträgers keine vollziehbare Vereinbarung darüber treffen können, ob ein Anrecht intern oder extern geteilt wird

... .

Anmerkung zum Muster: vgl. auch das Muster in Rn 181.

## II. Ausschluss des Wertausgleichs einzelner Anrechte

- 123 Die Altersversorgung sowie die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsversorgung (Invalidität) der Ehegatten kann und wird regelmäßig aus unterschiedlichen Anrechten gleicher oder unterschiedlicher Art zusammengesetzt sein. Somit kann anstelle eines Totalausschlusses des Versorgungsausgleichs in Bezug auf alle Anrechte der **Ausschluss** oder die Modifikation **einzelner Anrechte** in den Vordergrund der vertraglichen Gestaltung treten. Auch an dieser Stelle ist der Begriff der „einzelnen Anrechte“ so zu verstehen, dass damit das „Einzelanrecht“, aber auch eine Mehrheit von Einzelanrechten oder eine bestimmte Sachgesamtheit von definierten Einzelanrechten (z.B. Anrechte der bAV; nach dem AltZertG usw.) gemeint sein kann. Der entschädigungslose und natürlich erst Recht der kompensierte **Ausschluss einzelner Anrechte**<sup>227</sup> aus dem Versorgungsausgleich war bereits nach dem bis zum Inkrafttreten des VersAusglG geltenden Recht zulässig und anerkannt.<sup>228</sup> Dies galt beispielsweise für Anrechte der „**ergänzenden Altersversorgung**“<sup>229</sup> oder für sog. „**Randversorgungen**“.
- 124 Nach dem Recht vor **Inkrafttreten des VersAusglG** bestand bei einem Ausschluss einzelner Anrechte allerdings die zumeist nicht unbegründete Gefahr, den Supersplitting-Effekt auszulösen.<sup>230</sup> Regelmäßig wurden daher entweder

<sup>227</sup> Zu sog. Randversorgungen, die eigentlich eine Umschreibung für „Geringfügigkeit“ darstellten: AG Mosbach FamRZ 1977, 810; AG Lörrach NJW 1980, 58; siehe auch *Bergschneider*, Verträge, Rn 893; siehe auch *Borth*, 6. Aufl., Rn 928.

<sup>228</sup> So schon vor der Reform: OLG Koblenz FamRZ 1983, 406; *Graf*, Dispositionsbefugnisse, 1985, S. 158 ff.; MüKo-BGB/*Kanzleiter* § 1408 Rn 26.

<sup>229</sup> *Wick*, FPR 2009, 219, 222.

<sup>230</sup> Zusammenfassend zur hiesigen Fallgruppe *Bergschneider/Weil*, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. K.I.5; *Zimmermann/Dorsel*, § 15 Rn 18 ff.

Auffangklauseln in Verträge aufgenommen oder aber nur Anrechte des insgesamt ausgleichungspflichtigen Ehegatten ausgeschlossen.<sup>231</sup> Der Supersplitting-Effekt spielt im VersAusglG jedoch keine entscheidende Rolle mehr.<sup>232</sup> Zudem können sich die Ehegatten nunmehr auf der Grundlage des § 47 VersAusglG, jedenfalls bei der Vorbereitung scheidungsnahe Vereinbarungen, überschlägige Kenntnis über den Ausgleichswert einzelner Anrechte verschaffen. Erhöhte Aufmerksamkeit ist aus dem **Gesichtspunkt der Versorgungssicherheit im Alter** (hierzu ausführlich Rn 11) und wegen der Maßgaben des § 8 Abs. 1 VersAusglG nach wie vor geboten, wenn es um den **Einzelausschluss von Anrechten aus Regelsicherungssystemen** (vgl. § 32 VersAusglG) geht und diese eine wichtige Rolle im Vorsorgekonzept der Beteiligten spielen.

- 125 Weniger einschneidend erscheint der Einzelrechtsausschluss von Anrechten, wenn hierdurch unterschiedliche Risiken der Absicherung der Eheleute berücksichtigt werden: Dies gilt beispielsweise für Anrechte mit lediglich „ergänzender Versorgungsfunktion“.<sup>233</sup> Die Eheleute können daher einzelfallbezogen den **Ausgleich von Anrechten der bAV** und von **Anrechten der privaten Vorsorge** ausschließen, es aber gleichzeitig beim Ausgleich der Anrechte aus der gRV oder sonstiger Versorgungsträger der Regelsicherungssysteme belassen.<sup>234</sup> Gleiches gilt etwa, wenn der selbstständige Ehegatte A durch eine **private Altersvorsorge** und eine **nicht ausgleichsfähige private Berufsunfähigkeitsversicherung** ausreichend versorgt ist, während sein Ehegatte B allein durch die **gRV wegen Erwerbsunfähigkeit** abgesichert ist. Für die Realteilung der Anrechte aus der gRV erhält B keine adäquate Gegenleistung zur Absicherung der Erwerbsunfähigkeit.<sup>235</sup>

Wenig problematisch<sup>236</sup> und in Einzelfällen sogar empfehlenswert ist der Ausschluss eines

- Anrechts im vertretbaren Rahmen einer **verlängerten „kurzen Ehezeit“** (vgl. § 3 Abs. 3 VersAusglG; siehe auch Rn 104 ff.),
- **geringfügigen** oder gerade nicht mehr geringfügigen Anrechts (§ 18 Abs. 1 VersAusglG),
- Anrechts, das auf eine **abschmelzende Leistung** gerichtet ist (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG),
- **ausländischen Anrechts** (§ 19 Abs. 2 Nr. 4 VersAusglG),
- für den Ausgleichsberechtigten **unwirtschaftlichen Anrechts** (§ 19 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG),
- Anrechts, das **nur schuldrechtlich ausgeglichen** werden kann,

<sup>231</sup> Vgl. zusammenfassend *Münch*, 2549.

<sup>232</sup> *Schmidt*, FPR 2009, 196, 200; *Schmidt/Eulering*, FamRZ 2009, 1269, 1270; *Wick*, FPR 2009, 219, 220.

<sup>233</sup> So die Begriffsbildung bei *Borth*, 6. Aufl., Rn 916.

<sup>234</sup> Zu Recht aus dem Gesichtspunkt der Versorgungssicherheit kritisch zu dieser Variante, Würzburger Notarhandbuch/*Mayer*, Teil 3 Rn 205.

<sup>235</sup> Fall nach *Glockner/Hoernes/Weil*, § 9 Rn 15 f.

<sup>236</sup> So jedenfalls die Einschätzung bei *Borth*, 6. Aufl., Rn 916 (ohne Anrechte aus betrieblicher Vorsorge).

- Anrechts aus der **bAV** (vgl. § 17 i.V.m. § 14 Abs. 2 Nr. 2 und § 12 VersAusglG),
- Anrechts aus **berufsständischer Versorgung** mit berufsspezifischem Invaliditätsschutz, den der Ausgleichsberechtigte nie in Anspruch nehmen könnte.

126 **Einzelanrechtsbezogene Ausschlussvereinbaungen** können empfehlenswerte Gestaltungen sein, wenn der Erwerb von den Ehegatten als nicht ehebezogen betrachtet wird, also der Anrechteerwerb

- aus Privatvermögen nach durchgeführter **Gütertrennung**/modifizierter Zugewinnngemeinschaft;
- aus Mitteln, **nachdem** die Ehegatten sich bereits vor Scheidung **vollständig vermögensrechtlich auseinander gesetzt** haben;
- aus Mitteln nach **vorzeitigem Zugewinnausgleich**;
- aus Mitteln des **Anfangsvermögens** (§ 1374 Abs. 1 BGB);
- aus Mitteln des **privilegierten Erwerbs** (§ 1374 Abs. 2 BGB);
- durch **Wiederauffüllung** oder **freiwilliger Nachentrichtung** von Beiträgen (vgl. § 187 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI) und
- dem Ehezeitanteil zugerechnet wird, aber als sog. „**Dynamisierungszuwachs**“ auf einen in die Ehe mitgebrachten Anrechteteil entfällt.

127 Jedenfalls können die Ehegatten im System des Einzelausgleichs nach dem VersAusglG nunmehr jedes einzelne Anrecht danach bewerten, **inwieweit für sie oder einen von ihnen eine Realteilung sinnvoll ist**. Sie können insbesondere berücksichtigen, inwieweit abgedeckte Risiken und absehbare Wertentwicklungen aus einem real-geteilten Anrecht für den Ausgleichsberechtigten verwendbar sind.<sup>237</sup> § 18 Abs. 1 VersAusglG und die Verrechnungsmöglichkeit der Versorgungsträger nach § 10 Abs. 2 VersAusglG stehen hierbei der Dispositionsbefugnis der Ehegatten nicht entgegen. Grundsätzlich kann auch der Einzelrechtsausschluss **mit und gegen die Gewährung einer vollwertigen oder geringerwertigen Gegenleistung** erfolgen. Will man den Ausschluss des Wertausgleichs einzelner Anrechte in die Regelbeispiele des § 6 Abs. 1 S. 2 VersAusglG integrieren, kommt eine Einordnung in die Nrn. 1 oder 2 in Betracht. Methodisch kann der Ausschluss des Wertausgleichs einzelner Anrechte durch deren ausdrückliches Benennen oder durch den Ausschluss aller Anrechte mit ausdrücklich aufgeführten Einzelausnahmen gestaltet werden:

**Muster 46:** Ausschluss des Wertausgleichs einzelner Anrechte<sup>238</sup>  
 Methode: Ausschluss aller Anrechte mit benannten Ausnahmen – vorsorgende Vereinbarung

<sup>237</sup>

<sup>238</sup>

Siehe auch *Bergschneider/Weil*, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. K.I.5. Anm. 1. Muster zur Rechtslage vor VersAusglG: *Zimmermann/Dorsel*, § 15 Rn 22; für VersAusglG: *Brambring*, in: Beck'sches Formularbuch – Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht, VersAusgl. 10. Aufl. 2009, V 11.2. c); *ders.*, Ehevertrag 7. Aufl. 2013 Rn 124; *Bergschneider/Weil*, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. K.I.5. und 6.

- (1) *Der Versorgungsausgleich soll im Fall der Scheidung unserer Ehe jeweils nur für Ehezeitanteile von Anrechten aus der gesetzlichen Rentenversicherung (... und der Beamtenversorgung ...oder anderer Versorgungsträger...) stattfinden. Den Ausgleich aller anderen Anrechte eines jeden von uns, gleichviel welcher Art diese sein mögen und wann sie während der Ehe erworben oder ausgebaut worden sind, schließen wir vollständig und gegenseitig aus. Eine Gegenleistung für den Ausschluss soll jeweils nicht erbracht werden.*
- (2) *Der Notar hat uns über die Bedeutung des Versorgungsausgleichs, den Ausgleichswert einzelner Anrechte und die Tragweite des Ausschlusses der Teilung auch einzelner Anrechte einschließlich der Folgen eines solchen Ausschlusses für die soziale, insb. die Alterssicherung nach einer Scheidung belehrt. Es ist uns bekannt, dass bei Wirksamkeit des vorstehend vereinbarten Ausschlusses, die insoweit erworbenen Ehezeitanteile von Anrechten, also Anwartschaften auf zukünftige oder bereits laufende Versicherungen nicht zwischen uns aufgeteilt oder verrechnet werden. Uns ist ferner bewusst, dass, sofern einer von uns oder wir beide keine ehezeitbezogenen Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung erwerben, kein Versorgungsausgleich stattfindet.*
- (3) *Der Notar hat uns ferner darauf hingewiesen, dass der vorstehend vereinbarte Ausschluss, sofern er Dritte benachteiligt, nichtig oder im Einzelfall ein Berufen auf Verzichte unzulässig sein kann. Zudem unterliegen die Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich, Teile davon und im Wege einer Gesamtschau auch andere Regelungen dieses Vertrages bei Scheidung der Ehe, insbesondere dann, wenn die bei Vertragsschluss beabsichtigte von der tatsächlich verwirklichten Lebensplanung der Ehegatten abweicht, der richterlichen Inhaltskontrolle und ggfs. auch der Anpassung.*

**Muster 47:** Ausschluss des Ausgleichs eines benannten Anrechts der bAV – keine Gegenleistung<sup>239</sup>

hier: Vereinbarung nach Scheidung bei abgetrenntem Versorgungsausgleich

### § 1

#### **Vorbemerkungen**

#### **Persönliche Verhältnisse, Sachstand**

- (1)
- (2) *Die Ehe der Beteiligten ist seit dem 2012 geschieden, Aktenzeichen F /11 AG Köln. Die Folgesache „Versorgungsausgleich“ ist beim Amtsgericht -Familiengericht- in Köln noch anhängig. Die Beteiligten haben weder einen Ehevertrag noch eine Scheidungsvereinbarung abgeschlossen.*
- (3) *Die Beteiligten wollen zur einvernehmlichen Regelung der abgetrennten Scheidungsfolge „Versorgungsausgleich“ Vereinbarungen zu dessen Durchführung nach näherer Maßgabe dieser Urkunde treffen. Sie wollen insbesondere den Ausgleich des nachbenannten Anrechts der betrieblichen Altersversorgung des Herrn ausschließen. Die maßgebliche Ehezeit dauerte vom 01. August 1993 bis zum 31. Mai 2012.*



*Bei Wertvergleichen von Anrechten würden deshalb wertbildende Faktoren wie beispielsweise Leistungsumfang, Dynamisierung, Absicherung und Altersgrenzen für einen Bezug der Versorgung mitberücksichtigt. Für derartige Feststellungen ist – wie dies § 47 Abs. 6 VersAusglG ausdrücklich für Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich vorsieht – die Einholung eines Gutachtens zur Bestimmung des tatsächlichen Werts empfehlenswert.*

(7) *Die Ehegatten erklären, dass sie dennoch die Angaben über erworbene Anrechte, insbesondere auch unter Verwendung des Rechnungszinses, wie sie von den Versorgungsträgern mitgeteilt wurden, bei ihrer einseitigen vertraglichen Ausschlussvereinbarung rechnerisch zugrunde legen wollen. Eine weitergehende Ermittlung versicherungsmathematischer Barwerte und/oder die vollständige Berücksichtigung wertbildender Faktoren soll unterbleiben.*

### § 3

#### **Schlussbestimmungen**

(1) – (...)

- 128 Das nachfolgende Muster zum einseitigen Ausschluss nimmt den Sachverhalt des vorigen Musters auf. Die Vereinbarung eines **baren Ausgleichsbetrages** sollte nur in Betracht gezogen werden, wenn die Versorgungssicherheit des Ausgleichsberechtigten im Übrigen gesichert ist. Als Gegenleistungen kämen natürlich auch bei einem einzelnrechtsbezogenen Ausschluss all diejenigen Gegenleistungen in Betracht, die bereits als typische dargestellt worden sind (siehe insoweit Rn 72 ff.). Die Zahlung eines baren Ausgleichsbetrages ist wiederum von der **rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts** nach § 224 Abs. 3 FamFG abhängig gemacht worden, um eine ungesicherte Vorleistung zu vermeiden; im Einzelfall könnte eine Hinterlegung erfolgen (hierzu das Muster in Rn 66). Die Ehegatten nehmen auch für die Gegenleistung die Bewertung des Anrechts durch den Versorgungsträger hin (= **Rechnungszins von 5,25 %**).

#### **Hinweis:**

*Die Ausgleichszahlung für einen gänzlichen oder teilweisen Ausschluss des (einzelnrechtsbezogenen) Versorgungsausgleichs können möglicherweise als **vorab entstandene Werbungskosten** (§ 9 Abs. 1 S. 1 EStG) steuerlich sofort abgesetzt werden, da der Ausgleichspflichtige die Zahlungen leistet, um die Kürzung seiner eigenen Versorgungsbezüge zu vermeiden (hierzu ausführlich in Rn 54 f.).<sup>240</sup>*

**Muster 48:** Ausschluss des Wertausgleichs einzelner Anrechte gegen Zahlung eines Ausgleichsbetrags mit ausführlicher Belehrung<sup>241</sup>

<sup>240</sup> Vgl. BFH DStR 2011, 1123 (Fall einer als Gegenleistung für einen Verzicht auf Versorgungsausgleich vereinbarten Auszahlung aus einer dynamischen Lebensversicherung: 35.651,90 EUR); BFHE 212, 514; BFH/NV 2010, 2051 (zum schuldrechtlichen Versorgungsausgleich); *Heuermann*, DB 2006, 688.

<sup>241</sup> Siehe etwa *Bergschneider*, RNotZ 2009, 457, 468 f.; *Bergschneider/Weil*, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. K.I.6. Anm. 1.

Maßstab: korrespondierender Kapitalwert – Scheidungsvereinbarung

- (1) *Der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG soll im Fall der Scheidung unserer Ehe nur und ausschließlich für Ehezeitanteile von Anrechten aus der gesetzlichen Rentenversicherung stattfinden. Die Ausgleichswerte der von uns in der Ehezeit erworbenen Anrechte sind uns nach schriftlicher Auskunftserteilung der Versorgungsträger bekannt.*
- (2) *Darüber hinaus haben wir nach den Auskünften der jeweiligen Versorgungsträger vom , von denen jeweils eine Abschrift dieser Urkunde als Anlage beigefügt wird, in der Ehezeit folgende Anrechte aus betrieblicher Altersvorsorge erworben:*

**§ 1**

**Vorbemerkungen**

**Persönliche Verhältnisse, Sachstand**

- (1)
- (2) *Die Beteiligten wollen nunmehr einvernehmliche Regelungen zum Versorgungsausgleich nach näherer Maßgabe dieser Urkunde treffen. Sie wollen insbesondere den Ausgleich des nachbenannten Anrechts der betrieblichen Altersversorgung des Herrn bei dem Versorgungsträger ausschließen. Die maßgebliche Ehezeit dauerte vom 01. August 1993 bis zum 31. Mai 2012.*
- (3) *Beide Beteiligten erklärten, dass das Zustandekommen dieser Urkunde nicht auf irgendwelchen ungleichen Verhandlungspositionen beruht, insbesondere schließen die Beteiligten für sich das Bestehen einer Disparität bei Vertragsschluss aus; die nachfolgenden Bestimmungen haben jederzeit und in vollem Umfang zur Disposition beider Beteiligten gestanden. Frau B erklärt, dass insbesondere ihre Versorgungssicherheit im Alter durch die nachfolgende, einseitige Ausschlussvereinbarung nicht gefährdet ist und auch keine ehebedingten Versorgungsnachteile bei ihr verbleiben.*

**§ 2**

**Ausschluss-Vereinbarungen gegen Gegenleistung  
(Anrecht nach dem BetrAVG)**

- (1) *Der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG soll für Ehezeitanteile von Anrechten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach den gesetzlichen Regeln stattfinden. Die Ausgleichswerte der von den Beteiligten in der Ehezeit erworbenen Anrechte sind ihnen durch schriftliche Auskunftserteilung der Versorgungsträger bekannt. Über das nachgenannte Anrecht der betrieblichen Altersversorgung hinaus hat keiner der geschiedenen Ehegatten in der Ehezeit Anrechte, die dem Wertausgleich unterliegen, erworben:*
- (2) *Herr A hat nach der Auskunft des vom 2012 ein unverfallbares Anrecht auf eine **Betriebsrente** wegen Alters und Invalidität aus einer **Direktzusage nach dem BetrAVG** erworben:*

- Ehezeitanteile (Kapitalwert) von	67.250,00 €;
- mit einem <b>Ausgleichswert</b> (Kapitalwert) von	<b>33.625,00 €.</b>

*Der Versorgungsträger hat die „externe Teilung“ nach § 17 i.V.m. § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG verlangt.*
- (3) *Den Beteiligten sind die Auskünfte des vorgenannten Versorgungsträgers über den*

*Ehezeitanteil, den Ausgleichswert und die Kapitalwertangaben bekannt. Der Versorgungsträger hat seiner Ermittlung des Kapitalwertes einen Rechnungszins von 5,25 % zugrunde gelegt. Auf ein Beifügen der Auskünfte zu dieser Urkunde wird verzichtet.*

- (4) *Die Beteiligten schließen nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VersAusglG den Ausgleich des von Herrn A erworbenen Ehezeitanteils aus betrieblicher Altersvorsorge (Direktzusage) vollständig aus.*
- (5) *Als Gegenleistung für den Ausschluss nach Abs. (4) verpflichtet sich Herr A gegenüber Frau B zur Zahlung eines **einmaligen Ausgleichsbetrages** in Höhe von*  
**33.000,-- €**  
**- dreiunddreißigtausend Euro -.**

*Der Ausgleichsbetrag ist fällig und zahlbar (Gutschrift) innerhalb von 5 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich nach Maßgabe dieser Urkunde – diese Fälligkeitsvoraussetzung werden die Beteiligten selbst feststellen.*

*Der Ausgleichsbetrag ist zu zahlen auf das Konto der Frau B bei der (BLZ ), Konto-Nr.: .*

*Rückständige Leistungen sind ab Fälligkeit mit 5 -fünf- Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.*

*Herr A unterwirft sich wegen seinen vorstehend eingegangenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Frau B der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen.*

*Eine **vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde** kann jederzeit auf Antrag und ohne weiteren Nachweis der die Fälligkeit begründenden Tatsachen erteilt werden.*

- (6) *Die nachträgliche gerichtliche Abänderung des Ausschlusses und jedes durchgeführten Wertausgleichs nach § 227 Abs. 2 FamFG schließen wir ausdrücklich aus. Der Notar hat uns über die gesetzlichen Voraussetzungen einer nachträglichen Abänderung und die Anrechte, die einer solchen Abänderung unterliegen können, belehrt.*
- (7) *Der Notar hat darüber belehrt, dass*
- *dem Versorgungsausgleich erhebliche Bedeutung für die soziale, insb. die Alterssicherung nach einer Scheidung zukommt;*
  - *es zur Durchführung dieser Vereinbarung einer Entscheidung des Familiengerichts über den Wertausgleich nach Maßgabe dieser Urkunde bedarf;*
  - *dass Rentenzahlungen aus Altersvorsorgeanrechten - anders als bare Geldzahlungen - ab dem Zeitpunkt des tatsächlichen Rentenbezugs grundsätzlich der sog. „nachgelagerten Besteuerung“ unterliegen; zusätzlich können solche Rentenzahlungen der Sozialversicherungspflicht unterfallen; dies gilt beispielsweise für Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung;*
  - *dass dem verwendeten Rechnungszins eine erhebliche Bedeutung für die Bewertung des Anrechts zukommt;*
  - *dass der korrespondierende Kapitalwert oder andere Wertangaben von Versorgungsträgern lediglich ausgleichsrechtliche Hilfswerte darstellen, die dem tatsächlichen Wert eines Anrechts möglicherweise nicht entsprechen und die angegebenen Werte auch nicht schematisch miteinander verglichen werden können. Bei Wertvergleichen von Anrechten würden deshalb wertbildende Faktoren wie beispielsweise Leistungsumfang, Dynamisierung, Absicherung und Altersgrenzen für einen Bezug der Versorgung mitberücksichtigt. Für derartige Feststellungen ist – wie dies § 47 Abs. 6 VersAusglG ausdrücklich für Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich vorsieht – die Einholung eines Gutachtens zur Bestimmung des tatsächlichen Werts empfehlenswert.*



(8) Die Ehegatten erklären, dass sie dennoch die Angaben über erworbene Anrechte, insbesondere auch unter Verwendung des Rechnungszinses, wie sie von den Versorgungsträgern mitgeteilt wurden, bei ihrer einseitigen vertraglichen Ausschlussvereinbarung rechnerisch zugrunde legen wollen. Eine weitergehende Ermittlung versicherungsmathematischer Barwerte und/oder die vollständige Berücksichtigung wertbildender Faktoren soll unterbleiben. Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Unterschiede nehmen sie ebenfalls hin.

### § 3

#### Schlussbestimmungen

(1) – (...)

- 129 Bei Wirksamkeit von Ausschlussvereinbarungen der vorstehenden Art führt das Familiengericht den Wertausgleich nur bei den nicht ausgenommenen Anrechten durch, muss aber gleichwohl über den Nichtausgleich der herausgenommenen Anrechte tenorieren (vgl. § 224 Abs. 3 FamFG).<sup>242</sup>

### III. Verrechnungsvereinbarungen (= Saldierungsvereinbarungen)

#### 1. Grundlagen

- 130 **Saldierungen** kennt das VersAusglG – aus Zweckmäßigkeitsgründen – in § 10 Abs. 2 S. 1 VersAusglG als Befugnis von Versorgungsträgern die Ausgleichswerte von „Anrechten gleicher Art“ gegeneinander zu verrechnen.<sup>243</sup> Eine Saldierung „gleichartiger Anrechte“ zur Feststellung der verbleibenden Ausgleichsdifferenz liegt auch § 18 Abs. 1 VersAusglG zugrunde; hier führt die Saldierung im Zweifel sogar dazu, dass ein Wertausgleich von geringwertigen „Spitzenbeträgen“ nicht mehr stattfindet. In konstruktiver Anlehnung an diese Saldierungsnormen können auch die Ehegatten nach §§ 6 bis 8 VersAusglG miteinander vertragliche **Saldierungs- oder Verrechnungsabreden** über den Ausgleichswert einzelner, einer Mehrzahl von oder aller Anrechte treffen.<sup>244</sup> Die Saldierung kann auch lediglich Teile des Ausgleichswerts von Anrechten betreffen; sie muss im Übrigen keine **Gesamtvermögensvereinbarung** nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VersAusglG ergeben,<sup>245</sup> kann aber Bestandteil einer solchen sein.
- 131 Vertraglich vereinbarte Saldierungen werden nicht auf der Ebene oder unter Beteiligung der Versorgungsträger getroffen, bei denen die auszugleichenden Anrechte der Ehegatten bestehen. Gegenüber den Versorgungsträgern wirken sie

<sup>242</sup> Siehe beispielsweise *Wick*, FuR 2010, 376; 377.

<sup>243</sup> *Wick*, FPR 2009, 219, 222; *ders.*, FuR 2010, 376; 379; der Ausgleichsweg „externer Teilung“ kennt keine gesetzlich vorgesehene Verrechnung.

<sup>244</sup> Siehe beispielsweise *Wick*, FuR 2010, 376; 379; *Kemper*, ZFE 2011, 179, 184 f.; *Hauß/Eulering*, Rn 126 ff.; FAKomm-FamR/*Wick*, 4. Aufl. 2011, § 6 VersAusglG Rn 22 ff. (mit Beispiel).

<sup>245</sup> So zutreffend *Wick*, FuR 2010, 376; 379.

vielmehr wie gegenseitige (Teil-)Ausschlüsse der Realteilung der in die Verrechnung einbezogenen Ausgleichswerte von einzelnen Anrechten; man kann sie daher als Fall des Regelbeispiels nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VersAusglG begreifen, wobei die (Teil-)Ausschlüsse nach dem Willen der Ehegatten in einem **Gegenseitigkeitsverhältnis** stehen. § 8 Abs. 2 VersAusglG ist durch eine Saldierungsvereinbarung (die auf der Ebene der einzelnen Versorgung ein Teilausschluss darstellt) regelmäßig nicht betroffen,<sup>246</sup> solange der **Halbteilungsgrundsatz** gewahrt bleibt bzw. der jeweilige Ausgleichswert als **Verrechnungshöchstgrenze** nicht überschritten wird. Durch eine Saldierungsvereinbarung der Ehegatten werden bei dem betreffenden Versorgungsträger Anrechte weder übertragen noch begründet;<sup>247</sup> es liegt auch keine Manipulation der Versorgungssysteme zulasten ihrer Mitglieder oder der Solidargemeinschaft vor. Hieran ändert sich auch nichts dadurch, dass die Rechtsprechung die Versorgungsträger bereits dann als beeinträchtigt wertet, wenn der Versorgungsausgleich mit einem im Gesetz nicht vorgesehenen Eingriff verbunden ist, und ohne dass es insoweit auf eine finanzielle Mehrbelastung ankäme.<sup>248</sup>

- 132 Im Anwendungsbereich des § 10 Abs. 2 VersAusglG (also bei „interner Teilung“) können Saldierungsvereinbarungen der Ehegatten die rechnerische Umsetzung des Versorgungsträgers nach rechtskräftiger Entscheidung durch das Familiengericht vorwegnehmen oder modifizieren.<sup>249</sup> Die **Verrechnungsbefugnis der Versorgungsträger** steht dem nicht entgegen. Genauso gut können die Ehegatten die Ausgleichswerte „gleichartiger Anrechte“ bei verschiedenen Versorgungsträgern, zwischen denen keine Vereinbarung nach § 10 Abs. 2 S. 2 VersAusglG existiert, vertraglich saldieren. Selbst „nicht gleichartige Anrechte“ können sie saldieren; hierzu werden sie regelmäßig auf der Basis der von den Versorgungsträgern angegebenen „Kapitalwerte“ oder „korrespondierenden Kapitalwerte“, vorzugswürdig auf der Grundlage einer Wertermittlung nach § 47 Abs. 6 VersAusglG, ggfs. auch auf der Basis der „monatlichen Rente“ Verrechnungen der Ausgleichswerte vornehmen.<sup>250</sup> Die **Feststellung realistischer Werte als Grundlage der Verrechnung** von „nicht gleichartigen Anrechten“ und die vorschnelle Verrechnung ohne Beachtung der verschiedenartigen Ausprägungen der **Versorgungssicherheit** von Anrechten stellen die wahre Problematik der Vereinbarung unter den Ehegatten dar. Hier bedarf es der sorgfältigen Sachverhaltsermittlung und der eingehenden **Belehrung durch den Notar**.

---

<sup>246</sup> A.A. für den Bereich der landesrechtlichen Beamtenversorgung OLG Schleswig (4. Senat) FamRZ 2012, 1144 mit abl. Anm. *Borth*, FamRZ 2012, 1146 und *Bergner*, FamFR 2012, 208; dem OLG Schleswig hingegen zustimmend *Eichenhofer*, NJW 2012, 2078.

<sup>247</sup> So zu Recht *Borth*, FamRZ 2012, 1146; *Bergner*, FamFR 2012, 208.

<sup>248</sup> Zuletzt BGH NJW-RR 2013, 388; zuvor bereits BGH FamRZ 1990, 1099; BGH FamRZ 1982, 155 f.

<sup>249</sup> Siehe *Bergschneider/Weil*, Beck'sches Formularbuch Familienrecht, Form. K.IV. 1 Anm. 1; Kaiser/Schnitzler/Friederici/*Götsche*, BGB Bd. 4 – FamR, 2. Aufl. 2010, § 6 VersAusglG Rn 32; *Götsche/Rehbein/Breuers*, § 6 Rn 36; *Wick*, FPR 2009, 219, 222 (einschl. Beispiel).

<sup>250</sup> *Wick*, FPR 2009, 219, 222 f.; *ders.*, FuR 2010, 376, 379; *Götsche/Rehbein/Breuers*, § 6 Rn 36.

## 2. Einzelne Anwendungsbereiche und Beispiele

- 133 Der konkrete **Anwendungsbereich** von und das Interesse an Verrechnungs- oder Saldierungsvereinbarungen kann sich beispielsweise ergeben, um:
- **Saldierungsverluste** durch die Kosten der „internen Teilung“ (§ 13 VersAusglG), die zu Lasten des „Stammrechts“ verrechnet werden, zu vermeiden;<sup>251</sup>
  - der „**Zersplitterung**“ einbezogener Anrechte **entgegenzuwirken**,<sup>252</sup> was einem grundsätzlichen Anliegen des Gesetzgebers entspricht;
  - die Real-Teilung aller oder wichtiger Anrechte, die den Fall der **Invalidität** absichern, zu verhindern, weil beim Ausgleichsberechtigten kein Invaliditätsrisiko besteht;<sup>253</sup>
  - die Real-Teilung aller oder wichtiger Anrechte, die auch der Absicherung von Kindern im Todesfall (**Waisenrenten**) dienen, zu verhindern, weil der Ausgleichsberechtigte keine Kinder hat;
  - die „externe Teilung“ **landesrechtlicher Beamtenversorgungen** nach § 16 VersAusglG in die gRV zu vermeiden (siehe Rn 133 ff. mit Muster in Rn 137);
  - eine drohende „**externe Teilung**“ von Anrechten zu verhindern, weil insbesondere bei kapitalgedeckten **Anrechten der bAV** erhebliche Nachteile aus der Verwendung nicht marktüblicher Rechnungszinssätze zu befürchten sind;
  - bei **Anrechten der bAV** den durch die „interne Teilung“ eintretenden Effekt nach **§ 12 VersAusglG** zu verhindern,<sup>254</sup> durch den der Ausgleichsberechtigte die Rechtstellung eines „ausgeschiedenen Mitarbeiters“ und damit lediglich eine **Anpassung laufender Leistungen** (§ 16 BetrAVG; siehe auch zum Insolvenzschutz §§ 7 ff. BetrAVG) erlangt, aber nicht an einer ggfs. gewährten **Anwertschaftsdynamik** teilnimmt.
- 134 Im Bereich der **Regelsicherungssysteme** (gRV, Beamtenversorgung, berufsständische Versorgungswerke, Alterssicherung der Landwirte; vgl. § 32 VersAusglG) gewähren die Versorgungszusagen ähnliche Leistungsspektren und eine vergleichbare Dynamik, selbst wenn von „Rechten gleicher Art“ i.S.d. § 10 Abs. 2 VersAusglG nicht gesprochen werden kann. Sie **eignen sich** daher **in besonderem Maße** zu einer saldierenden Betrachtung auf der Ebene der Ausgleichswerte und der Angaben der Kapitalwerte durch die Versorgungsträger (§ 47 VersAusglG).<sup>255</sup>
- 135 Im Rahmen der äußerst vielschichtigen **bAV** bedarf es zur Beurteilung der Frage, ob eine Saldierung festgestellter Ausgleichswerte durch Vereinbarung sinnvoller als die Real-Teilung ist, der genauen Kenntnis der jeweiligen Vorsorgeprodukte der sich

<sup>251</sup> FAKomm-FamR/Wick, 4. Aufl. 2011, § 6 VersAusglG Rn 24.

<sup>252</sup> *Hauß/Eulering*, Rn 129, die von einer „eleganten Methode“ sprechen; so auch OLG Celle NotBZ 2012, 388; ebenso *Münch*, Rechtsgeschäfte, Rn 3153; FAKomm-FamR/Wick, 4. Aufl. 2011, § 6 VersAusglG Rn 22.

<sup>253</sup> Vgl. FAKomm-FamR/Wick, 4. Aufl. 2011, § 6 VersAusglG Rn 26.

<sup>254</sup> Es kann im Einzelfall sogar die Vereinbarung der „externen Teilung“ eine vorteilhafte Gestaltung sein; zu Einzelheiten und Beispielen *Kemper*, Kap. VIII Rn 280.

<sup>255</sup> Ebenso *Hauß/Eulering*, Rn 127.

gegenüberstehenden Anrechte der Ehegatten. Liegen infolge des § 12 VersAusglG keine erkennbaren Fälle des drohenden Verlustes der Anwartschaftsdynamik vor, ist wegen der großen Unterschiede der verschiedenen Produkte der betrieblichen Altersvorsorge von einer Saldierung auf der Grundlage der Kapitalwertangaben der Versorgungsträger wohl eher abzuraten.<sup>256</sup> Etwas anderes kann gelten, wenn durch Saldierung die „externe Teilung“ von Anrechten der bAV (insb. Anrechte aus Direktzusagen oder Unterstützungskasse) vermieden werden kann, weil durch die Verwendung unterschiedlicher und unrealistischer Rechnungszinsen die Halbteilung erheblich verfehlt wird.

- 136 Die vereinbarte Saldierung von Anrechten bzw. Ausgleichswerten der **privaten Altersvorsorge** untereinander, die aus dem angesparten und verzinsten Deckungskapital finanziert werden, führt wohl regelmäßig zu vertretbaren Ergebnissen. Die unterschiedliche Entwicklung der Anrechte ist **kapitalmarktabhängig** und wesentlich vom zugrunde liegenden **Rechnungszins** abhängig.<sup>257</sup> **Fondsgebundene**, also in Aktien und sonstige Wertpapiere investierte **Altersvorsorgeversprechen**, die, anders als „Riester“- oder „Rürup“-Versorgungen, keine Beitragsgarantie kennen, eignen sich ohne genaue Kenntnis des jeweiligen Produkts, wenig zu einer Verrechnung. Bei derartigen Anrechten kann der Wert, bezogen auf das Ehezeitende, wesentlich unter der Summe tatsächlich erbrachter Beiträge liegen. Eine Beurteilung ohne sachkundige Hilfe erscheint schwierig.<sup>258</sup>
- 137 Vorsicht ist geboten, wenn als Folge von wirksamen Saldierungsvereinbarungen der Ehegatten der **verbleibende Ausgleichswert** eines Anrechts bzw. dessen Kapitalwert entweder die Grenze des
- **§ 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG** i.V.m. § 18 Abs. 1 SGB IV i.V.m. § 2 Abs. 1 SVRechGrV 2013<sup>259</sup> von (2.695,- € x 240 % =) 6.468,- €<sup>260</sup> oder
  - **§ 18 Abs. 3 VersAusglG** i.V.m. § 18 Abs. 1 SGB IV i.V.m. § 2 Abs. 1 SVRechGrV 2013 von (2.695,- € x 120 % =) 3.234,- €<sup>261</sup>
- unterschreitet. Im ersteren Fall ist der Versorgungsträger einseitig berechtigt, die „externe Teilung“ zu verlangen, im zweiten findet ein Wertausgleich gffs. gar nicht statt. Andererseits ist eine Saldierung, die im Ergebnis lediglich Ausgleichswerte in der Nähe der Wertgrenzen des § 18 Abs. 1 SGB IV übrigläßt, niemals in Gefahr im Rahmen der **Inhaltskontrolle** nach § 8 Abs. 1 VersAusglG aufgehoben oder angepasst zu werden.<sup>262</sup>

<sup>256</sup> So ausdrücklich *Hauß/Eulering*, Rn 135.

<sup>257</sup> Siehe die zusammenfassende Bewertung bei *Hauß/Eulering*, Rn 136 f.

<sup>258</sup> Ebenso *Hauß/Eulering*, Rn 138 f.

<sup>259</sup> Sozialversicherungs-RechengrößenVO 2013 -**SVRechGrV 2013**- vom 26.11.2012 (BGBl I S. 2361 (Nr. 55)).

<sup>260</sup> Vgl. OLG Sarbrücken BeckRS 2011, 14516 für den Fall einer formwirksamen Vereinbarung nach § 7 Abs. 2 VersAusglG i.V.m. § 127 a BGB; hierzu auch *Götsche/Rehbein/Breuers*, § 6 Rn 68.

<sup>261</sup> *Götsche/Rehbein/Breuers*, § 6 Rn 68; FAKomm-FamR/Wick, 4. Aufl. 2011, § 6 VersAusglG Rn 23.

<sup>262</sup> So im Ergebnis auch *Götsche/Rehbein/Breuers*, § 8 Rn 20.

- 138 Einzelne **Beispiel zu Verrechnungsvereinbarungen**, die nach der Systematik des VersAusglG gegenseitige Ausschlussvereinbarungen auf der Basis der Verrechnung von Ausgleichswerten sind (= Anwendungsfall des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VersAusglG), könnten wie folgt aussehen:

**Fall (zu Anrechten nach dem BetrAVG):**

*A und B haben in der Ehezeit jeweils u.a. unverfallbare Anrechte „nicht gleicher Art“ auf Betriebsrenten, die dem BetrAVG unterfallen, erworben (hier: Direktzusage und Unterstützungskasse). Bei dem Anrecht des A verlangt der Versorgungsträger die „externe Teilung“ nach § 17 i.V.m. § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG.<sup>263</sup> Für aktive Mitarbeiter sind die Anrechte dynamisch ausgestaltet, für ausgeschiedene Mitarbeiter hingegen statisch. Die „externe Teilung“ würde für B erhebliche Nachteile bedeuten, weil die Kapitalangaben des Versorgungsträgers unter Verwendung eines hohen Rechnungszinses zustandegekommen sind (hierzu ausführlich in § 5 Rn 65 f.). Würden beide Anrechte intern geteilt, stünden jedem der Ehegatten ein (eigenes) dynamisches Teil-Anrecht und ein durch Teilung erworbenes, statisches in Höhe des Ausgleichswertes zu (vereinfacht). Zur teilweisen Vermeidung von denkbaren Nachteilen wollen A und B eine Saldierungsvereinbarung abschließen.*

**Lösungsvorschlag:**

**Muster 49:** Versorgungsausgleich durch „vereinbarte Saldierung“ beschränkt auf Anrechte der bAV, insb. zur Vermeidung der „externen Teilung“ nach § 17 i.V.m. § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG und der Folgen des § 12 VersAusglG; Benennung der Zielversorgung  
hier: Vereinbarung nach Scheidung

**§ 1**

**Vorbemerkungen**

**Persönliche Verhältnisse, Sachstand**

(1)

(2) *Die Ehe der Beteiligten ist seit dem 2012 geschieden, Aktenzeichen F /11 AG Köln. Die Folgesache „Versorgungsausgleich“ ist beim Amtsgericht – Familiengericht – in Köln noch anhängig. Die Beteiligten haben weder einen Ehevertrag noch eine Scheidungsvereinbarung abgeschlossen.*

(3) *Die Beteiligten wollen zur einvernehmlichen Regelung der abgetrennten Scheidungsfolge „Versorgungsausgleich“ Vereinbarungen zu dessen Durchführung nach näherer Maßgabe dieser Urkunde treffen. Sie wollen insbesondere die Verrechnung von Ausgleichswerten von Anrechten aus der betrieblichen Altersversorgung vornehmen, um den Ausgleichsweg der „externen Teilung“ zu vermeiden. Anfang der Ehezeit ist der 1. August 1993. Ende der Ehezeit ist der 31. Mai 2012.*

(4) *Beide Beteiligten erklärten, dass das Zustandekommen dieser Urkunde nicht auf irgendwelchen ungleichen Verhandlungspositionen beruht, insbesondere schließen die Beteiligten für sich das Bestehen einer Disparität bei Vertragsschluss aus; die nachfolgenden Bestimmungen haben jederzeit und in vollem Umfang zur Disposition beider Beteiligten gestanden.*

<sup>263</sup>Zu den Voraussetzungen, nach denen der Versorgungsträger die „externe Teilung“ verlangen kann.

**§ 2**  
**Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich**  
**(Anrechte nach dem BetrAVG)**

- (1) Der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG soll für Ehezeitanteile von Anrechten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach den gesetzlichen Regeln stattfinden. Die Ausgleichswerte der von den Beteiligten in der Ehezeit erworbenen Anrechte sind ihnen durch schriftliche Auskunftserteilung der Versorgungsträger bekannt. Darüber hinaus haben die geschiedenen Ehegatten in der Ehezeit nach eigenen Angaben ausschließlich die folgenden Anrechte der betrieblicher Altersvorsorge, die dem Wertausgleich unterliegen, erworben:
- (2) Herr A hat nach der Auskunft des \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ 2012 ein unverfallbares Anrecht auf eine **Betriebsrente** wegen Alters und Invalidität aus einer **Direktzusage nach dem BetrAVG** erworben:
- |   |                     |
|---|---------------------|
| - Ehezeitanteile (Kapitalwert) von                  | 67.250,00 €;        |
| - mit einem <b>Ausgleichswert</b> (Kapitalwert) von | <b>33.625,00 €.</b> |
- Der Versorgungsträger verlangt die „externe Teilung“ nach § 17 i.V.m. § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG.
- (3) Frau B hat nach der Auskunft des \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ 2012 ein unverfallbares Anrecht auf eine **Betriebsrente** aus dem Durchführungsweg „**Unterstützungskasse**“ nach dem BetrAVG erworben:
- |   |                     |
|---|---------------------|
| - Ehezeitanteile (Kapitalwert) von                  | 47.250,00 €;        |
| - mit einem <b>Ausgleichswert</b> (Kapitalwert) von | <b>23.625,00 €.</b> |
- Der Versorgungsträger hat die „externe Teilung“ nach § 17 i.V.m. § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG nicht verlangt; das Anrecht unterliegt der „internen Teilung“.
- (4) Den Beteiligten sind die schriftlichen Auskünfte der vorgenannten Versorgungsträger über den Ehezeitanteil, den Ausgleichswert und die Kapitalwertangaben der jeweils von ihnen erworbenen Anrechte bekannt; ebenso das einseitige Verlangen des Versorgungsträgers \_\_\_\_\_ den Ausgleich im Wege der „externen Teilung“ durchzuführen. Die Versorgungsträger haben ihrer Ermittlung des Kapitalwertes jeweils einen Rechnungszins von 5,25 % zugrunde gelegt. Auf ein Beifügen der Auskünfte zu dieser Urkunde wird verzichtet.
- (5) Zum Ausgleich der vorgenannten, ehezeitlichen Anrechte nach dem BetrAVG und zur gänzlichen Vermeidung der internen Teilung der Betriebsrente der Frau B sowie zur teilweisen Vermeidung der externen Teilung der Betriebsrente des Herrn A, vereinbaren die Beteiligten unter Zugrundelegung der Auskünfte der Versorgungsträger den Ausgleich durch Verrechnung der sich gegenüberstehenden Ausgleichswerte in Höhe von 23.625,00 €.
- (6) Die Beteiligten schließen somit nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VersAusglG den Ausgleich der von Frau B erworbenen Ehezeitanteile aus ihrer vorgenannten betrieblichen Altersvorsorge (Unterstützungskasse) vollständig aus; den Ausgleich des vorgenannten Anrechts auf Betriebsrente (Direktzusage) des Herrn A schließen sie in Höhe des Ausgleichswertes von 23.625,00 € aus.
- (7) Der Wertausgleich der Anrechte aus betrieblicher Altersversorgung soll somit nach den Vereinbarungen der Ehegatten lediglich in Höhe eines Ausgleichswertes von **10.000,- €** (Kapitalbetrag) zulasten der Versorgung des geschiedenen Ehemanns bei der durch externe Teilung herbeigeführt werden. Frau B bestimmt hiermit einseitig bindend die **Deutsche Rentenversicherung Bund** zum **Zielversorgungsträger** für die

*Durchführung der externen Teilung. Der Betrag des Ausgleichswerts soll entsprechend § 187 Abs. 1 Nr. 2a) SGB VI unter Umrechnung in EP dem für sie geführten Konto unter der Versicherungsnummer gutgeschrieben werden, um das dort bereits bestehende Anrecht auszubauen.*

- (8) *Die nachträgliche gerichtliche Abänderung unserer vorstehenden Vereinbarungen oder des durchgeführten Wertausgleichs nach § 227 Abs. 2 FamFG schließen wir ausdrücklich aus. Der Notar hat uns über die gesetzlichen Voraussetzungen einer nachträglichen Abänderung und die Anrechte, die einer solchen Abänderung unterliegen können, belehrt.*
- (9) *Der Notar hat darüber belehrt, dass*
- *der extern übertragene Ausgleichswert in der Zielversorgung nur noch an der wertmäßigen Entwicklung dieses Anrechts und nicht mehr an der vielleicht besseren bei dem realgeteilten Anrecht des übertragenden Versorgungsträgers teilnimmt,*
  - *dass der korrespondierende Kapitalwert oder andere Wertangaben von Versorgungsträgern lediglich ausgleichsrechtliche Hilfswerte darstellen, die dem tatsächlichen Wert eines Anrechts möglicherweise nicht entsprechen und die angegebenen Werte auch nicht schematisch miteinander verglichen werden können. Dies gilt selbst für einen Vergleich von Werten für Anrechte aus der betrieblichen Altersversorgung. Bei Wertvergleichen von Anrechten würden deshalb wertbildende Faktoren wie beispielsweise Leistungsumfang, Dynamisierung, Absicherung und Altersgrenzen für einen Bezug der Versorgung mitberücksichtigt. Für derartige Feststellungen ist – wie dies § 47 Abs. 6 VersAusglG ausdrücklich für Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich vorsieht – die Einholung eines Gutachtens zur Bestimmung des tatsächlichen Werts empfehlenswert.*
- (10) *Die Ehegatten erklären, dass sie dennoch die Angaben über erworbene Anrechte, insbesondere auch unter jeweiliger Verwendung des Rechnungszinses, wie sie von den Versorgungsträgern mitgeteilt wurden, bei ihrer vertraglichen Vereinbarung rechnerisch zugrunde legen wollen. Eine weitergehende Ermittlung versicherungsmathematischer Barwerte und/oder die vollständige Berücksichtigung wertbildender Faktoren soll unterbleiben.*

### § 3

#### **Schlussbestimmungen**

(1) - (...)

#### **Fall (zu Anrechten aus den Regelsicherungssystemen – mit Auslandsberührung):**

Das nachfolgende Muster einer **Verrechnungsvereinbarung von Ausgleichswerten** (= Anwendungsfall des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VersAusglG) bezieht sich auf Anrechte nicht gleicher Art, aber solche aus **Regelsicherungssystemen**, die sich zur Saldierung eignen (hierzu bereits in Rn 124). Der „Spitzenbetrag“ soll intern geteilt werden. Beide Ehegatten sind Ausländer mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland; die Bestimmung des „Versorgungsausgleichsstatuts“ erfolgt nach der Rom-III-VO:

#### **Lösungsvorschlag:**

**Muster 50:** Versorgungsausgleich durch „vereinbarte Saldierung“ und Realteilung

der Differenz (Bewertung nach § 47 Abs. 2 VersAusglG; interne Teilung)<sup>264</sup>  
hier: Scheidungsvereinbarung mit Auslandsbezug (Rom-III-VO) – ausführlich

**§ 1**  
**Vorbemerkungen**  
**Persönliche Verhältnisse, Sachstand**

- (1)
- (2) *Herr* besitzt seit seiner Geburt ausschließlich die italienische, *Frau* besitzt die deutsche und die schwedische Staatsangehörigkeit.
- (3) *Die Ehe der Beteiligten ist seit dem* 2012 *geschieden, Aktenzeichen* F /11 AG Köln. *Die Folgesache „Versorgungsausgleich“ ist beim Amtsgericht – Familiengericht – in Köln noch anhängig. Die Beteiligten haben weder einen Ehevertrag noch eine Scheidungsvereinbarung abgeschlossen; sie haben auch keine Rechtswahl zum Scheidungsstatut (Art. 46d EGBGB i.V.m. Art 5 Rom-III-VO) getroffen.*<sup>265</sup>

*Ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags hatten und haben die Ehegatten in der Bundesrepublik Deutschland in Köln.*

*Nach Art. 3 Nr. 1d) EGBGB i.V.m. Art. 8 lit. a) Rom-III-VO ist auf die Scheidung der Ehe das deutsche Sachrecht anwendbar. Somit führt das für das Versorgungsausgleichsstatut maßgebende Scheidungsstatut ebenfalls zur Anwendung des deutschen Sachrechts (Art. 17 Abs. 3 S. 1 EGBGB). Obwohl weder das italienische noch das schwedische Sachrecht einen Versorgungsausgleich kennen, bleibt es dennoch bei der Anwendung deutschen Rechts, weil die deutsche Staatsangehörigkeit der Frau als effektive Staatsangehörigkeit (Art. 5 Abs. 1 S. 2 EGBGB) insoweit die Voraussetzungen zur Anwendung deutschen Sachrechts nach Art. 17 Abs. 3 S. 1 Hs. 2 EGBGB herbeiführt und das deutsche Recht den Versorgungsausgleich kennt. Die Ehegatten haben im Übrigen in der Ehezeit ausschließlich in Deutschland Anrechte auf Altersvorsorge im Sinne des VersAusglG erworben (Art. 17 Abs. 3 S. 2 EGBGB).*

- (4) *Die Beteiligten wollen nunmehr zur einvernehmlichen Regelung der abgetrennten Scheidungsfolge „Versorgungsausgleich“ Vereinbarungen zu dessen Durchführung nach näherer Maßgabe dieser Urkunde treffen.*
- (5) *Beide Beteiligten erklärten, dass das Zustandekommen dieser Urkunde nicht auf irgendwelchen ungleichen Verhandlungspositionen beruht, insbesondere schließen die Beteiligten für sich das Bestehen einer Disparität bei Vertragsschluss aus; die nachfolgenden Bestimmungen haben jederzeit und in vollem Umfang zur Disposition beider Beteiligten gestanden.*

**§ 2**  
**Vereinbarungen zur**  
**Durchführung des Versorgungsausgleichs**

<sup>264</sup> Muster zur Verrechnung nicht gleichartiger Anrechte: *Bergschneider/Weil*, Beck'sches Formularbuch Familienrecht, Form. K.IV. 1; *Münch*, Rechtsgeschäfte, Rn 3160.

<sup>265</sup> Eine vertraglich vereinbarte Rechtswahl kommt bis zum Inkrafttreten des beabsichtigten Art. 46b Abs. 2 EGBGB wegen der Anhängigkeit des Verfahrens zeitlich nicht mehr in Betracht: Art 5 Abs. 2 Rom-III-VO.



- (1) *Anfang der Ehezeit ist der 01. August 2000. Ende der Ehezeit ist der 31. Dezember 2011.*
- (2) *Der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG soll im Fall der Scheidung unserer Ehe wie folgt stattfinden:*
- (3) *Nach den schriftlichen Auskünften der jeweils zuständigen Versorgungsträger haben Herr            und Frau            in der Ehezeit, bezogen auf das Ehezeitende, den 31. Dezember 2011, folgende Anrechte erworben:*
  - a) *Herr            hat bei dem Versorgungswerk der Architektenkammer NRW (Versorgungsnummer            ) ein ehezeitbezogenes Rentenrecht in Höhe von **1.228,28 €** als Monatsrente erlangt. Der Versorgungsträger schlägt nach § 5 Abs. 3 VersAusglG vor, den **Ausgleichswert** mit **614,14 €** monatlich zu bestimmen. Der **korrespondierende Kapitalwert** nach § 47 Abs. 2 VersAusglG beträgt **91.485,58 €**;*
  - b) *Frau            hat als Landesbeamtin bei dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen unter der Personalnummer            einen ehezeitbezogenen monatlichen Versorgungsbezug von **503,81 €** erlangt. Der Versorgungsträger schlägt nach § 5 Abs. 3 VersAusglG vor, den **Ausgleichswert** mit **251,91 €** monatlich zu bestimmen. Der **korrespondierende Kapitalwert** gemäß § 47 Abs. 2 VersAusglG beträgt **55.236,36 €**.*
- (4) *Zum Ausgleich der vorgenannten, ehezeitlichen Anrechte und zur Vermeidung der externen Teilung der Beamtenversorgung der Ehefrau in die gesetzliche Rentenversicherung bzw. zur teilweisen Vermeidung der internen Teilung der berufsständischen Versorgung des Ehemanns, vereinbaren die Beteiligten unter Zugrundelegung der Auskünfte der Versorgungsträger den Ausgleich durch Verrechnung der entsprechenden Ausgleichswerte in Höhe von **251,91 €** (monatlich).*
- (5) *Die Beteiligten schließen somit nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VersAusglG jeglichen Ausgleich der von der Ehefrau erworbenen Ehezeitanteile bei dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen aus; Zugleich schließen sie den Ausgleich der von dem Ehemann erworbenen Ehezeitanteile bei dem Versorgungswerk der Architektenkammer NRW in Höhe eines Ausgleichswerts von **251,91 €** (= Teilausschluss), bezogen auf das Ehezeitende, den            2011 aus.*
- (6) *Der Wertausgleich soll somit nach den Vereinbarungen der Ehegatten lediglich in Höhe eines Ausgleichswertes von **362,23 €** (monatlich) zulasten der Versorgung des geschiedenen Ehemanns durch interne Teilung bei dem Versorgungswerk der Architektenkammer NRW in der Weise stattfinden, dass zugunsten der geschiedenen Ehefrau dort ein Rentenrecht in Höhe von **362,23 €** monatlich, bezogen auf den 2011 übertragen wird.*
- (7) *Die nachträgliche gerichtliche Abänderung unserer vorstehenden Vereinbarungen oder des durchgeführten Wertausgleichs nach § 227 Abs. 2 FamFG schließen wir ausdrücklich aus. Der Notar hat uns über die gesetzlichen Voraussetzungen einer nachträglichen Abänderung und die Anrechte, die einer solchen Abänderung unterliegen können, belehrt.*
- (8) *Der Notar hat außerdem darüber belehrt, dass der korrespondierende Kapitalwert oder andere Wertangaben von Versorgungsträgern – auch über die monatliche Rente – lediglich ausgleichsrechtliche Hilfswerte darstellen, die dem tatsächlichen Wert eines Anrechts möglicherweise nicht entsprechen und die angegebenen Werte auch nicht schematisch miteinander verglichen werden können. Dies gilt selbst für einen Vergleich von Werten für Anrechte gleicher Art, die vorliegend nicht einmal gegeben sind. Bei Wertvergleichen von Anrechten würden deshalb wertbildende Faktoren wie beispielsweise Leistungsumfang, Dynamisierung, Absicherung und Altersgrenzen für*

*einen Bezug der Versorgung mitberücksichtigt. Für derartige Feststellungen ist – wie dies § 47 Abs. 6 VersAusglG ausdrücklich für Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich vorsieht – die Einholung eines Gutachtens zur Bestimmung des tatsächlichen Werts empfehlenswert.*

- (9) *Die Ehegatten erklären, dass sie dennoch die Angaben über erworbene Anrechte, insbesondere den monatsbezogenen Ausgleichswert, wie sie von den Versorgungsträgern mitgeteilt und vorgeschlagen werden, bei ihrer vertraglichen Vereinbarung rechnerisch zugrunde legen wollen. Eine weitergehende Ermittlung versicherungsmathematischer Barwerte und/oder die vollständige Berücksichtigung wertbildender Faktoren soll unterbleiben.*

### § 3 **Schlussbestimmungen**

(1) – (...)

### **3. Gesamt-Saldierungsvereinbarung**

- 139 Die Ehegatten können alle Ausgleichswerte in der Art einer „**Gesamt-Saldierungsvereinbarung**“ miteinander verrechnen und lediglich die verbleibende, rechnerische Differenz („Spitzenbetrag“) der Ausgleichswerte tatsächlich ausgleichen.<sup>266</sup> Der Ausgleich des „Spitzenbetrages“ kann sowohl als bare Leistung als auch durch Vereinbarung der Realteilung einzelner Anrechte unter Beachtung der Halbteilung herbeigeführt werden. Die bare Auszahlung eines „Spitzenbetrages“ ist dabei nur ausnahmsweise ein gangbarer Weg; sie steht unter dem Vorbehalt der „Versorgungssicherheit“, die ansonsten gewährleistet sein sollte. Die Gesamt-Saldierung aller Anrechte ist besonders geeignet, die Auswirkungen der sehr verschiedenen Rechnungsgrundlage und Bewertungsmethoden zur Kapitaldarstellung verschiedenartiger Anrechte zugunsten einer schnellen Einigung der Ehegatten zu verwischen. Eine Bewertung der in die Saldierung einzubrigenden Anrechte nach § 47 Abs. 6 VersAusglG ist daher empfehlenswert. Gleichwohl werden viele Ehegatten - dies zeigt die bisher überschaubare Praxis - die Kapitalwertangaben nach § 47 Abs. 2 – 4 VersAusglG als Verrechnungsgrundlage anwenden wollen. In allen Fällen sind klare Hinweise und Belehrungen durch den Notar erforderlich. Wollen die Beteiligten im Übrigen den „Spitzenbetrag“ nicht bar ausgleichen, besteht die Schwierigkeit einer solchen Vereinbarung darin, wie und bei welchen einzelnen Anrechten der Wertausgleich über den verbleibenden Differenzbetrag der Ausgleichswerte real durchgeführt werden soll. Hierbei ist einerseits der **Halbteilungsgrundsatz** in Bezug auf jedes einzelne Anrecht zu beachten (vgl. §§ 1 Abs. 1 u. 8 Abs. 2 VersAusglG). Andererseits sollte mit Blick auf die Versorgungssicherheit der real durchzuführende Wertausgleich des

<sup>266</sup> OLG Celle NotBZ 2012, 388; *Kemper*, ZFE 2011, 179, 184; *Bredthauer*, FPR 2009, 500, 502; *Münch*, Rechtsgeschäfte, Rn 3153; *Götsche/Rehbein/Breuers*, § 6 Rn 36 m.w.N. u. Rn 68.

„Spitzenbetrags“ – wenn vorhanden – bei Anrechten der **Regelsicherungssysteme**, vgl. § 32 VersAusglG durchgeführt werden.

- 140 Bei der Gesamt-Saldierungsvereinbarung sollte **geringwertige Anrechte** (§ 18 Abs. 2 u. 3 VersAusglG) und Anrechte gleicher Art, deren **Ausgleichsdifferenz gering** ist (§ 18 Abs. 1 u. 3 VersAusglG), und die deshalb nicht ausgeglichen werden würden, einbezogen werden. Bei einer Gesamt-Saldierung kann das **Regelungsziel des § 18 VersAusglG**, nämlich das Verhindern des Entstehens unwirtschaftlicher Kleinstanrechte und das Ersparen von Verwaltungsleistungen durch die Versorgungsträger von vornherein nicht erreicht werden.
- 141 Die **Gesamt-Saldierungsvereinbarung** kann Gegenstand einer **vorsorgenden** oder **scheidungsbezogenen Vereinbarung** sein; sie basiert letztlich abermals auf einer fiktiven „Ausgleichsbilanz“, die das VersAusglG als solche nicht (mehr) vorsieht. Aus einer **scheidungsbezogenen Gesamtsaldierung** ergibt sich als Nebeneffekt auch der „eigentlich Ausgleichsberechtigte“ und eine „Ausgleichsrichtung“, die letztlich durch den nicht verrechneten „Spitzenbetrag“ bestimmt wird.

**Muster 51:** Versorgungsausgleich durch „vereinbarte Saldierung“ aller Anrechte und Abfindungszahlung der Differenz (sog. „Gesamt-Saldierungsvereinbarung“)<sup>267</sup>

hier: Bewertung nach § 47 Abs. 6 VersAusglG – vorsorgende Vereinbarung

- (1) *Wir vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich im Falle der Scheidung unserer Ehe für alle von uns in der Ehezeit erworbenen Anrechte allein nach Maßgabe dieser Vereinbarung durchgeführt wird:*
- (2) *Wir verpflichten uns bereits heute, dem jeweils anderen von uns bei Eintritt des Getrenntlebens i.S.d. § 1567 BGB, spätestens jedoch im Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrags, sämtliche Auskünfte unserer jeweiligen Versorgungsträger über den Ehezeitanteil (also die Bewertung), den Gleichwert und den korrespondierenden Kapitalwert eines jeden, nach dem Gesetz dem Versorgungsausgleich unterliegenden Anrechts einzuholen und dem anderen Ehegatten schriftlich vorzulegen. Als Ehezeitende soll der Letzte des Monats, in dem der Scheidungsantrag zugestellt wird gelten, sofern hierüber zuvor keine Einigung zwischen uns zustande kommt.*
- (...) *Ggfs. Vollmacht zur Auskunftserlangung*
- (3) *Derjenige von uns, der in der Summe über die insgesamt höheren Gleichwerte auf der Basis der Berechnung nach § 47 Abs. 6 VersAusglG verfügt (unter Einbeziehung geringfügiger und nicht ausgleichreifer Anrechte), hat an den anderen Ehegatten die Hälfte der Differenz zu der Summe seiner Gleichwerte, als vereinbarten Wertausgleich in Geld zu zahlen. Die reale Teilung von Anrechten und der Ausgleich nach Scheidung soll hingegen möglichst vermieden werden.*
- (4) *Können wir uns nicht über die Höhe der jeweiligen Ehezeitanteile von Anrechten bzw.*

<sup>267</sup>

Siehe zu Saldierungsvereinbarungen auch: **Hauß/Eulering**, Rn 142.

der Ausgleichswerte nach § 47 Abs. 6 VersAusglG einigen, so sind die umstrittenen Bewertungen und Berechnung zur Bestimmung der Saldierung und die Höhe des auszugleichenden Differenzbetrages durch Schiedsgutachten von einem Sachverständigen für Rentenangelegenheiten zu ermitteln. Falls wir uns über die Person des Gutachters nicht einigen können, soll der Präsident der der Industrie- und Handelskammer zu Köln einen Gutachter bestimmen. Die Kosten des Gutachtens tragen wir jeweils zur Hälfte. Das Schiedsgutachten ist für uns beide verbindlich (§§ 315 ff. BGB).

(5) Die Ermittlung und die Leistung des Ausgleichs in Geld sollen möglichst unter Verrechnung mit Forderungen auf Zugewinnausgleich oder anderen Vereinbarungen zur Vermögensauseinandersetzung aus Anlass der Beendigung unserer Ehe erfolgen.

(6) Wir verpflichten uns bereits heute, die Einzelheiten der Verrechnung von Ausgleichswerten nach Maßgabe dieses Ehevertrages und die Zahlungsbedingungen des festgestellten Differenzbetrages sodann spätestens nach der Zustellung eines Scheidungsantrages in einer scheidungsbezogenen Vereinbarung derart festzulegen, dass eine familiengerichtliche Entscheidung über den Versorgungsausgleich ergehen kann.

(...) Belehrungen etc.

142 Komplexe Fälle der Verrechnung unter Einbeziehung von verschiedenen Anrechten aus den Regelsicherungssystemen könnten wie folgt aussehen:

**Muster 52:** Versorgungsausgleich durch „vereinbarte Saldierung“ und Abfindungszahlung der Differenz; interne Teilung (sog. „Gesamt-Saldierungsvereinbarung“)<sup>268</sup>  
hier: Bewertung nach § 47 Abs. 2 VersAusglG – Scheidungsvereinbarung

**Fall:**

A ist Beamter im Landesdienst des Bundeslandes N; B ist als angestellte Architektin in Vollzeit erwerbstätig. Ihre Ehe wurde geschieden, während über die Folgesache „Versorgungsausgleich“ noch nicht entschieden ist. Sie suchen den Notar X auf, um eine Vereinbarung über den Versorgungsausgleich beurkunden zu lassen. Dabei wollen sie erreichen, dass möglichst viele „Ausgleichswerte“ miteinander verrechnet werden, damit es zu möglichst wenigen Teilungsvorgängen kommt und jeder von ihnen „seine“ Versorgung weitestgehend ungeschmälert aufrechterhält. Ihnen liegen die schriftlichen Auskünfte der Versorgungsträger, bezogen auf das Ehezeitende, den 31. Mai 2012 vor. A und B gehen nach ihren Berechnungen, die auf der Basis der mitgeteilten Kapitalwerte oder „korrespondierenden Kapitalwerte“ beruhen, davon aus, dass trotz einer Vielzahl einzelner Anrechte, die dem Wertausgleich unterliegen, nach Saldierung nur noch ein teilweiser Ausgleich über die Beamtenversorgung des A stattfinden muss.<sup>269</sup>

Die Ausgleichswerte, die die geschiedenen Ehegatten verrechnen wollen, stellen sich wie folgt dar:

	A	B	Kommentar
BeamTV (Land)		310.799,00 €	§ 47 (2) VersAusglG

<sup>268</sup> Muster: *Bergschneider/Weil*, Beck'sches Formularbuch Familienrecht, Form. K.IV. 1; *Münch*, Rechtsgeschäfte, Rn 3155; *Bergschneider*, Verträge, Rn 907; *Brambring*, Ehevertrag, 7. Aufl. 2013 Rn 127 (Barherauszahlung); *Hauß/Eulering*, Rn 163.

<sup>269</sup> Der Fall ist der Entscheidung des OLG Celle Beschl. v. 10.08.2012 – 10 UF 139/12 – FamRZ 2012, 1722 = NotBZ 2012, 386 nachgebildet.

	A	B	Kommentar
gRV	23.148,27 €		§ 47 (2) VersAusglG
Architekten- Vers.	91.485,58 €		§ 47 (2) VersAusglG
Investmentf. (AltZertG)	55.635,82 €		Kapital
	<b>170.296,67 €</b>	<b>310.799,00 €</b>	<b>Summe</b>
		<b>140.502,33 €</b>	<b>Differenz</b>

Der Notar hat Bedenken, ob er eine solche Verrechnungsvereinbarung unter Beachtung des § 8 Abs. 2 VersAusglG beurkunden kann. Seinen Bedenken liegt vor allem die Entscheidung des OLG Schleswig<sup>270</sup> vom 18.11.2011 zugrunde, die eine Verrechnung von Ausgleichswerten aus einer beamtenrechtlichen Versorgung als einen Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot wertet. Schließlich überwindet er seine Zweifel und findet sich beim OLG Celle (NotBZ 2012, 386) zu Recht gut aufgehoben.

### Lösungsvorschlag:

**Muster 53:** Versorgungsausgleich durch „vereinbarte Saldierung“ und Realteilung der Differenz; externe Teilung; Beamtenversorgung<sup>271</sup>  
hier: Bewertung nach § 47 Abs. 2 VersAusglG – Scheidungsvereinbarung

#### § 1

#### **Vorbemerkungen, Verfahrensstand**

(1)

(2) Die Ehe der Beteiligten ist seit dem 2012 geschieden, Aktenzeichen F /11 AG Köln. Die Folgesache „Versorgungsausgleich“ ist beim Amtsgericht – Familiengericht – in Köln noch anhängig. Die Beteiligten haben bisher weder einen Ehevertrag noch eine Scheidungsvereinbarung abgeschlossen.

(3) Die Beteiligten wollen nunmehr zur einvernehmlichen Regelung der abgetrennten Scheidungsfolge „Versorgungsausgleich“ Vereinbarungen zu dessen Durchführung nach näherer Maßgabe dieser Urkunde treffen.

(4) Beide Beteiligten erklären, dass das Zustandekommen dieser Urkunde nicht auf irgendwelchen ungleichen Verhandlungspositionen beruht, insbesondere schließen die Beteiligten für sich das Bestehen einer Disparität bei Vertragsschluss aus; die nachfolgenden Bestimmungen haben jederzeit und in vollem Umfang zur Disposition beider Beteiligten gestanden.

#### § 2

#### **Anrecht auf Altersvorsorge**

(1) Herr A hat als Landesbeamter bei dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen unter der Personalnummer in der maßgeblichen Ehezeit vom 1.6.1992 bis zum Ehezeitende am 31.5.2012 folgende Ehezeitanteile von Anrechten, die

<sup>270</sup> OLG Schleswig (4. Senat) FamRZ 2012, 1144 zum Beamtenversorgungsrecht des Landes Schleswig-Holstein; hierzu ausführlich *Borth*, FamRZ 2012, 1681; *Reetz*, NotBZ 2012, 329.

<sup>271</sup> Muster: *Bergschneider/Weil*, Beck'sches Formularbuch Familienrecht, Form. K.IV. 2; *Münch*, Rechtsgeschäfte, Rn 3167.

dem Wertausgleich unterliegen oder in den Versorgungsausgleich einzubeziehen sind, erworben:

- a) nach der Auskunft des Landesamts für Besoldung und Versorgung vom 2011 ehezeitbezogene Versorgungsbezüge:
- monatlich von 2.654,82 €;
  - mit einem **Ausgleichswert** (mtl.) von 1.327,41 €;
  - der „korrespondierende Kapitalwert“ beträgt **310.799,-- €**.
- Das Anrecht unterliegt zwingend der externen Teilung nach § 16 VersAusglG.
- (2) Frau B hat in der maßgeblichen Ehezeit folgende Ehezeitanteile von Anrechten, die dem Wertausgleich unterliegen oder in den Versorgungsausgleich einzubeziehen sind, erworben:
- a) nach der Auskunft der Deutsche Rentenversicherung Bund vom 2012 in der allgemeinen Rentenversicherung:
- Ehezeitanteile von 7,1250 EP;
  - dies entspricht einer mtl. Rente von 200,00 €;
  - mit einem **Ausgleichswert** von 3,5625 EP;
  - dies entspricht einer mtl. Rente von 100,00 €;
  - der „**korrespondierende Kapitalwert**“ beträgt **23.148,27 €**;
- Das Anrecht unterliegt der internen Teilung nach §§ 10 ff. VersAusglG.
- b) nach der Auskunft des Versorgungswerks der Architektenkammer (Versorgungsnummer ) vom 2012 ein Rentenrecht:
- Ehezeitanteil (mtl.) von 1.228,28 €;
  - mit einem **Ausgleichswert** (mtl.) von 614,14 €;
  - der „**korrespondierende Kapitalwert**“ beträgt **91.485,58 €**.
- Das Anrecht unterliegt der internen Teilung nach § 10 ff. VersAusglG.
- c) nach der Auskunft der vom 2012 ein Anrecht nach dem AltZertG („Investmentfonds“):
- Ehezeitanteile (Kapitalwert) von 111.271,64 €;
  - dies entspricht einem jährlichen Rentenwert von 600,00 €;
  - mit einem **Ausgleichswert** (Kapitalwert) von **55.635,82 €**.
- Das Anrecht unterliegt der internen Teilung nach § 10 ff. VersAusglG.
- (3) Den Beteiligten sind die vorschlagsweisen Auskünfte der vorgenannten Versorgungsträger über den Ehezeitanteil, den Ausgleichswert und die Kapitalwertangaben der jeweils von ihnen erworbenen Anrechte bekannt; auf ein Beifügen zu dieser Urkunde wird verzichtet. Teilungskosten sind nicht berücksichtigt.

### § 3

#### **Vereinbarungen zur Durchführung des Versorgungsausgleichs**

- (1) Der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG soll nach den Vereinbarungen der geschiedenen Ehegatten ausschließlich und abschließend wie folgt stattfinden:
- (2) Zum Ausgleich der vorgenannten, ehezeitlichen Anrechte und zur -teilweisen-Vermeidung der externen Teilung der Beamtenversorgung des Herrn A bzw. zur gänzlichen Vermeidung der Teilung der Anrechte der Frau B vereinbaren die Beteiligten unter Zugrundelegung der Auskünfte der Versorgungsträger den Ausgleich durch Verrechnung von gegenseitigen Ausgleichswerten in Höhe von **170.296,67 €**.
- (3) Im Einzelnen vereinbaren die Beteiligten:
- Jeglicher Ausgleich der von Frau B erworbenen Ehezeitanteile von Anrechten in der gesetzlichen Rentenversicherung, im Versorgungswerk der Architektenkammer und des bei der erworbenen Anrechts nach dem AltZertG

„Investmentfonds“ (§ 2 Abs. 2 lit. a-c dieser Urkunde) wird ausgeschlossen.

- Der Ausgleich des für Herrn A bei dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen bestehenden Anrechts auf Altersbezüge wird in Höhe eines Ausgleichswerts von **170.296,67 €** (= Teilverzicht), bezogen auf das Ehezeitende, den 31. Mai 2012 ebenfalls ausgeschlossen.
- (4) Der Wertausgleich soll somit lediglich in Höhe eines Ausgleichswertes von **140.502,33 €** zulasten der Beamtenversorgung des Herrn A durch externe Teilung in die gesetzliche Rentenversicherung Bund auf das dort zugunsten seiner geschiedenen Ehefrau, Frau B, bereits bestehende Konto ausgeglichen werden. Dies entspricht **22,0935 Entgeltpunkten** ( $140.503,33 \text{ €} \cdot 6.359,4160 = \text{Umrechnungsfaktor nach VersAusglUmrBek 2012}$ ). Die Ehegatten legen im Außenverhältnis gegenüber dem Versorgungsträger und dem Familiengericht fest, dass, unabhängig von Um- und Rückrechnungen, allein die vorgenannten Entgeltpunkte für den durchzuführenden Ausgleich maßgeblich sein sollen.
- (5) Die nachträgliche gerichtliche Abänderung unserer vorstehenden Vereinbarung oder des durchgeführten Wertausgleichs nach § 227 Abs. 2 FamFG schließen wir ausdrücklich nicht aus. Der Notar hat uns über die gesetzlichen Voraussetzungen einer nachträglichen Abänderung und die Anrechte, die einer solchen Abänderung unterliegen können, belehrt.<sup>272</sup>
- (6) Der Notar hat außerdem darüber belehrt, dass der korrespondierende Kapitalwert oder andere Wertangaben von Versorgungsträgern -auch über die monatliche Rente- lediglich ausgleichsrechtliche Hilswerte darstellen, die dem tatsächlichen Wert eines Anrechts möglicherweise nicht entsprechen und die angegebenen Werte auch nicht schematisch miteinander verglichen werden können. Dies gilt selbst für einen Vergleich von Werten für Anrechte gleicher Art, die vorliegend nicht einmal gegeben sind. Bei Wertvergleichen von Anrechten würden deshalb wertbildende Faktoren wie beispielsweise Leistungsumfang, Dynamisierung, Absicherung und Altersgrenzen für einen Bezug der Versorgung mitberücksichtigt. Für derartige Feststellungen ist – wie dies § 47 Abs. 6 VersAusglG ausdrücklich für Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich vorsieht – die Einholung eines Gutachtens zur Bestimmung des tatsächlichen Werts empfehlenswert.
- (7) Die Ehegatten erklären, dass sie dennoch die Angaben über erworbene Anrechte, insbesondere den monatsbezogenen Ausgleichswert, wie sie von den Versorgungsträgern mitgeteilt und vorgeschlagen werden, bei ihrer vertraglichen Vereinbarung rechnerisch zugrunde legen wollen. Eine weitergehende Ermittlung versicherungsmathematischer Barwerte und/oder die vollständige Berücksichtigung wertbildender Faktoren soll unterbleiben.

### § 3

#### Schlussbestimmungen

- (1)

## IV. Einzelne Konstellationen zur Versorgung im öffentlichen Dienst (z.B. Beamtv)

### 1. Landesrechtliche Dienst- und Amtsverhältnisse

<sup>272</sup>

Auf die Beibehaltung der Abänderbarkeit weist *Münch*, Vereinbarungen Rn 234, dort Fn 581, zu Recht hin. Abänderungsfälle könnten insbesondere frühzeitige Pensionierungen sein.

- 143 Da die öffentlich-rechtlichen Dienst- und Amtsverhältnisse in den Ländern (zumeist **Beamte des Landes und der Kommunen**),<sup>273</sup> anders als im Bund, nicht durch das VAstrRefG bzw. das BVerstTG<sup>274</sup> in das System der „internen Teilung“ nach §§ 10 ff. VersAusglG einbezogen worden sind, erfolgt der Wertausgleich zwingend durch Begründung oder Aufstockung eines Anrechts bei einem Träger der gRV im Wege der „externen Teilung“ (§ 16 Abs. 1 VersAusglG).<sup>275</sup> Sind **beide Ehegatten Landesbeamte** (z.B. die „Lehrerehe“).<sup>276</sup> oder Beamte einer kommunalen Gebietskörperschaft, wird der jeweilige volle Ausgleichswert jeweils in der gRV „nachversichert“, obwohl hieran keiner der beiden Ehegatten ein Interesse hat oder haben dürfte.
- 144 Die nach § 16 Abs. 1 VersAusglG zwingend durchzuführende „externe Teilung“ in die Zielversorgung gRV führt zudem dazu, dass bei **zwei miteinander verheirateten Landes- oder kommunalen Beamten** trotz des Vorliegens von „Anrechten gleicher Art“ keine interne Verrechnung nach **§ 10 Abs. 2 VersAusglG** vorgenommen werden kann, weil diese Verrechnungsbefugnis der Versorgungsträger nur für Fälle der „internen Teilung“ existiert. Eine „externe Teilung“ in die gRV beschränkt auf die Verrechnungsdifferenz („Spitzenbetrag“) der sich gegenüberstehenden Ausgleichswerte der Landesbeamten kann demnach von dem Versorgungsträger nicht von Amts wegen durchgeführt werden. Dem steht auf der Seite des öffentlich-rechtlichen Versorgungsträgers der **Vorbehalt des Gesetzes** (zumeist § 3 Abs. 1 LandesBeamtVG) entgegen.
- 145 Hinzu kommt, dass sich für den ausgleichsberechtigten Beamten im Hinblick auf das erworbene Anrecht in der gVR nach Durchführung des „externen Ausgleichs“ (§ 16 Abs. 1 VersAusglG) **Nachteile** ergeben können. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn der Berechtigte aus dem erworbenen Anrecht in der gRV, anders als bei seinem Anrecht aus der Beamtenversorgung noch keine Versorgungsbezüge wegen des Erreichens einer **-vorgezogenen- Altersgrenze** beziehen kann. Eine nachteilige Folge kann es im Einzelfall zudem darstellen, dass die **Wartezeitanrechnung** nach § 52 Abs. 1 SGB VI insgesamt weniger als 60 Wartezeitmonate ergibt (derzeit 0,0313 EP pro Monat x 60 Monate = 1,8780 EP). Zwar können nunmehr auch Beamte **Beiträge in die gRV „nachentrichten“** und auf diese Weise fehlende Wartezeit kaufen (vgl. dagegen § 7 Abs. 2 SGB VI a.F.),<sup>277</sup> hierzu fehlt aber möglicherweise das oder es besteht aus anderen Gründen kein Interesse an einer solchen Lösung. Die **Wahl einer anderen Zielversorgung** scheitert wiederum am zwingenden Charakter

---

<sup>273</sup> *Bergschneider/Weil*, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. K.I.10. Anm. 1.

<sup>274</sup> Bundesversorgungsteilungsgesetz vom 03.04.2009 (BGBl I S. 700).

<sup>275</sup> Nach OLG Jena FamRB 2012, 77 führt die externe Teilung in den neuen Ländern zum Erwerb von EP (West) in der gRV.

<sup>276</sup> Siehe hierzu den allerdings fehlerhaft gelösten „Lehrerfall“: OLG Schleswig FamRZ 2012, 144 mit Anm. *Borth*.

<sup>277</sup> § 7 Abs. 2 SGB VI a.F. ist durch Art 2 Nr. 2a des Dritten Gesetzes zur Änderung des SGB IV und anderer Gesetze v. 5.8.2010 (BGBl I S. 1127) außer Kraft getreten; siehe i.Ü. auch § 282 Abs. 2 SGB VI.



des § 16 Abs. 1 VersAusglG.<sup>278</sup> Im Einzelfall kann der Wertausgleich in die gRV für den Berechtigten deswegen insgesamt sogar **unwirtschaftlich** sein (§ 19 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG) und insoweit zum **schuldrechtlichen Versorgungsausgleich** führen. Der schuldrechtliche Ausgleich birgt aber noch erheblichere Nachteile als die externe Teilung.

146 Unsicherheit herrscht auch darüber, ob der Wertausgleich in die gRV zu einer **vergleichbaren Absicherung wegen Erwerbsminderung** führt. Eine Rente wegen Erwerbsminderung nach der gRV setzt nämlich voraus, dass in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt wurden (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI). Hierzu reichen übertragene Anrechte aus der „externen Teilung“ nach § 16 VersAusglG nicht aus. Hinzu kommt, dass die Beamtenversorgung wohl immer noch eine **höhere Dynamik** als die gRV besitzt bzw. in Zukunft besitzen wird und zudem einen höheren prozentuellen Anteil am Einkommen des aktiven Dienstes ausmacht.<sup>279</sup>

147 Insgesamt besteht daher ein erhebliches Bedürfnis von Landes- oder kommunalen Beamten und gleichgestellten Personen, **Nachteile** einer zwingenden „externen Teilung“ in die gRV **ehevertraglich zu vermeiden** und die jeweilige Beamtenversorgung möglichst ungeschmälert zu erhalten.<sup>280</sup>

**Muster 54:** Ausschluss des Wertausgleichs von Anrechten der landesrechtlichen Beamtenversorgung zur Verhinderung der „externen Teilung“ mit Zahlungsverpflichtung<sup>281</sup>  
Maßstab: korrespondierender Kapitalwert; beide Ehegatten Landesbeamte

(1) *Der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG soll im Fall der Scheidung unserer Ehe nur für Ehezeitanteile von Anrechten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der stattfinden. Die Bewertungen der von uns in der Ehezeit erworbenen Anrechte sind uns insoweit bekannt.*

(2) *Darüber hinaus haben wir beide als Landesbeamte des Landes NRW und nach den schriftlichen Auskünften der jeweils zuständigen (Versorgungsträger) vom – von denen jeweils eine Abschrift dieser Urkunde beigelegt wird –, in der Ehezeit folgende Anrechte auf Bezug von Altersruhegehalt erworben:*

- Herr Anrechte von monatlich ,-- €, mit einem korrespondierenden Kapitalwert von ,-- €,
- Frau Anrechte von monatlich ,-- €, mit einem korrespondierenden

<sup>278</sup> Johannsen/Heinrich/**Holzwarth**, FamR § 16 VersAusglG Rn 2.

<sup>279</sup> So **Götsche/Rehbein/Breuers**, § 6 Rn 67; **Kemper**, ZFE 2011, 179, 183; BayVerfGH 2014, 38 bezeichnet hingegen die Anrechte aus der gRV und der Beamtenversorgung als „gleichartige wie gleichwertige Sicherheit“.

<sup>280</sup> Siehe hierzu ausdrücklich **Bergmann**, in: Bamberger/Roth, BGB, 3. Aufl. § 6 Rn 14; **Götsche/Rehbein/Breuers**, § 6 Rn 67; Würzburger Notarhandbuch/**Mayer**, Teil 3 Rn 158; **Münch**, FPR, 2011, 504, 509.

<sup>281</sup> Muster bei **Bergschneider/Weil**, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. K.I.10.

Kapitalwert von ,-- €.

Zum Ausgleich der vorgenannten Anrechte aus der landesrechtlichen Beamtenversorgung und zur Vermeidung der externen Teilung in die gesetzliche Rentenversicherung, vereinbaren wir unter Zugrundelegung der mitgeteilten korrespondierenden Kapitalwerte, den Ausgleich durch Zahlung eines Einmalbetrages nach rechnerischer Saldierung der mitgeteilten Ausgleichswerte herbeizuführen. Den Ausgleich der vorgenannten Anrechte durch Realteilung schließen wir hingegen aus.

- (3) Herr ... verpflichtet sich daher, seiner Ehefrau, Frau ... die Hälfte des entsprechenden Unterschiedsbetrags der beiden korrespondierenden Kapitalwerte zu zahlen, das sind ,-- €.
- (4) (Fälligkeit nach Rechtskraft der billigenden Entscheidung des Familiengerichts, weitere Zahlungsvereinbarungen, Zwangsvollstreckungsklausel, ggfs. Sicherstellung).
- (5) Der Notar hat darüber belehrt, dass der Kapitalwert, der korrespondierende Kapitalwert oder andere Wertangaben von Versorgungsträgern lediglich ausgleichsrechtliche Hilfwerte darstellen, die dem tatsächlichen Wert eines Anrechts möglicherweise nicht entsprechen und die angegebenen Werte auch nicht schematisch miteinander verglichen werden können.

**Muster 55:** Vereinbarung zweier Landesbeamter zur Verrechnung beiderseitiger Beamtenversorgungen und zur „externen Teilung“ der Differenz („Spitzenbetrag“) in die gRV<sup>282</sup>  
Maßstab: korrespondierender Kapitalwert

- (1) Der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG soll im Fall der Scheidung unserer Ehe für die beiderseitigen Ehezeitanteile aus der Beamtenversorgung des Landes Schleswig Holstein wie folgt stattfinden:
- (2) Nach den schriftlichen Auskünften der jeweils zuständigen (Versorgungsträger) vom und vom – von denen jeweils eine Abschrift dieser Urkunde beigelegt wird –, haben wir in der Ehezeit, bezogen auf das Ehezeitende, den 31. August 2010, folgende Anrechte auf Bezug von Altersruhegehalt erworben:
  - Herr Anrechte mit einem Ehezeitanteil von monatlich 2.654,82 €, der Ausgleichswert beträgt 1.327,41 € und einem korrespondierenden Kapitalwert von 310.799 €,
  - Frau Anrechte mit einem Ehezeitanteil von monatlich 1.804,25 €, der Ausgleichswert beträgt 902,13 € und einem korrespondierenden Kapitalwert von 211.224,07 €.
- (3) Zum Ausgleich der vorgenannten, ehezeitlichen Anrechte aus der landesrechtlichen Beamtenversorgung und zur teilweisen Vermeidung der externen Teilung in die gesetzliche Rentenversicherung, vereinbaren wir unter Zugrundelegung der mitgeteilten monatlichen Ruhegehälter den Ausgleich durch Verrechnung der Ausgleichswerte in Höhe von 902,13 € (monatlich).

<sup>282</sup>

Fall nach OLG Schleswig (4. Senat) FamRZ 2012, 1144 mit Anm. **Borth**; siehe auch OLG Celle NotBZ 2012, 388; zum Typus dieses Falls auch die Muster bei **Bergschneider/Weil**, Beck'sches Formularbuch Familienrecht, Form. K.IV. 3; **Münch**, Rechtsgeschäfte, Rn 3176; **ders.**, Vereinbarungen Rn 234; **ders.**, FamR in der Notar- und Gestaltungspraxis, § 4 Rn 358.

- (4) Herr ... verzichtet somit gegenüber seiner Ehefrau auf jeglichen Ausgleich der von ihr erworbenen Ehezeitanteile aus Beamtenversorgung; Frau ... verzichtet gegenüber ihrem Ehemann auf den Ausgleich der von ihm erworbenen Ehezeitanteile aus Beamtenversorgung in Höhe des Ausgleichswerts von 902,13 € (= Teilverzicht), bezogen auf das Ehezeitende, den 31. August 2010. Die Ehegatten nehmen den Verzicht gegenseitig an.
- (5) Der Wertausgleich soll somit nach den Vereinbarungen der Ehegatten lediglich in Höhe eines Ausgleichswertes von 425,28 € (monatlich) zulasten der Versorgung des Ehemanns durch externe Teilung in die gesetzliche Rentenversicherung auf ein dort zugunsten der Ehefrau zu errichtendes Konto in entsprechende Entgeltpunkte erfolgen.
- (6) <sup>283</sup> Die nachträgliche gerichtliche Abänderung unserer vorstehenden Vereinbarung oder des durchgeführten Wertausgleichs nach § 227 Abs. 2 FamFG schließen wir ausdrücklich nicht aus. Der Notar hat uns über die gesetzlichen Voraussetzungen einer nachträglichen Abänderung und die Anrechte, die einer solchen Abänderung unterliegen können, belehrt.
- (...) Hinweise, Belehrungen

**Muster 56:** Vereinbarung zur Saldierung für den Scheidungsfall bei landesrechtlichen Beamtenversorgungen – vorsorgender Ehevertrag  
Maßstab: korrespondierender Kapitalwert; beide Ehegatten Landesbeamte

- (1) Der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG soll im Fall der Scheidung unserer Ehe grundsätzlich für Ehezeitanteile aller von uns erworbenen Anrechte nach den gesetzlichen Regelungen durchgeführt werden.
- (2) Abweichend von Abs. (1) verpflichten wir uns bereits heute, dass wir im Falle der Scheidung unserer Ehe über die Ausgleichswerte aus unseren beiderseitigen Versorgungen als Landesbeamte des Landes NRW zum Ausgleich und zur Vermeidung der externen Teilung in die gesetzliche Rentenversicherung, eine notarielle Verrechnungsvereinbarung herbeiführen werden. Die Verrechnung soll unter Zugrundelegung der sodann mitgeteilten korrespondierenden Kapitalwerte, der Ausgleich des Differenzbetrages durch Zahlung eines Einmalbetrages nach rechnerischer Saldierung der mitgeteilten Ausgleichswerte herbeigeführt werden.
- (3) (Fälligkeit nach Rechtskraft der billigenden Entscheidung des Familiengerichts, weitere Zahlungsvereinbarungen, ggfs. Pflicht zur Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung).
- (4) Der Notar hat darüber belehrt, dass der Kapitalwert, der korrespondierende Kapitalwert oder andere Wertangaben von Versorgungsträgern lediglich ausgleichsrechtliche Hilfwerte darstellen, die dem tatsächlichen Wert eines Anrechts möglicherweise nicht entsprechen und die angegebenen Werte auch nicht schematisch miteinander verglichen werden können.

148 Konstellationen, in denen der ausgleichsverpflichtete, verbeamtete Ehegatte, gleichgültig ob Landes- oder Bundesbeamter, beabsichtigt, nach Scheidung der Ehe Durchführung der „internen“ oder „externen Teilung“ seiner beamtenversorgungsrechtlichen Anrechte nach dem **BVerstG**<sup>284</sup> oder nach **§ 16 VersAusglG** die erlittene Kürzung seiner ganz oder teilweise durch „Einzahlung“ von Geld wieder auszugleichen (**§ 58 BeamtVG** – Wiederauffüllung; hierzu bereits Rn 141) sind in besonderem Maße zu Vereinbarungen der Ehegatten untereinander geeignet. Zur Vermeidung der Teilung und der damit ggfs. verbundenen Kosten könnte der beamtete Ehegatte alternativ einen baren Ausgleich an seinen Ehepartner leisten oder für ihn Beiträge in dessen bestehende Altersversorgung in Höhe des „Ausgleichswertes“ erbringen. Besonders geeignet ist insoweit die **Beitragsentrichtung in die gRV** nach **§ 187 Abs. 1 Nr. 2b) SGB VI** (siehe hierzu Rn 57 ff. und Muster in Rn 64 ff.).

## 2. Bundesrechtliche Dienst- und Amtsverhältnisse

149 Die öffentlich-rechtlichen Dienst- und Amtsverhältnisse im Bund sind durch das VAstrRefG bzw. das **BVerstG** zwingend in das Ausgleichssystem der „**internen Teilung**“ (§§ 10 ff. VersAusglG) einbezogen worden. Der **Ausgleichswert** könnte von den Ehegatten allerdings -z.B. auf der Basis des mitgeteilten „korrespondierenden Kapitalwerts“- in eine **umfassende Saldierungsvereinbarung** einbezogen werden (hierzu bereits Rn 120 ff. und Muster in 128 ff.). Auf diese Weise kann die Teilung und Kürzung der Altersdienstbezüge des beamteten Ehegatten verhindert oder zumindest vermindert werden. Zu beachten ist, dass es bei einer Vereinbarung unter Einbeziehung der Beamtenversorgung, die als Ergebnis von Saldierungen letztlich zu einer Verminderung des vorgeschlagenen Ausgleichswerts führen wird, zu einer **bindenden Darstellung des Saldierungsergebnisses in der maßgeblichen Bezugsgröße**, nämlich als Monatsrente, kommen muss. Ein vollständiges Muster könnte wie folgt aussehen:

**Muster 57:** Ausschluss des Wertausgleichs von Anrechten der Beamtenversorgung des Bundes u.a. durch „Saldierungsvereinbarung“

Maßstab: korrespondierender Kapitalwert; beide Ehegatten Bundesbeamte

### **§ 1** **Vorbemerkungen,** **Persönliche Verhältnisse**

(1) Wir haben am 1. Januar 2003 vor dem Standesbeamten des \_\_\_\_\_ die Ehe miteinander geschlossen (Heiratsreg.-Nr.: \_\_\_\_\_).

(2) Wir sind beide ausschließlich deutsche Staatsangehörige und haben unseren

gewöhnlichen Aufenthalt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland.

- (3) Wir haben bisher einen Ehevertrag nicht abgeschlossen und leben daher im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.
- (4) Aus unserer Ehe sind keine gemeinschaftlichen Kinder hervorgegangen.
- (5) Das Ehescheidungsverfahren ist bei dem Amtsgericht -Familiengericht- in \_\_\_\_\_ unter dem Az.: F /12 anhängig.
- (6) Zur Regelung der Scheidungsfolge „Versorgungsausgleich“ wollen wir Vereinbarungen zu dessen Durchführung nach näherer Maßgabe dieser Urkunde treffen.
- (7) Beide Beteiligten erklärten, dass das Zustandekommen dieser Urkunde nicht auf irgendwelchen ungleichen Verhandlungspositionen beruht, insbesondere schließen die Beteiligten für sich das Bestehen einer Disparität bei Vertragsschluss aus; die nachfolgenden Bestimmungen haben jederzeit und in vollem Umfang zur Disposition beider Beteiligten gestanden.

## § 2

### Versorgungsausgleich: Sachverhalt

- (1) Herr A hat in der Ehezeit vom 01. Januar 2003 bis zum Ehezeitende am 29. Februar 2012 folgende Ehezeitanteile von Anrechten, die dem Wertausgleich unterliegen oder in den Versorgungsausgleich einzubeziehen sind, erworben:
  - a) nach der Auskunft der Bundesfinanzdirektion West vom 31. Mai 2012 ein Anrecht aus der Beamtenversorgung:

- Ehezeitanteile (mtl. Altersdienstbezüge) von	416,49 €;
- mit einem <b>Ausgleichswert</b> (mtl.) von	208,25 €;
- der „korrespondierende Kapitalwert“ beträgt	<b>48.210,73 €.</b>

Das Anrecht unterliegt der internen Teilung nach dem VersAusglG und dem Bundesversorgungsteilungsgesetz;
  - b) Gemäß der Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Bund vom \_\_\_\_\_ 2012 hat Herr A während der Ehezeit vom 01. Januar 2003 bis 29. Februar 2012 keine für die Rentenversicherung erheblichen Zeiten zurückgelegt, die zu einem Anrecht führen; ein Ehezeitanteil des Anrechts ergibt sich damit nicht.
- (2) Frau B hat während der Ehezeit folgende Ehezeitanteile von Anrechten, die dem Wertausgleich unterliegen oder in den Versorgungsausgleich einzubeziehen sind, erworben:
  - a) nach der Auskunft der Deutsche Rentenversicherung Bund vom \_\_\_\_\_ 2012 in der allgemeinen Rentenversicherung:

- Ehezeitanteile von	7,2956 EP;
dies entspricht einer monatlichen Rente von	201,41 €;
- mit einem <b>Ausgleichswert</b> von	3,6479 EP;
dies entspricht einer monatlichen Rente von	100,21 €;
- der „korrespondierende Kapitalwert“ beträgt	<b>23.198,51 €.</b>

Das Anrecht unterliegt der internen Teilung nach § 10 ff. VersAusglG;
  - b) nach der Auskunft der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in Karlsruhe vom \_\_\_\_\_ 2012 ein unverfallbares Anrecht aus einer Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (VBL klassik):

- Ehezeitanteile von	20,80 VP;
- mit einem <b>Ausgleichswert</b> von	13,90 VP;
dies entspricht einer monatlichen Rente von	55,60 €;
- der „korrespondierende Kapitalwert“ beträgt	<b>4.158,64 €;</b>

Das Anrecht unterliegt der internen Teilung nach § 10 ff. VersAusglG.

- c) nach der Auskunft der Württembergische Lebensversicherung AG in Stuttgart vom 2012 hat Frau B zudem ein Kapital-Anrecht aus der privaten Altersversorgung, das grundsätzlich dem Versorgungsausgleich unterliegt, erworben, und zwar:

- mit einem Ehezeitanteil (Kapitalwert) von	3.673,26 €;
Jahresrente	278,88 €;
- mit einem <b>Ausgleichswert</b> (Kapitalwert) von	<b>1.835,63 €;</b>

Der Ausgleichswert ist geringwertig im Sinne des § 18 Abs. (2) und (3) VersAusglG; für den Fall der Einbeziehung in den Ausgleich, hat der Versorgungsträger die externe Teilung verlangt.

- (3) Den Beteiligten sind die schriftlichen Auskünfte der vorgenannten Versorgungsträger über den Ehezeitanteil, den Ausgleichswert und die Kapitalwertangaben der jeweils von ihnen erworbenen Anrechte bekannt; auf ein Beifügen zu dieser Urkunde wird verzichtet.

### § 3

#### **Vereinbarungen zur Durchführung des Versorgungsausgleichs**

- (1) Der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG soll im Fall der Scheidung unserer Ehe wie folgt stattfinden:
- (2) Die Beteiligten vereinbaren, dass das Anrecht der Frau B aus der in § 2 Abs. (2) lit. c) bezeichneten privaten Lebensversicherung nach dem AltZertG (Riester-Produkt) mit dem Ausgleichswert (Kapitalwert) von 1.836,63 € in die nachfolgende Saldierungsvereinbarung einzubeziehen ist, auch wenn der Ausgleichswert des Anrechts die nach § 18 Abs. (3) VersAusglG zu beachtende Höchstgrenze nicht überschreitet und daher als gering anzusehen ist. Die Berücksichtigung des Ausgleichswertes als Rechnungsposten soll dennoch erfolgen.
- (3) Zum Ausgleich der ehezeitlichen Anrechte und zur teilweisen Vermeidung der internen und externen Teilung der Anrechte gemäß § 2 Abs. (1) lit. a) und Abs. (2) lit. a) bis c), vereinbaren wir unter Zugrundelegung der mitgeteilten Ausgleichswerte als korrespondierende Kapitalwerte oder Kapitalwerte, unabhängig davon, ob der Versorgungsträger dies als Bezugsgröße für die Bestimmung des Ausgleichswertes herangezogen hat, den Ausgleich durch Verrechnung der Ausgleichswerte in Höhe von insgesamt **29.193,78 €**.
- (4) Die Beteiligten vereinbaren somit den Ausschluss (§ 6 Abs. (1) S. 2 Nr. 2 VersAusglG)
- a) des Ausgleichs jeglicher Anrechte der Frau B aus den von ihr erworbenen Ehezeitanteilen bei Deutsche Rentenversicherung Rheinland, der Zusatzversorgung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder und des bei der Württembergischen Lebensversicherungs AG erworbenen „Riester-Produkts“ sowie
- b) des Ausgleichs von Anrechten des Herrn A aus den von ihm erworbenen Ehezeitanteilen aus der Beamtenversorgung in Höhe eines Ausgleichswertes von **29.193,78 €** (= Teilausschluss, Betrachtung: korrespondierender Kapitalwert), jeweils bezogen auf das Ehezeitende, den 29. Februar 2012.
- (5) Der Wertausgleich soll somit nach den Vereinbarungen der Ehegatten lediglich in der rechnerischen Höhe eines Ausgleichswertes von ca. 19.016,95 € (korrespondierender Kapitalwert) zulasten des Ehemanns stattfinden.
- (6) Im Außenverhältnis gegenüber den Versorgungsträgern und dem Familiengericht vereinbaren die Beteiligten bindend, dass der Wertausgleich durch interne Teilung

lediglich in Höhe eines Ausgleichswerts von 82,12 € (Bezugsgröße: mtl. Rente) zulasten der Versorgung des Ehemanns bei der Bundesfinanzdirektion West in der Weise stattfinden soll und dass zugleich dort zugunsten der Ehefrau ein Anrecht in Höhe von 82,12 €, jeweils bezogen auf den 29. Februar 2012 übertragen und begründet wird. Der Ausgleichswert von 82,12 € soll im Übrigen ohne Rücksicht auf Rundungsungenauigkeiten und Rückrechnungen maßgeblich sein.

- (7) Die nachträgliche gerichtliche Abänderung unserer vorstehenden Vereinbarungen oder des durchgeführten Wertausgleichs nach § 227 Abs. 2 FamFG schließen wir ausdrücklich aus. Der Notar hat uns über die gesetzlichen Voraussetzungen einer nachträglichen Abänderung und die Anrechte, die einer solchen Abänderung unterliegen können, belehrt.

#### § 4

#### **Belehrung und Hinweise**

- (1) Der Notar hat darüber belehrt, dass der monatliche Rentenbetrag, der Kapitalwert, der korrespondierende Kapitalwert oder andere Barwertangaben von Versorgungsträgern lediglich ausgleichsrechtliche Hilfswerte darstellen, die dem tatsächlichen Wert eines Anrechts möglicherweise nicht entsprechen und die angegebenen Werte auch nicht schematisch miteinander verglichen werden können. Eine grundsätzliche Nichtvergleichbarkeit gilt selbst für einen Vergleich von Werten für Anrechte gleicher Art. Bei Wertvergleichen von Anrechten würden deshalb wertbildende Faktoren wie beispielsweise Leistungsumfang, Dynamisierung, Absicherung und Altersgrenzen für einen Bezug der Versorgung mitberücksichtigt. Für derartige Feststellungen ist – wie dies § 47 Abs. 6 VersAusglG ausdrücklich für Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich vorsieht – die Einholung eines Gutachtens zur Bestimmung des tatsächlichen Werts empfehlenswert.
- (2) Die Ehegatten erklären, dass sie dennoch die Angaben über erworbene Anrechte, insbesondere den Ausgleichswert, dargestellt als korrespondierender Kapitalwert oder Kapitalwert, wie sie von den Versorgungsträgern mitgeteilt wurden, bei ihrer vertraglichen Vereinbarung rechnerisch zugrunde legen wollen. Eine weitergehende Ermittlung versicherungsmathematischer Barwerte oder die Saldierung auf der Grundlage eines Rentengutachtens und/oder die vollständige Berücksichtigung wertbildender Faktoren soll nach dem Willen der Beteiligten ausdrücklich unterbleiben.

#### § 5

#### **Schlussbestimmungen**

(...)

### **3. Wegfall des Aufschubs der Kürzung – „Rentner- oder Pensionistenprivileg“**

- 150 Vor dem Inkrafttreten des VersAusglG wurden nach § 101 Abs. 3 SGB VI a.F., § 57 Abs. 1 S. 1 BeamtVG a.F. bzw. § 55c Abs. 1 S. 2 SVG a.F. die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Entscheidung über den Versorgungsausgleich **bereits gewährte Versorgung des Ausgleichspflichtigen** (sog. „Besitzstand“) erst ab dem Zeitpunkt gekürzt, ab dem der Ausgleichsberechtigte ebenfalls Rentenzahlungen aus dem Wertausgleich erhalten würde (= **Aufschub der Kürzung – „Rentner- oder**

**Pensionistenprivileg“).**<sup>285</sup> Die Privilegierung war nach Ansicht des früheren Gesetzgebers gerechtfertigt, weil Rentner und Pensionäre ihre bereits laufende Versorgung nicht weiter ausbauen können und regelmäßig auch nicht in der Lage waren, eine sofort wirksame Kürzung wettzumachen. In geeigneten Fällen konnte es sogar ratsam sein, den Beginn der Versorgungszahlungen abzuwarten und erst danach das Scheidungsverfahren einzuleiten. Aus versicherungstechnischer Sicht war der Aufschub der Kürzung schlicht eine Art „Zusatzleistung“, weil aus dem „übertragenen“ Anrechtsteil oftmals länger als die Lebenserwartung des älteren und ausgleichspflichtigen Ehegatten geleistet werden muss und später ggfs. eine Hinterbliebenenversorgung zu zahlen ist. Der BGH bewertet § 101 Abs. 3 SGB VI a.F. deshalb zu Recht als „versicherungsfremde Sozialleistung“.<sup>286</sup> Das Ungleichbehandlungspotential ist evident.

- 151 Das VersAusglG hat die vorgenannten Regelungen nicht übernommen.<sup>287</sup> Es sieht vielmehr vor, dass die laufende Rente (= Leistungsphase) des Ausgleichspflichtigen von dem Monat an zu kürzen ist, ab dem der Wertausgleich durch Teilung des Anrechts wirksam wird (nunmehr: § 101 Abs. 3 SGB VI, § 57 Abs. 1 S. 1 BeamtVG bzw. § 55c Abs. 1 S. 2 SVG). Die sofortige Teilung und Kürzung bei Scheidung kann auf diese Weise zu einer (vorübergehenden) **Versorgungslücke** führen, wenn kein hinreichender Ausgleich durch eine abmildernde Anpassung nach Rechtskraft nach §§ 32–38 VersAusglG erlangt werden kann. Dies werden zumeist Fälle der Unterhaltsleistung des Ausgleichspflichtigen (§ 33 f. VersAusglG) oder des Todes des Ausgleichsberechtigten (§ 37 VersAusglG) sein. Die Möglichkeit zur **Wiederauffüllung** nach §§ 187 Abs. 1 Nr. 1, 281a Abs. 1 Nr. 1 SGB VI oder § 58 BeamtVG stellt zumeist keine finanziell darstellbare Alternative dar. Nachteile, die aus dem Wegfall des Rentner- oder Pensionistenprivilegs erwachsen, können grundsätzlich **keine Unbilligkeit nach § 27 VersAusglG** begründen.<sup>288</sup>
- 152 Der Wegfall des sog. „**Pensionistenprivilegs**“ betrifft im Rahmen des **Beamtenversorgungsrechts** allerdings zumeist nur **Bundesbeamte, Bundesrichter** und **Soldaten der Bundeswehr**. Seit dem 1.9.2009 gilt insoweit § 47 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 BeamtVG. Danach kommt ein Aufschub der Kürzung nur noch in Betracht, wenn der Anspruch auf Ruhegehalt vor dem 1.9.2009 entstanden und das Versorgungsausgleichs-Verfahren zu diesem Zeitpunkt eingeleitet worden war. Diese Fälle nehmen naturgemäß ab. Für die **Landes- und Kommunalbeamten** gilt nach

---

<sup>285</sup> Zusammenfassend *Götsche/Rehbein/Breuers*, Einl. Rn 30 m.w.N.; Göppinger/Börger/*Brüggen*, 9. Aufl. 2009, Teil 3 Rn 63; Göppinger/Börger/*Schwamb*, 10. Aufl. 2013, Teil 3 Rn 63.

<sup>286</sup> Vgl. BGH FamRZ 2013, 189; BGH FamRZ 2013, 690 m. zust. Anm. von *Holzwarth*; BGH v. 11.12.2013 - XII ZB 253/13, BeckRS 2014, 02115; ausführlich verfassungsrechtliche Hinweise in OLG Celle BeckRS 2012, 12828 = FamFR 2012, 351.

<sup>287</sup> Vgl. BT-Drucks 16/10144, S. 100, 105; Übergangsregelung § 268a Abs. 2 SGB VI; zur Verfassungsmäßigkeit VGH München BeckRS 2011, 30371; siehe auch *Ruland*, FamFR 2009, 37; *Bergner*, NJW 2009, 1169, 1174 f.

<sup>288</sup> OLG Saarbrücken FamRZ 2012, 449; OLG Düsseldorf FamRZ 2012, 373; OLG Koblenz BeckRS 2013, 04985; vgl. auch BGH v. 11.12.2013 - XII ZB 253/13, BeckRS 2014, 02115.



Art. 125 a Abs. 1 GG; § 108 BeamtVG das zum 31.8.2006 (= vor der Föderalismusreform) geltende BeamtVG als zeitpunktbezogenes Landesrecht fort, solange der jeweils kompetenzrechtlich zuständige Landesgesetzgeber (vgl. Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG) kein eigenes ausgleichsrelevantes Beamtenversorgungsrecht geschaffen hat.<sup>289</sup> Somit findet auf Länderebene zumeist entweder das „alte“, bundesrechtliche Beamtenversorgungsrecht mit seinem **Pensionistenprivileg**, das gerade nicht mehr für die Bundesbeamten gilt, weiterhin Anwendung,<sup>290</sup> oder aber eine landesrechtliche Anpassung.

Für **Landes- und Kommunalbeamte** gilt weiterhin das sog. „**Pensionistenprivileg**“, solange der allein zuständige Landesgesetzgeber keine Anpassung des LBeamtVG vorgenommen hat. Dies ist bisher nur sehr vereinzelt geschehen. Hier kann es empfehlenswert sein, erst nach Beginn von Versorgungszahlungen das Scheidungsverfahren einzuleiten (§ 57 Abs. 1 S. 2 BeamtVG).

Soweit ersichtlich haben **folgende Länder**, unter ausdrücklicher Beibehaltung der „externen Teilung“ als Ausgleichsweg, das **Pensionistenprivileg abgeschafft**:

**Bayern:**

*Gemäß § 18 Abs. 1 und 3 Nr. 2 BayDienstRG ist seit dem 1.1.2011 Art. 92 i.V.m. 102 Abs. 2 BayBeamtVG<sup>291</sup> in Kraft getreten. Danach sind bei der Durchführung des Versorgungsausgleichs die Versorgungsbezüge des Ausgleichsverpflichteten und der Hinterbliebenen (mit Vorbehalten bei Waisen) – nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften – zu kürzen, wenn bei der Durchführung eines Versorgungsausgleichs Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung rechtskräftig begründet wurden.*

**Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen.**

- 153 Der Wegfall des „**Rentner- oder Pensionistenprivilegs**“ wird erwartungsgemäß von den tatsächlich Betroffenen als erhebliche Benachteiligung empfunden; die **vertragliche Vermeidung** in Scheidungsvereinbarungen dementsprechend nachgefragt. Betroffen ist insbesondere der Ehetypus der (gescheiterten) **Altersdifferenzehe**,<sup>292</sup> zumeist in der Konstellation eines Ehemanns, der deutlich älter als seine Ehefrau ist und das Renteneintrittsalter erreicht hat oder kurz vor dem Renteneintritt steht. Die **Vermeidungsstrategien** sind, neben einem dauerhaften

<sup>289</sup> Vgl. *Hauß*, FamRB 2010, 251 f.; *Vouko-Glückner*, FamRZ, 2010, 951;

*Götsche/Rehbein/Breuers*, § 10 Rn 45; *Münch*, Vereinbarungen Rn 85 u. 244.

<sup>290</sup> In der Beratungsliteratur wird daher bereits darauf verwiesen, dass es sinnvoll sein kann, einem Landesbeamten zur Vermeidung von Kürzungen seiner Versorgung eine Frühpensionierung vor Scheidung anzustreben: vgl. *Hauss*, DAI-Skript zum neuen Versorgungsausgleich vom 5.11.2010 Rn 12 m.w.N.

<sup>291</sup> Die Regelungen zum Wegfall des „Pensionistenprivilegs“ sind mit der Bayerischen Verfassung vereinbar: BayVerfGH FamRZ 2014, 38.

<sup>292</sup> Siehe auch Göppinger/Börger/*Brüggen*, 9. Aufl. 2009, Teil 3 Rn 63.

Getrenntleben, vielfältig. Sie betreffen allerdings nicht nur vertragliche Regelungen in einer Scheidungsvereinbarung:

**Hinweise (Vermeidungsstrategien aus dem nichtvertraglichen Bereich):**

Im eigentlichen Kernbereich der weggefallenen „**Rentner- oder Pensionistenprivilegien**“, nämlich der gRV, der Beamten- und Soldatenversorgung (§ 101 Abs. 3 SGB VI, § 57 BeamtVG bzw. § 55 c SVG) kann bereits das reale **Herausögern einer rechtskräftigen Entscheidung über den Wertausgleich**<sup>293</sup> eine zufriedenstellende Strategie darstellen. Ist nämlich der Ausgleichsberechtigte noch nicht Rentner, während der Ausgleichspflichtige bereits seine Altersversorgung bezieht, findet während des Zeitraums zwischen der maßgeblichen Feststellung des Ehezeitanteils (und damit des Ausgleichswerts = „Ehezeitende“<sup>294</sup>) und der tatsächlichen Durchführung der Kürzung nach Rechtskraft der Entscheidung über den Wertausgleich (vgl. § 224 Abs. 1 FamFG) keine Kürzung der laufenden Versorgungsleistungen statt. Eine Korrektur zu Lasten des Berechtigten für die „Zuvielleistung“ während dieser sog. „Übergangszeit“, die in § 30 Abs. 2 VersAusglG legaldefiniert ist, findet nicht statt.<sup>295</sup>

Unter dem vorerwähnten Gesichtspunkt der verlagerten Kürzung der Altersversorgung nach dem Ende der „Übergangszeit“ des § 30 Abs. 2 VersAusglG wäre für den bereits rentenbeziehenden Ausgleichsverpflichteten daher die Abtrennung aus dem Verbundverfahren und die **Aussetzung** des Versorgungsausgleichs (vgl. § 21 FamFG) wohl ein erstrebenswerter Vorteil. Die ausgleichspflichtige Person hätte keinen Nachteil, solange sie selber noch nicht Versorgungsbezieher ist. Allerdings werden die Voraussetzungen für eine Aussetzung unter den vereinfachten Bedingungen der Realteilung des Einzelrechts kaum mehr vorliegen.

In der anwaltlichen Literatur<sup>296</sup> wird ergänzend darauf hingewiesen, dass selbst das Einlegen eines **Rechtsmittels** gegen die Entscheidung zum Wertausgleich ein probates Mittel sein kann, dem nicht unterhaltspflichtigen Ausgleichsverpflichteten über einen längeren Zeitraum die ungeschmälernte Versorgung zu erhalten. Die Verfahrenskosten sind dabei „gegengzurechnen“.

Ist es den Ehegatten möglich, die **Scheidung im Ausland** durchzuführen und bestehen im Inland Anrechte, die dem Versorgungsausgleich unterfallen, kann jederzeit im Inland (und damit auch gesteuert und hinausgezögert bis zum Erreichen des Renteneintrittsalters des Ausgleichsberechtigten) ein Antrag auf Wertausgleich nach dem VersAusglG gestellt werden.<sup>297</sup> Unterdessen bezieht der ältere Ehegatte seine laufende Versorgung ungeschmälernt fort.

**Vermeidungsstrategien aus dem Bereich vertraglicher Regelungen** bei Scheidung beziehen sich zumeist auf „Vorbehaltsvereinbarungen“ nach dem gesetzlichen Regelbeispiel des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG (Durchführung nach §§ 20-24 VersAusglG).<sup>298</sup> Eine solche Vereinbarung könnten die scheidungswilligen Ehegatten mit dem Ziel treffen, den Ausgleich zwischen ihnen – einzulanrechtsbezogen – erst **nach Scheidung ihrer Ehe** (= „schuldrechtlicher Versorgungsausgleich“) durchzuführen, wenn insbesondere der jüngere Ehegatte in einer Altersdifferenzehe ebenfalls das Renteneintrittsalter erreicht hat. Die „Vorbehaltsvereinbarung“ vermeidet die Teilung des Anrechts und somit die Kürzung bei dem

<sup>293</sup> Hierzu aus der Perspektive der Bestimmung der Ehezeit OLG Koblenz FamRZ 2012, 709.

<sup>294</sup> Ehezeitende = letzter Tag des Monats, der dem Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags, also der Zustellung der Antragschrift, §§ 133 Abs. 1 FamFG, 261 Abs. 1, 253 Abs. 1 ZPO, vorangeht; § 270 Abs. 3 ZPO ist anwendbar.

<sup>295</sup> Bei kapitalgedeckten Versorgungsleistungen kann dies jedoch nicht zu Lasten des Versorgungsträgers bzw. des Deckungskapitals aufrecht erhalten bleiben. Die „Zuvielleistung“ an den Ausgleichspflichtigen korrigiert der Versorgungsträger über eine Rentenleistung auf der Basis des nach Teilung verminderten Deckungskapitals. Die Minderung bezieht sich nicht nur auf den „Teilungsverlust“ an den berechtigten Ehegatten, sondern auch um die Zuvielleistung.

<sup>296</sup> Vgl. Hauss, DAI-Skript zum neuen Versorgungsausgleich vom 5.11.2010 Rn 38.

<sup>297</sup> Vgl. insgesamt Finger, FamRBInt 2010, 19.

<sup>298</sup> Dies kann beiläufig auch aus der Entscheidung BGH v. 11.12.2013 - XII ZB 253/13, BeckRS 2014, 02115 herausgelesen werden.

„älteren“, ausgleichspflichtigen Ehegatten, während des Zeitraums, in dem der andere, „jüngere“ Ehegatte noch keine Ansprüche auf laufende Versorgungsleistungen geltend machen kann. Die „Vorbehaltsvereinbarung“ birgt jedoch für den Ausgleichsberechtigten alle **typischen Risiken des „schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs“** (hierzu im Einzelnen bereits Rn 208 f.) in sich, die regelmäßig nicht adäquat kompensiert werden können. Zu den immer zu beachtenden Mängeln einer „Vorbehaltsvereinbarung“ zählt, dass dem ausgleichsberechtigten Ehegatten nach § 25 Abs. 2 VersAusglG **keine Hinterbliebenenversorgung** zusteht, und er keine verlängerte schuldrechtliche Ausgleichsrente gegenüber dem Versorgungsträger geltend machen kann, selbst wenn er dafür die Anspruchsvoraussetzungen in seiner Person erfüllen würde. Über die nachteiligen Rechtsfolgen einer Vereinbarung nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG hat der **Notar** natürlich zu belehren,<sup>299</sup> sie werden den Anwendungsbereich einer vertraglichen Regelung stark einschränken.

- 154 Die Ehegatten könnten allerdings auch versuchen, die nachteiligen Folgen des schuldrechtlichen Ausgleichs zumindest abzumildern und nach ihren individuellen Verhältnissen erträglicher zu gestalten. Hierzu sind natürlich in erster Linie **gesicherte und versorgungsgerechte Gegenleistungen** empfehlenswert (siehe hierzu Rn 46 ff., 52). Die Ehegatten könnten beispielsweise vereinbaren, dass der durch die „Vorbehaltsvereinbarung“ begünstigte (ältere) Ehegatte, Teile seines monatlichen „Teilungsgewinns“ zur **Beitragsentrichtung in ein Vorsorgeprodukt zugunsten der ausgleichsberechtigten Person** (z.B. private Rentenversicherung) verwenden muss (siehe insoweit Rn 84 ff. und Muster in Rn 86). Da es sich bei den gesetzlichen Regelungen zur Durchführung schuldrechtlicher Ausgleichsleistungen nach §§ 20 ff. VersAusglG weitestgehend um disponibles Recht handelt, könnten die Ehegatten einer „**Altersdifferenzehe**“ auch vereinbaren, dass der ausgleichsberechtigte, jüngere Ehegatte bereits unmittelbar nach Scheidung der Ehe und dauerhaft laufende Ausgleichsleistungen erhält, also nicht auf den „doppelten Rentenfall“ warten muss. Auf diese Weise würde die auf die Realteilung verzichtende, ausgleichsberechtigte Person an den Vorteilen aus der Vermeidung der Kürzung infolge Teilung beteiligt. Hierbei könnte die Ausgleichsquote dauerhaft vermindert werden, um den „Teilungsgewinn“ zu verteilen. Zudem könnten die Ehegatten den Nachteil des Verlustes der Hinterbliebenenversorgung (§ 25 Abs. 2 VersAusglG) schuldrechtlich, beispielsweise durch Vereinbarung einer **Leibrente, ggfs. abgesichert durch eine Reallast**, abmildern. Maßgebend sind immer die individuellen Verhältnisse der Beteiligten und deren Verständnis davon, dass es sich regelmäßig um Ausweichlösungen zur möglichen Realteilung handelt. Alle Ausweichlösungen sind „hochkomplex“ und mit Unsicherheiten verbunden.

**Muster 58:** „Vorbehaltsvereinbarung“ nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG als Vermeidungsstrategie zum Wegfall des „Pensionistenprivilegs“  
hier: Beamtenversorgung des Bundes (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG)

<sup>299</sup> *Bergschneider/Weil*, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. K.III. Anm 1; *Münch*, Vereinbarungen Rn 218.

**§ 1**  
**Sachverhalt;**  
**persönliche Verhältnisse**

(1) Herr A, geboren am **1. Juni 1948** und Frau B, geboren am **14. September 1963** haben am 15. August 1984 vor dem Standesbeamten des Standesamtes in Köln unter der Heiratsregister-Nr. die Ehe miteinander geschlossen.

(2)

(...) Die Beteiligten haben bisher vertragliche Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich nicht abgeschlossen; sie sind beide anwaltlich beraten.

Durch die nachfolgende Vereinbarung soll der Ausgleich von Anrechten aus Beamtenversorgung des Herrn A dem schuldrechtlichen Ausgleich vorbehalten werden. Zudem soll Frau B eine Leibrente als „Hinterbliebenenversorgung“ erhalten.

**§ 2**  
**Anrecht auf Altersvorsorge**

(1) Herr A hat als Bundesbeamter auf Lebenszeit in der Ehezeit vom 1.8.1991 bis zum Ehezeitende am 31.5.2010 folgende Ehezeitanteile von Anrechten, die dem Wertausgleich unterliegen oder in den Versorgungsausgleich einzubeziehen sind, erworben:

a) nach der Auskunft des (Versorgungsträger) vom 2011 aus einem bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienst- und Amtsverhältnis:

- einen monatlichen Versorgungsbezug von	1000,- €;
- einem vorgeschlagenen <b>Ausgleichswert</b> von	500,- €;
- der „korrespondierende Kapitalwert“ beträgt	,-- €.

Das Anrecht unterliegt der internen Teilung.

b) nach der Auskunft der vom 10.11.2011 bei diesem:

- ein monatliche Rente von	634,- €
- einem vorgeschlagenen <b>Ausgleichswert</b> von	317,- €;
- der „korrespondierende Kapitalwert“ beträgt	,-- €.

Das Anrecht unterliegt der internen Teilung.

(2) Frau B hat als rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmerin vom 1.8.1991 bis zum Ehezeitende am 31.5.2010 folgende Ehezeitanteile von Anrechten, die dem Wertausgleich unterliegen oder in den Versorgungsausgleich einzubeziehen sind, erworben:

- nach der Auskunft der Deutsche Rentenversicherung vom 2010 in der allgemeinen Rentenversicherung:

- Ehezeitanteile von	14,9285 EP;
dies entspricht einer mtl. Rente von	406,06 €
- mit einem <b>Ausgleichswert</b> von	7,4643 EP;
dies entspricht einer mtl. Rente von	203,03 €
- der „korrespondierende Kapitalwert“ beträgt	47.537,12 €.

Das Anrecht unterliegt der internen Teilung.

(3) Den Eheleuten sind die schriftlichen Auskünfte der Versorgungsträger bekannt; auf ein Beifügen zu dieser Urkunde wird verzichtet. Über weitere Anrechte, die dem Versorgungsausgleich unterliegen, verfügen Herr A und Frau B nach eigenen Angaben nicht.

**§ 3**  
**Vereinbarung über den Versorgungsausgleich**

(1) Wir, Herr A und Frau B vereinbaren hiermit, dass im Falle der Scheidung unserer Ehe

der Versorgungsausgleich nach den gesetzlichen Bestimmungen des VersAusglG wegen aller von uns erworbenen ehezeitbezogenen Anrechte stattfinden soll, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist:

- (2) Anstelle der internen Teilung des Anrechts des Ehemanns aus der für ihn maßgeblichen Beamtenversorgung des Bundes (§ 2 Abs. 1 a) dieses Vertrages) soll der Wertausgleich vorbehalten werden (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG) und ausschließlich durch schuldrechtliche Ausgleichszahlungen in Form einer Ausgleichsrente nach Maßgabe des § 20 VersAusglG erfolgen. Frau B verzichtet somit auf die Durchführung des Wertausgleichs des vorgenannten Anrechts bei Scheidung der Ehe. Sie verzichtet zudem auf das Recht Abfindung (§ 23 VersAusglG) verlangen zu können.
- (3) Abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen vereinbaren die Ehegatten Folgendes:
- der Ausgleichswert aus dem vorbehaltenen Anrecht soll nicht die Hälfte (§ 1 Abs. 2 S. 2 VersAusglG), sondern lediglich 25 % – fünfundzwanzig vom Hundert – betragen,
  - für die erstmalige Fälligkeit der Ausgleichsrente kommt es allein auf den Beginn des Bezuges einer laufenden Versorgung aus dem noch nicht ausgeglichenen Anrecht durch Herrn A an; auf das Vorliegen der Fälligkeitsvoraussetzungen in der ausgleichsberechtigten Person wird verzichtet (§ 20 Abs. 2 VersAusglG).
- Weitere Vereinbarungen zur Durchführung des schuldrechtlichen Ausgleichs wollen wir nicht treffen.

**oder:**

- (3) Abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen vereinbaren die Ehegatten Folgendes:
- der Ausgleichswert aus dem vorbehaltenen Anrecht soll nicht die Hälfte (§ 1 Abs. 2 S. 2 VersAusglG), sondern lediglich 25 % -fünfundzwanzig vom Hundert- betragen; dies sind derzeit 250,- €,
  - die Ausgleichsrente ist erstmalig am 1. des Monats zu zahlen, der auf die Rechtskraft der Scheidung der Ehe folgt; auf das Vorliegen der Fälligkeitsvoraussetzungen in der ausgleichsberechtigten Person wird verzichtet (§ 20 Abs. 2 VersAusglG),
  - Konto; ggfs. Wertsicherung; Vollstreckungsunterwerfung,
- Weitere Vereinbarungen zur Durchführung des schuldrechtlichen Ausgleichs wollen wir nicht treffen.

- (4) Wir schließen eine nachträgliche gerichtliche Abänderung unserer vorstehenden Vereinbarung aus. Weitere Regelungen zur Durchführung des schuldrechtlichen Ausgleichs wollen wir nicht treffen.

**§ 4**

**Leibrentenversprechen  
als Hinterbliebenenversorgung**

- (1) Zur Zahlung bzw. Fortzahlung der vereinbarten schuldrechtlichen Ausgleichsrente nach dem Tode des Herrn A erhält Frau B bereits heute einen Anspruch auf Zahlung einer Leibrente zu den folgenden Bedingungen:
- Die Leibrente begründet den Anspruch auf Leistung selbstständig.
  - Für die Leibrente wird die Anwenbarkeit unterhaltsrechtlicher Vorschriften ausdrücklich ausgeschlossen; die §§ 1585 Abs. 1 S. 2 u. 3, 1585b Abs. 2 u. 3 BGB sind hingegen anwendbar.
  - Die Leibrente ist frühestens fällig und zahlbar am 1. des Monats, der auf den Tod des ausgleichspflichtigen Herrn A folgt.
  - Die Leibrente ist als wiederkehrende Leistung monatlich im Voraus kostenfrei und als Bringschuld zu zahlen und erlischt, auch hinsichtlich von Rückständen, mit dem

- Tode oder der Wiederverheiratung der ausgleichsberechtigten Frau B.*
- *Für die Höhe der Leibrente bei erstmaliger Fälligkeit ist die letztmalig geschuldete Ausgleichsrente maßgebend, wie sie Herr A in seinem Todesmonat an Frau zu zahlen hatte oder gehabt hätte.*
  - *Die Leistung ist insgesamt auf den Bestand des Nachlasses des Ausgleichspflichtigen beschränkt.*

(...) ggfs. Wertsicherung; Vollstreckungsunterwerfung; Absicherung durch Reallast.

## § 5

### *Hinweise*

- (1) *Der Notar hat insbesondere darauf hingewiesen, dass*
- *die Vereinbarung schuldrechtlicher Ausgleichszahlungen für den berechtigten Ehegatten mit erheblichen Nachteilen verbunden sein kann, weil er keine eigenen Anrechte und Rechtspositionen gegenüber den Versorgungsträgern des ausgleichspflichtigen Ehegatten erwirbt, sondern eher einem Unterhaltsberechtigten vergleichbar Ansprüche gegen seinen ehemaligen Ehegatten erhält;*
  - *die Ausgleichsrente ohne darauf entfallende Sozialversicherungsbeiträge ausgezahlt wird;*
  - *schuldrechtliche Ausgleichszahlungen in der Insolvenz der ausgleichspflichtigen Person im Vergleich zur „internen“ oder „externen“ Teilung weniger sicher sind;*
  - *infolge dieser Vereinbarung kein sog. „verlängerter schuldrechtlicher Versorgungsausgleich“ als eigenständiger Anspruch gegen den Versorgungsträger zur Teilhabe an einer Hinterbliebenenversorgung verbleibt.*
- (2) *Der Notar hat uns ferner darauf hingewiesen, dass der vereinbarte Vorbehalt von Ausgleichsansprüchen nach Scheidung, sofern er Dritte benachteiligt, nichtig oder im Einzelfall ein Berufen hierauf unzulässig sein kann. Zudem unterliegen die Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich, Teile davon und im Wege einer Gesamtschau auch andere Regelungen dieses Vertrages bei Scheidung der Ehe, insbesondere dann, wenn die bei Vertragsschluss beabsichtigte vom der tatsächlich verwirklichten Lebensplanung der Ehegatten abweicht, der richterlichen Inhaltskontrolle und ggfs. auch der Anpassung.*

155 Außerhalb von Vorbehaltsvereinbarungen nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG sind natürlich auch Gestaltungen denkbar, bei denen der kürzungs betroffene Ehegatte für einen einseitigen Verzicht des Ausgleichsberechtigten (einzelanrechtsbezogen) sofort eine kompensierende Gegenleistung erbringt. Zu denken ist beispielsweise an die **Übertragung von Immobilien** oder die **Einräumung anderer dinglicher Rechtspositionen** (zu Mustern siehe Rn 89 ff.).<sup>300</sup> Hierbei ist wiederum auf die unterschiedliche Wertentwicklung der Gegenleistung und die unterschiedliche steuerliche Behandlung der einmaligen Gegenleistung und laufenden Versorgungsbezüge ggfs. auch auf die Anfechtbarkeit nach der InsO oder dem AnFG hinzuweisen.

## **V. Abänderung der Ausgleichsquote (des Ausgleichswerts)**

<sup>300</sup> Ebenso *Münch*, Vereinbarungen Rn 244 a.E.

- 156 Im Falle erheblicher Differenzen der Ausgleichswerte aller Anrechte zwischen Ehegatten, wie **möglicherweise in der Einkommensdifferenzehe** oder, wenn ein Ehegatte schon immer – und nicht etwa ehebedingt – einer reduzierten Erwerbstätigkeit nachgeht und in der Ehe fortgesetzt nachgehen will,<sup>301</sup> kann durch eine ehevertragliche Vereinbarung eine einseitige **Abänderung der Ausgleichsquote** oder die **Festsetzung eines (jeweiligen) Ausgleichswertes**<sup>302</sup> eine sinnvolle Gestaltung sein. Sie vermeidet in der Art eines Vergleichs komplexe Teilausschlussvereinbarungen, die ggfs. einen nachträglichen Wertvergleich der Anrechte nach § 47 Abs. 6 VersAusglG voraussetzen. Eine pauschalierende Regelung kann damit zur Befriedung im Scheidungsfall beitragen. Die Quotenreduzierung kann auch als Staffelung, beispielsweise unter Verknüpfung mit den zurückgelegten Ehejahren bis zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit eines Scheidungsantrags kombiniert werden.<sup>303</sup> Zulässig ist jedoch immer nur die **Reduzierung der Ausgleichsquote** (= geringerer Ausgleichswert als nach dem Halbteilungsgrundsatz des § 1 Abs. 1 S. 2 VersAusglG);<sup>304</sup> wobei dies für einzelne, eine Mehrzahl oder alle Anrechte vereinbart werden kann. Die einseitige Begrenzung der Ausgleichsquote für Anrechte nur eines Ehegatten spielt gegenüber derjenigen der beiderseitigen, gleichmäßigen Begrenzung bei beiden Ehegatten wohl eine untergeordnete Rolle, obwohl sie sich im System des „Hin- und Her-Ausgleichs“ zugunsten des weniger gut versorgten Ehegatten auswirken würde. Eine solche Differenzierung ist allerdings auch erst im System des „Hin- und Her-Ausgleichs“ und der verschwundenen Gefahr des Supersplittings ernsthaft möglich geworden.
- 157 Eine **Erhöhung der Ausgleichsquote**, die im Ergebnis zu einer Erhöhung des **Ausgleichswerts** eines oder mehrerer Anrechte führen würde, bedarf nach § 8 Abs. 2 VersAusglG der Zustimmung des Versorgungsträgers jedes einzelnen, betroffenen Anrechts,<sup>305</sup> eine solche würde wohl kaum erteilt werden.<sup>306</sup> Etwas anderes gilt für Ausgleichsansprüche nach Scheidung („schuldrechtliche Ausgleichsleistung“ nach §§ 20 – 26 VersAusglG),<sup>307</sup> weil sich der Anspruch, mit Ausnahme des § 25 VersAusglG, gegen den ehemaligen Ehegatten richtet.

<sup>301</sup> *Brambring*, in: Beck'sches Formularbuch – Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht, VersAusgl. 10. Aufl. 2009, V 11.2 f.); siehe bereits ausführlich *Graf*, Dispositionsbefugnisse, 1985, S. 175 ff. mit Beispielfällen.

<sup>302</sup> BGH FamRZ 1986, 890, 891; *Ruland*, 2. Aufl. 2009, Rn 803; für das Recht vor dem 1.9.2009: MüKo-BGB/*Strobel* § 1587 Rn 13.

<sup>303</sup> Vgl. DNotI-Report 1998, 148, 149.

<sup>304</sup> BGH FamRZ 1986, 890, 892; Kaiser/Schnitzler/Friederici/*Götsche*, BGB Bd. 4 – FamR, 2. Aufl. 2010, § 6 VersAusglG Rn 32 m.w.N.; MüKo-BGB/*Kanzleiter*, 5. Aufl. 2010, § 1408 BGB, Rn 26; *Bergschneider/Weil*, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. K.II.3. Anm. 1; Göppinger/Börger/*Brüggen*, 9. Aufl. 2009, Teil 3 Rn 49; *Bergschneider*, Verträge, Rn 893; *Langenfeld*, 6. Aufl. 2011, Rn 600.

<sup>305</sup> *Bergschneider*, Verträge, Rn 893; *Münch*, Rechtsgeschäfte, Rn 3109; *ders.* Vereinbarungen, Rn 200; Würzburger Notarhandbuch/*Mayer*, Teil 3 Rn 200.

<sup>306</sup> So zutreffend *Bergschneider/Weil*, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. K.II.3. Anm. 1.

<sup>307</sup> Vgl. Kaiser/Schnitzler/Friederici/*Götsche*, BGB Bd. 4 – FamR, 2. Aufl. 2010, § 6 VersAusglG Rn 32; *Götsche/Rehbein/Breuers*, § 6 Rn 34 m.w.N.

158 Wie immer sollte auch bei einer Quotenreduzierung, die letztlich Teilausschlusscharakter hat, die Vereinbarung einer sonstigen Gegenleistung in die Überlegungen einbezogen werden. Zu weitgehend ist jedoch die Ansicht, dass die Reduzierung der Ausgleichsquote nicht dazu führen dürfe, dass die Grenze der Kompensation eines **ehebedingeten Versorgungsnachteils** unterschritten werde.<sup>308</sup> Der Ausgleich eines ehebedingten Versorgungsnachteils ist die **Anpassungsgrenze** (§ 313 BGB) ehevertraglicher Verzichtvereinbarungen im Rahmen der Ausübungskontrolle (§ 8 Abs. 1 VersAusglG i.V.m. §§ 242, 313 BGB). Die **Eingriffsgrenze des Gerichts** setzt allerdings voraus, dass sich der vertraglich vereinbarte Ausschluss oder Teilausschluss durch Quotenreduzierung zu einer **evident einseitigen Lastenverteilung entwickelt hat**, die hinzunehmen dem belasteten Ehegatten auch unter angemessener Berücksichtigung der Belange des anderen Ehegatten und seines Vertrauens in die Geltung der getroffenen Abrede unzumutbar ist.<sup>309</sup> **Anpassungs- und Eingriffsgrenze sind demnach nicht notwendig identisch**. Gerade die Vereinbarung reduzierter Ausgleichsquoten ist eine hinnehmbare Vergleichsbemühung der Ehegatten, die regelmäßig auch einen abweichenden „gelebten Ehetypus“ durch Pauschalierung auffangen will. Die Gefahr eines unzulässigen Super-Splittingeffekts besteht jedenfalls nach dem VersAusglG nicht mehr.

**Muster 59:** Abänderung der Ausgleichsquote für beide Ehegatten:<sup>310</sup>  
hier: verschiedene Varianten

*(...) Wir vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG im Falle der Scheidung unserer Ehe für alle Ehezeitanteile von erworbenen Anrechten nach den gesetzlichen Regelungen durchgeführt wird. Abweichend von § 1 Abs. 2 VersAusglG steht jedoch dem jeweils ausgleichsberechtigten Ehegatten, bezogen auf jedes einzelne Anrecht des ausgleichspflichtigen Ehegatten, nicht die Hälfte des Ehezeitanteils, sondern lediglich ein Drittel als Ausgleichswert zu. Die Ehegatten nehmen einen darin liegenden Verzicht hiermit wechselseitig an.*

**oder: als Quote in Prozent**

*(...) Wir vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG im Falle der Scheidung unserer Ehe für alle Ehezeitanteile von erworbenen Anrechten nach den gesetzlichen Regelungen durchgeführt wird. Abweichend von § 1 Abs. 2 VersAusglG steht jedoch dem jeweils ausgleichsberechtigten Ehegatten, bezogen auf jedes einzelne Anrecht des ausgleichspflichtigen Ehegatten, nicht 50 % des Ehezeitanteils, sondern lediglich 40 % als Ausgleichswert zu. Die Ehegatten nehmen einen darin liegenden Verzicht*

<sup>308</sup> So möglicherweise **Brambring**, in: Beck'sches Formularbuch – Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht, VersAusgl. 10. Aufl. 2009, V 11.2 f).

<sup>309</sup> Zuletzt BGH, NJW 2008, 3426 und zusammenfassend Urt. v. 5.11.2008 – XII ZR 157/06, Rn 29.

<sup>310</sup> Muster: **Brambring**, in: Beck'sches Formularbuch – Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht, VersAusgl. 10. Aufl. 2009, V 11.2 f); **ders.**, NotBZ 2009, 429, 437; **ders.**, Ehevertrag, 7. Aufl. 2013 Rn 123; **Bergschneider**, Verträge, Rn 923; **ders.**, MittBayNot 1999, 147; **Müller**, Vertragsgestaltung, Teil 3 Rn 847; FormB FA-FamR/**Steer**, Kap. 12 Rn 54; **Münch**, Rechtsgeschäfte, Rn 3109; **ders.** Vereinbarungen, Rn 201; **Zimmermann/Dorsel**, § 15 Rn 32.



hiermit wechselseitig an.

**oder: als Staffelmodell nach Ehejahren in Prozent**

- (1) Wir vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG im Falle der Scheidung unserer Ehe für alle Ehezeitanteile von erworbenen Anrechten nach den gesetzlichen Regelungen durchgeführt wird. Abweichend von § 1 Abs. 2 VersAusglG steht jedoch dem jeweils ausgleichsberechtigten Ehegatten, bezogen auf jedes einzelne Anrecht des ausgleichspflichtigen Ehegatten, nicht 50 % des Ehezeitanteils, sondern
- **30 % als Ausgleichswert** zu, wenn unsere Ehezeit weniger als fünf Jahre,
  - **35 % als Ausgleichswert** zu, wenn unsere Ehezeit länger als fünf Jahre, jedoch weniger als sechs Jahre,
  - **40 % als Ausgleichswert** zu, wenn unsere Ehezeit länger als sechs Jahre, jedoch weniger als sieben Jahre,
- beträgt. Dauert unserer Ehe länger als sieben Jahre, soll der Ausgleichswert 50 % betragen. Maßgeblich für die Feststellung der Ehedauer ist § 3 Abs. 1 VersAusglG.
- (2) Die Verringerung der Ausgleichsquote nach Abs. (1) ist **auflösend bedingt vereinbart**. Die Verringerung der Quote wird insgesamt rückwirkend auf den Zeitpunkt des Beginns der Ehezeit unwirksam, wenn aus unserer Ehe ein oder mehrere gemeinsame Kinder hervorgehen [und einer von uns wegen der Betreuung unserer Kinder seine Erwerbstätigkeit vermindert].

**einseitige Begrenzung zugunsten eines Ehegatten:**

(...) Wir vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG im Falle der Scheidung unserer Ehe für alle Ehezeitanteile von erworbenen Anrechten nach den gesetzlichen Regelungen durchgeführt wird. Abweichend von § 1 Abs. 2 VersAusglG steht dem ausgleichsberechtigten Ehemann, bezogen auf jedes einzelne, von seiner Ehefrau erworbene Anrecht, jedoch nicht die Hälfte des Ehezeitanteils, sondern lediglich ein Drittel als Ausgleichswert zu. Der Ehemann nimmt einen darin liegenden Verzicht hiermit an.

- 159 Eine Quotenreduzierung zugunsten lediglich eines Ehegatten bewirkt eine einseitige Stärkung seiner Altersvorsorge. Bei **gleichartigen Anrechten** der Ehegatten steht der § 10 Abs. 2 VersAusglG einer solchen Regelung nicht entgegen. Die Stärkung der Altersvorsorge für den begünstigten Ehegatten kann eine Kompensation für Zugeständnisse bei der Vermögensauseinandersetzung darstellen. Abweichend von der Rechtslage vor Inkrafttreten des VersAusglG werden in den Mustern die pauschalen Änderungen (Reduzierungen) der Ausgleichquoten einzelnrechtsbezogen vereinbart; das entspricht dem **System des „Hin- und Her-Ausgleichs“** und der Möglichkeit in einem verstärkten Maß einzelfallbezogen zu differenzieren. Es kommt also grundsätzlich zur Teilung aller ehzeitbezogenen Anrechte. Die Muster vor dem VersAusglG stellten demgegenüber allein auf den Ausgleich des Wertunterschiedes ab und verringerten auf dieser Ebene die Ausgleichsquote. Dies setzt natürlich die Erstellung einer Ausgleichsbilanz voraus. Ggfs. wurde die Ausgleichsquote auch nur dann reduziert, wenn einer der **Ehegatten** der **„insgesamt Ausgleichsberechtigte“** war. Dies lässt sich nach Maßgabe des VersAusglG nur mit erheblichem Aufwand herstellen. Diese Problematik hat sich bereits an den Mustern zum einseitigen Ausschluss (vgl. Rn 41 ff.) gezeigt.

## VI. Begrenzung des Wertausgleichs

- 160 Das nachfolgende Muster ist aus demjenigen zum Ausgleich „ehebedingter Nachteile“ (siehe oben Rn 111) entwickelt worden. Es ist für Ehegatten geeignet, bei denen eine klar erkennbare Differenz in der Versorgungsbiographie, ggfs. unter Einbeziehung der Vermögensverhältnisse, besteht und voraussichtlich auch während der Ehezeit bestehen bleiben wird. Die Vereinbarung soll den Ausgleich zu Gunsten des „besser versorgten“ Ehegatten begrenzen und gleichzeitig eine bestimmte Versorgungshöhe des anderen Ehegatten sicherstellen; diese kann man in Anlehnung an das Unterhaltsrecht als „**angemessene Versorgung**“ bezeichnen. Die Verwendung des Musters setzt nicht zwingend voraus, dass die Ehegatten den Ausgleich im Ergebnis von einer zuvor auf das Ehezeitende festzustellenden „Ausgleichsrichtung“ abhängig machen. Der potenziell „besser versorgte“ Ehegatte begrenzt damit nicht nur den Wertausgleich, er übernimmt auch das Risiko, den Ausgleich zugunsten seines Ehegatten in jedem Fall sicherstellen zu müssen. Eine sinnvolle Verwendung des Musters erfordert darüber hinaus die Feststellung, wie die **einseitige Begrenzung** zu bestimmen ist. Soll die Begrenzung auf eine „angemessene Versorgung“ beispielsweise durch eine Anlehnung an Entgeltpunkte in der gRV bestimmt werden, muss dies in die Urkunde aufgenommen werden.

**Muster 60:** Ausgleich, beschränkt auf die durchschnittlich erlangten Entgeltpunkte in der gRV (vorsorgender Ehevertrag)<sup>311</sup>

### §

#### **Vorbemerkung; Sachverhalt**

- (1) *Frau ist vollschichtig als Angestellte rentenversicherungspflichtig beschäftigt und erwirbt derzeit ausschließlich Anrechte auf Versorgung bei der Deutsche Rentenversicherung Rheinland (gRV). In den Jahren seit Aufnahme ihrer Beschäftigung hat sie **durchschnittlich 1,452 Entgeltpunkte pro Jahr** erlangt.*
- (2) *Herr [... Versorgungssituation, die insgesamt deutlich besser ist als die der Ehefrau ...]*
- (3) *Beide Ehegatten beabsichtigen entsprechend ihren Vorstellungen einer „partnerschaftlichen Doppelverdiener Ehe“ in jeweiliger Eigenverantwortung über die gesamte Dauer ihrer Ehe erwerbstätig zu bleiben und jeweils eigene Anrechte, also Anwartschaften auf Versicherungen, zu erwerben oder auszubauen; zudem wollen sie, jeder nach seinen Einkommensverhältnissen, versorgungsgeeignete Vermögensvorsorge treffen [... weitere Angaben, z.B. zum geplanten Ehetypus bei der Geburt von Kindern etc. ...].... Hierbei sind sich die Ehegatten der erheblichen Wertdifferenz ihrer Anrechte bewusst. ...*

(...)

### §

<sup>311</sup> Muster: *Zimmermann/Dorsel*, § 15 Rn 35; *Münch*, Vereinbarungen, Rn 205.

### **Versorgungsgleich**

- (1) *Der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG soll im Fall der Scheidung der Ehe nur einseitig, das heißt zulasten von Anrechten des Ehemanns durchgeführt werden. Der Ehefrau sind bezogen auf das Ehezeitende so viele Entgeltpunkte in der gesetzlichen Rentenversicherung zu verschaffen, wie sie einem durchschnittlichen **Erwerb von 0,121 Entgeltpunkten pro Monat** der Ehezeit (= 1,452 EP pro Jahr) und unter Anrechnung der von ihr tatsächlich erworbenen Entgeltpunkte entspricht.*
  - (2) *Unerheblich ist es, ob der Ehemann zum Zeitpunkt des Eheendes tatsächlich der „insgesamt Ausgleichsberechtigte“ ist. Den Ausgleich von Anrechten eines jeden der Ehegatten, gleichviel welcher Art diese sein mögen und wann sie während der Ehe erworben oder ausgebaut worden sind, wird im Übrigen vollständig und gegenseitig ausgeschlossen.*
  - (3) *Der Ehemann hat das Wahlrecht, ob er den Ausgleich nach Abs. (1) durch interne oder externe Teilung eigener Anrechte, die dem VersAusglG unterliegen, oder durch Beitragszahlung bewirkt. Im Übrigen verpflichten sich beide Ehegatten bereits heute unwiderruflich nach Ende der Ehezeit in einer notariellen Scheidungsvereinbarung die Einzelheiten des Ausgleichs von Anrechten nach Maßgabe der Vereinbarung vom heutigen Tag festzulegen. In dieser scheidungsbezogenen Vereinbarung werden die Ehegatten zudem eine nachträgliche gerichtliche Abänderung nach § 227 Abs. 2 i.V.m. §§ 225, 226 FamFG ausschließen.*
- (...)
- (...) *Der Notar hat auf die*
- *Bedeutung des Versorgungsausgleichs für die soziale Sicherheit im Alter und*
  - *die Bewertung, eine gewillkürte Ausgleichsbilanz sowie darauf hingewiesen,*
  - *dass die Ehegatten gegen den Willen eines beteiligten Versorgungsträgers keine vollziehbare Vereinbarung darüber treffen können, ob ein Anrecht intern oder extern geteilt wird.*
- ... .

## **VII. Abänderung des Ausgleichszeitraums („vereinbarte Ehezeit“)**

### **1. Allgemeines**

- 161 Eine beliebte und oft verwendete Gestaltungsvariante zum Versorgungsausgleich ist die **Abänderung des Ausgleichszeitraums** bzw. die **Vereinbarung einer bestimmten „Ehezeit“**. Hierbei handelt es sich zumeist, jedoch nicht ausschließlich, um Abreden der Ehegatten, nach denen für den Fall der Scheidung als „**fiktives Ehezeitende**“ ein vor der Entscheidung über den Wertausgleich (vgl. § 5 Abs. 2 VersAusglG) und auch vor der Zustellung des Scheidungsantrags (§ 3 Abs. 1 VersAusglG) liegender, gemeinsam vereinbarter **Stichtag** maßgebend sein soll.<sup>312</sup>

<sup>312</sup> Vgl. zu der vorliegenden Fallgruppe: Soergel/*Gaul* § 1408 Rn 25; *Bergner*, in: Beck'sches Formularbuch FamR, K.I.5; *Zimmermann/Dorsel*, § 15 Rn 13 ff.; *Götsche*, FamRB 2011, 26, 27; *Wick*, Versorgungsausgleich 3. Aufl. 2013 Rn 116 spricht von „ausgeklammerter“ Ehezeit.

Eine solche Modifizierung ist **zulässig**,<sup>313</sup> was erst recht nach der erweiterten Dispositionsbefugnis durch das VersAusglG gilt.<sup>314</sup>

- 162 In gleichem Maße wie die Vereinbarung eines „fiktiven Ehezeitendes“ zulässig ist, gilt dies auch für die Variante der Vereinbarung eines „**fiktiven Ehezeitbeginns**“ auf einen Stichtag **nach** dem Tag der **Eheschließung**.<sup>315</sup> Zulässig ist es zudem, den Versorgungsausgleich allein bezogen auf einen **zeitlich begrenzten Teilabschnitt innerhalb der Ehe**, also **zeitraumbezogen** durchzuführen.<sup>316</sup> Man kann insoweit von einer Kombination aus „fiktivem Ehezeitbeginn“ und „fiktivem Ehezeitende“ sprechen. In die Kategorie „zeitraumbezogener Ausgleich“ innerhalb der Ehezeit gehören insbesondere Verträge, nach denen ein Ausgleich beschränkt auf die Dauer der **Betreuung gemeinsamer Kinder** oder die Dauer vereinbarter bzw. **unverschuldeter Erwerbslosigkeit** erfolgen soll.<sup>317</sup>
- 163 In allen Vereinbarungsvarianten muss zunächst gesichert sein, dass aus der notariellen Urkunde klar erkennbar wird, an welchen Anfangs- und Endzeitpunkt die Eheleute die Rechtsfolgen ihrer Vereinbarung anknüpfen wollen.<sup>318</sup> Hierher gehört die Überlegung, wie eine sichere Feststellung der Anknüpfungszeitpunkte erfolgen kann, wenn die Feststellung vom Eintritt oder Nichteintritt eines äußeren Ereignisses abhängt. Im Übrigen sind vertragliche Regelungen zur Abänderung des Ausgleichszeitraums **einzelner Anrechte**, einer **Vielzahl von Anrechten**, wie auch für **alle Anrechte** denkbar.<sup>319</sup>
- 164 **Nicht möglich** soll es hingegen sein, bei einem Ehegatten ein früheres Ehezeitende (oder einen späteren Ehezeitbeginn) als bei dem anderen zu vereinbaren,<sup>320</sup> was im Rahmen des „Hin und Herausgleichs“ jedoch nicht zwingend erscheint.
- 165 Die Befugnis, ein „fiktives Ehezeitende“ oder einen „fiktiven Ehezeitbeginn“ zu vereinbaren, bedeutet indes nach überwiegender Auffassung nicht, dass die Ehegatten dadurch die Möglichkeit erhalten, das **Ende der Ehezeit über den**

---

<sup>313</sup> Vgl. BGH FamRZ 2001, 1444; BGH FamRZ 1990, 273, 274 f.; OLG Hamm FamRZ 1990, 416; *Brambring*, NotBZ 2009, 429, 438; Staudinger/*Rehme*, BGB (Stand 2007), § 1408 Rn 54; Palandt/*Brudermüller*, § 8 VersAusglG Rn 2; *Borth*, 6. Aufl., Rn 917; *Münch*, Vereinbarungen Rn 146; MünchVertragshdb./*Langenfeld*, 6. Aufl. 2011, Rn 602; *Zimmermann/Dorsel*, § 15 Rn 26 ff.; *Kemper*, Kap. VII Rn 44; Würzburger Notarhandbuch/*Mayer*, Teil 3 Rn 207; *Wick*, Versorgungsausgleich 3. Aufl. 2013 Rn 774.

<sup>314</sup> So auch die Hinweise bei *Borth*, 5. Aufl. 2010, Rn 116.

<sup>315</sup> *Kemper*, Kap. VII Rn 45; Palandt/*Brudermüller*, § 8 Rn 2, der solche Vereinbarung unter dem Gesichtspunkt der Herausnahme von Anrechten für zulässig hält.

<sup>316</sup> *Bergmann*, FuR 2009, 421, 424; Göppinger/Börger/*Brüggen*, 9. Aufl. 2009, Teil 3 Rn 49; *Goering*, FamRB 2004, 95, 99 (Begriff: „festgelegter Zeitabschnitt“); *Borth*, 5. Aufl. 2010, Rn 835; *Langenfeld*, 6. Aufl. 2011, Rn 675.

<sup>317</sup> So jedenfalls *Gruntkowski*, MittRhNotK 1993, 1, 16 m.w.N.; siehe auch *Ruland*, 2. Aufl. 2009 Rn 793 ff.

<sup>318</sup> *Kemper*, Kap. VII Rn 53.

<sup>319</sup> Vgl. *Borth*, 5. Aufl. 2010, Rn 835.

<sup>320</sup> Eingehend *Borth*, 5. Aufl. 2010, Rn 118.

**Zeitpunkt der Scheidung hinaus** oder den **Beginn der Ehezeit vor die Eheschließung** verlegen zu können.<sup>321</sup> Durch solche Verlagerungen könnten die Ehegatten ansonsten **nach- oder voreheliche Zeiten und Anrechte in den Versorgungsausgleich einbeziehen**.<sup>322</sup> Es gilt hingegen auch im Zusammenhang mit zeitraumbezogenen Abreden der allgemeine Grundsatz, dass sich der Ausgleichwert einzelner Anrechte – ohne Zustimmung des Versorgungsträgers – durch eine Vereinbarung **nicht gegenüber dem Ausgleichswert** bei Verwendung der tatsächlichen Ehezeit unter Einbeziehung des § 5 Abs. 2 VersAusglG **erhöhen** darf (vgl. den Regelungszweck des § 8 Abs. 2 VersAusglG).<sup>323</sup>

In der Praxis liegen **Vereinbarungen zu bestimmten Ausgleichszeiträumen** (z.B. fiktiver Ehezeitbeginn oder fiktives Ehezeitende) vor, wenn:

- ein frei von den Ehegatten **bestimmter Tag** festgelegt wird;<sup>324</sup>
- ein frei von den Ehegatten **bestimmtes Ereignis** (Begründung eines gemeinsamen Hausstands/Zusammenlebens/Geburt eines Kindes/Wegfall eines Ehegatten-Mitarbeiterverhältnisses) bestimmt wird;<sup>325</sup>
- ein Ehegatte familienbedingt (z.B. **Kindererziehungszeiten**) und zeitweise keine oder eine verminderte Erwerbstätigkeit ausübt;
- ein Ehegatte aus **sonstigen Gründen** (unverschuldete Erwerbslosigkeit, **Krankheit**, Pflege von Angehörigen) zeitweise keine oder eine verminderte Berufstätigkeit ausübt;
- der Tag des **Eintritts des Getrenntlebens** (vgl. § 1567 BGB) als Stichtag verwendet werden soll;<sup>326</sup>
- **auf Dauer angelegtes Getrenntleben** (z.B. in einer Getrenntlebenvereinbarung) eintritt oder
- der Versorgungsausgleich wegen nicht mehr bestehender wirtschaftlicher und persönlicher Verflechtung eine Sinnverfehlung darstellt und zu den **Voraussetzungen der Härteregelungen nach § 27 VersAusglG** führen könnte.<sup>327</sup>

166 In allen Varianten der vertraglichen Veränderung zum Ausgleichszeitraum stellt sich die Frage, wie ein Wertausgleich unter Verwendung eines vereinbarten fiktiven Ehezeitbeginns bzw. -endes tatsächlich durchzuführen ist.<sup>328</sup> Die Ehegatten gehen in

<sup>321</sup> Wick, FPR 2009, 219; Schramm, NJW-Spezial 2009, 292; a.A. möglicherweise Palandt/Brudermüller, § 8 VersAusglG Rn 2.

<sup>322</sup> Vgl. Staudinger/Rehme, BGB (Stand 2007), § 1408 Rn 61 m.w.N.; Goering, FamRB 2004, 133; Münch, Vereinbarungen Rn 147.

<sup>323</sup> Vgl. Goering, FamRB 2004, 133; Bergmann, FuR 2009, 421, 424; Kaiser/Schnitzler/Friederici/Götsche, BGB Bd. 4 – FamR, 2. Aufl. 2010, § 6 VersAusglG Rn 2 u. 31; Münch, Vereinbarungen Rn 147 m.w.N.

<sup>324</sup> Muster bei Zimmermann/Dorsel, § 15 Rn 14 u. 27.

<sup>325</sup> Beispiel und Muster bei Zimmermann/Dorsel, § 15 Rn 14; Bergschneider/Weil, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. K.II.2.

<sup>326</sup> Vgl. zu dieser Fallgruppe: Hauß/Eulering, Rn 104 m.w.N. aus der neueren Rechtsprechung.

<sup>327</sup> Vgl. Borth, VersAusgl, 5. Aufl. 2010, Rn 835.

<sup>328</sup> Siehe hierzu zusammenfassend Borth, 5. Aufl. 2010, Rn 119; Kemper, Kap. VII Rn 44 ff.

ihren Vorstellungen regelmäßig davon aus, dass der Ehezeitanteil eines Anrechts bzw. der Ausgleichswert genau auf den vertraglich vereinbarten Stichtag bewertet und „abgerechnet“ wird. Sie halten damit die Vereinbarung auch für eine solche über den **Berechnungszeitpunkt** und lassen sich deswegen möglicherweise von den betroffenen Versorgungsträgern Auskünfte auf den Tag des Eintritts des Getrenntlebens oder auf einen von ihnen festgelegten Tag erteilen, den sie als Stichtag des Versorgungsausgleichs auffassen. Diese Einschätzung und Vorstellung trifft indes nicht zu:

## 2. **Bedeutung der Festlegung einer maßgeblichen Ehezeit (= festgelegter Ausgleichszeitraum)**

- 167 Zunächst wird man auch im Rahmen des VersAusglG davon auszugehen haben, dass für die **Berechnung der maßgeblichen Ehezeit** der § 3 Abs. 1 VersAusglG<sup>329</sup> genaue -und insoweit gerade nicht disponible- **Stichtagsregelungen für den Ehezeitbeginn und vor allem das Ehezeitende** (§ 5 Abs. 2 S. 1 VersAusglG) definiert.<sup>330</sup> Die Modifikationsbefugnis der Ehevertragsparteien beinhaltet nach Ansicht der Rechtsprechung<sup>331</sup> und der wohl überwiegenden Meinung der Literatur zum VersAusglG<sup>332</sup> nicht die Möglichkeit, das Ehezeitende oder den Ehezeitbeginn auf einen anderen Stichtag zu legen als den Endtag des Monats vor Zustellung des Scheidungsantrags, bzw. den Ersttag des Monats der Eheschließung (§ 3 Abs. 1 VersAusglG).<sup>333</sup> Gemeint ist mit dieser Einschränkung der Modifikationsbefugnis jedoch nur, dass insbesondere das strikte **Stichtagsprinzip** für das Ehezeitende **als Bewertungs- bzw. Wertermittlungszeitpunkt nicht disponibel** ist. Das gesetzlich definierte Ehezeitende sagt nämlich zunächst nur, dass die Wertermittlung (Bewertung) eines Anrechts zwingend auf den sich aus § 3 Abs. 1 Hs. 2 VersAusglG (§ 5 Abs. 2 S. 1 VersAusglG) ergebenden Zeitpunkt stattzufinden hat.<sup>334</sup> Es handelt sich also um einen **gesetzlich festgelegten Bewertungs- bzw. Wertermittlungsstichtag**, der als solcher auch die **maßgeblichen Berechnungsgrundlagen** für den Wert der vom Ausgleich betroffenen Anrechte bindend festlegt. Die Wertermittlung zum gesetzlich vorgegebenen Stichtag hat

<sup>329</sup> Vgl. § 1587 Abs. 2 BGB a.F.

<sup>330</sup> Palandt/*Brudermüller*, § 3 VersAusglG, Rn 4.

<sup>331</sup> Vgl. jedenfalls zur Rechtslage vor dem VersAusglG: BGH FamRZ 2004, 256, 257; BGH FamRZ 2001, 1444, 1446; BGH FamRZ 1990, 273; OLG Karlsruhe FamRZ 2005, 1747; OLG Stuttgart, FF 2007, 275.

<sup>332</sup> *Borth*, 6. Aufl. 2012, Rn 123 u. 917; *Götsche*, FamRB 2011, 26, 27; *Brambring*, NotBZ 2009, 429, 438; *ders.*, in: Beck'sches Formularbuch – Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht, VersAusgl. 10. Aufl. 2009, V. 11 e); Waldner, Eheverträge, Rn 73; FAKomm-FamR/*Wick*, 4. Aufl. 2011, § 6 VersAusglG Rn 17; *Hauß/Eulering*, Rn 125; *Ruland*, 2. Aufl. 2009, Rn 172; *Hahne*, FamRZ 2009, 2041, 2043; *Wick*, Versorgungsausgleich 3. Aufl. 2013 Rn 774; *Münch*, Vereinbarungen Rn 146; *Kemper*, Kap. VII Rn 44; *Bergschneider*, Verträge, Rn 926; a.A. mit guten Argumenten: *Brüggen*, MittBayNot 2009, 337, 341 u. Göppinger/Börger/*Brüggen*, 9. Aufl. 2009, Teil 3 Rn 50.

<sup>333</sup> Vgl. den Fall OLG München OLGReport 1994, 187.

<sup>334</sup> Zur früheren Ausgleichsbilanz: BGH NJW 1990, 1363; OLG Celle FamRZ 1994, 1039, 1040; OLG Frankfurt FamRZ 1996, 550; besonders deutlich KG FamRZ 1994, 1038, 1039.

entscheidenden Einfluss auf die Höhe des Ausgleichswertes, wenn es sich um Deckungskapital oder einen versicherungsmathematischen herleitbaren Barwert oder die Verwendung des aktuellen Rentenwerts, die Berücksichtigung der einschlägigen Besoldungsgruppe, Tarifverträge, Einkommenshöhen etc. handelt.<sup>335</sup> Der Wertermittlungsstichtag entscheidet ggfs. über die Erfüllung eines Wartezeiterfordernisses; ohne ihn ist auch die Geringfügigkeit nach § 18 VersAusglG nicht sinnvoll herleitbar. Die Bewertung auf einen „falschen“ Stichtag (also einen abweichend, vertraglich vereinbarten) würde sich ggfs. genauso auswirken, wie eine verspätete Umsetzung der „externen Teilung“.

- 168 Diese systemimmanente **Beschränkung der Dispositionsbefugnisse** über die Stichtage des § 3 Abs. 1 VersAusglG (§ 5 Abs. 2 S. 1 VersAusglG) als gesetzlich definierte Berechnungs- und Wertermittlungszeitpunkte kann allerdings nicht mehr durch die generellen Gefahren des Supersplittingeffekts gerechtfertigt werden.<sup>336</sup> Bei der nunmehr geltenden Einzelanrechtsteilung kann nämlich die Grenze der Halbteilung -wiederum bezogen auf den Stichtag- bei jedem Einzelanrecht punktgenau überwacht werden.<sup>337</sup> Die restriktive Betrachtung mag daher beschränkt für den **Bereich der sog. öffentlich-rechtlich geregelten Versorgungen** bzw. der sog. Regelsicherungssysteme -also der gRV, der Beamtenversorgung und der innerhalb von Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts organisierten berufsständischen Versorgungen-<sup>338</sup> berechtigt sein.<sup>339</sup> Bei diesen Versorgungen ergibt sich die Einschränkung allerdings nicht zwingend aus der Systematik des VersAusglG, sondern bereits aus §§ 32, 46 Abs. 2 SGB I, § 3 Abs. 3 BeamtVG, wonach in Bezug auf die Berechnungsstichtage keine Verfügungsbefugnis besteht<sup>340</sup> Schutzzweck dieser Einschränkungen, die über § 8 Abs. 2 VersAusglG (Vereinbarung zu Lasten des Versorgungsträgers) beachtlich wären, ist unter anderem das **Verhindern der manipulativen Einflussnahme auf die Berechnungsgrundlagen** zur Bestimmung des Wertes der einzelnen Versorgung, einschl. des Leistungsspektrums.<sup>341</sup> Zu diesen Berechnungs- und Bewertungsgrundlagen gehört ganz zweifellos der Stichtag, weil über ihn beispielsweise der „**aktuelle Rentenwert**“ in der gRV und die Höhe der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge in der Beamtenversorgung,<sup>342</sup> wie überhaupt alle

<sup>335</sup> Wick, Versorgungsausgleich 3. Aufl. 2013 Rn 115 m.w.N.

<sup>336</sup> Vgl. Bergschneider/Weil, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. K.II.2. Anm. 1 m.w.N..

<sup>337</sup> So wohl auch im Ergebnis Bergner, NJW 2012, 1330, 1331.

<sup>338</sup> In Bezug auf berufsständische Versorgungen möglicherweise abweichend:

Johannsen/Heinrich/Hahne, FamR § 8 VersAusglG Rn 12.

<sup>339</sup> Anderes gilt für Anrechte der privaten Rentenversicherung: Borth, 5. Aufl. 2010, Rn 118;

Johannsen/Heinrich/Hahne, FamR § 8 VersAusglG Rn 12; noch weitergehend

Göppinger/Börger/Brüggen, 9. Aufl. 2009, Teil 3 Rn 50; wiederum a.A. wohl

Bergschneider/Weil, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. K.II.2. Anm. 2 unter Berufung auf BGH FamRZ 2002, 3333.

<sup>340</sup> Ruland, 2. Aufl. 2009, Rn 172; ausführlich Borth, 5. Aufl. 2010, Rn 117.

<sup>341</sup> Vgl. beispielsweise BGH FamRZ 2001, 1444; zustimmend Kemper, 2011, Kap. VII Rn 49;

Hauß/Eulering, Rn 125.

<sup>342</sup> Vgl. BGH FamRZ 2001, 1444; hierzu auch Borth, 6. Aufl. 2012, Rn 917 aE.

zum Stichtag geltenden, rechtlichen und versicherungsmathematischen Bemessungsgrundlagen, vermittelt werden. *Brüggen* weist allerdings bedenkenwert und zutreffend darauf hin, dass der Schutzbereich des § 8 Abs. 2 VersAusglG in der Form der Drittbelastung dennoch nicht zwangsläufig berührt sein muss, weil die Vorverlegung des Ehezeitendes zumeist zu einer geringeren Belastung des Versorgungsträgers führen wird,<sup>343</sup> und der **Halbteilungsgrundsatz als Obergrenze der Belastung** gewahrt bleibt. Die Vorverlagerung ist damit letztlich ein Teilausschluss und führt wohl insgesamt zu keiner „Belastung“ des Versorgungsträgers, schon gar nicht über den „eigentlichen Ausgleichswert“ hinaus. Im Bereich der **Beamtenversorgung** hat das OLG Karlsruhe<sup>344</sup> zudem zutreffend aufgezeigt, dass auf den Bewertungsstichtag des §§ 3 Abs. 1, 5 Abs 2 S. 1 VersAusglG maßgeblich Bemessungsgrundlagen (hier: Aufstieg in eine höhere Dienstaltersstufe), die erst nach dem vereinbarten Ehezeitende eingetreten sind, herausgerechnet werden können und insoweit keine Manipulation zulasten des Versorgungsträgers entsteht.

Etwas anderes gilt allerdings, wenn mit dem Bewertungsstichtag auch andere Rechtsfolgen des geteilten Anrechts verbunden sind, beispielsweise differierende Altersgrenzen oder Veränderungen im zugesagten Leistungsspektrum.

- 169 Richtigerweise und aus Gründen der Vorsicht wird der **Notar** nach dem bisherigen Stand der Diskussion allerdings von keiner Dispositionsmöglichkeit über die Bewertungsstichtage nach § 3 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 2 S. 1 VersAusglG auszugehen haben.<sup>345</sup>

Die gesetzlich vorgesehenen Stichtage  
nach § 3 Abs. 1 VersAusglG in ihrer  
Funktion als **Bewertungs- und Wertermittlungsstichtage**  
sind **nicht disponibel**.

**Hinweis:**

*Man könnte wohl die Bewertung eines Anrechts auf der Grundlage eines verlagerten Bewertungsstichtags zur Berechnungsgrundlage eines „Teilausschlusses“ nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VersAusglG machen, solange im Ergebnis der „eigentlichen“ Anwendung der § 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 S. 1 VersAusglG und der Halbteilungsgrundsatz gewahrt bleiben.*

### 3. Berechnung des Ausgleichsbetrages

<sup>343</sup> Göppinger/Börger/*Brüggen*, 9. Aufl. 2009, Teil 3 Rn 50; ausdrücklich davon abrückend Göppinger/Börger/*Schwamb*, 10. Aufl. 2013, Teil 3 Rn 50; siehe auch *Kemper*, Kap. VII Rn 47.  
<sup>344</sup> OLG Karlsruhe BeckRS 2013, 11708, mit zustimmender Anm. *Eichenhofer* FamFR 2013, 372.  
<sup>345</sup> Ebenso *Münch*, Vereinbarungen Rn 146, der zu Recht relativiert, weil auch zwischenzeitlich eingetretene Gesetzesänderungen zu beachten sind.



- 170 Das Verbot der Disposition über die Bewertungs- und Wertermittlungsstichtage des § 3 Abs. 1 VersAusglG (§ 5 Abs. 2 S. 1 VersAusglG) bedeutete jedoch nicht etwa ein „Aus“ für ehevertragliche Vereinbarungen zum „fiktiven Ehezeitbeginn oder -ende“. Solche Vereinbarungen sind im Rahmen der Berechnungsvorgaben für den Ausgleichswert lediglich als Festlegung einer **rechnerisch ausscheidbaren Zeitspanne** mit den auf sie entfallenden Anrechten zu begreifen. Die Vereinbarung eines „fiktiven Ehezeitendes“ nennt der BGH<sup>346</sup> folglich „*eine vereinfachte Umschreibung des Gestaltungsspielraums der Ehegatten*“. Das gesetzlich definierte, unveränderbare Ehezeitende<sup>347</sup> hat demgegenüber Bedeutung für die **tatsächliche Durchführung des Versorgungsausgleichs** im Rahmen der Scheidung und eben für die Frage der **Bewertung der erworbenen Rechte**.<sup>348</sup>
- 171 Die Berechnung des Ausgleichswertes wird bei einem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt (z.B. Trennungstag als Ehezeitende) dadurch bewirkt, dass das auf die gesamte Ehezeit entfallende Anrecht, **um diejenigen Anteile zu bereinigen** ist, die tatsächlich in der Zeitspanne nach dem vereinbarten Tag (= „fiktiven Ehezeitendes“) bis zum tatsächlichen Ehezeitende (= Bewertungsstichtag) erworben worden sind.<sup>349</sup> Dabei ergeben sich die Bemessungsgrundlagen immer bezogen auf Stichtag „Ehezeitende i.S.d. § 3 Abs. 1 Hs. 2 VersAusglG (§ 5 Abs. 2 S. 1 VersAusglG)“ und sind somit ohne die Berücksichtigung des vereinbarten, „fiktiven Ehezeitendes“ zugrunde zu legen.<sup>350</sup> Sodann – in einem zweiten Berechnungsschritt – sind die tatsächlich nach der Vereinbarung der Ehegatten ausscheidbaren Anteile des erworbenen Anrechts ebenfalls nach den Strukturmerkmalen der betreffenden Versorgung (§§ 39, 40 VersAusglG) zu bestimmen und konkret abzurechnen.<sup>351</sup> Maßgeblich sind auch insoweit allein die für das auszugleichende Anrecht zum Ehezeitende maßgeblichen Bemessungsgrundlagen. Eine nach dem vertraglich vereinbarten Ehezeitende erfolgte Beförderung oder der Aufstieg eines Beamten in eine höhere Dienstaltersstufe kann allerdings herausgerechnet werden, wenn durch die Vorverlagerung eine Manipulation zulasten des Versorgungsträgers ausgeschlossen ist.<sup>352</sup> Im Übrigen wendet der BGH<sup>353</sup> die vorstehende

---

<sup>346</sup> BGH NJW 1990, 1363, 1364; siehe hierzu auch BGH FamRZ 2004, 256, 257; OLG Celle FamRZ 2002, 823, 824; OLG Saarbrücken FamRZ 2012, 232 (LS).

<sup>347</sup> Dies gilt analog für Vereinbarungen zum „fiktiven Ehezeitbeginn“, soweit dieser nach dem tatsächlichen Zeitpunkt der Eheschließung liegt.

<sup>348</sup> KG FamRZ 1994, 1038, 1039.

<sup>349</sup> Besonders deutlich BGH NJW 1990, 1363, 1364 f.; OLG Frankfurt FamRZ 1996, 550 (beide zur insoweit unveränderten Rechtslage vor dem 1.9.2009); OLG Stuttgart FF 2007, 275; OLG Saarbrücken FamRZ 2012, 232 (LS 1); Johannsen/Heinrich/*Holzwarth*, § 27 VersAusglG Rn 32; siehe auch Palandt/*Brudermüller*, § 8 VersAusglG, Rn 2.

<sup>350</sup> Vgl. zur Rechtslage beim „Einmalausgleich“ vor dem Inkrafttreten des VersAusglG: BGH NJW 1990, 1363, 1364 f. mit Berechnungsbeispiel; OLG München OLGReport 1994, 187; OLG Nürnberg NJW-RR 1995, 516 f.; zur Berechnung auch BGH NJW 1989, 1994 (Erwerbsunfähigkeit).

<sup>351</sup> Vgl. BGH FamRZ 2004, 256; *Borth*, 5. Aufl. 2010, Rn 119 m.w.N.; *Wick*, Versorgungsausgleich 3. Aufl. 2013 Rn 116.

<sup>352</sup> Zutreffend OLG Karlsruhe BeckRS 2013, 11708, mit zustimmender Anm. *Eichenhofer* FamFR 2013, 372.

**Berechnungsmethode** nicht nur bei ehevertraglichen Gestaltungen zum Ausgleichszeitpunkt, sondern **auch auf der Rechtsfolgenseite des § 27 VersAusglG** für den Fall des längeren Getrenntlebens der Ehegatten an.<sup>354</sup>

- 172 Eine pauschalierende Berechnung des Ausgleichsbetrages im Wege des gleichmäßigen, **zeitanteiligen Abzugs (Zeit/Zeit-Verhältnis) findet demnach grundsätzlich nicht statt.**<sup>355</sup> Diese Methode könnte nämlich zu unvorhersehbaren und unbilligen Ergebnissen führen,<sup>356</sup> wenn sich beispielsweise der Versorgungsaufbau der Ehegatten nach der Trennung als dem vereinbarten Stichtag nicht mehr gleichmäßig zu den Zeiträumen davor entwickelt. Es ginge damit auch der Effekt des VersAusglG verloren, dass sich die Wertentwicklung und das spezifische Risiko jeder Einzelversorgung bei jedem Ehegatten verwirklichen sollen. Unabhängig davon könnten die Ehegatten das Zeit/Zeit-Verhältnis als Berechnungsmethode natürlich ehevertraglich vereinbaren.

Die vertraglich vereinbarte „fiktive Ehezeit“ bewirkt  
**keine pauschalierende Aufteilung von Anrechten nach dem Zeit/Zeit-Verhältnis**

zur tatsächlichen Ehezeit nach § 3 Abs. 1 VersAusglG;  
es geht vielmehr um die Frage,

**wann in den Ausgleich einzubeziehende Anrechte oder Teile hiervon erworben wurden.**

**Beispiel:**

*M (66 Jahre) und F (46 Jahre) waren genau 10 Jahre verheiratet und lassen sich am 31.3.2011 scheiden; ehevertraglich haben sie den Tag ihrer Trennung, den 1.4.2009, als „Ehezeitende“ fest vereinbart. Sie wollen damit einerseits erreichen, dass die ehezeitlich erworbenen Anrechte zeitanteilig, nämlich genau zu 80 % in die Berechnung einbezogen werden, und dass andererseits dem Rentner M das „Rentnerprivileg“ des § 101 SGB VI für die nächsten Jahre bis zum Renteneintritt der F erhalten bleibt.*

*Beide Regelungsziele werden nicht erreicht: Die Vereinbarung ist so auszulegen, dass die auf die gesamte Ehezeit entfallenden Anrechte, um diejenigen Anteile zu bereinigen sind, die tatsächlich in der Zeitspanne nach dem vereinbarten Tag (= „fiktiven Ehezeitendes“) bis zum tatsächlichen Ehezeitende erworben worden sind, sofern das Zeit/Zeit-Verhältnis als Berechnungsmethode nicht ausdrücklich vereinbart ist. Zudem gelten allein die Bemessungs- und Rechtsgrundlagen per Stichtag echtes Ehezeitende i.S.d. § 3 Abs. 1 Hs. 2 VersAusglG. Zu diesem Stichtag werden die Anrechte bewertet und nach den dann geltenden Rechtsgrundlagen behandelt; das „Rentnerprivileg“ war zu dem maßgeblichen Zeitpunkt*

<sup>353</sup> Siehe zur Rechtslage vor dem 1.9.2009: BGH NJW 2006, 1967 = FamRZ 2002, 169; zuletzt nochmals deutlich OLG Saarbrücken BeckRS 2011, 22011 = FamRZ 2012, 232 (LS); siehe auch Johannsen/Heinrich/*Holzwarth*, § 27 VersAusglG Rn 32; MüKo-BGB/*Dörr*, 5. Aufl. 2010, § 27 VersAusglG Rn 60.

<sup>354</sup> Siehe hierzu Kaiser/Schnitzler/Friederici/*Götsche*, BGB Bd. 4 – FamR, 2. Aufl. 2010, § 27 VersAusglG Rn 77.

<sup>355</sup> Ständige Rechtsprechung: vgl. BGH NJW 1996, 1363; BGH NJW-RR 1986, 358; BGH NJW 2001, 3333 = FamRZ 2001, 1444; BGH NJW 2004, 1245 = FamRZ 2004, 256 = DNotZ 2004, 548.

<sup>356</sup> BGH FamRZ 2001, 1444 (für Anrechte aus der gRV und der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes); BGH NJW 1990, 1363, 1364 f.; OLG Nürnberg NJW-RR 1995, 516.

durch das VersAusglG ab dem 1.9.2009 abgeschafft.<sup>357</sup>

- 173 In der **Beamtenversorgung** bedeutet die Vereinbarung eines „fiktiven Ehezeitendes“ demnach eine entsprechende Kürzung der in die Ehezeit fallenden ruhegehaltstfähigen Dienstzeit.<sup>358</sup> Bei **Kapitalanrechten** (z.B. Lebensversicherung die ausnahmsweise dem VersAusglG unterfällt) bedeutet die Vereinbarung, dass das nach dem „fiktiven Ehezeitende“ erworbene Deckungskapital einschließlich Zinsen und sonstigen Leistungen außer Betracht gelassen wird.<sup>359</sup> Komplex ist die Anrechteaufteilung der **Zusatzversorgung für den öffentlichen Dienst** (Umrechnung der in diesem Zeitraum erworbenen Versorgungspunkte (VP); pro rata temporis ermittelt Anteil an der Startgutschrift).<sup>360</sup>
- 174 Im Falle der Vereinbarung eines „fiktiven Ehezeitendes“ in einer Getrenntleben- oder Scheidungsvereinbarung können folglich die **auf den Zeitpunkt des „fiktiven Ehezeitendes“ bezogenen Auskünfte** der Versorgungsträger nicht schematisch zugrunde gelegt werden, weil sie nicht den Wert und diejenigen Rechtsgrundlagen abbilden (können), die sich „rückgerechnet“ aus dem gesetzlichen Ehezeitende nach § 3 Abs. 1 Hs. 2 VersAusglG ergeben werden.<sup>361</sup>

#### 4. **Typische Gestaltungen zur Festlegung eines ausscheidbaren Ausgleichszeitraums**

##### a) **Getrenntleben**

- 175 Vielfach wünschen **getrennt lebende Ehegatten** im Rahmen der Beurkundung einer **Scheidungsvereinbarung**, dass zumindest der Anrechteerwerb im **Zeitraum nach dem Eintritt des Getrenntlebens** (vgl. § 1567 BGB) keinem Ausgleich unterzogen werden soll.<sup>362</sup> Dies kann im Einzelfall dazu beitragen, eine Ehekrise zu überwinden, weil keiner der Ehegatten befürchten muss, Nachteile in seiner Versorgung hinnehmen zu müssen, die ihm bei frühzeitiger und „schneller“ Scheidung ggfs. nicht entstanden wären.<sup>363</sup> Der Verzicht auf Ausgleich ab dem Eintritt des Getrenntlebens ist auch die folgerichtige Gestaltung in einer Vereinbarung der dauernd getrennt lebenden Ehegatten (sog. „**Getrenntlebenvereinbarung**“). Selbst ohne vertragliche

<sup>357</sup> Teilweise nach *Kemper*, Kap. VII Rn 50; weiteres Beispiel zur gRV in OLG Saarbrücken BeckRS 2011, 22011 = FamRZ 2012, 232 (LS); *Bergschneider*, Verträge, Rn 927.

<sup>358</sup> Siehe OLG Karlsruhe FamRZ 2005, 1747; *Götsche/Rehbein/Breuers*, § 3 Rn 24.

<sup>359</sup> Siehe ebenfalls OLG Karlsruhe FamRZ 2005, 1747.

<sup>360</sup> Vgl. insgesamt zur Berechnung bei der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes: OLG Karlsruhe FamRZ 2006, 1607.

<sup>361</sup> OLG Nürnberg NJW-RR 1995, 516 (LS).

<sup>362</sup> So zuletzt OLG Saarbrücken BeckRS 2011, 22011 = FamRZ 2012, 232 (LS); *Langenfeld*, 6. Aufl. 2011, Rn 676; Göppinger/Börger/*Schwamb*, 10. Aufl. 2013, Teil 3 Rn 65; *Wick*, Versorgungsausgleich 3. Aufl. 2013 Rn 774; vor der Reform: *Waldner*, Eheverträge, Rn 73; siehe auch *Staudinger/Rehme*, BGB (Stand 2007), § 1408 Rn 54.

<sup>363</sup> So richtigerweise *Brambring*, in: Beck'sches Formularbuch – Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht, VersAusgl. 10. Aufl. 2009, V 11.2 e).

Regelung der dauernd oder länger getrennt lebenden Ehegatten kann es unter Anwendung der allerdings sehr restriktiven Voraussetzungen der Härtefallregelung des **§ 27 VersAusglG** bei einer nachfolgenden Scheidung zur Festlegung eines ausscheidbaren Ausgleichszeitraums mit dem Stichtag der Trennung durch das Familiengericht kommen.<sup>364</sup> Abweichend zu bewerten ist Konstellation des Getrenntlebens, in der einer der Ehegatten auch nach Trennungseintritt „ehebedingt“ und nur eingeschränkt den Aufbau seiner Erwerbs- und Versorgungsbiographie bewerkstelligen kann. Das sind insbesondere Fälle in denen die Betreuung gemeinsamer Kinder nach Eintritt des Getrenntlebens von der Mutter im Wesentlichen alleine geleistet wird.

**Muster 61:** Festlegung eines ausscheidbaren Ausgleichszeitraums<sup>365</sup>  
hier: bestimmtes Datum, z.B. Eintritt des Getrenntlebens

- (1) *Wir vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG im Falle der Scheidung unserer Ehe mit der Maßgabe durchgeführt wird, dass die auf die gesamte Ehezeit nach § 3 Abs. 1 VersAusglG entfallenden Anrechte, also bestehende Anwartschaften auf Versorgung und Ansprüche auf laufende Versorgungsleistungen, jeweils um diejenigen Anteile zu bereinigen sind, die ab dem Monatsersten vor Eintritt des Getrenntlebens, [also ab dem 1. Mai 2011, 366] von einem jeden von uns erworben worden sind; nur die sodann verbleibenden Anrechte sollen somit ausgeglichen werden. Wie nehmen den damit verbundenen teilweisen Ausschluss auf Versorgungsausgleich gegenseitig an.*
- (2) – (...) ggfs. Nachteils Klausel; Belehrung ...

**Hinweis:**

*Will der Notar keine ergänzende Vertragsauslegung durch das Familiengericht riskieren, sollte er nicht ohne weiteres den Tag der Beurkundung, ein Ereignis oder ein beliebiges, von den Parteien vorgegebene Datum als „fiktives Ehezeitende“ in seine Urkunde aufnehmen, wenn dieser Stichtag nicht zufällig mit einem Monatsletzten zusammenfällt (vgl. § 3 Abs. 1 Hs. 2 VersAusglG).*

<sup>364</sup> Siehe zur Rechtslage vor dem 1.9.2009: BGH NJW 2006, 1967; siehe auch Palandt/*Brudermüller*, § 27 Rn 15; MüKo-BGB/*Dörr*, 5. Aufl. 2010, § 27 VersAusglG Rn 60.

<sup>365</sup> Die Formulierung ist angelehnt an das Auslegungsergebnis einer notariellen Vereinbarung durch das OLG Frankfurt FamRZ 1996, 550; zur Fallgruppe auch *Kemper*, ZFE 2011, 179, 185; *Borth*, 6. Aufl., Rn 122 f. u. 927; siehe auch die Muster in: *Brambring*, in: Beck'sches Formularbuch – Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht, VersAusgl. 10. Aufl. 2009, V. 11 e); *ders.*, NotBZ 2009, 429, 438; *ders.*, Ehevertrag, 7. Aufl. 2013 Rn 126; *Goering*, FamRB 2004, 95, 101; *Götsche*, FamRB 2011, 26, 27; *Münch*, Vereinbarungen Rn 174; *ders.*, Rechtsgeschäfte, Rn 3088; *ders.*, FamR in der Notar- und Gestaltungspraxis, § 4 Rn 331; *Zimmermann/Dorsel*, § 15 Rn 28; *Langenfeld*, 6. Aufl. 2011, Rn 679; *Bergschneider/Weil*, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. K.II.1.

<sup>366</sup> Die Feststellung des Datums für den Eintritt des Getrenntlebens kann einzelfallbezogen in Scheidungsvereinbarungen gelingen.

- 176 Die **Feststellung des Getrenntlebeneintritts** kann zwischen den Ehegatten zu Schwierigkeiten führen, wenn dieser Zeitpunkt nicht ohnehin in einer Scheidungs- oder Getrenntlebenvereinbarung dokumentiert wird. Es können daher Regeln in die Urkunde aufgenommen werden, wonach das Getrenntleben bei Eintritt bestimmter Voraussetzungen als eingetreten gilt:

**Muster 62:** Ergänzung: Feststellung des Getrenntlebens durch Erklärung

*Das Getrenntleben gilt ab dem Zeitpunkt als eingetreten, ab dem einer der Ehegatten die häusliche Lebensgemeinschaft verlässt und auszieht.*

**oder:**

*Das Getrenntleben gilt unabhängig von der Beendigung der häuslichen Lebensgemeinschaft ab dem Zeitpunkt als eingetreten, ab dem einer der Ehegatten dies dem anderen Ehegatten schriftlich mitgeteilt hat.*

**oder:**

*Das Getrenntleben gilt unabhängig von der Beendigung der häuslichen Lebensgemeinschaft ab dem Zeitpunkt als eingetreten, ab dem beide Ehegatten dies übereinstimmend schriftlich feststellen*

- 177 Für den Fall, dass die Ehegatten ihr **Getrenntleben wieder beenden** und die Krise ihrer Ehe überwinden, also nicht für den Fall einer „Getrenntlebenvereinbarung“, kann eine ergänzende Regelung zum nachträglichen Wegfall der Abänderung des Ausgleichszeitraums vorgesehen werden. Ebenso könnte der Ausschluss auf ein Getrenntleben beschränkt werden, dass auch tatsächlich zur Scheidung führt; eine solche Regelung ist quasi das Gegenteil zu einer Vereinbarung, die den Ausschluss des Wertausgleich grundsätzlich auf den Eintritt des Getrenntlebens herbeiführt, weil damit die eheliche Wirtschaftsgemeinschaft beendet ist:

**Muster 63:** Ergänzung: Getrenntleben vor Scheidung

(1) *Wir vereinbaren hiermit, dass ... [wie oben]...; nur die sodann verbleibenden Anrechte somit ausgeglichen werden sollen. Maßgeblich ist nur das Eintreten des Getrenntlebens, das der Scheidung unserer Ehe unmittelbar vorausgeht.*

(2) – (...) ggfs. Nachteils Klausel; Belehrung ...

**Muster 64:** Ergänzung: Ausschluss in Abhängigkeit von Trennungsdauer<sup>367</sup>

<sup>367</sup> Muster: *Brambring*, Ehevertrag, 7. Aufl. 2013 Rn 126.

- (1) *Wir vereinbaren hiermit, dass ... [wie oben] ...; nur die sodann verbleibenden Anrechte somit ausgeglichen werden sollen.*
- (2) *Der nach Abs. (1) vereinbarte, beiderseitige Teilausschluss des Versorgungsausgleichs gilt nur unter der Bedingung, dass das Getrenntleben, das der Scheidung unmittelbar vorausgeht, länger als           Jahre angedauert hat.*
- (3) – (...) ggfs. Nachteils Klausel; Belehrung ...

178 Die Ausschlusswirkung kann auch davon abhängig gemacht werden, dass das Getrenntleben die Dauer des ehelichen Zusammenlebens überschreitet:

**Muster 65:** Ergänzung: Ausschluss in Abhängigkeit von Trennungsdauer II<sup>368</sup>  
hier: längeres Getrenntleben als eheliche Gemeinschaft

- (1) *Wir vereinbaren hiermit, dass ... [wie oben] ...; nur die sodann verbleibenden Anrechte somit ausgeglichen werden sollen.*
- (2) *Der nach Abs. (1) vereinbarte, gegenseitige Teilausschluss gilt unter der Bedingung, dass das Getrenntleben einen Zeitraum umfasst, der insgesamt länger andauert als das eheliche Zusammenleben.*
- (3) – (...) ggfs. Nachteils Klausel; Belehrung ...

179 Der Fall des **Getrenntlebens** kann mit weiteren ausscheidbaren Ausgleichszeiträumen kombiniert werden; nachfolgend beispielsweise mit Zeiträumen **beiderseitiger Erwerbstätigkeit der Ehegatten**. Auch hier sollte eine Ergänzung des Musters mit einer **Nachteils Klausel** (siehe hierzu Rn 181) berücksichtigt werden:

**Muster 66:** Festlegung ausscheidbarer Ausgleichszeiträume<sup>369</sup>  
hier: Getrenntleben und beiderseitige Erwerbstätigkeit – vorsorgende Vereinbarung

- (1) *Wir vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG im Falle der Scheidung unserer Ehe mit der Maßgabe durchgeführt wird, dass die auf die gesamte Ehezeit nach § 3 Abs. 1 VersAusglG entfallenden Anrechte, also erworbene und ausgebaute Anwartschaften auf Versorgung und Ansprüche auf laufende Versorgungsleistungen, jeweils um diejenigen Anteile zu bereinigen sind, die*
  - *ab dem Monatsersten vor Eintritt des Getrenntlebens und*
  - *in Zeiträumen beiderseitiger Erwerbstätigkeit – gleichgültig in welchem konkreten Ausmaß –,*

<sup>368</sup> Muster: **Brambring**, Ehevertrag, 7. Aufl. 2013 Rn 126.  
<sup>369</sup> Muster: **Langenfeld**, 6. Aufl. 2011, Rn 679.

*von einem jeden von uns erworben werden; nur die sodann verbleibenden Anrechte sollen somit ausgeglichen werden. Wie nehmen den damit verbundenen teilweisen Ausschluss auf Versorgungsausgleich gegenseitig an.*

(2) – (...) ggfs. Nachteils Klausel; Belehrung ...

## b) Festlegen eines bestimmten Datums (Termin)

180 Die Ehegatten können im Rahmen ihrer ehevertraglichen Gestaltungsfreiheit natürlich ein beliebiges, von ihnen **bestimmtes Datum** zur Abgrenzung eines ausscheidbaren Ausgleichszeitraums festlegen,<sup>370</sup> selbst ohne dafür einen bestimmten inhaltlichen Grund angeben zu müssen. Treffen die Ehegatten beispielsweise nach einer bestimmten, abgelaufenen Ehezeit die Vereinbarung, die nachfolgende Ehezeit und der darin erfolgte, beiderseitige Anrechteerwerb soll nicht mehr dem Versorgungsausgleich unterliegen, liegt ein ausscheidbarer Zeitraum vor. Der **vertraglich bestimmte Stichtag (Termin = Befristung;** siehe hierzu auch unten Rn 200 ff.) sollte allerdings unter Beachtung des Monatsletzten bzw. -ersten gewählt werden (vgl. § 3 Abs. 1 Halbs. 2 VersAusglG). An eine solche, oftmals scheidungsvorbereitende Vereinbarung ist das Familiengericht nach § 6 Abs. 2 VersAusglG gebunden, wenn sie der obligatorischen Inhaltskontrolle standhält. Anhaltspunkte dafür, warum ein bestimmtes Datum gewählt wurde, sollten deshalb aus der Urkunde erkennbar sein.

181 Das ehevertragliche Festlegen eines bestimmten Datums als Stichtag für einen ausscheidbaren Ausgleichszeitraum kann beispielsweise<sup>371</sup> -auch ohne Scheidungsabsicht- Gestaltungsmittel sein, wenn beide Ehegatten während der abgelaufenen Ehezeit beiderseits ausreichende und in etwa gleichwertige Anrechte erworben und deshalb diesen Abschnitt ihrer Ehezeit von einem Ausgleich ausschließen wollen.

**Muster 67:** Festlegung eines ausscheidbaren Ausgleichszeitraums<sup>372</sup>  
hier: bestimmtes Datum [Befristung] – vereinfacht

(1) *Wir vereinbaren hiermit, dass im Falle der Scheidung unserer Ehe diejenigen Anrechte, die von einem jeden von uns bis zum 31. ... . 2011 erworben wurden, nicht auszugleichen sind.*

(2) *Belehrung ...*

**oder:**

<sup>370</sup> Vgl. hierzu *Kemper*, Kap. VII Rn 41 m.w.N.

<sup>371</sup> Beispiel nach *Kemper*, Kap. VII Rn 42.

<sup>372</sup> Das Muster ist angelehnt an *Bergschneider/Weil*, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. K.II.2.; siehe auch *Zimmermann/Dorsel*, § 15 Rn 27; *Bergschneider*, Verträge, Rn 928.

(1) *Wir vereinbaren hiermit, dass im Falle der Scheidung unserer Ehe diejenigen Anrechte, die von einem jeden von uns ab dem 1. ... . 2011 erworben wurden, nicht auszugleichen sind.*

(2) *Belehrung ...*

**Muster 68:** Festlegung eines ausscheidbaren Ausgleichszeitraums

hier: bestimmtes Datum [Befristung] – ausführlich

(1) *Wir vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG im Falle der Scheidung unserer Ehe mit der Maßgabe durchgeführt wird, dass die auf die gesamte Ehezeit nach § 3 Abs. 1 VersAusglG entfallenden Anrechte jeweils um diejenigen Anteile zu bereinigen sind, die bis zum 31. ... 2012 von einem jeden von uns erworben worden sind; nur die sodann erworbenen, beiderseitigen Anrechte sollen somit ausgeglichen werden. Wie nehmen den damit verbundenen teilweisen Ausschluss gegenseitig an.*

(2) *Wir gehen davon aus, dass jeder von uns während der Ehezeit bis zum 31. ... 2011, in der wir beide in Vollzeit erwerbstätig waren, ausreichende und in etwa gleichwertige Anrechte erworben haben. Der Wert der erworbenen Anrechte bis zum vorgenannten Stichtag ist jedem von uns hinreichend bekannt.*

(3) *Belehrung ...*

### c) Geburt und Betreuung gemeinsamer Kinder

182 Der vollständige und bedingungslose Verzicht auf den Versorgungsausgleich ist in der „**partnerschaftlichen Doppelverdienerhe**“ problematisch, wenn wegen der Geburt und Betreuung gemeinsamer Kinder einer der Ehegatten, zumeist die Mutter, keine oder keine an der vormals ausgeübten Erwerbstätigkeit bemessene Altersversorgung mehr auf- oder ausbauen kann und die Altersvorsorgung auch nicht auf anderem Wege, beispielsweise durch Vermögensaufbau, angemessen sichergestellt ist. Der **Nachteil in der Versorgungsbiographie** entsteht typischerweise, wenn der betroffene Ehegatte seine nachhaltig ausgeübte Erwerbstätigkeit, die die Voraussetzung des Versorgungsaufbaus darstellt, betreuungsbedingt aufgibt oder erheblich reduziert. Haben junge Ehegatten in der Erstehe **bereits bei Vertragsschluss einen konkreten oder jedenfalls latenten Kinderwunsch**, kann ein Verzicht in Ausnahmefällen sogar zur Annahme der Sittenwidrigkeit im Rahmen der Inhaltskontrolle (§ 8 Abs. 1 VersAusglG) führen, wenn eine angemessene Altersversorgung des potenziell betreuenden Ehegatten erkennbar gefährdet ist. Der Notar sollte deshalb in dieser Konstellation nur in seltenen (und gut dokumentierten) Ausnahmefällen einen vollständigen und bedingungslosen Ausschluss beurkunden, wenn nämlich ehebedingte



Versorgungsnachteile durch die Betreuung gerade nicht zu erwarten sind. Allerdings können die Ehegatten auch Angaben zu dem von ihnen „geplanten Eheypus“ für den Fall der Geburt gemeinsamer Kinder und über die sodann maßgebliche Rollenverteilung in der „partnerschaftlichen Doppelverdienerehe“ machen.

- 183 Regelmäßig kann in einer „partnerschaftlichen Doppelverdienerehe“, bei der die **Geburt gemeinsamer Kinder nicht ausgeschlossen** ist, auf die reale Veränderung des zunächst „geplanten Eheypus“ auf sehr verschiedene Arten vertraglich reagiert werden:
- der Anrechterwerb **während der Kinderbetreuungszeiträume**<sup>373</sup> soll dem Ausgleich unterliegen → sogleich;
  - nur der Anrechterwerb **ab dem Zeitpunkt der Geburt des ersten Kindes** bis zum Ehezeitende soll dem Ausgleich unterliegen (siehe Rn 181);
  - der **gesamte ehezeitbezogene Anrechterwerb** unterliegt aufschiebend bedingt durch die Geburt des ersten Kindes dem Ausgleich (siehe Rn 180);
  - der durch Kinderbetreuung tatsächlich herbeigeführte „**ehebedingte Versorgungsnachteil**“ wird auf der Grundlage einer fortgeschriebenen, fiktiven Erwerbsbiographie ausgeglichen (siehe Rn 108 ff. mit Muster in Rn 111, zudem Rn 180).
- 184 Soll der Ausgleich nur für **bestimmte Kinderbetreuungszeiträume** tatsächlich durchgeführt werden, wird als weitere „Bedingung“ zumeist vereinbart, dass der betreuende Elternteil seine Erwerbstätigkeit auch tatsächlich vollständig aufgibt oder jedenfalls teilweise vermindert:

**Muster 69:** Festlegung ausscheidbarer Ausgleichszeiträume<sup>374</sup>  
hier: Geburt und Betreuung gemeinsamer Kinder

- (1) *Wir vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG, also jede Art einer Teilhabe an in der Ehezeit erworbenen oder ausgebauten Anrechten auf Versorgung des jeweils anderen Ehegatten, im Falle der Scheidung unserer Ehe vollständig ausgeschlossen wird. Der Ausschluss umfasst den Ausgleich bei und nach Scheidung der Ehe.*
- (2) *Abweichend von Abs. (1) soll der Versorgungsausgleich jedoch für folgende Zeiträume unserer Ehe nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden:*
- *ab dem Monatsersten vor der Geburt [oder: ab dem Monatsersten 6 Monate vor der Geburt<sup>375</sup>] eines gemeinsamen Kindes bis längstens zum Monatsletzten nach*

<sup>373</sup> Siehe *Kemper*, Kap. VII Rn 55.

<sup>374</sup> Muster: *Münch*, Rechtsgeschäfte, Rn 3085; *ders.*, Vereinbarungen Rn 172; *ders.*, FamR in der Notar- und Gestaltungspraxis, § 4 Rn 329; *Brambring*, Ehevertrag, 7. Aufl. 2013, Rn 125; *Bergschneider/Weil*, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. K.II.2.; *Zimmermann/Dorsel*, § 15 Rn 28; *Waldner*, Eheverträge, Rn 74; *Langenfeld*, 6. Aufl. 2011, Rn 678 f.; Würzburger Notarhandbuch/*Mayer*, 3. Aufl. 2012, Teil 3 Rn 195; *Goering*, FamRB 2004, 95, 97; *Eichenhofer*, DNotZ 1994, 225.

<sup>375</sup> Anknüpfend an *Münch*, Rechtsgeschäfte, Rn 3085.

Vollendung dessen Lebensjahres,<sup>376</sup> wenn einer oder beide Ehegatten seine/ihre ausgeübte Erwerbstätigkeit wegen der Betreuung des Kindes aufgibt [oder: auf weniger als der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit reduziert].  
- Der Ausgleichszeitraum endet vorzeitig mit der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit durch den jeweils betreuenden Elternteil im Umfang vor dessen Unterbrechung.

**alternativ** „ein gemeinsames Kind“ (vereinfacht):

(2) Abweichend von Abs. (1) soll der Versorgungsausgleich jedoch für solche Zeiträume unserer Ehe nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden, in denen ein Ehegatte ab der Geburt [oder: ab dem Zeitraum 6 Monate vor der Geburt] eines gemeinsamen Kindes bis längstens zur Vollendung dessen Lebensjahres seine ausgeübte Erwerbstätigkeit wegen dessen Betreuung aufgibt [oder: auf weniger als die Hälfte der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit reduziert]. Der Ausgleichszeitraum endet vorzeitig mit der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit durch den betreuenden Elternteil im Umfang vor dessen Unterbrechung.

**alternativ** „mehrere gemeinsame Kinder“:

(2) Abweichend von Abs. (1) soll der Versorgungsausgleich jedoch für folgende Zeiträume unserer Ehe nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden:  
- ab dem Monatserste vor der Geburt [oder: ab dem Monatsersten 6 Monate vor der Geburt] des ersten gemeinsamen Kindes bis längstens zum Monatsletzten nach Vollendung des Lebensjahres des jüngsten gemeinsamen Kindes, wenn einer der Ehegatte seine ausgeübte Erwerbstätigkeit wegen der Betreuung der Kinder aufgibt [oder: auf weniger als die Hälfte der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit reduziert].  
Der Ausgleichszeitraum endet vorzeitig mit der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit durch den betreuenden Elternteil im Umfang vor dessen Unterbrechung.

**alternativ** „mehrere gemeinsame Kinder“ (vereinfacht):

(2) Abweichend von Abs. (1) soll der Versorgungsausgleich jedoch für solche Zeiträume unserer Ehe nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden, in denen ein Ehegatte ab der Geburt [oder: ab dem Zeitraum 6 Monate vor der Geburt] des ersten gemeinsamen Kindes bis längstens zur Vollendung des Lebensjahres unseres jüngsten Kindes seine ausgeübte Erwerbstätigkeit wegen deren Betreuung aufgibt [oder: auf weniger als die Hälfte der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit reduziert]. Der Ausgleichszeitraum endet vorzeitig mit der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit durch den betreuenden Elternteil im Umfang vor dessen Unterbrechung.

**alternativ** „mehrere gemeinsame Kinder“ (vereinfacht):

(2) Abweichend von Abs. (1) soll der Versorgungsausgleich jedoch für solche Zeiträume unserer Ehe nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden, in denen ein Ehegatte wegen der Betreuung gemeinsamer Kinder seine ausgeübte Erwerbstätigkeit aufgibt [oder: auf weniger als die Hälfte der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit reduziert]. Der Ausgleichszeitraum endet vorzeitig mit der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit durch den betreuenden Elternteil im Umfang vor dessen Unterbrechung.

(3) Ein Wertausgleich soll in der Weise erfolgen, dass die auf die gesamte Ehezeit entfallenden Anrechte, um diejenigen Anteile zu bereinigen sind, die tatsächlich außerhalb des vorgenannten Zeitraums bis zum Ehezeitende erworben wurden. Unbeachtlich ist es, ob innerhalb des vereinbarten Zeitraums Anrechte aus „Kindererziehungszeiten“ oder ähnliche, kindererziehungsbezogene Anrechte bei einem

<sup>376</sup>

Siehe zur Verwendung einer „Höchstdauer“ in Bezug auf die in einen Ausgleich einzubeziehenden Anrechte; auch mit Formulierungsbeispiel: **Kemper**, Kap. VII Rn 53 ff.

Versorgungsträger erworben werden. Die gesetzlichen Regelungen zur Geringfügigkeit nach § 18 VersAusglG bleiben unberührt.

**alternative Formulierung:**

(3) Ein Wertausgleich soll in der Weise erfolgen, dass bezogen auf die gesamte Ehezeit nur Anrechte einbezogen werden sollen, die tatsächlich innerhalb des vorgenannten Zeitraums erworben worden sind. Unbeachtlich ist es, ob für den vereinbarten Zeitraum kindererziehungsbezogene Anrechte bei einem Versorgungsträger erworben werden. Die gesetzlichen Regelungen zur Geringfügigkeit nach § 18 VersAusglG bleiben unberührt.

(4) Der Notar hat uns darüber belehrt (siehe auch Rn 189.), dass

- unabhängig von der vorstehend vereinbarten Stichtagsregelung im Falle der Scheidung unserer Ehe der Wert der von uns erworbenen Anrechte nach den zum gesetzlichen Ehezeitende (§ 3 Abs. 1 Hs. 2 VersAusglG) gültigen Bemessungsgrundlagen berechnet wird;

....

185 Die **Durchführung des zeitlich begrenzten Versorgungsausgleichs kann Im Einzelfall den Interessen des kinderbetreuenden Ehegatten zuwider laufen**, wenn der betreuende Ehegatte beispielsweise insgesamt (innerhalb der Ehezeit nach § 3 Abs. 1 VersAusglG) oder auch erst ab der Geburt des gemeinsamen (ersten) Kindes mehr oder „höherwertige“ Anrechte erworben hat und deswegen durch die pauschale Vereinbarung von ausscheidbaren Ausgleichszeiträumen benachteiligt werden würde. Diese Art der Betrachtung der Wirkung des Ausschlusses auf den Versorgungsausgleich setzt – insbesondere dann, wenn mehrere verschiedenartige Anrechte betroffen sind – das **Erstellen einer Ausgleichsbilanz** voraus, die dem System des „Hin- und Herausgleichs“ und der Teilung ehezeitbezogener Einzelanrechte nicht entspricht. Um dennoch zu einem vergleichenden Gesamtergebnis zu kommen, müsste regelmäßig der „korrespondierende Kapitalwert“ aller Anrechte nach § 47 Abs. 5 oder Abs. 6 VersAusglG ermittelt werden. Jedenfalls kann eine solche Benachteiligung ehevertraglich ausgeschlossen werden.<sup>377</sup>

**Beispiel (vereinfacht):**

M und F vereinbaren ehevertraglich den Ausschluss des Versorgungsausgleichs. Für den Zeitraum ab der Geburt eines gemeinsamen Kindes bis zu dessen Einschulung in die Grundschule, soll der Ausgleich durchgeführt werden, wenn einer der Ehegatten seine Erwerbstätigkeit aufgibt. Nach vier Ehejahren wird das gemeinsame Kind K geboren; die Unterbrechungszeit der F beträgt sodann 6 Jahre. Beide Ehegatten erwerben zunächst Anrechte in der gRV. M macht sich jedoch nach sieben Ehejahren selbständig und erwirbt keine EP mehr hinzu; bis dahin hatte er pro Jahr 2 EP erworben (= 14 EP). F hat bis zu ihrer betreuungsbedingten Berufsunterbrechung pro Jahr 1.5 EP erworben (= 6 EP); sodann erhält sie während der Kindererziehungszeit (KEZ) 3 EP. Die Ehe dauert 10 Jahre.

- Ehezeitbezogene EP des M ohne Vertrag	14 EP
- Ehezeitbezogene EP der F ohne Vertrag (darin KEZ enthalten)	9 EP
<b>Ausgleichssaldo (§ 10 Abs. 2 VersAusglG) für F</b>	<b>2.5 EP</b>

<sup>377</sup> Vgl. hierzu **Brambring**, in: Beck'sches Formularbuch – Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht, VersAusgl. 10. Aufl. 2009, V 11 (Formular). Anm. 1 a.E.

- Zeitraumbezogene EP des M mit Vertrag	6 EP
- Zeitraumbezogene EP der F mit Vertrag (darin KEZ enthalten)	3 EP
<b>Ausgleichssaldo (§ 10 Abs. 2 VersAusglG) für F</b>	<b>1.5 EP</b>

Die F stünde sich also ohne Vertrag deutlich besser; eine Vertragsfolge, die zumeist nicht gewollt ist.

- 186 Ähnliche Ergebnisse kommen auch dann zustande, wenn der Versorgungsausgleich nicht nur zeitraumbezogen innerhalb der Ehezeit durchgeführt werden soll, sondern ab einem bestimmten Zeitpunkt für die fernere Dauer der Ehe (= „fiktiver Eheanfang“, z.B. ab der Geburt eines gemeinsamen Kindes):

**Beispiel (vereinfacht):**

*M und F vereinbaren ehevertraglich den Ausschluss des Versorgungsausgleichs. Ab dem Zeitpunkt der Geburt eines gemeinsamen Kindes soll der Ausgleich für die fernere Dauer der Ehe durchgeführt werden, wenn einer der Ehegatten seine Erwerbstätigkeit aufgibt. Nach vier Ehejahren wird das gemeinsame Kind K geboren. Beide Ehegatten erwerben zunächst Anrechte in der gRV. M macht sich jedoch nach sieben Ehejahren selbstständig und erwirbt keine EP mehr hinzu; bis dahin hatte er pro Jahr 2 EP erworben (= 14 EP). F hatte bis zu ihrer betreuungsbedingten Berufsunterbrechung pro Jahr 1.5 EP erworben (= 6 EP); sodann erhält sie während der Kindererziehungszeit (KEZ) 3 EP. Nach drei Jahren Unterbrechung nahm sie ihre Erwerbstätigkeit wieder auf und erwarb bis zum Eheende jährlich 2 EP (= 16). Die Ehe dauert 15 Jahre.*

- Ehezeitbezogene EP des M ohne Vertrag	14 EP
- Ehezeitbezogene EP der F ohne Vertrag (darin KEZ enthalten)	25 EP
<b>Ausgleichssaldo (§ 10 Abs. 2 VersAusglG) für M</b>	<b>5.5 EP</b>
- EP des M ab vereinbartem Ehezeitbeginn mit Vertrag	6 EP
- EP der F ab vereinbartem Ehezeitbeginn mit Vertrag (darin KEZ enthalten)	19 EP
<b>Ausgleichssaldo (§ 10 Abs. 2 VersAusglG) für M</b>	<b>6.5 EP</b>

Die F stünde sich also ohne Vertrag abermals besser.

**Muster 70:** Ergänzung: „Nachteils Klausel I“<sup>378</sup>

hier: Anschluss an das vorige Muster: kein Ausgleich, wenn der betreuende Ehegatte dadurch benachteiligt wird

(1) ... (...)

(...) *Es verbleibt bei dem nach Abs. (1) vereinbarten Ausschluss des Wertausgleichs in jede Ausgleichsrichtung, wenn derjenige Ehegatte von uns, der nach der Geburt unserer Kinder die Betreuung überwiegend übernimmt, bezogen auf die gesamte Ehezeit (§ 3 Abs. (1) VersAusglG) nach einem saldierenden Wertvergleich aller Anrechte entsprechend § 47 Abs. (6) VersAusglG insgesamt schlechter stünde oder sogar ausgleichspflichtig werden würde. Geringwertige und nicht ausgleichsreife Anrechte (§§ 18, 19 VersAusglG) sind zu bewerten und in die Vergleichsbetrachtung*

<sup>378</sup>

Vgl. auch Würzburger Notarhandbuch/Mayer, Teil 3 Rn 195; vor dem VersAusglG: Goering, FamRB 2004, 133, 134 f.; Brambring, Ehevertrag, 6. Aufl. 2008, Rn 107.

*einzu beziehen. Für die Ermittlung der Vergleichswerte von einzelnen Anrechten kann die Einholung eines Gutachtens erforderlich sein.*

**Muster 71:** Ergänzung: „Nachteils Klausel II“  
hier: allgemein

*(...) Der Versorgungsausgleich soll insgesamt und für alle Anrechte durchgeführt werden; wenn Herr / Frau infolge des vereinbarten Ausschlusses des Wertausgleichs, bezogen auf die gesamte Ehezeit (§ 3 Abs. (1) VersAusglG) nach einem saldierenden Wertvergleich aller Anrechte entsprechend § 47 Abs. (6) VersAusglG insgesamt schlechter stünde oder sogar ausgleichspflichtig werden würde. Geringwertige und nicht ausgleichreife Anrechte (§§ 18, 19 VersAusglG) sind zu bewerten und in die Vergleichsbetrachtung einzubeziehen. Für die Ermittlung der Vergleichswerte kann die Einholung von Gutachten erforderlich sein.*

- 187 Die Ehegatten können den Ausgleichszeitraum ab der Geburt eines gemeinsamen Kindes auch derart variieren, dass **Kindererziehungszeiten (KEZ) in der gRV** nach §§ 56, 294 ff. u. 70 Abs. 2 SGB VI oder Beitrags- bzw. Anrechnungszeiten ähnlicher Qualität (vgl. beispielsweise § 50a BeamtVG [Kindererziehungszuschlag], § 50b BeamtVG [Kindererziehungsergänzungszuschlag]) den Beginn des Ausgleichszeitraums nach hinten verschieben. Bezogen auf die gRV bewirken KEZ die Zurechnung von Beitragszeiten, die zugunsten des Berechtigten rentenbegründend und/oder -steigernd wirken. Danach wird der Berechtigte derzeit so gestellt, als hätte er während der anerkannten Zeitdauer von 36 Monaten immer das Durchschnittsbruttoeinkommen aller Versicherten verdient (vorläufiger Wert für 2013 = 34.071,- €) und entsprechende Beiträge in die gRV geleistet. Das entspricht einem jährlichen Erwerb von einem Entgeltspunkt.

**Muster 72:** Festlegung ausscheidbarer Ausgleichszeiträume<sup>379</sup>  
hier: Betreuung gemeinsamer Kinder außerhalb von „Kindererziehungszeiten“ nach § 56 SGB VI

- (1) *Wir vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG, also jede Art einer Teilhabe an in der Ehezeit erworbenen oder ausgebauten Anrechten auf Versorgung des jeweils anderen Ehegatten, im Falle der Scheidung unserer Ehe vollständig ausgeschlossen wird. Der Ausschluss umfasst den Ausgleich bei und nach Scheidung der Ehe.*
- (2) *Abweichend von Abs. (1) soll der Versorgungsausgleich jedoch für solche Zeiträume unserer Ehe nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden, in denen ein Ehegatte ab der Geburt des ersten gemeinsamen Kindes bis längstens zur Vollendung des*

*Lebensjahres unseres jüngsten Kindes<sup>380</sup> seine ausgeübte Erwerbstätigkeit wegen deren Betreuung aufgibt und auch keine Entgeltpunkte in der gesetzlichen Rentenversicherung wegen der Anrechnung von „Kindererziehungszeiten“ (§§ 56, 294 ff. u. 70 Abs. 2 SGB VI) erwirbt. Der Ausgleichszeitraum endet vorzeitig mit der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit durch den betreuenden Elternteil im Umfang vor dessen Unterbrechung.*

*(3) Ein Wertausgleich soll in der Weise erfolgen, dass bezogen auf die gesamte Ehezeit nur Anrechte einbezogen werden sollen, die tatsächlich innerhalb des vorgenannten Zeitraums erworben worden sind. Die gesetzlichen Regelungen zur Geringfügigkeit nach § 18 VersAusglG bleiben unberührt.*

188 Die Ehegatten können den Ausgleichszeitraum auch derart gestalten, dass nur der Anrechteerwerb **ab dem Zeitpunkt der Geburt des ersten gemeinsamen Kindes** bis zum Ehezeitende dem Versorgungsausgleich unterliegen soll. Damit bleibt insbesondere in der „partnerschaftlichen Doppelverdiener Ehe“ die kinderlose Ehezeit in der versorgungsrechtlichen Eigenverantwortung eines jeden Ehegatten. Ab der Geburt des ersten Kindes ist die Versorgungsbiographie des jeweils betreuenden Elternteils, der seine Erwerbstätigkeit ggfs. vermindert oder aufgibt, nur noch schwer vorhersehbar. Das gilt umso mehr, wenn die Betreuung entsprechend dem Modell der Ehegatten nach keiner eindeutigen und statischen Rollenverteilung erfolgen soll, sondern jeder der Ehegatten für bestimmte Zeiträume zur Verfügung stehen möchte. In einer solchen Situation ist die nachfolgende Gestaltung eine grundsätzlich sachgerechte Lösung.<sup>381</sup> Da jedoch auch diese zeitraumbezogene Lösung denjenigen betreuenden Ehegatten benachteiligen kann, der sodann – auch entgegen der ursprünglichen Absicht der Ehegatten über die Rollenverteilung bei Kindererziehung - weit überwiegend die Betreuung übernimmt, kann abermals eine Nachteils Klausel verwendet werden.

**Muster 71:** Festlegung ausscheidbarer Ausgleichszeiträume<sup>382</sup>

Alternative: Ausgleichszeitraum ab Geburt des ersten Kindes bis Ehezeitende

*(1) Wir vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG im Falle der Scheidung unserer Ehe mit der Maßgabe durchgeführt wird, dass die auf die gesamte Ehezeit nach § 3 Abs. 1 VersAusglG entfallenden Anrechte jeweils um diejenigen Anteile von Anrechten zu bereinigen sind, die vor der Geburt unseres ersten gemeinsamen Kindes von einem jeden von uns erworben worden sind; es sind somit ausschließlich solche Anrechte auszugleichen, die ein jeder von uns nach der Geburt des ersten Kindes erworben hat. Den durch diese Vereinbarung begründeten Ausschluss bzw.*

<sup>380</sup> Siehe zur Verwendung einer „Höchstdauer“ in Bezug auf die in einen Ausgleich einzubeziehenden Anrechte; auch mit Formulierungsbeispiel: *Kemper*, Kap. VII Rn 53 ff.

<sup>381</sup> Vgl. *Brambring*, Ehevertrag, 6. Aufl. 2008, Rn 107; siehe auch den Fall bei *Kemper*, Kap. VII Rn 38.

<sup>382</sup> Die Formulierung ist an das Auslegungsergebnis einer notariellen Vereinbarung durch das OLG Frankfurt FamRZ 1996, 550 angelehnt; siehe auch *Münch*, Vereinbarungen Rn 174; *ders.*, FamR in der Notar- und Gestaltungspraxis, § 4 Rn 329; *Brambring*, Ehevertrag, 6. Aufl. 2008, Rn 107.

*Teilausschluss des Versorgungsausgleichs nehmen wir gegenseitig an.*

- (2) *Der Versorgungsausgleich soll jedoch abweichend von Abs. (1) insgesamt und für alle Anrechte durchgeführt werden; wenn derjenige von uns, der die Betreuung unserer gemeinsamen Kinder tatsächlich und unter gänzlicher oder teilweiser Aufgabe seiner Berufstätigkeit weit überwiegend übernimmt, infolge des vereinbarten Teilausschlusses des Wertausgleichs, bezogen auf die gesamte Ehezeit (§ 3 Abs. (1) VersAusglG) nach einem saldierenden Wertvergleich aller Anrechte entsprechend § 47 Abs. (6) VersAusglG insgesamt schlechter stünde oder sogar ausgleichspflichtig werden würde. Geringwertige und nicht ausgleichreife Anrechte (§§ 18, 19 VersAusglG) sind zu bewerten und in die Vergleichsbetrachtung einzubeziehen. Für die Ermittlung der Vergleichswerte kann die Einholung von Gutachten erforderlich sein.*
- (3) *Belehrungen und Hinweise.*

- 189 Erfahrungsgemäß gehört das nachfolgende Muster zu den gerne verwendeten „auflösend bedingten“ Ausschlussgestaltungen zum Versorgungsausgleich. Es beseitigt **rückwirkend auf den Ehezeitbeginn** den bei Abschluss des Ehevertrages nach dem „geplanten Ehetypus“ hinnehmbaren Totalausschluss durch die Geburt eines gemeinsamen Kindes. Natürlich kann auch die gemeinsame **Annahme eines Kindes** nach § 1741 Abs. 2 S. 2 BGB zum Bedingungsfall bestimmt werden; ebenso der Fall der **Stiefkindadoption** nach § 1741 Abs. 2 S. 3 BGB. Der **rückwirkende Wegfall des Ausschlusses** führt zur Anwendung des Versorgungsausgleichs über die gesamte Ehezeit nach § 3 Abs. 1 VersAusglG; das unterscheidet diese Variante der Vorsorge für Betreuungssituationen von den beiden Fällen der Vorsorge durch ausscheidbare Ausgleichszeiträume. Diese Verinbarungsvariante hat den Vorteil der Klarheit und Einfachheit.

**Muster 74:** Bedingter Ausschluss ohne ausscheidbare Ausgleichszeiträume<sup>383</sup>

Alternative: Ausgleich für die gesamte Ehezeit mit Geburt des ersten Kindes und Berufseinschränkung

- (1) *Wir vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG, also jede Art einer Teilhabe an in der Ehezeit erworbenen oder ausgebauten Anrechten auf Versorgung des jeweils anderen Ehegatten, im Falle der Scheidung unserer Ehe vollständig ausgeschlossen wird. Der Ausschluss umfasst den Ausgleich bei und nach Scheidung der Ehe.*
- (2) *Der Ausschluss nach Abs. (1) ist **auflösend bedingt vereinbart**. Der Ausschluss wird rückwirkend auf den Zeitpunkt des Beginns der Ehezeit unwirksam, wenn aus unserer Ehe ein oder mehrere gemeinsame Kinder hervorgehen [ggfs: oder wir Kinder als eigene Kinder annehmen] und einer von uns deswegen seine ausgeübte Erwerbstätigkeit – auch nur vorübergehend – aufgibt [ggfs. oder auf weniger als der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit] reduziert.*

<sup>383</sup> Muster: **Brambring**, Ehevertrag, 7. Aufl. 2013, Rn 92 u. Rn 119; **Langenfeld**, 6. Aufl. 2011, Rn 625; FormB FA-FamR/**Steer**, Kap. 12 Rn 53; **Münch**, Rechtsgeschäfte, Rn 3099; **Müller**, Vertragsgestaltung, Teil 3 Rn 389, 391.

(3) Belehrung ...

**Anmerkung:** vgl. auch die Muster zum (insgesamt) auflösend bedingten Verzicht in Rn 193 ff..

190 Allerdings kann auch der rückwirkend beseitigte Ausschluss den betreuenden Ehegatten gegenüber einer zeitraumbezogenen Variante benachteiligen, insbesondere wenn er ehezeitbezogen im Rahmen einer „Gesamtbetrachtung“ (die das VersAusglG so nicht mehr vorsieht) mehr oder höherwertige Anrechte vor der Geburt des Kindes erworben hat. Allerdings beruhen diese Nachteile nicht auf einer Abweichung von der gesetzlichen Teilhaberegulung, sondern darauf, dass ein zunächst vertraglich gewährter Ausschlussvorteil nachträglich beseitigt wird.

**Beispiel (vereinfacht):**

*M und F vereinbaren ehevertraglich den Ausschluss des Versorgungsausgleichs. Mit der Geburt eines gemeinsamen Kindes soll der Ausgleich jedoch für die gesamte Ehezeit stattfinden, wenn einer der Ehegatten seine Erwerbstätigkeit betreuungsbedingt aufgibt. Nach vier Ehejahren wird das gemeinsame Kind K geboren. Beide Ehegatten haben zunächst Anrechte in der gRV erworben. M macht sich jedoch nach sieben Ehejahren selbstständig und erwirbt keine EP mehr hinzu; bis dahin hatte er pro Jahr 1,2 EP erworben (= 8,4 EP). F erwarb bis zu ihrer betreuungsbedingten Berufsunterbrechung pro Jahr 2 EP (= 8 EP); sodann erhält sie während der Kindererziehungszeit (KEZ) 3 EP. Nach drei Jahren Unterbrechung nahm sie ihre frühere Erwerbstätigkeit wieder auf und erwarb bis zum Eheende jährlich weitere 2 EP (= 16). Die Ehe dauert 15 Jahre.*

- Ehezeitbezogene EP der F mit Vertrag (= ganze Ehezeit)	25,0 EP
- Ehezeitbezogene EP des M mit Vertrag (= ganze Ehezeit)	8,4 EP
<b>Ausgleichssaldo (§ 10 Abs. 2 VersAusglG) für M</b>	<b>8,3 EP</b>

<b>Alternativgestaltung I: Ausschlusswirkung bis Geburt</b>	
- EP der F ab Geburt des K (darin KEZ enthalten)	19,0 EP
- EP des M ab Geburt des K	3,6 EP
<b>Ausgleichssaldo (§ 10 Abs. 2 VersAusglG) für M</b>	<b>7,7 EP</b>

<b>Alternativgestaltung II: Ausschluss für gesamte Ehezeit</b>	
- Ehezeitbezogene EP der F mit Vertrag (= ganze Ehezeit)	25,0 EP
- Ehezeitbezogene EP des M mit Vertrag (= ganze Ehezeit)	8,4 EP
<b>Ausgleichssaldo</b>	<b>0,0 EP</b>

Die F, als Betreuungselternteil stünde sich bei einer alternativen Vertragsgestaltung besser.

**Muster 75:** Festlegung ausscheidbarer Ausgleichszeiträume<sup>384</sup>

Alternative: Ausgleich für die gesamte Ehezeit mit Geburt des ersten Kindes und Berufseinschränkung – Nachteils Klausel

<sup>384</sup> Muster: *Brambring*, Ehevertrag, 7. Aufl. 2013 Rn 119.



(1) – (2) wie vor.

(3) *Es verbleibt bei dem nach Abs. (1) vereinbarten Ausschluss des Versorgungsausgleichs in jede Ausgleichsrichtung, wenn derjenige Ehegatten von uns, der nach der Geburt unserer Kinder überwiegend die Betreuung tatsächlich übernimmt, bezogen auf die gesamte Ehezeit (§ 3 Abs. (1) VersAusglG) nach einer Durchführung des Wertausgleichs schlechter stünde als bei uneingeschränkter Beibehaltung des Ausschlusses. Maßgeblich soll eine Wertvergleich nach Maßgabe des § 47 Abs. 6 VersAusglG sein; geringwertige Anrechte im Sinne des § 18 Abs. 1 VersAusglG sind in die Vergleichsbetrachtung einzubeziehen. Für die Ermittlung der Vergleichswerte von einzelnen Anrechten kann die Einholung eines Gutachtens erforderlich sein.*

(4) *Belehrung und Hinweise ...*

- 191 Die Ehegatten könnten zudem vereinbaren, dass der Ehegatte des die Kinder betreuenden Elternteils – unabhängig von einer Gesamtbetrachtung der Ehezeit – eine Art „**Abwendungsbefugnis**“ zur Verhinderung des Ausschlusswegfalls erhält. Der für ihn möglicherweise vorteilhafte Wegfall der Ausschlusswirkungen durch die Geburt eines oder mehrerer Kinder (oder vergleichbarer Ereignisse) könnte damit verhindert werden, während zugleich ein Festhalten am Ausschluss für den betreuenden Ehegatten kompensiert wird. Eine solche „Abwendung“ ist typischerweise die Weiterzahlung von Beiträgen zur Altersversorgung des betreuenden Ehegatten, wie sie bereits vor der Geburt des oder der Kinder geleistet worden sind. Entsprechende finanzielle Verhältnisse sind erforderlich.

**Muster 76:** Festlegung ausscheidbarer Ausgleichszeiträume<sup>385</sup>

Alternative: Ausgleich für die gesamte Ehezeit mit Geburt des ersten Kindes und Berufseinschränkung – Abwendungsbefugnis

(1) – (2) wie vor.

(3) *Es verbleibt bei dem nach Abs. (1) vereinbarten Ausschluss des Versorgungsausgleichs in jede Ausgleichsrichtung, wenn die Altersvorsorge desjenigen Ehegatten, der nach der Geburt unserer Kinder überwiegend die Betreuung tatsächlich übernimmt, durch freiwillige Beitragsleistungen des jeweils anderen Ehegatten derart aufrecht erhalten wird, wie sie im Zeitpunkt der Erwerbseinschränkungen bestand und regelmäßig fortentwickelt worden wäre. Hierbei sind Kindererziehungszeiten (§ 56 SGB VI) oder vergleichbare, kinderbezogene Beitrags- bzw. Versicherungszeiten, die von dem jeweiligen Versorgungsträger gewährt werden, anzurechnen. Führen die freiwilligen Beitragsleistungen zu keinem vollständigen Ausgleich, wird der Ausschluss nach Abs. (1) rückwirkend auf den Zeitpunkt des Beginns der Ehezeit unwirksam.*

(4) *Belehrung ...*

- 192 Die Nachteile aus der Aufgabe der Erwerbstätigkeit wegen der Betreuung gemeinsamer Kinder (oder aus anderen, familienbedingten Gründen) und der daraus resultierenden – ggfs. verbleibenden – **Nachteile in der Versorgungsbiographie** sind in der sozialen Realität überwiegend Probleme betreuender Mütter. Der **Ausgleich solcher ehebedingter Nachteile** ließe sich auch ohne die vertragliche Festlegung von ausscheidbaren Ausgleichszeiträumen der Kinderbetreuung (oder anderer, familienbedingter Gründe) und ohne einen Eingriff in die Ehezeit bewerkstelligen. Der Schwerpunkt der Regelung ist ein einseitiger Wertausgleich zulasten des nicht betreuenden Ehegatten, zumeist des Ehemanns, auf der Grundlage einer fortgeschriebenen, fiktiven Erwerbsbiographie der Ehefrau (Mutter) zum **Ausgleich „ehebedingter Nachteile“** (siehe hierzu bereits ausführlich in Rn 108 ff.).

**Muster 77:** Festlegung ausscheidbarer Ausgleichszeiträume

Alternative: Ausgleich beschränkt auf „ehebedingte Nachteile“ der Kinderbetreuung in die gRV (vorsorgender Ehevertrag)

- (...) *Der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG soll im Fall der Scheidung unserer Ehe nur einseitig, das heißt zulasten von Anrechten des Ehemanns stattfinden, wenn die Ehefrau ihre ausgeübte Erwerbstätigkeit wegen der Betreuung gemeinsamer Kinder aufgibt oder auf weniger als die Hälfte der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit reduziert. Der Ausgleich jeglicher Art und in Bezug auf alle gesetzlich dem Versorgungsausgleich unterliegender Anrechte der Ehefrau wird hingegen ausgeschlossen.*
- (...) *Der Ausgleich zugunsten der Ehefrau und zulasten des Ehemanns soll derart stattfinden, dass die Ehefrau ausschließlich so viele Entgeltpunkte in der gesetzlichen Rentenversicherung übertragen erhält, wie sie beim Ehezeitende unter Anrechnung der von ihr bereits erworbenen Entgeltpunkte innehaben würde, wenn sie ihre Berufstätigkeit als ... in unverändertem Umfang unter Berücksichtigung regelmäßiger Beförderungen, fortgesetzt haben würde. Die Ehegatten verpflichten sich bereits heute bindend, in einer scheidungsbezogenen Vereinbarung eine Einigung darüber herbeizuführen, wie der Ausgleich einzulanrechtsbezogen durchgeführt wird; der Ehemann ist einseitig berechtigt den Ausgleich durch Beitragsleistungen in die gesetzliche Rentenversicherung zu bewirken.*
- (...) *Soweit durch die vorstehende Vereinbarung auf den Ausgleich von Anrechten verzichtet wird, nehmen wir einen solchen Verzicht wechselseitig an.*
- (...) *Der Notar hat darauf hingewiesen (zu Einzelheiten siehe Rn 189), dass*
- *die Ehegatten gegen den Willen eines beteiligten Versorgungsträgers keine vollziehbare Vereinbarung darüber treffen können, ob ein Anrecht intern oder extern geteilt wird*
- ....

**Anmerkung:** ausführliche Muster zur Berücksichtigung von „ehebedingten Nachteilen“ in Rn 111.

- d) **Arbeitslosigkeit und Zeiträume ohne sozialversicherungspflichtige Beschäftigung**



*Beschäftigungsverhältnisses und die Leistung von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung soll es nicht ankommen. Der Ausgleichszeitraum endet sodann mit der Wiederaufnahme einer abhängigen Erwerbstätigkeit oder der Aufnahme einer selbstständigen Berufstätigkeit.*

- (3) *Der Wertausgleich soll in der Weise erfolgen, dass bezogen auf die gesamte Ehezeit nur Anrechte einbezogen werden sollen, die tatsächlich innerhalb der vorgenannten Zeiträume erworben worden sind. Die gesetzlichen Regelungen zur Geringfügigkeit nach § 18 VersAusglG bleiben unberührt; das gilt auch dann, wenn der vereinbarte Teilausschluss die Geringfügigkeit der Ausgleichsdifferenz oder des Ausgleichswertes erst herbeiführt.*
- (4) *Der Notar hat uns darüber belehrt (siehe Rn 189), dass*
- *unabhängig von der vorstehend vereinbarten Stichtagsregelung im Falle der Scheidung unserer Ehe der Wert der von uns erworbenen Anrechte nach den zum gesetzlichen Ehezeitende (§ 3 Abs. 1 Hs. 2 VersAusglG) gültigen Bemessungsgrundlagen berechnet wird;*

.....

**Muster 79:** Festlegung eines ausscheidbaren Ausgleichszeitraums<sup>387</sup>  
hier: Zeiträume ohne sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit

- (1) *Wir vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich im Falle der Scheidung unserer Ehe mit der Maßgabe durchgeführt wird, dass die auf die gesamte Ehezeit nach § 3 Abs. 1 VersAusglG entfallenden Anrechte, also bestehende Anwartschaften auf Versorgung und Ansprüche auf laufende Versorgungen, um diejenigen Anteile zu bereinigen sind, die auf Zeiträume entfallen, in denen wir beide sozialversicherungspflichtig erwerbstätig waren. Es sollen somit nur solche Zeiträume ausgeglichen werden, in denen einer von uns keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, keine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente bezieht und auch nicht selbstständig berufstätig ist. Auf die Art der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses und die Leistung von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung soll es nicht ankommen.*
- (2) *Belehrung und Hinweise ...*

#### e) „Ungleich lastenverteilende“ Lebensgestaltung

- 195 Finanziert lediglich einer der Ehegatten zugleich die **berufliche Ausbildung** des anderen Ehegatten und den **Familienunterhalt**, kann die ehvertragliche Vereinbarung eines „ausscheidbaren Ausgleichszeitraums“ eine billige und angemessene Gestaltung sein.<sup>388</sup> Dies trifft umso mehr zu, als der andere Ehegatte durch seine, auf diese Weise finanzierte Ausbildung in die Lage versetzt wird, eine eigene nachhaltige Versorgung auf- oder auszubauen. Hier ist ein zeitraumbezogener

<sup>387</sup> Vgl. das Muster bei *Zimmermann/Dorssel*, § 15 Rn 17.

<sup>388</sup> Siehe auch *Kemper*, ZFE 2011, 179, 185.

und auch kompensationsloser Ausschluss des Versorgungsausgleichs eine mögliche und sinnvolle Gestaltung. Maßgeblich sind natürlich die Umstände des Einzelfalls. Der finanzierende Ehegatte sollte jedenfalls im Falle der Scheidung nicht auch noch die auf den Finanzierungszeitraum entfallenden Anteile an seiner Altersversorgung verlieren, soweit sich durch eine zeitraumbezogene Ausschlussgestaltung für ihn kein anderweitiger Nachteil ergibt:

**Muster 80:** Festlegung eines ausscheidbaren Zeitraums<sup>389</sup>  
hier: ein Ehegatte finanziert die Ausbildung [Studium] des anderen und den gesamten Familienunterhalt.

§  
**Vorbemerkung**

*genaue Darstellung des Sachverhalts*

§  
**Versorgungsausgleich**

- (1) *Wir vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich im Falle der Scheidung unserer Ehe mit der Maßgabe durchgeführt wird, dass die auf die gesamte Ehezeit nach § 3 Abs. 1 VersAusglG entfallenden Anrechte, also bestehende Anwartschaften auf Versorgung und Ansprüche auf laufende Versorgungsleistungen, um diejenigen Anteile zu bereinigen sind, die auf den Zeitraum seit Eheschließung entfallen, in denen Herr/Frau allein und vereinbarungsgemäß durch ihre Erwerbstätigkeit sowohl die Ausbildung (das Studium) ihres Ehegatten als auch die Lebenshaltung der Ehegatten finanziert hat. Es sollen dementsprechend nur diejenigen Zeiträume ausgeglichen werden, die nach Beendigung der Ausbildung (des Studiums) durch Herrn/Frau liegen. Maßgeblich ist insoweit der Zeitpunkt der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Anschluss an die Beendigung der Ausbildung (des Studiums).*
- (2) *Der Versorgungsausgleich ist hingegen für die gesamte Ehezeit (§ 3 Abs. 1 VersAusglG) durchzuführen, wenn Herr/Frau , nach den Regelungen des Abs. 1 schlechter stünde als bei uneingeschränkter Durchführung des Versorgungsausgleichs. Maßgeblich soll ein Wertvergleich nach Maßgabe des § 47 Abs. 6 VersAusglG sein; geringwertige Anrechte im Sinne des § 18 Abs. 1 VersAusglG sind in die Vergleichsbetrachtung einzubeziehen. Für die Ermittlung der Vergleichswerte von einzelnen Anrechten kann die Einholung eines Gutachtens erforderlich sein.*
- (3) *Belehrung und Hinweise ...*

f) **Wegfall eines Ehegatten-Mitarbeitsverhältnisses**

196 Die Rechtsprechung hat einzelfallbezogen die Zusage einer **versicherungspflichtigen Anstellung durch den Ehegatten** („Ehegatten-Mitarbeitsverhältnis“) **als Kompensation** für einen Verzicht auf die Durchführung des

<sup>389</sup> Muster: *Zimmermann/Dorsel*, § 15 Rn 17.

Versorgungsausgleichs genügen lassen, da hiermit der Erwerb von Versorgungsrechten verbunden ist.<sup>390</sup> Dies gilt selbst dann, wenn die Ehegatten vereinbaren, ehebedingte Nachteile dadurch abzumildern, dass der durch den Ausschluss des Versorgungsausgleichs benachteiligte Ehegatte nach Abschluss seiner bei Eheschließung noch nicht beendeten Ausbildung im Betrieb der Schwiegereltern versicherungspflichtig angestellt wird.<sup>391</sup> Ob eine solche Konstellation eine ausreichende Kompensation darstellt, ist natürlich eine Frage des Einzelfalls. Die Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses nach Position und anstellungsgerechter Entlohnung könnte jedenfalls in einer darauf gerichteten Vereinbarung präzisiert werden. Insbesondere die Entlohnung hat bei sozialversicherungspflichtigen Anstellungsverhältnissen Einfluss auf den Anrechteerwerb zur Altersvorsorge.

- 197 Das nachfolgende Muster nimmt die **Ausgleichszeiträume** eines bestehenden Ehegatten-Mitarbeitsverhältnisses vom Wertausgleich aus; denkbar wäre es auch einen **Verzicht unter Rücktrittsvorbehalt** zu vereinbaren (siehe hierzu auch Rn 202 mit Muster in Rn 205):

**Muster 81:** Festlegung eines ausscheidbaren Ausgleichszeitraums<sup>392</sup>  
hier: Wegfalls eines Ehegatten-Mitarbeitsverhältnisses

(1) *Wir vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich im Falle der Scheidung unserer Ehe mit der Maßgabe durchgeführt wird, dass die auf die gesamte Ehezeit nach § 3 Abs. 1 VersAusglG entfallenden Anrechte um diejenigen Anteile zu bereinigen sind, die auf Zeiträume entfallen, in denen die Ehefrau, Frau \_\_\_\_\_ im Betrieb ihres Ehemannes als \_\_\_\_\_ mit einem für diese Tätigkeit üblichen Gehalt sozialversicherungsrechtlich beschäftigt ist. Es sollen somit alle Zeiträume ausgeglichen werden, in denen sie der vorgenannten Erwerbstätigkeit nicht nachgeht und auch keinerlei Rente bezieht. Gründe für eine Aufgabe der Erwerbstätigkeit im Betrieb des Ehemanns sollen außer Betracht bleiben.*

(2) *ggfs. Nachteilsausgleich; Belehrung und Hinweise ...*

#### g) Kombination verschiedener Ereignisse

- 198 Die Ehegatten können im Übrigen in vorsorgenden Eheverträgen eine **Vielzahl von typisierten Situationen vorbehalten und vorwegnehmen**, die bedingsartig zur Vereinbarung eines zeitraumbezogenen Ausgleichs geeignet sind. Im Rahmen der

<sup>390</sup> Siehe OLG Zweibrücken FamRZ 2006, 1683, 1684 f., zustimmend *Bredthauer*, FPR 2009, 500, 504; Kaiser/Schnitzler/Friederici/*Götsche*, BGB Bd. 4 – FamR, 2. Aufl. 2010, § 6 VersAusglG Rn 21.

<sup>391</sup> So der Fall des OLG Zweibrücken FamRZ 2006, 1683 (Bruttoeinkommen von monatlich 3000,- DEM ab Beendigung der Fachausbildung).

<sup>392</sup> Muster: *Zimmermann/Dorsel*, § 15 Rn 29.

gerichtlichen Ausübungskontrolle eines vorsorgenden Ehevertrages handelt es sich regelmäßig um Fälle, die jeder für sich geeignet wären, eine relevante Abweichung des „gelebten Ehetypus“ vom „geplanten Ehetypus“ anzunehmen.<sup>393</sup> Im Unterschied zu einer Anpassung im Wege der Inhaltskontrolle orientiert sich die Durchführung eines zeitraumbezogenen Versorgungsausgleichs nicht am Maßstab der Kompensation „ehebedingter Versorgungsnachteile“; es wird regelmäßig keine fiktive, parallele Versorgungsbiographie erstellt.

**Muster 82:** Festlegung ausscheidbarer Ausgleichszeiträume<sup>394</sup>

hier: Kombination verschiedener Ereignisse

- (1) *Wir vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG im Falle der Scheidung unserer Ehe vollständig und in jede Ausgleichsrichtung ausgeschlossen wird. Wir nehmen einen darin liegenden Verzicht gegenseitig an.*
- (2) *Abweichend von Abs. (1) soll der Versorgungsausgleich jedoch für solche Zeiträume unserer Ehe nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden, in denen ein Ehegatte aus den nachgenannten Gründen seine ausgeübte Erwerbstätigkeit aufgibt [oder auf weniger als die Hälfte der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit reduziert]:*
  - *wegen der Betreuung gemeinsamer Kinder;*
  - *wegen Krankheit (soweit keine vollwertige Lohnersatzleistung erbracht wird);*
  - *wegen alters- oder krankheitsbedingter Betreuung und Pflege von Angehörigen;*
  - *aufgrund einer einverständlichen Entscheidung beider Ehegatten;*
  - *aufgrund unverschuldeter Arbeitslosigkeit von mehr als einem Jahr ab dem Beginn der Arbeitslosigkeit .**Der Ausgleichszeitraum endet vorzeitig mit der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit [im Umfang vor der Unterbrechung].*
- (3) *Ein Wertausgleich soll in der Weise erfolgen, dass bezogen auf die gesamte Ehezeit nur Anrechte einbezogen werden sollen, die tatsächlich innerhalb der vorgenannten Zeiträume erworben worden sind. Unbeachtlich ist es im Falle der Kinderbetreuung, ob nach den Regeln des jeweiligen Versorgungsträgers für den vereinbarten Zeitraum sog. „Kindererziehungszeiten“ angerechnet werden. Die gesetzlichen Regelungen zur Geringfügigkeit nach § 18 VersAusglG bleiben unberührt.*
- (4) *Der Notar hat uns darüber belehrt (siehe Rn 189), dass*
  - *unabhängig von der vorstehend vereinbarten Stichtagsregelung im Falle der Scheidung unserer Ehe der Wert der von uns erworbenen Anrechte nach den zum gesetzlichen Ehezeitende (§ 3 Abs. 1 Hs. 2 VersAusglG) gültigen Bemessungsgrundlagen berechnet wird.*

<sup>393</sup> Ähnlich *Brambring*, in: Beck'sches Formularbuch – Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht, VersAusgl., 10. Aufl. 2009, V 11. 2 d).

<sup>394</sup> Muster: *Brambring*, in: Beck'sches Formularbuch – Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht, VersAusgl., 10. Aufl. 2009, V 11.2 d); *ders.*, Ehevertrag, 7. Aufl. 2013 Rn 125; *Langenfeld*, 6. Aufl. 2011, Rn 678, der aber nicht auf die Erwerbstätigkeit, sondern den Anrechterwerb abstellt.

- 199 Auch bei der Festlegung „kombinierter Ereignisse“ zur Herbeiführung eines zeitraumbezogenen Versorgungsausgleichs kann die Vereinbarung einer „**Nachteilsklausel**“ (siehe hierzu Rn 181) und/oder einer „**Abwendungsbefugnis**“ (siehe bereits Rn 182) sinnvoll sein:

**Muster 83:** Festlegung ausscheidbarer Ausgleichszeiträume

Ergänzung: Nachteilsklausel

(1) – (3) wie vor.

(4) *Es verbleibt bei dem nach Abs. (1) vereinbarten Ausschluss des Versorgungsausgleichs in jede Ausgleichsrichtung, wenn derjenige Ehegatten von uns, der nach den in Abs. (2) vereinbarten Gründen seine ausgeübte Erwerbstätigkeit aufgibt, bezogen auf die gesamte Ehezeit (§ 3 Abs. (1) VersAusglG) nach einer Durchführung des Wertausgleichs schlechter stünde als bei uneingeschränkter Beibehaltung des Ausschlusses. Maßgeblich soll ein Wertvergleich nach Maßgabe des § 47 Abs. 6 VersAusglG sein; geringwertige Anrechte im Sinne des § 18 Abs. 1 VersAusglG sind in die Vergleichsbetrachtung einzubeziehen. Für die Ermittlung der Vergleichswerte von einzelnen Anrechten kann die Einholung eines Gutachtens erforderlich sein.*

(5) *Belehrung und Hinweise ...*

**Muster 84:** Festlegung ausscheidbarer Ausgleichszeiträume

Alternative: Abwendungsbefugnis I.

(1) – (3) wie vor.

(4) *Es verbleibt bei dem nach Abs. (1) vereinbarten Ausschluss des Versorgungsausgleichs in jede Ausgleichsrichtung, wenn die Altersvorsorge desjenigen Ehegatten, der nach den in Abs. (2) vereinbarten Gründen seine ausgeübte Erwerbstätigkeit aufgibt, durch freiwillige Beitragsleistungen des jeweils anderen Ehegatten derart aufrecht erhalten wird, wie sie im Zeitpunkt der Erwerbseinschränkungen im Ergebnis bestand und regelmäßig fortentwickelt worden wäre.*

(5) *Belehrung und Hinweise ...*

**Muster 85:** Festlegung ausscheidbarer Ausgleichszeiträume<sup>395</sup>

Alternative: Abwendungsbefugnis II., bezogen auf Anrechte in der gRV

(1) – (3) wie vor.

(4) *Es verbleibt bei dem nach Abs. (1) vereinbarten Ausschluss des Versorgungsausgleichs in*



*jede Ausgleichsrichtung, wenn ausschließlich die Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung desjenigen Ehegatten, der nach den in Abs. (2) vereinbarten Gründen seine ausgeübte Erwerbstätigkeit aufgibt, durch freiwillige Beitragsleistungen des jeweils anderen Ehegatten derart aufrecht erhalten werden, wie sie im Zeitpunkt der Erwerbseinschränkungen im Ergebnis bestand und regelmäßig fortentwickelt worden wäre.*

(5) *Belehrung und Hinweise ...*

200 Der Nachteil aller Vereinbarungen zu abgrenzbaren Ausgleichszeiträumen liegt – gerade bei hoher Detailverliebtheit – in der kaum mehr handhabbaren Nachweisproblematik des Eintritts der verschiedenen Ausschlussvoraussetzungen und der Entstehung von „Kleinstanrechten“. In der Praxis bewähren sich daher durchaus Pauschallösungen, beispielsweise an Bedingungen geknüpfte Rücktrittsrechte vom gesamten Ausschluss des Wertausgleichs.

**Muster 86:** Ausschluss mit vorbehaltenen Rücktrittsrechten  
hier: Kombination verschiedener Ereignisse

(1) *Wir vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG, also jede Art einer Teilhabe an in der Ehezeit erworbenen oder ausgebauten Anrechten auf Versorgung des jeweils anderen Ehegatten, im Falle der Scheidung unserer Ehe vollständig ausgeschlossen wird. Der Ausschluss umfasst den Ausgleich bei und nach Scheidung der Ehe.*

(2) Rücktrittsrecht:  
*Ein jeder von uns behält sich das **Recht zum Rücktritt** vom Ausschluss des Versorgungsausgleichs nach dem vorstehenden Abs. (1) vor, falls er aus den nachgenannten Gründen seine bei Vertragsabschluss ausgeübte Erwerbstätigkeit in der Ehezeit aufgibt [oder auf weniger als die Hälfte der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit reduziert]:*

- *wegen der Betreuung gemeinsamer Kinder;*
- *wegen Krankheit (soweit keine vollwertige Lohnersatzleistung erbracht wird);*
- *wegen alters- oder krankheitsbedingter Betreuung und Pflege von Angehörigen;*
- *aufgrund einer einverständlichen Entscheidung beider Ehegatten;*
- *aufgrund unverschuldeter Arbeitslosigkeit von mehr als einem Jahr ab dem Beginn der Arbeitslosigkeit .*

(3) *Der Rücktritt kann jederzeit, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der erstinstanzlichen Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich zur Urkunde eines Notars erklärt werden; der Rücktritt ist dem anderen Ehegatten zuzustellen, der Rücktritt wird wirksam wird mit Zustellung der Rücktrittsurkunde an den anderen Ehegatten.*

(4) *Im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechts entfällt der Ausschluss des Versorgungsausgleichs rückwirkend für alle in der Ehezeit erworbenen oder ausgebauten Anrechte eines jeden Ehegatten und ist sodann nach den gesetzlichen Vorschriften durchzuführen.*

(5) *Hinweise und Belehrung ...*

## h) Belehrungen und Hinweise

- 201 Neben den allgemeinen Hinweisen und Belehrungen zur Bedeutung des Versorgungsausgleichs für die Sicherung des Unterhalts im Alter und die Voraussetzungen, unter denen eine Modifikation des gesetzlichen Teilhabesystems Bestand hat, sollte der Notar im Rahmen der Vereinbarung „ausscheidbarer Ausgleichszeiträume“, die Beteiligten auf das Auseinanderfallen des maßgeblichen Bewertungsstichtages von Anrechten zum „fiktiven Ehezeitende“ hinweisen und dies in der Formulierung der Vertragsklausel berücksichtigen. Hierdurch können Fehlvorstellungen der Vertragsbeteiligten, insbesondere zur Teilhabe an der Verorgung nach dem Zeit/Zeit-Verhältnis, vermieden werden. Auf die oftmals sinnvolle Verwendung von „Nachteils-“ oder „Abwendungsklauseln“ sollte der Notar ebenfalls hinweisen.

### **Muster 87:** Belehrung über die Folgen der vertraglichen Festlegung des Ausgleichszeitraums

*(...) Ausschlussregelungen ...*

*(...) Der Notar hat uns darüber belehrt, dass*

- *unabhängig von der im vorstehenden Abs. (...) vereinbarten Stichtagsregelung im Falle der Scheidung unserer Ehe der Wert der von uns erworbenen Anrechte nach den zum gesetzlichen Ehezeitende (§ 3 Abs. 1 Hs. 2 VersAusglG) gültigen Bemessungsgrundlagen bewertet und berechnet wird. Es werden regelmäßig nicht die zu einem abweichend vereinbarten Stichtag eingeholten Auskünfte und Bewertungen zugrunde gelegt,*
- *...*
- *jede Vereinbarung, die, bezogen auf jedes einzelne Anrecht, im Ergebnis zu einem höheren Wertausgleich als der Hälfte des ehezeitbezogenen Werts führt, unzulässig ist,*

*...*

- 202 Modifizieren die Ehegatten den Ausgleichszeitraum, indem sie ein „fiktives Ehezeitende“ ehevertraglich vereinbaren, ohne alsbald den Scheidungsantrag zu stellen, wird ggfs. die **Kontinuität der Vorsorgeteilhabe** für einen Ehegatten unterbrochen. Deshalb kann, Bedürftigkeit vorausgesetzt, ein Anspruch auf Vorsorgeunterhalt nach § 1361 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Abs. 4 S. 1 BGB entstehen; eine solche Folge werden die getrennt lebenden Ehegatten zumeist übersehen. Enthält die ehevertragliche Vereinbarung keine Regelungen zum Trennungsunterhalt, sollte der Notar darauf hinweisen, dass als Folge der Veränderung des Ausgleichszeitraums ein Anspruch auf Vorsorgeunterhalt während des Getrenntlebens entstehen kann und dass die Veränderung des Ausgleichszeitraums gerade keine Regelung zum Unterhalt umfasst.

**Muster 88:** Hinweis zum Trennungs- und nachehelichen Unterhalt

*Belehrungen ...*

- *im Übrigen enthalten die Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich in dieser Urkunde keine Regelungen zum Trennungs- oder nachehelichen Unterhalt.*

**VIII. Bedingungen, Befristungen und Rücktrittsvorbehalte**

- 203 Totalausschluss, Teilausschluss oder Modifikationen des Versorgungsausgleichs können in ihrer Wirksamkeit von zukünftigen, ungewissen oder gewissen Ereignissen abhängig gemacht oder für einseitige Einwirkungsmöglichkeiten der Beteiligten zugänglich erhalten bleiben. Gestaltungsmittel sind auch nach Maßgabe des VersAusglG zulässigerweise **Bedingungen, Befristungen** (§§ 158 ff. BGB) oder vertraglich vereinbarte **Rücktrittsvorbehalte**.<sup>396</sup>
- 204 Nach rechtskräftiger Durchführung des Wertausgleichs durch das Familiengericht (vgl. auch § 224 Abs. 3 FamFG), beispielsweise in Vollzug einer zuvor abgeschlossenen **Scheidungsvereinbarung**, sind für den Ausgleichsberechtigten regelmäßig unverzichtbare Anrechte und für den Ausgleichsverpflichtenden wirksame Kürzungen geschaffen worden, die durch vertragliche Regelungen nicht mehr rückgängig oder abgeändert werden können.<sup>397</sup> Das gilt auch für Veränderungen, die aufgrund vereinbarter Bedingungen, Befristungen oder Rücktrittsvorbehalte zu einem späteren Zeitpunkt herbeigeführt werden sollen. Für spätere Veränderungen ist grundsätzlich nur noch das Abänderungsverfahren nach § 225 FamFG oder der Ausnahmefall der „Totalrevision“ nach § 51 VersAusglG Raum.<sup>398</sup>

**1. Bedingungen**

- 205 Die Vereinbarung von **auflösenden** (§ 158 Abs. 2 BGB) oder **aufschiebenden Bedingungen** (§ 158 Abs. 1 BGB), also das Anknüpfen von Rechtsfolgen an den Eintritt ungewisser Ereignisse in der Zukunft, ist weithin üblich und kommt beispielsweise in den nachfolgenden Konstellationen in Betracht:
- Aufgabe oder Reduktion der Erwerbstätigkeit wegen der **Geburt und Betreuung gemeinsamer Kinder** (zu Mustern siehe oben Rn 177 f.; zur alternativen

<sup>396</sup> Erman/*Heckelmann*, § 1408 Rn 10; MüKo-BGB/*Kanzleiter*, 5. Aufl. 2010, § 1408 BGB, Rn 22; Beck'sches Notarhdb./*Grziwotz* B I. Rn 141; Kaiser/Schnitzler/Friederici/*Götsche*, BGB Bd. 4 – FamR, 2. Aufl. 2010, § 6 VersAusglG Rn 13; *Kniebes/Kniebes*, DNotZ 1977, 286; *Brambring*, in: Beck'sches Formularbuch – Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht, VersAusgl. 10. Aufl. 2009, V 11.1.; *Bergner*, in Beck'sches Formularbuch FamR, K.I.5.; *Kanzleiter/Wegmann*, Rn 285; *Goering*, FamRB 2004, 95, 96 spricht von „zweistufigem Ehevertrag“.

<sup>397</sup> Kaiser/Schnitzler/Friederici/*Götsche*, BGB Bd. 4 – Familienrecht, 6. Aufl. 2010, § 2 VersAusglG Rn 16 m.w.N.; *Ruland*, 2. Aufl. 2009, Rn 807; vgl. auch *Kemper*, Kap. VII Rn 7.

<sup>398</sup> Vgl. OLG Celle FamFR 2011, 180.

Vereinbarungsvariante der „ausscheidbaren Ausgleichszeiträume“, vgl. Rn 172 ff.),<sup>399</sup>

- einer der Ehegatten gibt wegen der **Pflege naher Angehöriger** seine Berufstätigkeit ganz oder teilweise auf,<sup>400</sup>
- erheblicher, zur Alterssicherung dienender oder geeigneter **Vermögenszuwachs** zugunsten eines Ehegatten (z.B. absehbare Erlangung einer Erbschaft;<sup>401</sup> siehe auch Muster 89),<sup>402</sup>
- einer der Ehegatten gibt seine Berufstätigkeit **im ausdrücklichen Einvernehmen** mit seinem Ehegatten -gleichviel aus welchem Grund- gänzlich auf,
- einer der Ehegatten gibt seine Berufstätigkeit wegen der **sehr guten Einkommensverhältnisse des anderen Ehegatten**, -die eheprägend sind- ganz oder teilweise auf,
- einer der Ehegatten gibt seine Berufstätigkeit -gleichviel aus welchem Grund- für einen zuvor definierten Zeitraum ganz oder teilweise auf (mit und ohne Einvernehmen des anderen Ehegatten),
- Aufgabe oder Reduktion der Erwerbstätigkeit **aus sonstigen familienbedingten Gründen**,
- einer der Ehegatten **reduziert** (im Einvernehmen oder ohne Einvernehmen des anderen Ehegatten) seine **wöchentliche Arbeitszeit** um eine bestimmte Stundenzahl,
- einer der Ehegatten wird (ggfs. amtlich festgestellt) **erwerbsunfähig** oder seine **Erwerbsfähigkeit ist erheblich vermindert**,
- **Nichterreichen** einer vertraglich festgelegten **Versorgungshöhe** bzw. – **sicherheit** (siehe das in Muster 90),<sup>403</sup>
- **Nichterbringen** oder mangelnde Werthaltigkeit vereinbarter **Gegenleistungen** (jeweils mit Mustern in Rn 71, 82 und Rn 86),<sup>404</sup>
- **kurze** – vertraglich definierte – **Ehedauer**, abweichend von der 3-Jahres-Grenze des § 3 Abs. 3 VersAusglG („**Ehe auf Probe**“).<sup>405</sup>

206 Keine geeignete auflösende Bedingung zur Herbeiführung vorbehaltener Rechtsfolgen ist die „Wirksamkeit der Vereinbarung über den Versorgungsausgleich“. Hierbei handelt es sich nicht um ein ungewisses Ereignis i.S.d. §§ 158 ff. BGB.<sup>406</sup> Von einer solchen Bedingung zu unterscheiden ist die **Vereinbarung von Vollzugssperren** zur Erbringung von Gegenleistungen, falls der vertraglich gewollte Wertausgleich der gerichtlichen Inhaltskontrolle nach § 8 Abs. 1 VersAusglG nicht standhält.

<sup>399</sup> Statt aller MüKo-BGB/*Kanzleiter*, 5. Aufl. 2010, § 1408 BGB, Rn 22; Würzburger Notarhandbuch/*Mayer*, Teil 3 Rn 194; *Brambring*, Ehevertrag, 7. Aufl. 2013 Rn 91 u. Rn 119; ebenso schon Langenfeld, NJW 1978, 1505; Waldner, Eheverträge, Rn 74. Vgl. Göppinger/Börger/*Schwamb*, 10. Aufl. 2013, Teil 3 Rn 75.

<sup>401</sup> Siehe hierzu BGH FamRZ 1988, 47; *Langenfeld*, 6. Aufl. 2011, Rn 621; *Münch*, Vereinbarungen Rn 198.

<sup>402</sup> Soergel/*Gaul*, § 1408 Rn 29; Würzburger Notarhandbuch/*Mayer*, Teil 3 Rn 194.

<sup>403</sup> Vgl. etwa Würzburger Notarhandbuch/*Mayer*, Teil 3 Rn 194; *Münch*, Ehebezogene Rechtsgeschäfte, Rn 3110.

<sup>404</sup> Vgl. etwa Würzburger Notarhandbuch/*Mayer*, Teil 3 Rn 194.

<sup>405</sup> *Hauß/Eulering*, Rn 121; *Götsche/Rehbein/Breuers*, § 6 Rn 17.

<sup>406</sup> So *Götsche/Rehbein/Breuers*, § 6 Rn 17.

- 207 Viele ehevertragliche Gestaltungen innerhalb der „partnerschaftlichen Doppelverdiener Ehe“, die den Ausschluss des Ausgleichs von Anrechten (oder umgekehrt den Ausschluss vom Ausschluss) vom **Eintritt bestimmter Ereignisse** abhängig machen, stehen – wie etwa bei der Geburt von Kindern – vor der Frage, ob der Ausschluss oder die Durchführung des Ausgleichs, (rückbezogen) ab dem Ehebeginn, ab dem Eintritt des vertraglich festgelegten Ereignisses für die Zukunft bis zum realen Ehezeitende gewollt ist, oder innerhalb der realen Ehezeit bei Eintritt eines weiteren Ereignisses wieder beendet werden soll („doppelter Bedingungseintritt“).<sup>407</sup> Die **vertragliche Festlegung eines ausscheidbaren Ausgleichszeitraums** (hierzu bereits Rn 151 ff.) korrespondiert insoweit mit den Gestaltungen des einfachen Bedingungseintritts (Zusammenstellung hierzu in Rn 195). Die notarielle Urkunde sollte immer eindeutig klarstellen, ob nur bestimmte Zeiträume von einem Ausschluss erfasst sein sollen oder ob der jeweilige Bedingungseintritt Auswirkungen auf die gesamte Ehezeit hat.<sup>408</sup>
- 208 **Gestaltungsschwierigkeiten** bei der Verwendung von Bedingungen ergeben sich daraus, den Bedingungsfall (Eintrittsfall) möglichst präzise und einzelfallbezogen zu definieren. Hier können vertraglich vereinbarte **Dokumentationspflichten** weiterhelfen, die aber im Laufe der Ehe regelmäßig in Vergessenheit geraten und gewissermaßen einen „Buchhalter-Ehetypus“ voraussetzen. Wegen der **Definitionsproblematik** zum Bedingungseintritt und der teilweise als übermäßig empfundenen **Bedingungsautomatik** eines „Alles oder Nichts“, empfehlen einige Autoren möglichst Rücktrittsvarianten anstelle von Bedingungen zu verwenden,<sup>409</sup> oder mit Beweiserleichterungen zu arbeiten.<sup>410</sup>

**Muster 89:** Ausschluss unter einer auflösenden Bedingung  
hier: einseitige, jedoch einverständliche Berufsaufgabe

(\*) *Wir vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG im Falle der Scheidung unserer Ehe vollständig und in jeder Ausgleichsrichtung ausgeschlossen ist. Der **Ausschluss ist auflösend bedingt** vereinbart. Der Ausschluss wird rückwirkend auf den Zeitpunkt des Beginns der Ehezeit unwirksam, wenn*

- *aus unserer Ehe ein oder mehrere gemeinsame Kinder hervorgehen und einer von uns deshalb seine ausgeübte Erwerbstätigkeit (auch nur vorübergehend) aufgibt oder auf weniger als die Hälfte der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit reduziert,*
- *einer von uns seine ausgeübte Erwerbstätigkeit -gleichviel aus welchem Grund- im ausdrücklichen [schriftlichen ...] Einverständnis mit dem Ehegatten mehr als ein Jahr lang nicht mehr ausübt oder auf weniger als die Hälfte der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit reduziert;*
- *einer von uns amtlich festgestellt erwerbsunfähig ist.*

<sup>407</sup> Siehe beispielsweise Göppinger/Börger/*Schwamb*, 10. Aufl. 2013, Teil 3 Rn 76.

<sup>408</sup> *Brambring*, in: Beck'sches Formularbuch – Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht, VersAusgl. 10. Aufl. 2009, V 11. Anm 1; *Langenfeld*, 6. Aufl. 2011, Rn 622.

<sup>409</sup> *Zimmermann/Dorsel*, § 15 Rn 9; *Goering*, FamRB 2004, 95, 97.

<sup>410</sup> Würzburger Notarhandbuch/*Mayer*, Teil 3 Rn 194.

*Eine einvernehmliche Aufgabe oder Reduzierung der Erwerbstätigkeit nach dieser Vereinbarung liegt nur dann vor, wenn sie von beiden Ehegatten schriftlich festgestellt wird. Die gesetzlichen Regelungen zur kurzen Ehezeit und Geringfügigkeit nach §§ 3 Abs. 3, 18 VersAusglG bleiben unberührt.*

**Muster 90:** Ausschluss unter einer Bedingung<sup>411</sup>

hier: Zuwendung Dritter, z.B. Anfall einer Erbschaft mit bestimmtem Nettonachlasswert

- (1) *Wir vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich im Falle der Scheidung unserer Ehe nach den gesetzlichen Bestimmungen des VersAusglG stattfinden soll.*
- (2) *Wir schließen den Versorgungsausgleich jedoch unter der **aufschiebenden Bedingung** rückwirkend auf den Ehezeitbeginn für die gesamte Ehezeit und in jede Ausgleichsrichtung vollständig aus, sofern der Ehefrau [dem Ehemann] von Todes wegen Vermögen in Höhe eines Nettonachlasswertes von mindestens ,– Euro nach dem Stand zum Zeitpunkt der heutigen Beurkundung erwirbt. Für die Wirksamkeit des bedingten beiderseitigen Ausschlusses des Versorgungsausgleichs kommt es nicht darauf an, ob die Ehefrau [der Ehemann] den Nachlass sodann versorgungsgeeignet verwendet, ob das ererbte Vermögen bei einer Ehescheidung noch vorhanden ist oder ob der Ehemann [die Ehefrau] auf den Erhalt ungeteilter Anrechte angewiesen ist.*

**Muster 91:** Ausschluss unter einer Bedingung<sup>412</sup>

hier: Erreichen einer bestimmten Versorgungshöhe und –sicherheit am Maßstab der gRV

- (1) *Wir vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich im Falle der Scheidung unserer Ehe nach den gesetzlichen Bestimmungen des VersAusglG stattfinden soll.*
- (2) *Wir schließen den Versorgungsausgleich jedoch unter der **aufschiebenden Bedingung** rückwirkend auf den Ehezeitbeginn für die gesamte Ehezeit und in jede Ausgleichsrichtung vollständig aus, wenn wir beide [**oder: einer der Ehegatten**] bezogen auf das Ehezeitende soviele Anrechte und eine derartige Versorgungssicherheit erworben haben, wie dies einem „Monatsbetrag“ einer volldynamischen Versorgung am Vergleichsmaßstab der gesetzlichen Rente zum Tag der Beurkundung **in Höhe von 1.000,- € -eintausend Euro-** unter Anrechnung aller tatsächlich erworbenen Anrechte entspricht. Hierbei ist der Monatsbetrag von heute an entsprechend der Entwicklung des „aktuellen Rentenwerts“ (§ 68 SGB VI) fortzuschreiben.  
[Der Notar hat darauf hingewiesen, dass 1.000,- € monatliche Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung derzeit 36,6252 Entgeltpunkten entsprechen, und jeder Entgeltpunkt einer Beitragsleistung von von derzeit 6.439,42 € entspricht.]*

<sup>411</sup> Muster: *Langenfeld*, 6. Aufl. 2011, Rn 621; *Münch*, Vereinbarungen Rn 199; *Müller*, Vertragsgestaltung, Teil 3 Rn 396.

<sup>412</sup> Muster: *Münch*, Vereinbarungen, Rn 207; *ders.*, Rechtsgeschäfte, Rn 3111 (jeweils als auflösende Bedingung ausgestaltet).

(...) Der Notar hat darauf hingewiesen auf die

- Bedeutung des Versorgungsausgleichs für die soziale Sicherung im Alter,
- die Bewertung und die Möglichkeit der Umrechnung von Wertangaben nach dem Maßstab einer volldynamischen Rente, wie sie der gesetzliche Renten darstellt ....

...

209 Seit der Aufgabe des Verschuldensprinzips durch das 1. EheRG wird immer wieder – auch in der ehevertraglichen Beratung – die Frage gestellt, ob der Ausschluss des Wertausgleichs vom **Scheidungsverschulden** abhängig gemacht werden kann.<sup>413</sup> Nach dem System des Ausgleichs jedes einzelnen Anrechts jedes Ehegatten, stellt sich schon das Problem, was unter einem solchen Bedingungseintritt überhaupt ausgeschlossen werden soll: nur der Ausgleichsanspruch des „Schuldigen“ oder der gesamte Versorgungsausgleich, wenn der „Schuldige“ insgesamt ausgleichsberechtigt wäre? Für die Praxis ist eine solche Vereinbarung jedenfalls nicht empfehlenswert. Hierbei ist bereits zu bedenken, dass sich ein eindeutiges Fehlverhalten unterhalb der Berücksichtigungsschwelle des § 27 VersAusglG vertraglich nur sehr schwer fassbar ist und genauso schwer nachzuweisen sein wird. Damit trägt eine solche Klausel kaum zur Streitvermeidung bei.<sup>414</sup>

## 2. Befristungen

210 Im Unterschied zu einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung, bei der der Ausschluss des Wertausgleichs oder der Wegfall des Ausschlusses nicht sofort in Kraft tritt, sondern vom Eintritt eines zukünftigen „**ungewissen**“ Ereignisses abhängt, ist bei der Vereinbarung einer Befristung das zukünftige Ereignis „**gewiss**“. Auch bei der vereinbarten Befristung kann die Wirkung des gewiss erreichten Zeitpunkts auf den Wertausgleich von den Ehegatten unterschiedlich ausgestaltet werden. Der zunächst vereinbarte Ausschluss des Wertausgleichs kann rückwirkend, nämlich ab Eheschließung entfallen. Es kann jedoch auch vereinbart werden, den Ausschluss (oder den Wegfall des Ausschlusses) erst ab dem Zeitpunkt des Fristabbaus stattfinden zu lassen. Findet keine vollständige Rückwirkung statt, handelt es sich um die Vereinbarung eines „ausscheidbaren Ausgleichszeitraums“ (siehe hierzu ausführlich oben Rn 153 ff.). Regelmäßig wünschen die Ehegatten die Herbeiführung einer Rückwirkung.

211 Nach § 3 Abs. 3 VersAusglG findet der Versorgungsausgleich nur dann bei einer „kurzen Ehezeit“ von bis zu 3 Jahren statt, wenn ein Ehegatte dies **ausdrücklich beantragt** und kein „Bagatellfall“ nach § 18 VersAusglG vorliegt (hierzu bereits ausführlich in Rn 104 ff.). Damit stellt § 3 Abs. 3 VersAusglG einen gesetzlichen Fall

<sup>413</sup> Siehe bereits *Becker*, Versorgungsausgleichsverträge 1983, Rn 590 f.; *Graf*, Dispositionsbefugnisse, 1985, S. 185; siehe auch Würzburger Notarhandbuch/*Mayer*, Teil 3 Rn 194.

<sup>414</sup> So bereits *Graf*, Dispositionsbefugnisse, 1985, S. 187; *Reinartz*, DNotZ 1978, 279 f.; *Zimmermann/Becker*, FamRZ 1983, 11.

der Befristung dar, wobei es sich allerdings eher um eine Kombination aus Bedingung (Scheidungsantrag) und Befristung (Wegfall des Ausschlusses) handeln dürfte. Eine abweichende, insbesondere **ausdehnende ehevertragliche Vereinbarung** (= Befristung nach § 158 Abs. 2 BGB) über die gesetzlich vorgesehene 3-Jahres-Grenze hinaus ist anerkannt (siehe die Muster in Rn 106).<sup>415</sup>

### 3. Rücktrittsvorbehalte

- 212 Die **Vereinbarung eines Rücktrittsvorbehalts** kommt unter inhaltlich vergleichbaren Umständen wie die Vereinbarung von Bedingungen oder Befristungen in Betracht.<sup>416</sup> Die Rechtsfolgen treten allerdings nicht automatisch und unabhängig vom Willen der Vertragsschließenden ein (**keine Bedingungsautomatik**<sup>417</sup>), was den Berechtigten zwar in eine Entscheidungssituation zwingt oder sogar die in „Gefahr des Vergessens“ des führen mag. Andererseits ermöglicht das vorbehaltene Rücktrittsrecht ein flexibles Reagieren des Rücktrittsbegünstigten.<sup>418</sup>
- 213 Typische **Anwendungsbereiche von Rücktrittsvorbehalten** sind Ausschlussvereinbarungen auf Wertausgleich einzelner, mehrerer oder aller Anrechte gegen eine **Gegenleistung**.<sup>419</sup> Wird die vertraglich zugesagte Gegenleistung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig von dem Begünstigten des Ausschlusses (Verzichts) erbracht, soll der Verzichtende zurücktreten können. Folge des ausgeübten Rücktritts ist das Entstehen eines **Rückabwicklungsschuldverhältnisses**. Die Rücktrittserklärung hat zwar regelmäßig Rückwirkungscharakter, sodass der Versorgungsausgleich für die gesamte Ehezeit durchzuführen ist; dies sollte dennoch in der Urkunde klargestellt werden, zumal auch andere Anknüpfungzeitpunkte sachgerecht erscheinen und vereinbart werden können. Möglich ist beispielsweise die Abrede, nach der bei einem Rücktritt der Ausgleich erst ab dem auf den Zugang der Rücktrittserklärung bei dem Ehegatten folgenden Monatsersten durchgeführt werden soll (z.B. Wegfall eines Ehegatten-Mitarbeitsverhältnisses).<sup>420</sup> Hinter dem vorbehaltenen Rücktritt steckt dann die Vereinbarung eines „ausscheidbaren Ausgleichszeitraums“ (siehe hierzu ausführlich Rn 153 ff.).

---

<sup>415</sup> Siehe statt aller Würzburger Notarhandbuch/*Mayer*, Teil 3 Rn 193 mwN; keinen Bedarf hierfür sehen *Glockner/Hoenes/Weil*, § 9 Rn 12.

<sup>416</sup> Siehe auch *Kemper*, Kap. VII Rn 94; *Bergschneider*, Verträge, Rn 937.

<sup>417</sup> Zu den Nachteilen der Bedingungsautomatik *Zimmermann/Dorsel*, § 15 Rn 9; siehe auch *Goering*, FamRB 2004, 95, 97; *Langenfeld*, 6. Aufl. 2011, Rn 628.

<sup>418</sup> *Langenfeld*, 6. Aufl. 2011, Rn 628; *Münch*, Rechtsgeschäfte, Rn 3105 hält daher die Vereinbarung von Rücktrittsvorbehalten für vorzugswürdig.

<sup>419</sup> Siehe *Langenfeld*, 6. Aufl. 2011, Rn 626; *Götsche/Rehbein/Breuers*, § 6 Rn 16.

<sup>420</sup> Hierzu das nachfolgende Muster und statt aller *Langenfeld*, 6. Aufl. 2011, Rn 627 u. 629; Würzburger Notarhandbuch/*Mayer*, Teil 3 Rn 192.



- 214 Darüber hinaus hat *Langenfeld*<sup>421</sup> zutreffend darauf hingewiesen, daß zu Beweis Zwecken und als Übereilungsschutz vereinbart werden sollte, die **Rücktrittserklärung** in entsprechender Anwendung des § 2296 Abs. 2 BGB **notariell zu beurkunden**.<sup>422</sup>
- 215 Problematisch ist jedoch – wie bereits angedeutet (hierzu Rn 192) – die Vereinbarung von **Rücktrittsrechten mit einer Ausübungsmöglichkeit nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Wertausgleich**. Solche Konstellationen können sich ergeben, wenn beispielsweise einer der Ehegatten eine nach Eintritt der Rechtskraft über den Wertausgleich zu erbringende Gegenleistung gar nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder mangelhaft erbringt und dies durch ein vertraglich vorbehaltenes Rücktrittsrecht sanktioniert wird.<sup>423</sup> Betroffen ist nicht nur das **Nichterbringen einer einmaligen Gegenleistung**, sondern gerade auch das **Nichterbringen von wiederkehrenden Leistungen**. Dies können im Einzelfall Ratenzahlungen, Unterhaltsleistungen, das Erbringen von Versicherungsbeiträgen (hierzu das Muster in Rn 66)<sup>424</sup> oder Prämien anderer Art (hierzu die Muster in Rn 81 ff.) sein. Die Ausübung des ggfs. vorbehaltenen Rücktrittsrechts, nachdem der Wertausgleich konstitutiv und rechtskräftig durchgeführt ist, kann im Rahmen der Rückabwicklung jedoch keine Veränderungen an der rechtsgestaltenden Entscheidung des Familiengerichts mehr herbeiführen. Eine „Rückübertragung“ von Anrechten ist nicht möglich; der eigentlich ausgleichsberechtigte Ehegatte ist in Vorleistung gegangen und nun darauf angewiesen seinen „Schaden“ anders als durch Rückübertragung zu beseitigen. Eine Kompensation über den „schuldrechtlichen Versorgungsausgleich“ erlangen zu wollen, ist mehr als unsicher. Das nicht ausgeglichene Anrecht wäre einem **„vergessenen Anrecht“** vergleichbar, das jedoch gerade nicht nach Scheidung ausgeglichen werden kann.<sup>425</sup> Auf die zeitliche Grenze einer realen Rückabwicklungsmöglichkeit muss daher bereits bei der Vertragsgestaltung Rücksicht genommen werden.

**Muster 92:** Ausschluss mit einseitigem Rücktrittsvorbehalt (anstelle Bedingungsautomatik)<sup>426</sup>

<sup>421</sup> Zuletzt in *Langenfeld*, 6. Aufl. 2011, Rn 628; *ders.*, NJW 1978, 1505.

<sup>422</sup> Zustimmend bereits zuvor: *Zimmermann/Becker*, FamRZ 1963, 11; *Graf*, Dispositionsbefugnisse, 1985, S. 191; *Goering*, FamRB 2004, 95, 97.

<sup>423</sup> *Kemper*, Kap. VII Rn 94 betont zu Recht ein Rücktrittsrecht zur Ausübung „im Verlauf der Ehe“, anders allerdings jedoch das Beispiel in Rn 95; siehe auch Würzburger Notarhandbuch/*Mayer*, Teil 3 Rn 192.

<sup>424</sup> So der Fall BGH FamRZ 2005, 1444 = NotBZ 2005, 332 = ZNotP 2005, 424 (Inhaltskontrolle).

<sup>425</sup> Für die Möglichkeit „vergessene Anrechte“ schuldrechtlich auszugleichen, ist mit guten Argumenten: *Bergner*, NJW 2012, 3757; a.A. allerdings BGH FamRZ 2013, 1548 m. Anm. *Borth* und abl. Anm. *Hoppenz*, OLG Schleswig NJW 2012, 3795; OLG Nürnberg FamRZ 2013, 1583; *Götsche*, FamRB 2012, 122; zur „vereinbarten Nachholung“ OLG Celle FamRZ 2013, 1900.

<sup>426</sup> Muster: *Zimmermann/Dorsel*, § 15 Rn 10; *Müller*, Vertragsgestaltung, Teil 3 Rn 391; *Waldner*, Eheverträge, Rn 74; *Goering*, FamRB 2004, 95, 97; *Münch*, Rechtsgeschäfte, Rn 3106; *Kemper*, ZFE 2011, 179, 186.

hier: Kombination verschiedener Ereignisse als Rücktrittsgrund

- (1) *Wir vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG im Falle der Scheidung unserer Ehe vollständig und in jede Ausgleichsrichtung ausgeschlossen ist. Ein jeder von uns behält sich jedoch den Rücktritt vom Ausschluss des Versorgungsausgleichs vor für den Fall vor, dass*
  - *aus unserer Ehe ein oder mehrere gemeinsame Kinder hervorgehen und er deshalb seine Erwerbstätigkeit (auch nur vorübergehend) aufgibt oder auf weniger als die Hälfte der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit reduziert,*
  - *er seine ausgeübte Erwerbstätigkeit im schriftlichen Einverständnis mit dem anderen Ehegatten mehr als ein Jahr lang nicht mehr ausübt oder auf weniger als die Hälfte der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit reduziert;*
  - *er amtlich festgestellt erwerbsunfähig ist.*
- (2) *Im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechts entfällt der Ausschluss des Versorgungsausgleichs rückwirkend für die gesamte Ehezeit und für alle Anrechte jedes Ehegatten. Der Rücktritt ist innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnisnahme vom vereinbarten Rücktrittsgrund zur Urkunde eines Notars zu erklären und dem anderen Ehegatten zuzustellen. Die Vornahme der Beurkundung wirkt fristwahrend. [oder: Der Rücktritt kann jederzeit, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der erstinstanzlichen Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich zur Urkunde eines Notars erklärt werden; der Rücktritt ist dem anderen Ehegatten zuzustellen, der Rücktritt wird wirksam wird mit Zustellung der Rücktrittsurkunde an den anderen Ehegatten.].*

**Muster 93:** Ausschluss mit beiderseitig vorbehaltenem Rücktrittsrecht

hier: Kinderbetreuung

- (1) *Wir vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG, also jede Art einer Teilhabe an in der Ehezeit erworbenen oder ausgebauten Anrechten auf Versorgung des jeweils anderen Ehegatten, im Falle der Scheidung unserer Ehe vollständig ausgeschlossen wird. Der Ausschluss umfasst den Ausgleich bei und nach Scheidung der Ehe.*
- (2) *Rücktrittsrecht:*  
*Ein jeder von uns behält sich das Recht zum Rücktritt vom Ausschluss des Versorgungsausgleichs nach dem vorstehenden Abs. (1) vor, falls er wegen der Betreuung gemeinsamer Kinder seine bei Vertagsabschluss ausgeübte Erwerbstätigkeit in der Ehezeit aufgibt [oder auf weniger als die Hälfte der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit reduziert].*
- (3) *Der Rücktritt kann jederzeit, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der erstinstanzlichen Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich zur Urkunde eines Notars erklärt werden; der Rücktritt ist dem anderen Ehegatten zuzustellen, der Rücktritt wird wirksam wird mit Zustellung der Rücktrittsurkunde an den anderen Ehegatten.*
- (4) *Im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechts entfällt der Ausschluss des Versorgungsausgleichs rückwirkend für alle in der Ehezeit erworbenen oder ausgebauten Anrechte eines jeden Ehegatten und ist sodann nach den gesetzlichen Vorschriften durchzuführen.*

(5) Hinweise und Belehrung ...

**Muster 94:** Wegfall eines Ehegatten-Mitarbeitsverhältnisses als Rücktrittsgrund<sup>427</sup>

- (1) Wir vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG im Falle der Scheidung unserer Ehe vollständig und in jede Ausgleichsrichtung ausgeschlossen ist. Die Ehefrau, Frau \_\_\_\_\_, behält sich jedoch das einseitige Recht zum Rücktritt vom Ausschluss des Versorgungsausgleichs für den Fall vor, dass sie -gleichviel aus welchem Grund- [oder: ... mit Ausnahme der Kündigung durch sie selbst ...] nicht mehr im Betrieb ihres Ehemannes, nämlich der \_\_\_\_\_ GmbH, als \_\_\_\_\_ mit einem für diese Tätigkeit üblichen Gehalt sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist.
- (2) Im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechts entfällt der Ausschluss des Versorgungsausgleichs rückwirkend für die gesamte Ehezeit [oder: ... ab dem auf den Zugang der Rücktrittserklärung folgenden Monatsersten ...] und für alle Anrechte jedes Ehegatten. Der Rücktritt ist innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, ab dem die Wirksamkeit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses feststeht, zur Urkunde eines Notars zu erklären und dem anderen Ehegatten zuzustellen, der Rücktritt wird wirksam mit Zustellung der Rücktrittsurkunde an den anderen Ehegatten.
- (3) Belehrung und Hinweise ...

**Anmerkung:** zum Ehegatten-Mitarbeitsverhältnissen als Kompensation für den Verzicht auf Wertausgleich Rn 187 ff.

**F. Vorbehalt der schuldrechtlichen Ausgleichszahlung (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG) „schuldrechtlicher Versorgungsausgleich“**

- 216 **§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG** sieht ausdrücklich vor, dass sich die Ehegatten den schuldrechtlichen Ausgleich ihrer Anrechte durch Vereinbarung vorbehalten,<sup>428</sup> also auf den **Ausgleich nach Scheidung der Ehe** (§§ 20-26 VersAusglG) verschieben können (sog. „**Vorbehaltsvereinbarung**“). Hierdurch wird in zulässiger Weise der Wertausgleich durch Real-Teilung **aller, einzelner** oder einer **Vielzahl von Anrechten** bei Scheidung vermieden;<sup>429</sup> eine tatsächliche „dingliche“ Durchführung bei den Versorgungsträgern findet (endgültig) nicht statt, obwohl kein Fall des § 19 Abs. 2 VersAusglG vorliegt und die Anrechte bei Scheidung ausgleichsreif sind und realgeteilt werden könnten. Vor Inkrafttreten des VersAusglG war für diese Vereinbarung u.a. der Begriff „Änderung des Teilungsmodus“ gebräuchlich.<sup>430</sup>

<sup>427</sup> Muster: *Langenfeld*, 6. Aufl. 2011, Rn 627.

<sup>428</sup> Vgl. zum Recht vor dem 1.9.2009: §§ 1587f Nr. 5, 1587o, 1408 Abs. 2 BGB a.F.; *Zimmermann/Dorsel*, § 15 Rn 63; *Gruntkowski*, MittRhNotK 1993, 1, 17; zum VersAusglG: Würzburger Notarhandbuch/*J.Mayer*, Teil 3 Kap.1 Rn 181 f.; Göppinger/Börger/*Brüggen*, 9. Aufl. 2009, Teil 3 Rn 51 ff.; Münch, Vereinbarungen Rn 213.

<sup>429</sup> Göppinger/Börger/*Schwamb*, 10. Aufl. 2013, Teil 3 Rn 51; *Götsche/Rehbein/Breuers*, § 6 Rn 33.  
<sup>430</sup> Siehe statt aller Staudinger/*Rehme*, BGB (Stand 2007), § 1408 Rn 55 m.w.N.

- 217 Die vertragliche Regelungsbefugnis nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG umfasst auch die seltenen Gestaltungen, wonach Ehegatten vereinbaren können, dass **abgrenzbare Teile** eines an sich ausgleichsreifen Anrechts dem schuldrechtlichen Ausgleich vorbehalten werden sollen. Dies können beispielsweise ungeklärte Fehlzeiten in der gRV des ausgleichspflichtigen Ehegatten sein.<sup>431</sup> Die Ehegatten besitzen hingegen auch im Bereich des „schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs“ nicht die Befugnis, Rechte einzubeziehen, die keine auszugleichenden Anrechte nach § 2 VersAusglG sind.<sup>432</sup>
- 218 Das Familiengericht hat bei einer bindenden Vereinbarung (§ 6 Abs. 2 VersAusglG) über den Ausschluss des Wertausgleichs bei Scheidung und den Vorbehalt des späteren schuldrechtlichen Ausgleichs entsprechend zu tenorieren (§ 224 Abs. 3 FamFG). Der Vorbehalt zur schuldrechtlichen Ausgleichsrente kann im Übrigen im Rahmen einer **Scheidungsvereinbarung** und ebenso in einem **vorsorgenden Ehevertrag** vorgesehen sein. Die einzelnen gesetzlichen Regelungen zur inhaltlichen Ausgestaltung des schuldrechtlichen Ausgleichs (§§ 20 ff. VersAusglG) sind ihrerseits disponibel. Solche, den schuldrechtlichen Ausgleich ausgestaltenden Vereinbarungen sind nicht identisch mit einer „Vorbehaltsvereinbarung“ nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG.
- 219 **Bedarf** und sinnvolle **Anwendungsbereiche für „Vorbehaltsvereinbarungen“ nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG** sind überschaubar und dürften sich auf **Ausnahmefälle** beschränken.<sup>433</sup>
- Hierbei könnten Fallgestaltungen eine Rolle spielen, in denen einer der Ehegatten überwiegend Anrechte erworben hat, die nach § 19 VersAusglG dem Ausgleich nach Scheidung zugewiesen sind (z.B. abschmelzende Anrechte), während der andere Ehegatte ehezeitbezogen überwiegend ausgleichsfähige Anrecht aufzuweisen hat, die einem Wertausgleich bei Scheidung, also der Realteilung unterfallen würden. Hier könnte die einseitige Verweisung eines Ehegatten in den schuldrechtlichen Ausgleich wegen der überwiegend nicht ausgleichsreifen Anrechten des anderen Ehegatten eine unbillige Härte darstellen.<sup>434</sup> Solche **„Unbilligkeits- oder Ungleichgewichtslagen“** hat § 19 Abs. 3 VersAusglG für nicht ausgleichsreife ausländische Anrechte durch eine **„Ausgleichssperre“** speziell und als engen Ausnahmetatbestand geregelt. Eine vergleichbare Regelung für die Anrechte nach § 19 Abs. 2 Nrn. 1-3 VersAusglG fehlt hingegen. Eine entsprechende vertragliche Vorbehaltsvereinbarung, ggfs. unter der auslösenden Bedingung des Eintritts der Ausgleichsreife aller Anrechte bis zur Scheidung, wäre zur Abmilderung der „Ungleichgewichtslage“ vorstellbar.<sup>435</sup>

---

<sup>431</sup> So der Fall OLG Frankfurt FamRZ 1987, 494 = BeckRS 2009, 24746; siehe zudem *Götsche/Rehbein/Breuers*, § 6 Rn 33 aE.

<sup>432</sup> Vgl. etwa *Goering*, FamRB 2004, 64, 69.

<sup>433</sup> So auch *Kemper*, ZFE 2011, 179, 182; Göppinger/Börger/*Schwamb*, 10. Aufl. 2013, Teil 3 Rn 51 u. 55; ebenso für die Rechtslage vor Inkrafttreten des VersAusglG: MüKo-BGB/*Dörr*, 5. Aufl. 2009, § 1587o BGB Rn 12.

<sup>434</sup> Zu dieser Konstellation Göppinger/Börger/*Brüggen*, 9. Aufl. 2009, Teil 3 Rn 55; ebenso Göppinger/Börger/*Schwamb*, 10. Aufl. 2013, Teil 3 Rn 55.

<sup>435</sup> Ebenso Göppinger/Börger/*Brüggen*, 9. Aufl. 2009, Teil 3 Rn 55; Göppinger/Börger/*Schwamb*, 10. Aufl. 2013, Teil 3 Rn 55.

- Denkbar sind auch Fallgestaltungen, in denen zwischen den scheidungswilligen Ehegatten erkennbar wird, dass Leistungen aus einem geteilten Anrecht von der ausgleichsberechtigten Person **nur kurzzeitig in Anspruch genommen** werden, ein endgültiger Verzicht auf laufenden Leistungen aber dennoch nicht in Betracht kommt. Hier ist das Interesse und die Bereitschaft des ausgleichspflichtigen Ehepartners groß, einerseits das ungeteilte Anrecht zu erhalten und andererseits zeitweilig einen Teil der laufenden Rente „weiterzuleiten.“ Eine solche Konstellation könnte beispielsweise gegeben sein, wenn die ausgleichsberechtigte Person schwer erkrankt und keine lange Lebenszeit mehr zu erwarten hat.<sup>436</sup> Ähnlich gelagerte Überlegungen könnten eine Rolle spielen, wenn in einer **Altersdiskrepanz** die ausgleichsberechtigte Person erheblich älter ist als die ausgleichsverpflichtete Person und deswegen davon ausgegangen werden kann, dass es nur zu einem insgesamt kurzen Leistungsbezug aus einem realgeteilten Anrecht kommen wird. Zu berücksichtigen ist in einer solchen Ausgangslage jeweils, wann es überhaupt zum Leistungsbezug aus dem vorbehaltenen Recht zugunsten der ausgleichsberechtigten Person käme und dass die Hinterbliebenenversorgung aus dem vorbehaltenen schuldrechtlichen Ausgleich entfällt. In die Überlegungen einzubeziehen sind bei Anrechten der Regelsicherungssysteme die Möglichkeiten der Anpassung unter Beachtung der Bezugsgrenzen (z.B. § 37 Abs. 2 VersAusglG).
- Nachgefragt werden Gestaltungen unter Einbeziehung von Vorbehaltsvereinbarungen zur Vermeidung der **Nachteile aus dem Wegfall des sog. „Rentner- und Pensionistenprivilegs“**. Solche Nachteile können in einer **Altersdiskrepanz** zu Lasten der ausgleichspflichtigen Person entstehen, wenn durch die Realteilung bei Scheidung der **laufende Leistungsbezug** aus dem geteilten Anrecht **sofort gekürzt** wird, ohne dass die deutlich jüngere, ausgleichsberechtigte Person über einen langen Zeitraum hinweg, nämlich bevor sie selber „in Rente geht“,<sup>437</sup> Leistungen aus dem geteilten Anrecht beziehen kann (Darstellung zu dieser Fallgruppe mit Mustern in Rn 142 ff.)
- Gelegentlich kann eine „**Vorbehaltsvereinbarung**“ **auch an die Stelle einer Ausschlussvereinbarung** treten, wenn beispielsweise eine Gegenleistung für den Ausschluss erst nach Rechtskraft der Scheidung erbracht werden soll. Würde eine nach Scheidung der Ehe zu erbringende Gegenleistung sodann nicht erbracht, wäre eine „Nachholung“ des Versorgungsausgleichs durch Realteilung (interne oder externe Teilung) nicht mehr möglich (siehe hierzu bereits Rn 204), wohl aber die Durchführung des vorbehaltenen schuldrechtlichen Ausgleichs. Die Vorbehaltsvereinbarung hätte quasi eine **Sicherungsfunktion** (eingedenk der Nachteile des schuldrechtlichen Ausgleichs). Wird die Gegenleistung ordnungsgemäß erbracht, kann nachträglich auf die Durchführung des schuldrechtlichen Ausgleichs verzichtet werden
- Ebenfalls gelegentlich wird empfohlen, eine „Vorbehaltsvereinbarung“ für sicherungsabgetretene, gepfändete oder verpfändete Einzelanrechte zu verwenden.<sup>438</sup>

220 Schuldrechtliche Ausgleichsleistungen (z.B die Ausgleichsrente) **bieten** bei weitem **nicht die Absicherung**, die ein Wertausgleich bei Scheidung im Wege „interner“

<sup>436</sup> Diese Fallvariante nach *Kemper*, ZFE 2011, 179, 182.

<sup>437</sup> Siehe hierzu u.a. *Wick*, FuR 2010, 376, 379; FAKomm-FamR/*Wick*, 4. Aufl. 2011, § 6 VersAusglG Rn 20.

<sup>438</sup> *Breuers*, FuR 2012, 577, 580; hiergegen unter zutreffendem Hinweis auf die Schwächen des schuldrechtlichen Ausgleichs Göppinger/Börger/*Schwamb*, 10. Aufl. 2013, Teil 3 Rn 46 a.E.

oder „externer Teilung“ von Anrechten mit Begründung oder Aufstockung einer eigenständigen Altersversorgung dem Berechtigten gewährt. Schuldrechtlicher Ausgleich bedeutet lediglich eine abgeleitete, quasi-akzessorische Altersvorsorge in Abhängigkeit zum geschiedenen Ehegatten,<sup>439</sup> jedoch keine eigene „dingliche“ Position. Über **kompensierende Sicherungsmaßnahmen** sollte daher dringend belehrt und solche auch vereinbart werden. In Betracht kommen **beispielsweise** die gleichzeitigen Vereinbarungen einer:<sup>440</sup>

- eigenständigen, wertgesicherten, vollstreckungsunterworfenen Leibrente auf eine bestimmte Dauer;
- eigenständigen, wertgesicherten, vollstreckungsunterworfenen Leibrente für die Dauer des Lebens (also mit Wirkung gegen die Erben; hierzu auch das Muster 58);

**falls möglich:** jeweils mit dinglicher Absicherung (z.B. Reallast, Rentenschuld, andere Arten von Grundpfandrechten) oder sonstiger Gegenleistung:

- Verzicht auf Voraussetzungen zur Inverzugssetzung;
- vorsorgliche Abtretung von Auszahlungsansprüchen gegen den Versorgungsträger;
- Vereinfachung des Abfindungsverlangens;
- Beitragsleistung in eine ausgleichende Lebensversicherung für den Wegfall der „verlängerten Ausgleichszahlung“ (§ 25 Abs. 2 VersAusglG);
- Veränderung der Ausgleichsquote über 50 %.

221 Wegen des qualitativ deutlichen Unterschieds einer lediglich schuldrechtlichen Teilhabe an einem Anrecht gegenüber der „dinglich“ wirkenden Teilung ausgleichsreifer Anrechte bei Scheidung, entstehen für den **Notar bei der Beurkundung von „Vorbehaltsvereinbarungen“ umfangreiche Belehrungs- und Hinweispflichten:**

- der Berechtigte erlangt kein eigenes Anrecht gegenüber dem Versorgungsträger;
- die mangelnde „dingliche“ Absicherung der schuldrechtlichen Ausgleichsrente.
- die Voraussetzungen des „doppelten Rentenfalls“;
- den rein schuldrechtlichen, unterhaltsähnlichen Charakter des Anspruchs gegen den ehemaligen Ehegatten;
- die Antragsgebundenheit bei Durchführung des schuldrechtlichen Ausgleichs (§ 223 FamFG);
- die Neuregelung zum Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen (§§ 20 Abs. 1 S. 1 und 22 S. 2 VersAusglG);
- den Wegfall der sog. „verlängerten Ausgleichszahlung“ nach § 25 Abs. 2 VersAusglG;

<sup>439</sup> Zur **zurückhaltenden Verwendung** mahnen beispielsweise Göppinger/Börger/*Brüggen*, 9. Aufl. 2009, Teil 3 Rn 54 u. 66; Göppinger/Börger/*Schwamb*, 10. Aufl. 2013, Teil 3 Rn 51; *Kemper*, ZFE 2011, 179, 182; *ders.*, Kap. X Rn 1 ff. u. Rn 73 ff.; wohl auch *Bergschneider*, Verträge, Rn 895.

<sup>440</sup> Siehe auch *Glockner/Hoenes/Weil*, § 9 Rn 14; *Goering*, FamRB 2004, 64, 69; *ders.*, FamRB 2004, 95, 99; *Wick*, FuR 2010, 376, 378; *Zimmermann/Dorsel*, § 15 Rn 67.

- der schuldrechtliche Versorgungsausgleich ist in der Insolvenz der ausgleichspflichtigen Person im Vergleich zur „internen“ oder „externen“ Teilung weniger sicher;<sup>441</sup>
- ggfs. auf die Besteuerung, z.B die Möglichkeit des Sonderausgabenabzugs der Ausgleichsrente.

In einer **Urkunde sollte klargestellt werden**, ob sich der schuldrechtliche Versorgungsausgleich inhaltlich ausschließlich nach den gesetzlichen Regelungen der §§ 20 ff. VersAusglG richtet oder ob auch insoweit Modifizierungen erfolgen („**Abwicklungsabreden**“). Hinweise sollten deshalb erfolgen auf die Möglichkeit zum

- vereinbarten Ausschluss des Abtretungsanspruches (§ 21 Abs. 1 VersAusglG) und
- vereinbarten Ausschluss bzw. der Abwandlung des Abfindungsanspruches (§ 23 VersAusglG).

**Muster 95:** Vereinbarung schuldrechtlicher Ausgleichszahlungen anstelle der Realteilung bei Scheidung für alle Anrechte (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG)<sup>442</sup>  
hier: vollständige, ausführliche Fassung mit Belehrungen und Hinweisen, einschl. des Hinweises auf die familiengerichtliche Inhaltskontrolle-

*(...) Wir sind darüber einig, dass im Falle der Scheidung unserer Ehe anstelle einer internen oder externen Teilung von Anrechten bei Scheidung, ausschließlich und für alle von einem jeden von uns erworbenen oder ausgebauten Anrechte schuldrechtliche Ausgleichszahlungen in Form von Ausgleichsrenten nach Maßgabe des § 20 VersAusglG nach Scheidung erfolgen sollen. Die jeweiligen Beträge der Ausgleichsrenten können bei jeweiliger Fälligkeit, gegeneinander aufgerechnet werden.*

*Der jeweils Ausgleichsberechtigte ist abweichend von den gesetzlichen Regelungen nicht berechtigt, die Abtretung von Versorgungsansprüchen (§ 21 Abs. 1 VersAusglG) oder Abfindung (§ 23 VersAusglG) zu verlangen.*

*(...) Wir schließen eine nachträgliche gerichtliche Abänderung unserer vorstehenden Vereinbarung aus. Regelungen zur Durchführung des schuldrechtlichen Ausgleichs wollen wir ansonsten nicht treffen.*

*(...) Der Notar hat insbesondere darauf hingewiesen, dass*

- *die Vereinbarung schuldrechtlicher Ausgleichszahlungen für den berechtigten Ehegatten mit erheblichen Nachteilen verbunden sein kann, weil er keine eigenen Anrechte und Rechtspositionen gegenüber den Versorgungsträgern des ausgleichspflichtigen Ehegatten erwirbt, sondern eher einem Unterhaltsberechtigten vergleichbar Ansprüche gegen seinen ehemaligen Ehegatten erhält;*
- *dass schuldrechtliche Ausgleichszahlungen erst fällig werden, wenn einerseits der Ausgleichspflichtige bereits eine laufende Versorgung aus dem noch auszugleichendem Anrecht bezieht und andererseits auch der Ausgleichsberechtigte entweder ebenfalls eine Versorgung bezieht oder zumindest die Regelaltersgrenze der gKV erreicht hat oder die Voraussetzungen zum Bezug einer Invaliditätsversorgung erfüllt (sog. „doppelter Rentenfall“);*

<sup>441</sup>

<sup>442</sup>

Diese Bewertung ausdrücklich in BGH FamRZ 2011, 1938.

*Bergschneider/Weil*, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. K.III. 1; *Münch*, Rechtsgeschäfte, Rn 3148; *Müller*, Vertragsgestaltung, Teil 3 Rn 368, 377; *Kemper*, ZFE 2011, 179, 182.

- dass über Ausgleichsansprüche nach der Scheidung das Familiengericht nur auf Antrag entscheidet;
- dass die Ausgleichsrente ohne darauf entfallende Sozialversicherungsbeiträge ausgezahlt wird;
- dass die laufende Rente zunächst von dem Ausgleichspflichtigen in voller Höhe zu versteuern ist;
- dass schuldrechtliche Ausgleichszahlungen in der Insolvenz der ausgleichspflichtigen Person im Vergleich zur „internen“ oder „externen“ Teilung weniger sicher sind;
- dass infolge dieser Vereinbarung kein sog. „verlängerter schuldrechtlicher Versorgungsausgleich“ als eigenständiger Anspruch gegen den Versorgungsträger zur Teilhabe an einer Hinterbliebenenversorgung verbleibt.

(...) Der Notar hat uns ferner darauf hingewiesen, dass der vereinbarte Vorbehalt von Ausgleichsansprüchen nach Scheidung, sofern er Dritte benachteiligt, nichtig oder im Einzelfall ein Berufen hierauf unzulässig sein kann. Zudem unterliegen die Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich, Teile davon und im Wege einer Gesamtschau auch andere Regelungen dieses Vertrages bei Scheidung der Ehe, insbesondere dann, wenn die bei Vertragsschluss beabsichtigte vom der tatsächlich verwirklichten Lebensplanung der Ehegatten abweicht, der richterlichen Inhaltskontrolle und ggfs. auch der Anpassung.

**Hinweis:**

Für Leistungen an den Ausgleichsberechtigten, die aufgrund einer „Vorbehaltsvereinbarung“ nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG erbracht werden, gilt die einkommensteuerliche Einordnung als „Sonderausgaben“ nach § 10 Abs. 1 Nr. 1b EStG.

**Muster 96:** Vereinbarung schuldrechtlicher Ausgleichszahlungen anstelle der Realteilung bei Scheidung für ein einzelnes Anrecht (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG)<sup>443</sup>

hier: Beamtenversorgung des Bundes (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG)

- (1) Wir sind darüber einig, dass im Falle der Scheidung unserer Ehe anstelle einer Realteilung von Anrechten des Ehemanns aus der für ihn maßgeblichen Beamtenversorgung des Bundes ausschließlich schuldrechtliche Ausgleichszahlungen in Form einer Ausgleichsrente nach Maßgabe der §§ 20 – 24 VersAusglG erfolgen sollen. Die Ehefrau verzichtet somit auf die Durchführung des Wertausgleichs der vorgenannten Anrechte bei Scheidung.
- (2) Die insoweit ausgleichsberechtigte Ehefrau ist abweichend von den gesetzlichen Regelungen nicht berechtigt, die Abtretung von Versorgungsansprüchen (§ 21 Abs. 1 VersAusglG) oder Abfindung (§ 23 VersAusglG) zu verlangen.
- (3) Für alle anderen Anrechte der Ehegatten, also für alle Anwartschaften auf Versorgung oder laufende Versorgungsleistungen, soll es bei den gesetzlichen Regelungen über den Versorgungsausgleich verbleiben.

<sup>443</sup>

Muster: *Brambring*, 7. Aufl. 2013 Rn 128 (Versorgungswerk); vgl. auch *Müller*, Vertragsgestaltung, Teil 3 Rn 382 (Betriebsrente).



- (4) *Der Notar hat insbesondere darüber belehrt,*
- *dass die Vereinbarung schuldrechtlicher Ausgleichszahlungen für den berechtigten Ehegatten mit erheblichen Nachteilen verbunden sein kann, weil er keine eigenen Anrechte und Rechtspositionen gegenüber den Versorgungsträgern des ausgleichspflichtigen Ehegatten erwirbt, sondern eher einem Unterhaltsberechtigten vergleichbar Ansprüche gegen seinen ehemaligen Ehegatten erhält;*
  - *dass schuldrechtliche Ausgleichszahlung erst fällig werden, wenn einerseits der Ausgleichspflichtige bereits eine laufende Versorgung aus dem noch auszugleichenden Anrecht bezieht und wenn andererseits auch der Ausgleichsberechtigte entweder ebenfalls eine Versorgung bezieht oder zumindest die Regelaltersgrenze der gKV erreicht hat oder die Voraussetzungen zum Bezug einer Invaliditätsversorgung erfüllt (sog. „doppelter Rentenfall“);*
  - *dass über Ausgleichsansprüche nach der Scheidung das Familiengericht nur auf Antrag entscheidet;*
  - *dass die laufende Rente zunächst von dem Ausgleichspflichtigen in voller Höhe zu versteuern ist;*
  - *dass die Ausgleichsrente ohne darauf entfallende Sozialversicherungsbeiträge ausgezahlt wird;*
  - *dass infolge dieser Vereinbarung kein sog. „verlängerter schuldrechtlicher Versorgungsausgleich“ als eigenständiger Anspruch gegen den Versorgungsträger zur Teilhabe an einer Hinterbliebenenversorgung verbleibt.*
- (5) *sonstige Belehrung*

**Hinweis:**

Die Vereinbarung schuldrechtlicher Ausgleichszahlungen (Ausgleichsrenten) wurde in der Vergangenheit **bei Anwartschaften nach dem BeamtVG** als zweckmäßig erachtet, da nach § 22 BeamtVG auch beim vorzeitigen Tod des ausgleichspflichtigen Beamten die Witwe einen Unterhaltsbeitrag erhält, und zwar losgelöst davon, ob der Verpflichtete selbst bereits eine Versorgungsleistung erhalten hatte.<sup>444</sup> Dieses Privileg der geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Beamten ist allerdings auf Fälle beschränkt bis zum Inkrafttreten des VersAusglG beschränkt (vgl. § 22 Abs. 2 BeamtVG).

222 **Spätere** – nach Rechtskraft über den Wertausgleich – errichtete **Vereinbarungen über eine Abänderung** von Regelungen zu dem nach § 19 VersAusglG oder nach § 6 Abs. 1 S. 2 Ziff. 3 VersAusglG vorbehaltenen Ausgleich **bedürfen nicht der Form des § 7 Abs. 1 VersAusglG**; sie sind wohl jederzeit formfrei möglich.<sup>445</sup> Das soll auch dann gelten, wenn es sich nicht lediglich um Zahlungsmodalitäten oder andere Abwicklungsabreden handelt.<sup>446</sup> Die rein zeitliche Begrenzung des Formbedürfnisses überzeugt allerdings nicht, die Schutzbedürftigkeit entfällt gerade im Bereich der schuldrechtlichen Ausgleichsansprüche nicht, weil sich Abreden auch auf den Bestand des Rechts selbst erstrecken können und die Regelungsmaterie komplex ist. In den Fällen des vertraglich vorbehaltenen Ausgleichs nach § 6 Abs. 1

<sup>444</sup> Vgl. Beck'sches Notarhandbuch, 5. Aufl. 2009, B I. Rn 129.

<sup>445</sup> Vgl. Göppinger/Börger/**Brüggen**, 9. Aufl. 2009, Teil 3 Rn 53; **Kemper**, Kap. VII Rn 7 u. 97 ff.; **Rotax**, ZFE 2009, 453, 455.

<sup>446</sup> Siehe hierzu bereits die Diskussion vor VersAusglG: **Zimmermann/Dorsel**, § 17 Rn 41 m.w.N.

S. 2 Nr. 3 VersAusglG kann jedoch eine Klausel zur **gewillkürten Formvorschrift** Sicherheit vor unüberlegten Veränderungen schaffen.

**Muster 97:** gewillkürte Formvorschrift

*(\*\*) Die Beteiligten vereinbaren, dass jede Abänderung oder Ergänzung der Vereinbarungen zum schuldrechtlichen Versorgungsausgleich auch nach Rechtskraft der Entscheidung über den Wertausgleich zu ihrer Wirksamkeit der notariellen Beurkundung bedarf. Dies gilt auch für eine Vereinbarung zur Abweichung von dieser Formvorschrift.*